Raster zur Vergleichbarkeit der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie EU 2019/1023 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 in den Europäischen Mitgliedsstaaten

Projektarbeit zum Masterprojekt zur Umsetzung Europäischen Restrukturierungsrichtlinie

Erarbeitet von

Maria-Theresia Schade

Steffen Blochberger

Kaan Selvi

Benedikt Betz

Im Wintersemester 2021/2022

Im Rahmen des Masterstudiengangs

Wirtschaftsrecht

an der Westfälischen Hochschule

Betreut von: Herrn Prof. Dr. Achim Albrecht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
A. Einführung in die Thematik und Problemstellung	V
B. Vorstellung und Erörterung des Prüfrasters	VI
1. Frühwarnsysteme	VI
2. Präventiver Restrukturierungsrahmen	VII
3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen	VIII
4. Der Restrukturierungsplan	X
5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen	XI
6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung	XII
Niederlande	1
Spanien	10
Schweden	23
Finnland	36
Lettland	46
Litauen	56
Portugal	65
Deutschland	74
Österreich	85
Polen	98
Estland	112
Frankreich	
Irland	
Luxemburg	
Ungarn	
Kroatien	
Belgien	177
Bulgarien	
Dänemark	
Malta	208
Rumänien	217
Italien	226
Zypern	240
Slowakei	250
Slowenien	261
Griechenland	271
Tschechien	284
C. Fazit	285

Abkürzungsverzeichnis

Art. Artikel

Abs. Absatz

abzgl. abzüglich

AG-ZVB außergerichtliche Zahlungsvereinbarung

AN Arbeitnehmer

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BUR Plattform für Wirtschaftsförderung

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

DL Gesetzesdekret

EU Europäische Union

EuInsVO Europäische Insolvenzordnung

EV Einzelvollstreckung

EVM Einzelvollstreckungsmaßnahme

etc. et cetera

f. folgend

ff. fortfolgend

FFR Stiftung für Familienunternehmen

gemäß gem.

gegebenenfalls ggf.

ggü. gegenüber

grdl. grundlegend

grundsätzlich grds.

HUF ungarische Forint

i.d.R. in der Regel

inkl. inklusive

insb. insbesondere

InsO Insolvenzordnung

IO Insolvenzordnung

i.V.m. in Verbindung mit

jur. juristische

Kap. Kapitel **KMU** Kleine und mittlere Unternehmen

lit. littera

Mitarbeiter MA

maximal max.

mindestens mind.

Mio. Millionen

Nr. Nummer

oder ähnliches o.ä.

OCC Einrichtung zur Beilegung von Krisen aufgrund von Überschuldung

OCRI Gremium zur Krisenbeilegung mit Sitz bei der Handelskammer

oben genannte o.g.

o./od. oder

PARP Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung

PIA Personal Insolvency Act

PankrS Pankrotiseadus

RL Richtlinie

ReO Restrukturierungsordnung

RRI Rapid Reaction Instrument

S. Seite

SanS Saneerimisseadus

StaRUG Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

siehe oben s.o.

sogenannte sog.

s.u. siehe unten

TsMS Tsiviilkohtumenetluse seadustik

und ähnliches u.ä.

unter anderem u.a.

URG Unternehmensreorganisationsgesetz

URL uniform resource locator

urspgl. ursprünglich

unter Umständen u.U.

vor allem v.a.

VG Vermögensgegenstände

Vergleich vgl.

VÕVS Võlgade ümberkujundamise ja võlakaitse seadus

WHOA Wet homolagtie onderhands akkord

Wörtlich wörtl.

zum Beispiel z.B.

ZFPPIPP Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem

prenehanju

Zivilprozessordnung ZPO

zwischen zw.

A. Einführung in die Thematik und Problemstellung

Zur Gewährleistung der reibungslosen Funktion des Binnenmarktes und Sicherstellung der Wahrung der Grundfreiheiten wie der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sieht sich die EU bemüßigt, dahingehend bestehende Hindernisse zu beseitigen. Eines dieser Hindernisse ist, dass es eine große Divergenz zwischen den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der präventiven Restrukturierungsmöglichkeiten der Insolvenzregelungen, der Entschuldungsmöglichkeiten und Tätigkeitsverbote gibt.

Die Richtlinie der EU Nr. 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zielt darauf ab, solche Hindernisse zu beseitigen und sicherzustellen, dass bestandsfähige Unternehmen und Unternehmer, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden einen Zugang zu wirksamen präventiven Restrukturierungsmaßnahmen erhalten, die ihnen eine Betriebsfortsetzung ermöglichen, aber auch überschuldeten Unternehmen eine Entschuldungsmöglichkeit zu offerieren. Es soll zudem eine effizientere Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung durch kürzere Verfahrensdauern geschaffen werden.

Diese abstrakte Ziel- und Maßnahmenbeschreibung stößt in der Umsetzung in Form einer Richtlinie auf besondere Herausforderungen. Denn die Mitgliedsstaaten verfügen über hochgradig individuelle Regelungen im Bereich der Insolvenz- und Restrukturierungsregelungen, die von einer bereits bestehenden hohen Richtlinienharmonisierung im Restrukturierungsrecht bis hin zu einem System der Vollliquidierung reichen. Zu diesem Zweck eröffnet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten eine große Freiheit im Hinblick auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie.

Diese Ausarbeitung ermittelt auf Basis der Richtlinienumsetzung, welchen Weg die Mitgliedstaaten beschritten haben, um diese zu realisieren. Dabei wird auf ein eigens auf Basis der Richtlinie erarbeitetes Raster abgestellt, um den Harmonisierungsgrad der nationalen Ausgestaltungen mit der Richtlinie zu ermitteln. Hierzu werden neu eingeführte oder bereits zuvor bestehende Restrukturierungsmaßnahmen geprüft, um für jedes der Mitgliedsstaaten eine Abbildung des Status quo Widerspiegeln zu können. Die jeweilige Prüfung soll einen Überblick darüber verschaffen, welche Bereiche vom nationalen Gesetzgeber für eine Richtlinienharmonisierung noch umzusetzen sind, welche bereits durch bestehende Regelungen abgedeckt sind und in welchen Bereichen Regelungslücken bestehen. Dazu wird im folgenden Abschnitt das Prüfraster eingehend erörtert sowie der Aussagegehalt der Prüffelder erklärt.

B. Vorstellung und Erörterung des Prüfrasters

An dieser Stelle sollen die einzelnen Prüfpunkte des Rasters im Einklang mit den Erwägungsgrundsätzen der Richtlinie erörtert werden. Es soll insbesondere verständlich gemacht werden, welche Prüfungshandlung bei den betreffenden Punkten vorgenommen wurde.

1. Frühwarnsysteme

Der Zweck der Frühwarnsysteme besteht darin, den Schuldner zu warnen, wenn dringendes Handeln von Nöten ist. Je früher ein Schuldner seiner finanziellen Schwierigkeit Kenntnis erlangt, desto früher kann er geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Frühwarnsysteme können Indizien wie die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen als Maßstab nutzen, um den Schuldner auf eine mögliche finanzielle Schieflage hinzuweisen. Diese Systeme sollen durch Onlineverfügbarkeit dem Schuldner auf einfache Weise zugänglich gemacht werden. Auch die Einbindung von Arbeitnehmervertretern ist eindeutig gefordert.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Geprüft wird
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen soll gegeben sein, um den Kapitalmarkt resilienter zu gestalten, Beschäftigung zu sichern und Unternehmen mit positiver Betriebsfortsetzungsprognose entgegenzukommen. Geprüft wird, ob nationale Systeme implementiert wurden, die einen Schluss über eine Gefährdung der o. g. Aspekte zulassen.
Frühwamsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Ein Mechanismus, der Unternehmen und Unternehmensvertretern helfen soll, die Lage des Unternehmens bewerten zu können. Geprüft wird, ob besagte Systeme implementiert wurden.
Frühwarn	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3	Der Zugang zu Frühwarnsystemen soll sowohl dem Schuldner als auch dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Geprüft wird, ob besagte Gruppen einen Zugang erhalten.
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Durch eine Onlineverfügbarkeit soll ein niedrigschwelliger Zugang ermöglicht werden und es sollen Erfolgsaussichten erhöht werden. Geprüft wird eine etwaige Onlineverfügbarkeit der Frühwarnsysteme unter Angabe der URL.
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5	Arbeitnehmervertretern kann die Möglichkeit eingeräumt werden, in die Bewertung der wirtschaftlichen Situation miteingebunden zu werden. Geprüft wird, ob Arbeitnehmervertreter eine Rolle im Rahmen der Frühwarnsysteme einnehmen.

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Der präventive Restrukturierungsrahmen soll es Schuldnern ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren, um die Liquidation eines sonst bestandsfähigen Unternehmens zu verhindern. Hierdurch sollen Arbeitsplatz- sowie Know-how-Verluste vermieden und zugleich die Gläubigerbefriedigung maximiert werden. Präventive Restrukturierungsmaßnahmen würden ermöglichen, dass Maßnahmen ergriffen werden, noch bevor Kredite nicht mehr bedient werden können.

Mitgliedsstaaten sollen durch die Verabschiedung der Richtlinie verpflichtet werden, einen präventiven Restrukturierungsmaßnahmen umzusetzen. In diesem Prüfungsbereich soll geprüft werden, ob die formalen Zugangsvoraussetzungen zum präventiven Restrukturierungsrahmen vorliegen.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Geprüft wird
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Der präventive Restrukturierungsrahmen soll die Betriebsfortsetzung und Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit zum Ziel haben. Je früher der Zugang erfolgt, desto wirksam sind die Maßnahmen. Geprüft wird, ob und wann schuldnerseitig ein Zugang zu diesem Rahmen besteht und unter welchen Umständen ein Zugang möglich ist.
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Der präventive Restrukturierungsrahmen soll nur redlichen Schuldnern zur Verfügung stehen. Geprüft wird, ob der zu prüfende Staat Schuldner vom Zugang ausschließt, die wegen akuten Verstößen gegen die Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten verurteilt wurden.
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Eine Restrukturierung ist nur insofern sinnvoll, wenn durch dieses Verfahren eine höhere Befriedigungsquote zu erwarten wäre als durch eine Liquidation. Geprüft wird, ob die Staaten die Bestandsfähigkeit des Unternehmens vor dem Zugang zum Verfahren prüfen.
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Geprüft wird, ob der Schuldner einen begrenzten Zugang zum Restrukturierungsrahmen hat. Sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch der Anzahl nach. Geprüft wird, ob der
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Restrukturierungsrahmen aus einer oder aus mehreren Maßnahmen besteht.
	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Geprüft wird, wie hoch der Beteiligungsgrad der Justiz ist

Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Geprüft wird, ob der präventive Restrukturierungsrahmen den Schuldnern auf Antrag zur Verfügung steht.
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Geprüft wird, ob der präventive Restrukturierungsrahmen auch durch andere Parteien als dem Schuldner (d. h. durch Gläubiger oder Arbeitnehmervertreter) beantragt werden kann.

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

Im Rahmen der Verfahrenserleichterungsmaßnahmen sieht die Restrukturierungsrichtlinie zum einen Möglichkeit Eigenverwaltung, die zur aber auch zur Aussetzung Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen vor. Sinn und Zweck der Eigenverwaltung ist es, den Schuldner dazu anzuhalten, die Maßnahmen frühzeitig in Anspruch zu nehmen und dadurch die Kontrolle über den Betrieb zu behalten.

Um die Aushandlung eines Restrukturierungsplans zu fördern, sollen Schuldner die Möglichkeit bekommen, eine Aussetzung der Vollstreckung in das Vermögen zu erhalten. Geprüft wird daher in diesem Punkt, ob die Grundlagen Eigenverwaltung, d. h., der grundsätzliche Erhalt der Betriebsführung eingehalten werden. Zudem wird geprüft, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Aussetzung der Einzelvollstreckung erfolgt.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Geprüft wird
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Geprüft wird, ob der Schuldner die regelmäßig von einem Geschäftsleiter durchgeführten Entscheidungen selbstständig treffen darf oder ob es Einschränkungen wie die Bestätigung durch einen Restrukturierungsbeauftragten gibt.
Ei	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Geprüft wird, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird.
Aussetzung der EVM	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Durch die Gewährung der Aussetzung der Vollstreckung soll dem Schuldner die Möglichkeit zum Durchatmen gegeben werden. Geprüft wird, welche Anforderungen der Gesetzgeber an den Zugang zur Aussetzung der EV stellt.
Aus	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Geprüft wird, welche Forderungen Teil der Aussetzung werden. Werden nur bereits entstandene

			oder auch noch entstehende Forderungen erfasst.
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Geprüft wird, welche Gläubigergruppen von der Aussetzung betroffen sind (insbesondere die Gruppe gesicherter und ungesicherter Gläubiger).
	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Geprüft wird, ob bestimmte Forderungen oder Forderungskategorien ausgeschlossen sind, und wenn ja, welche Arten von Forderungen dies betrifft.
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Geprüft wird, für welche Dauer die Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung vorgesehen ist.
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Geprüft wird, unter welchen Umständen und in welchem Umfang die Aussetzung der EVM verlängert werden kann.
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Bei unangemessener Gläubigerbenachteiligung oder fehlender Gläubigerunterstützung ist die Aussetzung der EVM aufzuheben. Geprüft wird, unter welchen Voraussetzungen die Aussetzung der EVM aufgehoben wird.
	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Geprüft wird, ob den Schuldner innerhalb der Aussetzung der EVM eine Pflicht zum Insolvenzantrag trifft.
50	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Geprüft wird, ob dem Gläubiger während der EVM ein Aufschub der Insolvenzantragspflicht trifft.
Aussetzun	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3	Geprüft wird, unter welchen Umständen die Pflicht zum Insolvenzantrag für Schuldner und oder Gläubiger wiederauflebt.
Wirkung d. EVM Aussetzung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Geprüft wird, ob es den Gläubigern verboten ist, betriebsnotwendige Verträge zum Nachteil des Schuldners durch Gestaltung zu ändern oder deren Erfüllung zu verweigern.
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Geprüft wird, ob die Mitgliedsstaaten Regelungen erlassen haben, die einen Ausschluss von Vertragsklauseln vorsehen, die eine Benachteiligung im Restrukturierungsfall bewirken.

	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Geprüft wird, ob allein das Auslaufen der Aussetzung der EVM die Insolvenzeröffnung begründet.
hmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Geprüft wird, ob die Rechte auf Tarifverhandlungen, Unterrichtung und Anhörung sowie Informationen über die betriebliche Weiterentwicklung für die Beschäftigten bestehen bleiben.
Arbeitnehmerrechte	Änderungen von Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Geprüft wird, ob Änderungen an der Arbeitsorganisation oder den Arbeitsverträgen vorgenommen werden können.

4. Der Restrukturierungsplan

Eine der zentralen Maßnahmen im Rahmen einer Restrukturierung ist der sogenannte Restrukturierungsplan, welcher zwischen den Gläubigern und dem Schuldner ausgehandelt wird. Hierbei ergeben sich zahlreiche gestalterische Möglichkeiten bei den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Kategorisierung von Gläubigern, deren Abstimmungsrechten, der Justizbeteiligung und den zu erfüllenden Kriterien. An dieser Stelle prüft das Raster, inwieweit sich der betreffende Mitgliedsstaat an die Vorgaben der Richtlinie orientiert hat und in welche Richtung besondere Ausgestaltungen erfolgt sind.

Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Geprüft wird, ob die Mindestkriterien des Artikel 8 der Restrukturierungsrichtlinie mit der nationalen Entwicklung eines Restrukturierungsplans deckungsgleich sind, bzw. wie eine Ausgestaltung erfolgt.
Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Geprüft wird, wem die Restrukturierungspläne zur Verfügung gestellt oder ob sie sogar öffentlich gemacht werden. Geprüft wird, ob alle betroffenen Parteien abstimmungsberechtigt sind und ob nicht betroffene
		Geprüft wird, ob bestimmte Gruppen von der Abstimmung ausgeschlossen werden.
	Restrukturierungsrichtlinie Bereitstellung der	Restrukturierungsrichtlinie Bereitstellung der Restrukturierungspläne Art. 9 Abs. 1 Planabstimmung Art. 9 Abs. 2

			Geprüft wird, ob der Mitgliedstaat die Gläubiger in Gruppen einteilt,
			insbesondere in die Gruppenbildung gesicherter und ungesicherter Gläubiger wird
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	geprüft.
			Geprüft wird, ob für KMU in der
			Position eines Gläubigers die
			Pflicht zur Klassenbildung
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	entbehrlich ist.
	<u> </u>		Geprüft wird, ob die
			Mitgliedsstaaten eine Prüfung der
			für die Abstimmung über den
	Justizielle Prüfung der		Restrukturierungsplan festgelegten
	Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Stimmrechte durchführen.
			Geprüft wird, welche prozentualen
			Schwellen zur Annahme der
			Restrukturierungspläne durch die
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Mitgliedsstaaten vorgesehen sind.
			Bestimmte Pläne, die u. a. einen
			Stellenabbau von über 25% bewirken,
			sind von der Justiz gem. der
			Richtlinie verbindlich zu bestätigen.
ρn	Von Justiz verpflichtend zu	Art. 10 Abs. 1 a-c	Geprüft wird, welche
un	bestätigende Pläne	Ait. 10 Aus. 1 a-c	Charakteristika im
itig			Restrukturierungsplan einer
stä			gesonderten justizseitigen
nbe			Bestätigung zur Umsetzung
Planbestätigung			bedürfen.
1			Liegt eine zu starke Beeinträchtigung
	Behördliche Planbestätigung von		ablehnender Gläubiger vor, so ist der
	Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Plan abzulehnen.
	windestrinement abiliangig!		Geprüft wird, unter welchen
			Kriterien ein Plan abgelehnt wird.

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

Cram-Downs Möglichkeit eines klassenübergreifenden Durchsetzung zur Restrukturierungsplanes mit verbindlicher Wirkung auch gegenüber ablehnenden Gläubigergruppen ist eine von der Restrukturierungsrichtlinie eingeführte Maßnahme, um die Umsetzung eines Plans sicherzustellen und diese nicht von der Zustimmung aller Klassen abhängig zu machen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie umfängliche Regelungen zur Inanspruchnahme von Zwischenfinanzierungen vor.

hkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Geprüft wird
Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Geprüft wird, ob die nationale Gesetzesausgestaltung die Möglichkeit zum Cram-Down vorsieht und welchen Kriterien dieser unterliegt.
Cram	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Geprüft wird, ob die Zustimmungsnotwendigkeit des

			Schuldners zu einem Cram Down auf KMU begrenzt ist.
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Geprüft wird, ob zumindest sichergestellt ist, dass ablehnende Gläubiger nicht schlechter gestellt sind als im Liquidationsfall oder ob sogar eine Forderungserfüllung im vollen Umfang vorgesehen ist.
	ablefillefidefi Gladbigef	A11. 11 A08. 2	Geprüft wird, ob
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Zwischenfinanzierungen im späteren Insolvenzfall von einer möglichen Anfechtung oder Nichtigkeit ausgenommen sind.
	Zwischemmanzierungen	AII. 17 AUS. 1	Geprüft wird, ob der Schutz der
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder		Nichtigkeit und nicht-Anfechtbarkeit gegeben ist bzw. der Kreditgeber
r.	Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b	keiner Haftung unterliegt.
Zwischenfinanzierung und Transaktionen			Geprüft wird, ob der Schutz der
akti			Zwischenfinanzierung nur im
Sun	Bedingung der justiziellen		Rahmen solcher Pläne greift, die von
Tra	Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	der Justiz bestätigt wurden.
pu			Geprüft wird, ob
i ii	Ausschluss vom Schutz der		Zwischenfinanzierungen, die nach
l	Zwischenfinanzierung nach	4 - 17 - 41 - 0	Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
ier	Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	eintreten, vom Schutz erfasst sind.
anz			Geprüft wird, ob dem Gläubiger bei
lfin	Vamor a Nov		Gewährung einer Neu- oder
her	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger		Zwischenfinanzierung ein Befriedigungsvorrang eingeräumt
isc	ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	wird.
Zw	ggu. anderen im misorvenzian	Att. 17 Abs. 4	Geprüft wird, ob eine Ex-Ante
			Kontrolle von Transaktionen erfolgt,
	Ex-Ante Kontrolle bei		die zur Plandurchführung zwingend
	Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2	notwendig sind.
			Geprüft wird, ob
			Zwischenfinanzierungen, die nach
	Ausschluss von Transaktionen,		Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
	die der Schuldner nicht mehr		geleistet werden, vom Schutz erfasst
	bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	sind.

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Die Restrukturierungsrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung von Plänen einzulegen. Ebenso soll die Kompetenz geschaffen werden, auf Antrag auch nicht angenommene Pläne zu genehmigen. Auch die Möglichkeit der justiziellen Unternehmensbewertung soll bestehen, um Klarheit in diskutable Aspekte zu bringen.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine Vielzahl von Maßnahmen zur Entschuldung vor, die die Unternehmen durch oder im Nachgang der Restrukturierung in Anspruch nehmen können oder die ihnen im Insolvenzfall einen einfacheren Neustart ermöglicht. Zuletzt soll geprüft werden, ob die Restrukturierungsgesetze der Mitgliedsstaaten bzw. deren Verfahren in der EuInsVO genannt sind.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Geprüft wird
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die		Geprüft wird, ob aufseiten der Mitgliedsstaaten eine Unternehmensbewertung auf Antrag im Falle einer ablehnenden Partei vorgesehen
ustizb	Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	ist. Geprüft wird, inwieweit
ſ	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	bestätigte Pläne bindend sind. Geprüft wird, ob den Plan
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	ablehnende Gläubiger einer Benachteiligung unterliegen.
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung	Art. 16 Abs. 1	Geprüft wird, ob Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Falle einer Planbestätigung oder -ablehnung offenstehen.
Recht	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung	Art. 16 Abs. 4	Geprüft wird, ob die Justizbehörde Pläne aufheben, bestätigen oder ändern kann.
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Geprüft wird, ob und welche Entschuldungsmöglichkeiten für den Schuldner geschaffen werden.
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3	Geprüft wird, ob die Möglichkeit zur anteiligen Schuldentilgung und der Geschäftsfortsetzung besteht.
۵۵			Geprüft wird, ob den Unternehmen die Möglichkeit der vollständigen Entschuldung
Entschuldung	Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 21 Abs. 1 & 2 Art. 22	nach drei Jahren gewährt wird. Geprüft wird, ob es Tätigkeitsverbote im Insolvenzfall gibt.
Er	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Geprüft wird, welche Entschuldungsvoraussetzungen es für Unternehmen und Unternehmer gibt.
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22	Geprüft wird, ob die Entschuldung die Insolvenz behindert.
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22	Geprüft wird, ob für private und geschäftlich entstandene Schulden nach Möglichkeit getrennt Entschuldungsverfahren vorgesehen sind.
EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt		Geprüft wird, ob das Restrukturierungsverfahren im Anhang A der EuInsVO gelistet ist.

Niederlande

Einführung in das niederländische Insolvenzgesetz (Faillissementswet)

In den Niederlanden hat bereits vor dem Auslaufen der Frist zur Umsetzung das Parlament das sogenannte "Dutch-Scheme" (WHOA-Wet homolagtie onderhands akkoord) verabschiedet, welches Elemente aus dem amerikanischen Chapter 11-Verfahren, dem englischen Scheme of Arrangement und der europäischen Restrukturierungsrichtlinie vereint.

Dabei sticht eine besonders geringe gerichtliche Beteiligung hervor, die lediglich dazu dient, den Plan zur Restrukturierung zu bestätigen. Hierdurch soll ein maximal effizientes Verfahren geschaffen werden, welches den praktischen Anforderungen an eine Restrukturierung gerecht wird, nämlich der optimalen Zeitnutzung in Krisenzeiten.

Während des Restrukturierungsverfahrens soll die Initiative des Plans beim Schuldner verbleiben und auch die Möglichkeit der Eigenverwaltung und somit dem Privileg, die Entscheidungen weiterhin selbstständig treffen zu dürfen, es sei denn, durch Gläubiger, Arbeitnehmervertreter oder den Schuldner selbst ist ein Restrukturierungsbeauftragter selbst bestellt worden.

Eine Besonderheit ergibt sich zudem dahingehend, dass Dauerschuldverhältnisse ggü. Dem Gläubiger einem Sonderkündigungsrecht unterliegen mit der Folge, dass ein Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden zu entschädigen ist.

Staat	Niederlande
Gesetz	Faillissementswet / Insolvenzgesetz
In Kraft getreten	30.09.1893 in der Fassung zum 19.10.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Die Regelungen zur Restrukturierung finden sich in das Insolvenzgesetz
bestehende	eingebettet in den Art. 369 ff.
Normen?	
Sonstige	Implementierung der Restrukturierung bereits vor Verpflichtung zur Umsetzung
Informationen	durch die EU
Abrufbar unter:	https://wetten.overheid.nl/BWBR0001860/2021-12-21

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
ihwarn	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frü	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	In der Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Schulden nicht mehr begleichen kann, erhält der Schuldner Zugang zum Restrukturierungsrahmen.	Art. 370 Abs.
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
ktu	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
er Restru	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren bereits einen Vergleich angeboten hat, der von den Gläubigern oder dem Gericht abgelehnt wurde, wird dieser nicht erneut gewährt.	Art. 369 Abs. 5
tive	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Präven	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Bei Beginn der Planerstellung ist dieser bei der Geschäftsstelle des Gerichts einzureichen.	Art. 370 Abs.
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Der Antrag ist bei Gericht zu stellen, welches über diesen entscheidet.	Art. 370 Abs. 3
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Antrag nur durch den Schuldner möglich	Art. 369

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

gu	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
genverwaltu	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Die Entscheidungsbefugnis im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens geht Normgemäß stets vom Schuldner oder einem zur Seite gestellten Restrukturierungsbeauftragten aus, welcher auf Benennung des Gläubigers oder der Arbeitnehmervertretung oder des Schuldners einzusetzen ist.	Art. 369 ff. sowie Art. 371 Abs. 1 & 3
Eiger	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Jeder Gläubiger, Gesellschafter, Schuldner und Betriebsrat kann einen sogenannten Sanierungsgutachter bestellen. Dieser unterstützt die Gläubiger und Gesellschafter. Eine Genehmigung ist garantiert, wenn der Schuldner dies beantragt. Es besteht auch die Möglichkeit einen Beobachter zu bestellen.	Art. 371 Abs. 1 & 3, Art. 380 Abs. 1 & 2

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Die Rechte der Gläubiger ggü. Der juristischen Person können geändert werden. (Insbes. Hinsichtlich der Vollstreckung) Ein Einzug von Forderungen in der maximal vier Monate (maximale Verlängerung auf 8 Monate) langen Bedenkzeit ist ausgeschlossen. Auch Pfändungen können aufgehoben werden. Ausnahmen nur durch gerichtliche Bestätigung.	Art. 376 Abs. 2 A.
lvolls	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
inzel	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
ng der E	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Grdl. alle Forderungen, auch jene, die durch Dritte besichert wurden u.a. durch eine Bürgschaft (§ 160 des niederländischen BGB).	Art. 370 Abs. 2
Aussetzur	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Ein Einzug von Forderungen in der maximal vier Monate (maximale Verlängerung auf 8 Monate) langen Bedenkzeit ist ausgeschlossen. Auch Pfändungen können aufgehoben werden. Ausnahmen nur durch gerichtliche Bestätigung. (s.o.)	Art. 376 Abs. 2 A.
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Eine Verlängerung ist auf maximal 8 Monate vorgesehen (s.o.)	Art. 376 Abs. 5
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
treckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Sobald das Gericht den Plan genehmigt hat, erlischt von Rechtswegen die Pflicht zum Konkursantrag, Eigenerklärung oder Zahlungseinstellung.	Art. 376 Abs. 13
wangsvolls	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Der Formulierung des Art. 376 i. V. m. Art. 1 ergibt, dass die Antragspflicht für alle erlischt.	Art. 376 Abs.
ler Einzelz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Die Vorlage eines Plans sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Plandurchführung, sind kein Grund zur Gläubigerseitigen Änderung von Verpflichtungen ggü. dem Schuldner, der Aussetzung der Erfüllung oder der Vertragsauflösung. Gläubigerseitig ist eine Vertragsbeendigung möglich, unter der Prämisse der Entschädigung des Vertragspartners nach Abschnitt 10, von Buch 6 des niederländischen BGB.	Art. 373 Abs. 3 & Abs. 1
Wirkung	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Kein expliziter Ausschluss von Klauseln, aber implizit über Art .373 Abs. 3.	Art. 373 Abs.
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Die Bestimmungen des Restrukturierungsverfahrens betreffen nicht Rechte der Arbeitnehmer beim Schuldner.	Art. 369 Abs. 4
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Name des Schuldners, Name des Sanierungsexperten, Klasseneinteilung, finanzielle Folgen für die Klassen, Der Wert, der bei Abschluss der Vereinbarung voraussichtlich realisiert werden kann., Erlös im Falle einer Liquidation, Zu Grunde gelegte Berechnungswerte, Zeitpunkt der Zuteilung etwaiger Rechte, Neue Finanzierungen, wie Gläubiger weitere Planinformationen erhalten können, Verfahrensabstimmung, Betriebsratsberatung, Liste aller Einnahmen und Ausgaben, Angabe zur Vermögenslage des Schuldners, Problembeschreibung.	Art. 375

		Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	hme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Gläubiger können den Plan ein Jahr ab Einreichung bei der Geschäftsstelle des Gerichts, bei Gericht einsehen. Der Plan muss stimmberechtigten Gläubigern und Schuldnern mindestens 8 Tage vor Abstimmung über den Plan vorgelegt werden.	Art. 370 Abs. 3 / Art. 381 Abs. 1
	Plananna	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Kein Bedarf der Zustimmung der Aktionäre/ Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind Gläubiger und Aktionäre dessen Recht durch den Plan geändert werden	Art. 370 Abs. 3, Art. 381 Abs. 3
		Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Wenn Klagerechte eines Gläubigers betroffen sind dessen wirtschaftliches Interesse überwiegend bei einer anderen Partei als dem Gläubiger liegt und diese andere Partei dadurch in der Lage wäre sich mit einem Gläubiger gleich zu setzen, so kann dieser Gläubiger von der Abstimmung ausgeschlossen und durch einen anderen nach Gutachterermessen ersetzt werden.	Art. 381 Abs.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Eine Aufteilung findet in jedem Falle zwischen Gläubigern und Gesellschaftern statt. Sich durch den Plan unterschiedlich ergebende und nicht vergleichbare Rechtliche Positionen führen zur Bildung einer weiteren Klasse. Darüber hinaus werden ungesicherte ebenfalls in eine oder mehrere Klassen eingegliedert, wenn sie eine jur. Person sind. Aus Verpfändung besicherte Gläubiger erhalten aus der Verwertung nur das, was Ihnen der Forderung nach zusteht. Genügt die Verwertung nicht um die Forderung zu tilgen, tritt der Gläubiger mit dem Rest in die Positionen eines vorrangigen Gläubigers.	Art. 374 Abs. 1-3
Planamahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	Ein Ausschluss der KMU Aufgliederung ist nicht ersichtlich. Eine Planunterbreitung nur mit Zustimmung des Schuldners ist möglich, wenn es sich um Unternehmen mit <250 Mitarbeitern und <50 Mio. € Umsatz und Bilanzsumme < 43 Mio. € handelt.	Art. 381 Abs. 2
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Der Schuldner oder der Sanierungssachverständige kann das Gericht ersuchen um über die Plankalkulationen und Grundsätze des Schuldners sowie die Klasseneinteilung und mögliche Verhinderungsgründe, auch bei der Abstimmung zu entscheiden. Das Gericht prüft zudem, ob die Zusammensetzung in Bezug auf die jur. Person Art. 384 entspricht.	Art. 378 Abs. 1 & 4, Art. 372 Abs. 2 B
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Eine Gruppe von Gläubigern hat dem Plan zugestimmt, wenn mindestens 2/3 der Gesamtforderungen der Stimmberechtigten Gläubiger (od. Aktionäre) zugestimmt haben.	Art. 381 Abs. 7 & 8

ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Wie aus dem Verfahren hervorgeht, sind grundsätzlich alle Pläne von der Justiz zu bestätigen	Art. 370
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Analog zu den Mindestkriterien des Art. 375 (Planvollständigkeit)	Art. 375

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

eit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
n Möglichkei	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a -	Wenn mindestens eine Klasse von Gläubigern dem Plan zugestimmt hat, kann schriftlich bei Gericht die Plangenehmigung beantragt werden. Notwendig ist hierzu die Schuldnerzustimmung, wenn nicht alle Klassen der Vereinbarung zugestimmt haben.	Art. 383 Abs. 2 B
. Dowr	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Die Beschränkung auf KMU ist nicht ersichtlich	
Crar	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Das Gericht kann die Genehmigung des Plans (Homologation) ablehnen, wenn sich herausstellt, dass ablehnende Gläubiger schlechter gestellt werden als bei Liquidation.	Art. 384 Abs. 3 & 4

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
onen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Zwischenfinanzierungen sind geschützt, um die Geschäftstätigkeit des Schuldners während des Vergleichs sicherzustellen. (Bedingung der gerichtlichen Plangenehmigung)	Art. 42 a
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b	Rechtshandlungen, die der Schuldner nach Planeinreichung bei Gericht vornimmt, können nicht für nichtig erklärt werden, wenn das Gericht diese Rechtshandlung genehmigt hat.	Art. 42 a
pun	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Um den Schutz zu gewährleisten, muss der Plan bei Gericht eingereicht worden sein.	Art. 42 a
Zwischenfinanzierung	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Will der Schuldner eine neue Finanzierung im Rahmen der Plandurchführung eingehen, darf er dadurch die Interessen der Gesamtgläubiger nicht schädigen.	Art. 384 Abs. 2 f.
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	Gemäß Art. 42a ergibt sicher Finanzierungsschutz durch gerichtliche Genehmigung.	Art. 42a
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Justizbewertung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
tizh	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1		
snſ	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Bei Gericht durch schriftlichen Antrag. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind mit Ausnahmen keine Rechtsmittel vorgesehen.	Art. 383 Abs. 8, Art. 369 Abs. 10
Recht	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Das Gericht hat die Möglichkeit Pläne zu bestätigen, aufzuheben und zu versagen.	Art. 378
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, übergibt der Schuldner im Falle der Insolvenz dem Insolvenzverwalter alle zur Masse gehörenden Verbindlichkeiten im Gegenzug für eine schuldbefreiende Wirkung.	Art. 162
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
dung	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		
	EuInsVO	Verfahren in		

EuInsVO	Verfahren in	
	Anhang A der	Lediglich die Verfahren: Het faillissement, De surséance van betaling, De
	EuInsVO	schuldsaneringsregeling natuurlijke personen sind in Anhang A der EuInsVO genannt.
	gelistet oder	Der WHOA-Wer homolagtie onderhands akkoord ist nicht gelistet und es wird auch nicht
	Listung	deutlich, dass die Absicht besteht, diesen nachträglich zu listen
	beabsichtigt	

Der Ausblick für das niederländische Insolvenzgesetz (Faillissementswet)

Die Niederlande tritt als ein früher Vorreiter im Bereich der Restrukturierung auf und harmonisiert einen Großteil der Richtlinienvorgaben und Richtlinienmöglichkeiten ihrem nationalen Restrukturierungsrahmen.

Nichtsdestotrotz fehlt es dem Rahmen an einer klaren Struktur der Entschuldung und der Möglichkeit für Unternehmen als auch private einen Neustart zu wagen, wie es in der Richtlinie vorgesehen wäre.

Auch die geringe Justiz und Verwaltungsbeteiligung sticht heraus, da unter anderem keine Bewertung der Unternehmen durch Behörden vorgenommen wird und auch sonst die Gerichte lediglich zur Bestätigung des Plans zuständig sind.

Ebenso wenig findet sich ein Ausschluss bestimmter Finanzierungen, die der Schuldner voraussichtlich nicht mehr bedienen kann und eine Ex-Ante Kontrolle.

Spanien

Einführung in das spanische Insolvenzgesetzes (de la Ley Concursal)

Die gesetzliche Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ist bisher noch nicht erfolgt. Die spanische Regierung hat aber einen Großteil der von der Restrukturierungsrichtlinie geforderten Maßnahmen bereits implementiert. Die Idee der Restrukturierung ist somit in den drei Verfahren zur Gläubigerverhandlung, außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung als auch den Refinanzierungsverträgen verankert. Auch die Möglichkeit präventiver Maßnahmen ist dem Gesetz bereits bekannt. Unter anderem in der vorinsolvenzlichen Auszeit zur Verhandlung eines Zahlungsvergleichs. Auch sieht das Gesetz Möglichkeiten zur Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen vor. Auch berücksichtigt das Gesetz die Bedeutung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Auch der Einsatz eines Insolvenzmediators respektive eines Restrukturierungsbeauftragten ist vorgesehen.

Einen dünnen Regelungsgehalt hält das Gesetz für Möglichkeiten der Entschuldung bereit, die im Rahmen des Gesetzes in keiner Weise explizit mit konkreten Forderungen erwähnt werden. Auch die Möglichkeit eines Neustarts für Unternehmen findet noch keine weitere Beachtung. Ebenso spärlich sind Regelungen zu der Möglichkeit, Zwischenfinanzierungen zu erhalten und der Einräumung eines Vorrangs dieser neu entstehenden Forderungen.

Staat	Spanien
Gesetz	de la Ley Concursal / Insolvenzgesetz
In Kraft	07.05.2020
getreten am	
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Die Normen zur Restrukturierung sind in das Insolvenzgesetz eingebettet worden.
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Das Gesetz erfasst Gläubigerverhandlungen, außergerichtliche
Informationen	Zahlungsvereinbarungen und Refinanzierungsverträge
Abrufbar	https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2020-4859
unter:	

1. Frühwarnsysteme

ne	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
tem	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
urnsyst	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
hwa	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Früh	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Verhandlung mit Gläubigern Ein Schuldner, der nicht für insolvent erklärt wurde, aber einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bevorsteht, kann beim Insolvenzgericht die Eröffnung von Verhandlungen mit Gläubigern beantragen, um einen Vergleichsvertrag zu erreichen, oder eine Refinanzierungsvereinbarung zu erreichen. Es besteht die Möglichkeit dieses Verfahren nicht öffentlich zu machen. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Nach Annahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung durch Mediatoren, Notaren und Justiz ist diese in Angriff zu nehmen.	Art. 583 Abs. 1, Art. 585 Abs. 3, Art. 648
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Ausschluss von Beantragung eines Insolvenzvermittlers und somit der Möglichkeit zur außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung, wenn ein Verbrechen begangen wurde. (Erfasst Finanzdelikte)	Art. 634 Abs.1
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Für neue Finanzierungen zum Erhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit muss ein durchführbarkeitsplan beigefügt werden.	Art. 672
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	<u>Verhandlung mit Gläubigern</u> Ein solcher Antrag darf innerhalb eines Jahres vom gleichen Schuldner nicht noch einmal eingereicht werden.	Art. 583 Abs.

Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Verhandlung mit Gläubigern; 2. Refinanzierungsverträge, 3. außergerichtliche Zahlungsvereinbarung	Art. 586 ff. Art. 596 ff., Art. 631 ff.
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Verhandlung mit Gläubigern Möglichkeit des Schuldners zur Beantragung eines Insolvenzmediators analog zum Restrukturierungsbeauftragten.	Art. 583 Abs. 2
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Verhandlung mit Gläubigern Antrag ist beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen.	Art. 583 Abs.
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	ac	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
-	Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Nach Bestellung des Insolvenzverwalters (Beauftragter für die außergerichtliche Zahlungsvereinbarung) bleibt die Geschäftsführung erhalten, ist aber auf Handlungen im eigenen Geschäftszweig beschränkt.	Art. 639
,	-4	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Ein Beauftragter ist zur Umsetzung einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung notwendig.	Art. 631 ff.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Verhandlung mit Gläubigern Bis zu drei Monate nach Vorlage der Mitteilung der Verhandlungsaufnahme dürfen keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners veranlasst werden. Darüber hinaus kann eine Refinanzierungsvereinbarung getroffen werden, die spätestens 3 Monate nach Mitteilung der Verhandlungsaufnahme aufzunehmen ist. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Öffentlich-rechtliche Schulden können einen Aufschub erhalten oder aufgeteilt werden, wenn eine außergerichtliche Zahlungsvereinbarung getroffen wird. In weiteren Belangen bleiben öffentlich-rechtliche Forderungen gänzlich unberührt.	Art. 588 Abs. 1 & 2, Art. 597, Art. 655 ff., Art. 683
	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Verhandlung mit Gläubigern Auszunehmen sind jene Forderungen, die durch einen Bürgen besichert sind. Hier kann der Bürge sich nicht zum Nachteil des Gläubigers verhalten. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Für die außergerichtliche Zahlungsvereinbarung wird öffentlich-rechtlichen Forderungen ein Aufschub gewährt. In weiteren Belangen bleiben öffentlichrechtliche Forderungen gänzlich unberührt.	Art. 587 Abs. 2, Art. 656 ff.
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Verhandlung mit Gläubigern Ausgenommen von der Aussetzung können durch echte Bürgschaften besicherte Gläubiger sein, wenn die Besicherung nicht auf betriebsnotwendige Vermögensgegenstände zurückgeht. Über letztere wird durch ein Gericht beschieden. Öffentlich-rechtliche Forderungen sind hiervon nicht erfasst. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Öffentlich-rechtliche Gläubiger. Gesicherte Gläubiger sind nur bei dem Teil ihrer Forderungen, die den Wert der Sicherheit nicht übersteigt, nur an die Aussetzung gebunden, wenn sie dieser zugestimmt haben. Nicht zustimmende sind auch betroffen, wenn 65% zugestimmt haben (Im Falle der Kreditstundung, Kreditwandlung oder Kürzungen bis 25% des Kreditvolumens), oder wenn 80% zugestimmt haben, wenn die Maßnahmen von den zuvor genannten abweichen.	Art. 591 Abs. 1, 2 & 3, Art. 656 ff, Art. 684 Abs. 1 & 2
	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		

			Verhandlung mit Gläubigern Vollstreckungen die im Gange sind nach Art. 588 Abs. & 2 werden vom	
			zuständigen Richter ausgesetzt. <u>Refinanzierungsverträge</u>	Art. 588 Abs.
	Aussetzung der	Art. 6 - 9	Sobald der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, kann der	1 &2 sowie
	Einzelzwangsvollstreckung	THI. O	Richter die Aufhebung der Pfändungen anordnen.	Art. 589, Art.
			Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung	613 Abs. 3,
			Öffentlich-rechtliche Gläubiger. Bis zur Einleitung des Verfahrens darf keine	Art. 656 ff,
			Forderung, auf der die außergerichtliche Zahlungsvereinbarung fußt,	Art. 685 Abs.
			zwangsvollstreckt werden.	2
			<u>Verhandlung mit Gläubigern</u>	
			Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen	
		Art. 6 Abs. 7	<u>Refinanzierungsverträge</u>	
			Aussetzung auf bis zu 5 Jahre bei mindestens 65% Zustimmung durch	
	Verlängerung der Aussetzung der		finanzielle Verbindlichkeiten mit besonderem Privileg (besicherte Gläubiger).	
	EVM		Es müssen 60% zugestimmt haben bei ungesicherten Gläubigern. Eine	
			Verlängerung auf bis zu 10 Jahre ist bei einem Wandel eines Kredits in einen	
			Beteiligungskredit /Wandelschuldverschreibung möglich. Es müssen 80% der	
			besicherten Gläubiger zugestimmt haben. Bei ungesicherten müssen	Art. 623, Art.
			mindestens 75% zugestimmt haben.	626
			Verhandlung mit Gläubigern	
			Die Möglichkeit besteht, wenn weniger als 51% der gesamten	
			Finanzverbindlichkeiten der Aufnahme von Verhandlungen über die	
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	A	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet haben.	
		Art. 6 Abs. 9	Ebenfalls durch gerichtliche Bestätigung oder nach Ablauf der 3-Monatsfrist	
			nach der Mitteilung an das Gericht.	
			Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung	
			Nach Eröffnung der außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung, darf wieder	Art. 590, Art.
			Zwangsvollstreckt werden	685 Abs. 2

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Verhandlung mit Gläubigern Der Schuldner beantragt erst nach Ablauf des Verfahrens.	Art. 594 Abs. 2
svollstre	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	<u>Verhandlung mit Gläubigern</u> Wenn der Gläubiger während der Verhandlungen einen Insolvenzantrag stellt, so wird dieser erst mit Ablauf der 3-Monatsfrist der Verhandlung bearbeitet.	Art. 594 Abs.
Einzelzwang	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3	Verhandlung mit Gläubigern Der Schuldner beantragt erst nach Ablauf des Verfahrens. Möglichkeit des konsekutiven Insolvenzverfahrens bei Scheitern der Refinanzierungsvereinbarung oder außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung.	Art. 594 Abs. 2; Art. 695 & 696
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Verhandlung mit Gläubigern Zur Betriebsfortführung benötigte Vermögensgegenstände sind gegen eine Zwangsvollstreckung geschützt. Diese ist nur durch gerichtliche Bestätigung aufzuheben. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Gläubiger haben jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt ihre Positionen ggü. dem Schuldner vor Verhandlungsbeginn zu verbessern. Ebenfalls ist keine Übertragung betriebsnotwendiger VG im Rahmen der außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung zulässig.	Art. 591 Abs. 1, 2 & 3, Art. 664, Art. 669
Wirk	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
S	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Verhandlung mit Gläubigern Den Gläubiger trifft mit Ablauf der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung mit Folgemonat des Auslaufens die Pflicht zum Insolvenzantrag.	Art. 594 Abs.
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ines	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Refinanzierungsverträge Anforderungen an kollektive Refinanzierungsverträge: Ermöglichung kurz- und mittelfristigen Fortführung der geschäftlichen Tätigkeit des Schuldners, -Erweiterung des Kreditrahmens oder die Änderung oder Aufhebung solcher Verpflichtungen des Schuldners,-mindestens 3/5 der Gläubigerforderungen und der Schuldner müssen zustimmen,-Vereinbarung muss von allen in einer öffentlichen Urkunde formalisiert werden,- Rentabilitätsplan. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Vorschlag an Gläubiger für eine außergerichtliche Zahlungsvereinbarung kann eine der folgenden Maßnahmen enthalten: -Freistellung von bis zu 10 Jahren, - "Kündigung"(Quitas),-Umwandlung von Krediten in Beteiligungen oder Beteiligungskredite,- Abtretung von Rechten an VG zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung von Forderungen,- Umwandlung von Forderungen in Aktien"	Art. 598, Art. 667-669

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Refinanzierungsverträge Die öffentliche Urkunde impliziert die Bereitstellung ggü. den betroffenen Gläubigern. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Durch Insolvenzvermittler ist Plan zur Außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung an Gläubiger zu übersenden.	Art. 598 Abs. 4, Art. 666
Planannahme	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Refinanzierungsverträge Mindestens 3/5 der betroffenen Gläubiger müssen einem kollektiven Refinanzierungsvertrag zustimmen. Im Falle einer Konsortialverbindlichkeit gilt der Refinanzierungsvertrag als von dieser Gruppe genehmigt, wenn hier mindestens 75% der Konsortialverbindlichkeiten zustimmen. Im Falle einer Refinanzierungsvereinbarung für einzelne oder Gruppen, wird sowohl der Anteil der Verbindlichkeiten auf individueller als auch auf Gruppenbasis ermittelt. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Gläubiger können, nachdem ihnen ein Plan zur außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung durch den Insolvenzvermittler vorgelegt wurde, innerhalb von 10 Kalendertagen Änderungsvorschläge unterbreiten.	Art. 598 Abs. 3, Art. 599 Abs. 2 & 3
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Öffentlich-rechtliche Gläubiger	Art. 599 f.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Refinanzierungsverträge Es ergibt sich implizit, dass zwischen den Klassen besicherter und unbesicherter Gläubiger unterschieden wird. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Durch außergerichtliche Zahlungsvereinbarung ergibt sich keine Änderung der Gläubigerkategorisierung hinsichtlich des Rangs der Befriedigung.	Art. 619 Abs. 3, Art. 670
ahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Ist der Schuldner eine juristische Person, so steht ihm eine außergerichtliche Zahlungsvereinbarung nur in Fällen zur Verfügung, in denen seine Schulden 5 Mio. €nicht übersteigen. Juristischen Personen ebenfalls, wenn die Verbindlichkeiten 5 Mio. € nicht übersteigen und weniger als 50 Gläubiger hat und nachweist, dass er über ausreichend Vermögen verfügt, um die Bearbeitung zu zahlen.	Art. 632 und 633
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Refinanzierungsverträge Prüfung durch einen Gutachter, ob der Plan angemessen, realisierbar und rentabel ist. Darüber hinaus, ob Verhältnismäßigkeit zu den Gläubigern ggügeleisteten oder noch zu leistenden Garantien marktüblich sind.	Art. 602 Abs.
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Refinanzierungsverträge Mindestens 3/5 der betroffenen Gläubiger müssen einem kollektiven Refinanzierungsvertrag zustimmen. Im Falle einer Konsortialverbindlichkeit gilt der Refinanzierungsvertrag als von dieser Gruppe genehmigt, wenn hier mindestens 75% der Konsortialverbindlichkeiten zustimmen. Im Falle einer Refinanzierungsvereinbarung für einzelne oder Gruppen, wird sowohl der Anteil der Verbindlichkeiten auf individueller als auch auf Gruppenbasis ermittelt. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Im Falle einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung werden mindestens 60% benötigt, wenn Stundungen bis zu 5 Jahre vorgesehen sind oder Kredite in Beteiligungskredite gewandelt werden, oder höchstens 25% der Forderungen ausfallen. Es werden 75% benötigt, wenn vom zuvor genannten abgewichen wird.	Art. 598 Abs. 3, Art. 678

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Refinanzierungsverträge Sogenannte kollektive Refinanzierungsvereinbarungen können mit oder ohne gerichtliche Genehmigung mit allen Gläubigern geschlossen werden. Sind nur einige Gläubiger involviert, ist keine gerichtliche Genehmigung möglich. Die Genehmigung des Refinanzierungsvertrages kann von jedem Gläubiger oder Schuldner beantragt werden.	Art. 596, Art. 610
Pla	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Refinanzierungsverträge Zur Bestätigung von Refinanzierungsverträgen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: kurz- und mittelfristige Sicherstellung der Unternehmensfortführung, Ausweitung des Kreditrahmens oder Änderung der Verpflichtungen, - Mindestens 51% der Gläubigerforderungen müssen zugestimmt haben,-Genehmigter Rentabilitätsplan,-	Art. 606

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Refinanzierungsverträge Aber: Es besteht die Möglichkeit, dass der Plan dennoch vollzogen wird. Diejenigen, die nicht zugestimmt haben, stehen ggü. Schuldner nicht ohne die bereits bestehenden Rechte da. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Im Falle einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung kann die Vereinbarung für ablehnende Gläubiger eine Wirkung entfalten, indem 65% der Gläubiger zugestimmt haben (Im Falle der Kreditstundung, Kreditwandlung oder Kürzungen bis 25% des Kreditvolumens), oder wenn 80% zugestimmt haben, wenn die Maßnahmen von den zuvor genannten abweichen.	Art. 619 Abs. 1, Art. 627 Abs. 1 Art. 684 Abs. 1 & 2
\mathcal{C}	Schuldnerzustimmung auf KMU			
	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Kein Indiz hierfür	
			<u>Refinanzierungsverträge</u>	
			Ablehnende Gläubiger behalten ggü dem Schuldner und seinen Bürgen ihre	
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden		Rechte bei. Bürgen und Schuldner können sich dann nicht auf die	
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Homologation berufen.	Art. 627

Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Im Rahmen einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung ist die Rangfolge der Gläubiger für den Insolvenzfall durch die AG-ZVB nicht abzuändern. Keine Einräumung eines Vorrangs im Insolvenzfall. Ausnahme: gestundete Gläubiger stimmen zu.	Art. 670
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung Für neue Finanzierungen zum Erhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit muss ein durchführbarkeitsplan beigefügt werden.	Art. 672

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Justizbewertung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz		§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3			
	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1			
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Es soll	Refinanzierungsverträge zu keiner Bevorzugung nicht besicherter Gläubiger kommen, wenn besicherte ablehnen sollten.	Art. 619 Abs.3
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung			Verhandlung mit Gläubigern Iten Gläubiger mit der Auflistung Betriebsnotwendiger VG nicht rstanden sein, so könne sie beim Gericht eine Revisionsbeschwerde einlegen.	
Rechi	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			Refinanzierungsverträge e einer Planannahme durch das Gericht können ablehnende Gläubiger vor dem zuständigen Gericht anfechten.	Art. 618
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Wie in Zuge e	n Vorwort zum Gesetz erwähnt, wird die spanische Gesetzgebung im iner zukünftigen Gesetzesänderung die Entschuldungsmöglichkeiten erweitern.	
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3			
Entschuldung		Art. 21 Abs. 1 &	Liquida Der Schi	privater Schuldner kann nach fünfzehn Tagen nach Abschluss der ation die Befreiung von unbefriedigten Verbindlichkeiten beantragen. uldner muss dem Zahlungsplan, welcher regelmäßig über 5 Jahre geht, leisten. Nach Abschluss des Verfahrens ist er auf Antrag auch von	Art. 487, Art.
tscł	Entschuldung nach drei Jahren	2		Restschulden zu befreien.	499
En	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22			
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Vorauss	setzung für die Entschuldung ist, dass die natürliche Person gutgläubig war.	Art. 487
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22			
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22			
	EuInsVO Verfahren in Anhang A EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt				

Der Ausblick für das spanische Insolvenzgesetz

Wie bereits eingangs beschrieben sind die To-do's der spanischen Regierung schwerpunktmäßig im Bereich der Entschuldung, wie aus in der Einführung des Gesetzes beschrieben wird, des Neustarts sowie der Möglichkeit für Zwischenfinanzierungen zu finden. Auch fehlt es an jeglichen Frühwarnsystemen, die den Unternehmen zur Verfügung stehen sollten. Ebenso ist eine breite Onlinepublizität der Möglichkeiten nicht ersichtlich. An diesen Stellen besteht seitens des noch folgenden Gesetzes die Möglichkeit nachzuschärfen, um ein bereits mit Maßnahmen gespicktes Gesetz in seiner Wirkung noch effektiver zu gestalten.

Schweden

Einführung in die nationale Ausgestaltung der Restrukturierung Schwedens

In Schweden ergibt sich eine Besonderheit im Aufbau der vorhandenen Restrukturierungsverfahren. Diese gliedern sich in eine Unternehmenssanierung, in einen öffentlichen Nachlassvertrag sowie eine Umschuldung.

Damit ist Schweden für seine Unternehmen und private breit aufgestellt, was die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Maßnahmen im Falle einer drohenden oder nahenden Zahlungsunfähigkeit betrifft. Doch auch wenn diese Verfahren in Teilen eng an ein Insolvenzverfahren angelehnt sind, ist ihr restrukturierender Charakter nicht zu untergraben.

Zwar ist die offizielle Frist zur Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie noch einmal verlängert worden, doch finden sich bereits in den bestehenden Maßnahmen einige Aspekte, die auch die Restrukturierungsrichtlinie aufgreift. Welche dies sind und wie weit die Harmonisierung bereits vorangeschritten ist, soll die folgende Prüfung aufzeigen.

Staat	Schweden
Gesetz	Lag (1996:764) om företagsrekonstruktion / Gesetz zur Unternehmenssanierung
	1996:764
In Kraft getreten	13.06.1993
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Gesetz fungiert als eigenständiges Sanierungsgesetz
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-
	forfattningssamling/lag-1996764-om-foretagsrekonstruktion_sfs-1996-764

Staat	Schweden
Gesetz	Skuldsaneringslag / Schuldenregulierungsrecht 2016:675
In Kraft getreten	02.06.2016
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Gesetz fungiert als eigenständiges Schuldenregulierungsrecht
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-
	forfattningssamling/skuldsaneringslag-2016675 sfs-2016-675

Staat	Schweden
Gesetz	Konkurslag / Konkursrecht 1987:672
In Kraft getreten	11.06.1987
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Gesetz umfasst Maßnahmen zum Konkurs sowie zur Restrukturierung
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-
	forfattningssamling/konkurslag-1987672_sfs-1987-672

Staat	Schweden
Gesetz	Lag (2016:676) om skuldsanering för företagare / Gesetz über die Umschuldung
	von Unternehmern 2016:676
In Kraft getreten	02.06.2016
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Gesetz fungiert als eigenständiges Gesetz zur Unternehmensumschuldung
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-
	forfattningssamling/lag-2016676-om-skuldsanering-for-foretagare_sfs-2016-676

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ne	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
warnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Umschuldung: Die schwedische Vollstreckungsbehörde stellt hoch verschuldeten Unternehmen, die einer Zwangsvollstreckung unterzogen wurden oder waren, Informationen über eine Restrukturierung zur Verfügung	§ 3 (2016:675)
Früh	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

u	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Unternehmenssanierung: Kaufmann in Zahlungsschwierigkeiten kann durch gerichtlichen Beschluss besonderes Verfahren zur Sanierung des Betriebs (Unternehmenssanierung) einleiten Öffentlicher Nachlassvertrag Im Falle einer Umstrukturierung wird auf Antrag des Schuldners durch das Gericht entschieden Umschuldung Umschuldung steht zur Verfügung, wenn er der Schuldner Unternehmer ist und seine Schuldenlast überwiegend mit dieser Tätigkeit in Verbindung stehen. Wenn die Schulden daraus rechtmäßig beglichen werden können oder die Zahlungsunfähigkeit nur vorrübergehend ist, oder wenn eine nahestehende Person durch die wesentliche Geschäftstätigkeit des Unternehmers verschuldet ist, steht dieses Verfahren offen. Zugang auch, wenn die Schulden nicht mehr begleichbar, dieser Zustand aber zeitlich absehbar ist.	Kap. 1 § 1 Kap. 3 § 2; (1996:764) § 6, §8 (2016:675)

Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Öffentlicher Nachlassvertrag Bei einem Verstoß gegen die Buchführungs- oder Rechnungslegungspflichten werden die Anforderungen an den Antrag auf Nachlassvertrag erhöht, aber nicht der Verfahrenszugang verwehrt. <u>Umschuldung</u> Darf nicht durchgeführt werden, wenn Betrieb in unvertretbarer Weise geführt wurde oder geführt wird oder ein Betriebsverbot ergeht.	Kap. 3 § 11 (1996:764)
Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Unternehmenssanierung: Gerichtlich bestellter Sanierungsbeauftragter prüft Fortführungsprognose und prüft Voraussetzungen für einen Vergleich mit Gläubigern. Anträgen ist nicht statt zu geben, wenn Zweck der Sanierung nicht erreicht werden kann. <u>Umschuldung</u> Wenn Zahlungsunfähigkeit nur vorrübergehend ist. Auch zulässig, wenn Ende der Zahlungsunfähigkeit abzusehen ist	Kap. 1 § 2; Kap 2 § 6 (1996:764), §6, § 8 (2016:675)
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Umschuldung Wurde dem Schuldner bereits eine Nachlassbewilligung erteilt, darf eine Umschuldung nur bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt werden.	§ 11 (2016:675)
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Unternehmenssanierung, Öffentlicher Nachlassvertrag, Umschuldung	
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Unternehmenssanierung: Gerichtlich bestellter Sanierungsbeauftragter prüft Fortführungsprognose und prüft Voraussetzungen für einen Vergleich mit Gläubigern. Öffentlicher Nachlassvertrag Auf Antrag bei Gericht und Entscheidung durch das Gericht.	Kap. 1 § 2 Kap. 3 § 2 (1996:764)
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Unternehmenssanierung: Der Gläubiger und der Schuldner können einen Antrag bei Gericht auf Sanierung stellen. Der Antrag wird schriftlich bei Gericht eingereicht Öffentlicher Nachlassvertrag Antrag kann nur durch den Gläubiger gestellt werden	Kap. 2 §1, Kap. 3 § 2 (1996:764)
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Unternehmenssanierung: Der Antrag kann durch Schuldner sowie Gläubiger gestellt werden Öffentlicher Nachlassvertrag Antrag kann nur durch den Gläubiger gestellt werden	Kap. 2 §1, Kap. 3 § 2 (1996:764)

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

gun	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
verwalt	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	<u>Unternehmenssanierung:</u> Der Unternehmer hat den Anweisungen des Sanierungsbeauftragten Folge zu leisten.	Kap. 2 § 14 (1996:764)
Eigen	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	<u>Unternehmenssanierung:</u> Wird dem Antrag auf Sanierung stattgegeben, so wird vom zuständigen Gericht ein Restrukturierungsbeauftragter bestimmt Öffentlicher Nachlassvertrag Sanierungsbeauftragter ist auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht bestellbar	Kap. 2 § 10, Kap. 3 § 26 (1996:764)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gu			<u>Unternehmenssanierung:</u>	
<u>k</u>			Während der Sanierung darf gegen den Schuldner nicht zwangsvollstreckt	
l c	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	werden. Ausgenommen können besicherte Forderungen sein.	Kap. 2 § 17
Ilst	Wognenkeit der mansprueimanne	Ait. 0 Aus. 1	<u>Umschuldung</u>	(1996:764),
[ov			Im Falle der Umschuldung ist die Einzelzwangsvollstreckung nicht möglich	§ 44
zel			und bleibt ohne Wirkung.	(2016:675)
der Einzelvollstreckung			<u>Unternehmenssanierung:</u>	
ar I	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ausgenommen können besicherte Forderungen werden	
			<u>Umschuldung</u>	Kap. 2 § 17
dun			Ausgenommen werden familienrechtliche Forderungen, Forderungen mit	(1996:764),
etzi			Vorzugsrecht und besicherte Forderungen. Ebenfalls an Bedingung geknüpfte	§§ 32, 33
Aussetzung			Forderungen.	(2016:675)
Aı			<u>Unternehmenssanierung:</u>	
			Betroffen sind nur ungesicherte Gläubiger.	Kap. 2 § 17
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Umschuldung	(1996:764)
			Die betroffenen Gläubiger können untereinander noch einen Nachrang	§ 39
			zueinander vereinbaren.	(2016:675)

		Umschuldung:	
		Im Rahmen einer Umschuldung müssen Gläubiger binnen eines Monats die	
Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	bestehenden Forderungen gegen den Schuldner schriftlich anzeigen. Innerhalb	
		der Umschuldungen werden alle Geldforderungen, die vor Eröffnung des	§ 21, § 32
		Umschuldungsverfahrens angefallen sind, subsumiert.	(2016:675)
		Öffentlicher Nachlassvertrag	
		Eine Betreibungsklage wird vom Sanierungsverwalter oder Gläubiger erhoben	
		dessen Forderung durch eine öffentliche Vereinbarung gedeckt wäre. Die	
		Betreibungsklage ist an die Genehmigung des öffentlichen Vergleichs	
Aussetzung der	Art. 6 - 9	gebunden. Wird öffentliche Einigung nicht erzielt, ist Betreibungsklage	
Einzelzwangsvollstreckung	Ait. 0 - 7	zurückzuweisen <u>.</u>	
		<u>Umschuldung</u>	
		Bis zum endgültigen Entscheid über die Umschuldung wird durch das Gericht	
		in einem Erstbescheid festgelegt, welchen Betrag der Schuldner bis zur	§ 20
		Festsetzung zu begleichen hat.	(2016:675)
	Art. 6 Abs. 7	<u>Unternehmenssanierung:</u>	
Verlängerung der Aussetzung der		Die Sanierung darf nicht länger als ein Jahr dauern, es sei denn, es wurde eine	Kap. 4 § 8
EVM		Nachlassvereinbarung beschlossen.	(1996:764),
L V IVI		<u>Umschuldung</u>	§ 50
		Verlängerung von drei auf fünf Jahre möglich.	(2016:675)
		<u>Unternehmenssanierung:</u>	
Aufhebung der Aussetzung der	Art. 6 Abs. 9	Wenn die Gefahr besteht, dass die Rechte des Gläubigers gefährdet werden	
EVM	7110. 0 7105. 7	(durch Tun oder Unterlassen des Schuldners), so besteht die Möglichkeit für	Kap. 2 § 18
		das Gericht u.a. die Einzelvollstreckung wieder zu ermöglichen.	(1996:764)

Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	<u>Unternehmenssanierung:</u> Während der Sanierung ist die Pflicht für einen Insolvenzantrag für den Gläubiger und Schuldner ausgesetzt. Ausnahmen können bei ernsthafter Gefährdung der Gläubigerrechte bestehen. Eine Anhörung des Sanierungsbeauftragten ist dem vorzulagern.	Kap. 2 § 19 (1996:764); Kap. 2 § 10 a (1987:672)
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Unternehmenssanierung: Während der Sanierung ist die Pflicht für einen Insolvenzantrag für den Gläubiger und Schuldner ausgesetzt. Ausnahmen können bei ernsthafter Gefährdung der Gläubigerrechte bestehen. Eine Anhörung des Sanierungsbeauftragten ist dem vorzulagern	Kap. 2 § 19 (1996:764); Kap. 2 § 10 a (1987:672)
p gu	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
nssetzu	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
Wirkung der Au	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Unwirksam sind Vertragsklauseln, die dem Schuldner das Recht verwehren, einen Vertrag, den der Gläubiger vor der Sanierung bereits zur Vollstreckung angemeldet hat, im Rahmen der Sanierung zu erfüllen, oder anderweitig zu besichern oder zeitverzögert zu erfüllen, zu kündigen.	Kap. 2 § 20 (1996:764)
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	<u>Unternehmenssanierung:</u> Arbeitnehmervertreter dürfen ab 25 MA einen Vertreter in den Gläubigerausschuss entsenden	Kap. 2 § 16 (1996:764)
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Unternehmenssanierung: Plan erstellen, der darlegt, wie der Zweck der Unternehmenssanierung erreicht werden soll. Plan muss Aufstellung aller VG und Verbindlichkeiten des Schuldners enthalten und Angaben zur Vermögenslage sowie Schlussbilanz; Angaben zu den Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und Maßnahmen, wie saniert werden kann; Entscheidung des Gerichts über den Antrag. Öffentlicher Nachlassvertrag Aus Vergleichsvorschlag muss hervorgehen, wie viel der Schuldner zur Zahlung bietet und wann die Zahlung zu leisten ist und ob Sicherheiten gestellt werden. Es muss eine Liste der VG und Verbindlichkeiten beigefügt werden. Antrag ist zudem beizufügen: Erklärung des Sanierungsbeauftragten über Zustand des Nachlasses, Gründe für die Zahlungsschwierigkeiten, Vermögensübersicht, Sowie bei Verstoß gegen Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten eine erweiterte Kriterienerfüllungsliste. Umschuldung Antrag muss enthalten: Sitz, Einkünfte und Aufwendungen, Vermögen und Verbindlichkeiten, Schulden im Betriebszusammenhang; Ob Unternehmensleitung das Unternehmen bereits insolvent geführt hat, oder eine öffentliche Vereinbarung (Nachlassvereinbarung) durchlaufen hat; wie das Unternehmen geführt wurde oder geführt wird; Die Bemühungen des Schuldners zur Begleichung seiner Schuld	Kap. 2 § 12, § 13, Kap. 3 § 10,11 (1996:764) §§ 13,14 (2016:675)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Unternehmenssanierung: Der Plan muss den Gläubigern und dem Gericht vorgelegt werden. Spätestens eine Woche nach Beschluss ist allen ihm bekannten Gläubigern vorzulegen. Umschuldung Die Pläne zur Umschuldung sind den Gläubigern zuzustellen	Kap. 2 § 12 (1996:764), § 28 (2016:675)
Planannahme	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Öffentlicher Nachlassvertrag Beteiligt sind nur jene Gläubiger, deren Ansprüche vor dem Antrag auf Sanierung entstanden sind. Vorrangige Gläubiger (besicherte) nehmen nicht Teil, ebenso wenig wie nachrangige Gläubiger sowie Aufrechnungsberechtigte. Das nicht anwesend sein einer Partei verhindert nicht den Entscheid über die Nachlassverhandlung	Kap. 3 § 3 (1996:764)
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Öffentlicher Nachlassvertrag Nicht erfasst sind nachrangige Gläubiger sowie besicherte Gläubiger als auch aufrechnungsberechtigte Gläubiger deren Aufrechnungshandlung zum vollständigen Erlöschen der Forderung führt	Kap. 3 § 3 (1996:764)

		Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ahme	Planannahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Öffentlicher Nachlassvertrag Beteiligt sind nur jene Gläubiger, deren Ansprüche vor dem Antrag auf Sanierung entstanden sind. Vorrangige Gläubiger (besicherte) nehmen nicht Teil, ebenso wenig wie nachrangige Gläubiger sowie Aufrechnungsberechtigte.	Kap. 3 § 3 (1996:764)
	nann	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Pla	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
		Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Unternehmenssanierung: Bei Gläubigeranträgen muss der Schuldner zustimmen Öffentlicher Nachlassvertrag Ein Vergleichsvorschlag der mindestens 50% der Forderungsbeträge vorsieht, gilt als von den Gläubigern angenommen, wenn 60% der stimmberechtigten zustimmen und ihre Stimmanteile auch 60% der Forderungen entsprechen.	Kap. 2 § 6, Kap. 3 § 4 (1996:764); § 29 (2016:675)

Sind weniger als 50% der Forderungsanteile betroffen, müssen 75% der
stimmberechtigten Forderungen zustimmen
<u>Umschuldung</u>
Die schwedische Vollstreckungsbehörde entscheidet über die Gewährung der
Umschuldung nach Information aller

lanbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	<u>Umschuldung</u> Wird Antrag nicht abgelehnt, so entscheidet schwedische Vollstreckungsbehörde über Einleitung der Umschuldung (Restrukturierung)	§19 (2016:675)
M	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4		

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
1 Do	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram				
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden			
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Unternehmenssanierung: Der Schuldner darf ohne Erlaubnis des Sanierungsbeauftragten keine neuen Verpflichtungen eingehen oder bestehende begleichen. Tut er dies dennoch, sind diese Transaktionen trotzdem geschützt.	Kap. 2 § 15 (1996:764)
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
Zwischenfinanzierung und	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	gun	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
tizbewert	vert	Justizseitige Entscheidung über die			
	ev	Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
	stizł	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1		
	Jus	Keine Beeinträchtigung nicht			
		annehmender	Art. 15 Abs. 2		

	T	1	***	
.0			Unternehmenssanierung:	IZ 4 9 11
Rechtsbehelfe			Die Möglichkeit gerichtliche Entscheidungen anzufechten besteht, außer in	Kap. 4 § 11
eh	D 1. 1 1 16 " 11 11 1. 1		den Fällen nach Kapitel 3 (Nachlassvereinbarung)	(1996:764)
ıtsk	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei		<u>Umschuldung</u>	§§ 47, 48
sch	Planablehnung		Rechtsbehelfe sind beim zuständigen Gericht einzureichen	(2016:675)
×	Kompetenz zur Planbestätigung und			
	Aufhebung			
			<u>Umschuldung</u>	
			Der Schuldner leistet an die schwedische Vollstreckungsbehörde, welche für	
			diese Dienstleistung eine Gebühr berechnet. Dem Schuldner bleibt währen	§ 36
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	dieser Zeit eine zum Leben ausreichende Vergütung	(2016:675)
			<u>Umschuldung</u>	
			Der zwischen den Gläubigern aufzuteilende Betrag besteht aus den Mitteln,	
			die der Schuldner nach der urspgl. Entscheidung des Zahlungsplans zu zahlen	
			hat, abzgl. Der Gebühr für die Behörde.	
			Schuldner muss vierteljährlich, monatlich oder halbjährig an Behörde zahlen;	
gui			Abweichende Zahlung an Gläubiger kann vereinbart werden.	§ 38, § 40, §
]dt	Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 2 &	Der Schuldner wird in dem Maße von seinen Schulden befreit, wie diese im	49
Entschuldung	Geschäftsfortsetzung	3	Rahmen der Umschuldung durch Gläubigerverzicht entfallen	(2016:675)
ıtsc			<u>Umschuldung</u>	
臣		Art. 21 Abs. 1 &	Die Umschuldung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren angesetzt.	§ 36, § 51
	Entschuldung nach drei Jahren	2	Verlängerung auf 5 Jahre möglich	(2016:675)
	Einstellung der Tätigkeit im			
	Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
	Entschuldung als			
	Insolvenzbehinderung	Art. 22		
			<u>Umschuldung</u>	
	Trennung privater und geschäftlicher		Bei einer Umschuldung werden private und geschäftliche Verfahren getrennt	
	Verfahren	Art. 22	behandelt	

EuInsVO	Verfahren in Anhang A der	Alle der zuvor bearbeiteten Verfahren sind in Anhang A der EuInsVO gelistet
	EuInsVO gelistet oder	
	Listung beabsichtigt	

Der Ausblick für die schwedischen Restrukturierungsmöglichkeiten

Die schwedischen Restrukturierungsregelungen bieten ein breites Maßnahmenspektrum, welches bereits in einem frühen Stadium einer drohenden Zahlungsschwierigkeit die Anwendung abwendender Maßnahmen erlaubt. Auch einen Großteil der Restrukturierungsrichtlinie wurde innerhalb der drei geprüften Gesetze umgesetzt. Lückenhaft ist das Gesetz in den Themen der Zwischenfinanzierung und Neufinanzierung sowie der Möglichkeit der Entschuldung.

Finnland

Einführung in das finnische Unternehmensrestrukturierungsgesetz (Laki yrityksen saneerauksesta)

Das finnische Restrukturierungsgesetz aus dem Jahre 1993 ist trotz seines Alters ein Gesetz, welches eine Vielzahl, der von der EU im Rahmen der Restrukturierungsmaßnahme verabschiedeten Maßnahmen und Möglichkeiten an inländische Unternehmen offeriert. Es reiht sich als Alternativverfahren zu einem Insolvenzverfahren ein.

Das Unternehmensrestrukturierungsgesetz befindet sich zum Jahreswechsel 2021/2022 noch in einem Prozess der Gesetzesvorbereitung und hat das Parlament noch nicht erreicht. Insbesondere soll diese Gesetzesänderung an der zügigen und kostengünstigen Beantragung eines Sanierungsverfahrens zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt beitragen. Es soll den Fortbestand lebensfähiger Unternehmen verbessern und verbesserte Möglichkeiten für Unternehmen bereithalten, einen Zugang zu Umschuldung, Entschuldung und einen Neuanfang zu erlangen.

Bedingt durch dieses frühe Stadium der Entwicklung wird an dieser Stelle der Status quo des bestehenden Gesetzes eruiert und dargestellt. Im Fazit wird aufgezeigt, welche To-do's sich für die finnische Legislative noch ergeben und was bereits im Einklang mit der Richtlinie steht.

Staat	Finnland
Gesetz	Laki yrityksen saneerauksesta / Unternehmensrestrukturierungsgesetz
In Kraft getreten am	25.01.1993
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Gesetz ist ein eigenständiges Gesetz zur Restrukturierung von
bestehende Normen?	Unternehmen
Sonstige	-Das Gesetz ist als Insolvenzverfahren im Rahmen der EuInsVO gelistet,
Informationen	trotz des Restrukturierungscharakters.
	-Das Gesetz beschränkt sich auf Unternehmen
Abrufbar unter:	https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1993/19930047#a15.8.2003-746

1. Frühwarnsysteme

e	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
stem	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
'arnsy	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
lh w	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
光	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

ahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ein Sanierungsverfahren kann eingeleitet werden, um den Betrieb eines Schuldners in Zahlungsschwierigkeiten zu sanieren und seine Verhältnisse zu sichern.	§ 1
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Dem Schuldner kann das Verfahren verwehrt werden, wenn er gegen die Buchführungspflichten verstoßen hat.	§ 7 Abs. 6
truktu	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Ein Verfahren darf nicht eingeleitet werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Sanierung die Insolvenz nicht verhindert, die Kosten nicht gedeckt sind.	§ 7 Abs. 1-7
. Res	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
iver	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Prävent	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Gerichtsseitig wird zur Wahrung des Gläubigerinteresses wird ein Insolvenzverwalter bestellt.	§ 8
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Das Verfahren kann auf Antrag eröffnet werden.	§ 5; §6
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Ein Antrag kann durch den Schuldner, einen oder mehrere Gläubiger (außer ihre Forderung ist strittig), oder auch ein sog. wahrscheinlicher Gläubiger.	§ 5 Abs. 1-3

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Der Schuldner behält die Verfügungsgewalt über das Vermögen und seine Tätigkeit. Der Schuldner darf nach Eröffnung aber ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters keine Handlungen vornehmen, deren Höhe oder Bedingungen über die normale Tätigkeit des Schuldners hinaus gehen. Die Rechte des Schuldners können auf Gläubigerantrag oder auf Antrag des Insolvenzverwalters noch weiter beschränkt werden, wenn die Gefahr einer Interessensschädigung besteht. Der Insolvenzverwalter hat umfängliche Informationsrechte	§ 29, § 30 § 9
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Noch vor Eröffnung des Verfahrens wird durch das Gericht ein Insolvenzverwalter bestellt. Sofern von keiner Partei die Bestellung eines Insolvenzverwalters vorgesehen ist, wird von einer Einsetzung abgesehen.	§ 9, § 90

âd	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
streckun	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Dem Schuldner ist es ist es untersagt nach Verfahrenseröffnung eine Sanierungsschuld zu begleichen oder eine Sicherheit zu geben. Im Umkehrschluss auch eine Vollstreckung in das Vermögen. (s.u.)	§ 17
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ausgenommen sind Forderungen von Arbeitnehmern, fällige Zinsen und Kreditkosten (Für Sicherungsgläubiger); Ebenso geringe Forderungen dürfen in angemessener Weise getilgt werden.	§ 18
#	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Gesicherte und ungesicherte Gläubiger	§ 19 und § 20
9	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Ja	§ 19
ussetzun	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Gegenüber dem Schuldner dürfen keine Maßnahmen zur Betreibung oder Sicherung der unter das Zahlungsverbot fallenden Sanierungsschuld vollstreckt werden.	§§ 19 & 28
A	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Wird ein Antrag auf Sanierung und auf Insolvenz gestellt, so ist die Sanierung zuvor zu bearbeiten und einzuleiten	§ 24
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Ein Schuldner kann auf Gläubigerantrag nur dann für Insolvent erklärt werden, wenn er bei Verfahrenseröffnung bereits zahlungsunfähig war.	§ 24
ng der Einz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3	Der Antrag auf Sanierung und Insolvenz kann zugleich gestellt werden.	§ 24
r Aussetzui	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Bereits zwischen Eröffnung und Beantragung des Verfahrens können gegenüber dem Schuldner eingeleitete rechtliche Schritte angefochten werden.	§ 16
Wirkung de	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Nach Eröffnung des Verfahrens werden Verzugszinsen und sonstige Vertragsstrafen ausgesetzt. Nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens werden Klauseln, die eine Sonderzahlung im Sanierungsfall verlangen, nichtig	§ 15, § 59
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Wird ein Restrukturierungsverfahren ohne Genehmigung eingestellt, so endet das Verfahren damit, dass das Gericht den Schuldner für Insolvent erklärt. Die Aufnahme der Einzelvollstreckung wird dann wieder möglich	§ 28
rrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Wenn mehr als 50 AN beim Schuldner beschäftigt sind, dürfen Arbeitnehmer an Gläubigerversammlung teilnehmen.	§ 10
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

nes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Das Sanierungsprogramm hat einen Bericht über die Vermögenslage des Schuldners zu enthalten, die Maßnahmen und Regelungen über die Stellung des Schuldners und der Gläubiger mit dem Ziel der Fortführung oder Veränderung des Betriebes, eine Einteilung der Gläubiger in Gruppen. Der im Sanierungsprogramm befindliche Restrukturierungsplan muss folgende Punkte beinhalten: das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen des Schuldners sowie die Sicherheiten für die Schulden, die Aktivitäten seit der Einleitung des Verfahrens und deren Ergebnis, etwaige Änderungen in der Organisation des Schuldners oder in seinen sonstigen Betriebsverhältnissen seit der Verfahrenseröffnung, die aufgenommenen Kredite, ihre Sicherheiten und die seit der Verfahrenseröffnung eingegangenen Verpflichtungen, die verschiedenen Gläubigergruppen, ob der Schuldner den Informations- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, sonstige Tatsachen in Bezug auf den Schuldner oder die Tätigkeiten des Schuldners, ein Plan über die Fortführung des Unternehmens und inwiefern das Personal noch bestehen wird und dessen Vergütung, aber auch die Überwachung der Sanierung.	§ 39 § 41, § 42

me	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Der Insolvenzverwalter stellt das Sanierungsprogramm binnen vier Monaten dem Gericht vor.	§ 40
Planan	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Die Gläubiger stimmen über die Genehmigung des Plans ab.	§§ 50,52
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gläubiger sind einzuteilen in: Sicherheitengläubiger, Gläubiger mit Hypothekensicherheit, andere Forderungen (nicht besicherte), Gläubiger deren Forderungen gem. § 6 des Gesetzes über die Zahlungsordnung beglichen wurden.	§ 51
nahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Das Gericht prüft auf Basis des eingereichten Vorschlags zur Sanierung die Stimmrechtseinteilung (sofern nicht bereits geschehen), oder teilt diese selbstständig ein.	§ 76
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Das Sanierungsprogramm kann bestätigt werden, wenn alle bekannten Gläubiger damit einverstanden sind. Alternativ nach § 51: Annahme durch Mehrheit der Gläubiger. Nach § 52 liegt eine Mehrheit vor, wenn das Programm von mehr als der Hälfte der Gläubiger in einer Gruppe, sowie über alle Gruppen insgesamt mindestens 50% zugestimmt haben. Weitere Ablehnungsgründe nach §55. Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften, Unsachgemäße oder rechtswidrige Behandlung.	§ 50, § 51, § 52

Planbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Der Insolvenzverwalter stellt das Sanierungsprogramm binnen vier Monaten dem Gericht vor.	§ 40
l l	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Das Gericht genehmigt die Pläne, wenn die Kriterien der §§ 50-55 vorliegen.	§ 49

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

chkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
wn Möglich	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a -	Ja, hierzu ist mindestens die Zustimmung einer Gläubigergruppe nach den Kriterien des § 52 notwendig. Keiner der Gläubiger darf mehr erhalten als ihm zusteht. Erhält ein Gläubiger mehr als ihm nach dem Gesetz zusteht, wird dies in gleichen Teilen auf die Gläubigergesamtheit aufgeteilt.	§ 54
m Dov	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		0 -
Cra	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ablehnende Gläubiger müssen mindestens so befriedigt werden, wie sie es im Falle einer Liquidation würden.	§ 53 Abs. 5

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
und Transaktionen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Schulden, die nach Antragstellung entstanden sind, sind bei Fälligkeit zu begleichen. Wird zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird das Verfahren nicht eröffnet, so sind die in dieser Phase entstandenen Forderungen bevorzugt zu befriedigen. Während des Verfahrens aufgenommene Kredite können ggü. Gläubigern mit einer Sicherungsschuld einen Vorrang erhalten oder gleichrangig gestellt werden, um die Kreditbeschaffung zu ermöglichen.	§ 32, § 34
Zwischenfinanzierung	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b	Im Falle einer Sanierung können Rechtshandlungen ebenfalls in der Weise angefochten werden, wie dies im Falle einer Insolvenz möglich wäre. Rückwirkung über bis zu 6 Monate. Eine Klage kann bis zu 3 Monate nachdem der Insolvenzverwalter den Grund gefunden hat, durchgeführt werden. Nach Planbestätigung darf der Schuldner kein Vermögen an Gläubiger auszahlen.	§ 35, § 36, § 58
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Der Planvorschlag wird dem Gericht vorgelegt und vom selbigen bestätigt.	§ 49
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit innerhalb der Sanierung, wird die Insolvenz so festgestellt, als wäre die Sanierung nie bestätigt worden.	§ 66

	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Forderungen zwischen Antrag und Verfahrenseröffnung werden bevorzugt bedient. Während des Verfahrens aufgenommene Kredite können ggü. Gläubigern mit einer Sicherungsschuld einen Vorrang erhalten oder gleichrangig gestellt werden, um die Kreditbeschaffung zu ermöglichen. Sanierungsprogramm muss festhalten, dass neue Finanzierungen nach Verfahrenseröffnung vor anderen Schulden zu begleichen sind	§ 32, § 34, § 43
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

gur	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
tizb	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Die durch das Gericht bestätigten Pläne sind verbindlich.	§ 66 ff.
snf	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Ablehnende Gläubiger dürfen nicht schlechter gestellt sein, als sie im Falle einer Insolvenz gestellt sein würden.	§ 53
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		In Fällen der Berufung gegen das Sanierungsverfahren, bleibt die Wirkung der Eröffnung des Verfahrens erhalten. Eröffnungswirkung bleibt bis zur Planbestätigung bestehen.	§ 28
Recht	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			
Bun	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1		
Entschuldung	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
Ent	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		

Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
Trennung privater und geschäftlich Verfahren	her Art. 22		
EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt	Das Gesetz ist als Insolvenzverfahren im Rahmen der EuInsVO gelistet, trotz des Restrukturierungscharakters.	

Der Ausblick für das finnische Restrukturierungsrecht (Laki yrityksen saneerauksesta)

Das finnische Restrukturierungsrecht, welches in die nationale Insolvenzordnung eingebettet ist, bietet in vielerlei Hinsicht einen Rückgriff auf deckungsgleiche Maßnahmen, wie sie in der Restrukturierungsrichtlinie implementiert wurden. Kritisch zu sehen ist auch hier das Fehlen der Frühwarnsysteme sowie der Entschuldung. Die To-do's liegen schwerpunktmäßig an dieser Stelle. Da hier aber eine Gesetzesinitiative zu erwarten ist, ist auch mit einer Umsetzung dieser Aspekte zu rechnen. Denn obwohl dieses Gesetz nicht auf Richtlinie fußt, greift es dennoch bereits viele zentrale Regelungsaspekte auf, die Unternehmen vor einer Insolvenz zur Verfügung stehen.

Lettland

Einführung in die lettische Ausgestaltung des Insolvenzrechts (Maksātnespējas likums)

bereits erste Gesetzesdiskussionen über die Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie vor. Diese ist jedoch noch nicht hinreichend konkret, als das auf dessen Basis eine Prüfung stattfinden könnte.

Aus diesem Grund wird die Maßnahme des Rechtsschutzverfahrens, welches in das Insolvenzrecht des Landes eingebettet ist, anhand des Rasters geprüft. Hierbei stellt sich bereits eine hohe Richtlinienkongruenz heraus, welche lediglich Schwächen hinsichtlich der Zwischenfinanzierung und Entschuldung enthält. Es sticht zudem der hohe Grad der Justizbeteiligung heraus, welche von der Beantragung des Verfahrens bis zur Beendigung stets durch gerichtliche Genehmigungen von Nöten ist.

Staat	Lettland
Gesetz	Maksātnespējas likums / Insolvenzrecht
In Kraft	01.01.2022
getreten am	
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	In das Insolvenzrecht sind Maßnahmen eines Rechtsschutzverfahrens eingebettet
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar	https://likumi.lv/doc.php?id=214590#saist_8
unter:	

1. Frühwarnsysteme

o o	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
em	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
rnsyst	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
rühwa	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
丘	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
hmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Rechtsschutzverfahren: Maßnahmen jeglicher Art die darauf abzielen, die Fähigkeit des Schuldners zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten wiederherzustellen, in Fällen, in denen er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Steht Jur. Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmern zur Verfügung	Art. 3
erungsrah	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
i.i.	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Zu verwehren ist der Zugang, wenn innerhalb der vier Monate vor dem aktuellen Antrag bereits ein Antrag gestellt wurde, ob durchgeführt oder beendet. Sowie wenn in den letzten 5 Jahren ein Verfahren durchgeführt und beendet wurde.	
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Wird innerhalb eines Jahres ein weiterer Antrag auf ein Rechtsschutzverfahren gestellt, so ist Voraussetzung für eine Antragstellung, dass der Schuldner eine Kaution hinterlegt.	Art. 33 Abs. 1^1 Art. 34 Abs. 1
	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Das Gericht stellt eine Person, die das Rechtsschutzverfahren überwacht (sog. Rechtschutzbeauftragter). Das Gericht kann diese bestellte Person überwachen.	Art. 12^4
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Der Antrag ist beim Gericht zu stellen	Art. 33
I what some	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

Lettland_SB_Prüfung_15012022

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

Eigenverwaltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Bleibt erhalten. Der Schuldner unterliegt aber hohen Aufklärungspflichten dem Rechtsschutzbeauftragten Gegenüber. Im Plan kann festgehalten werden, welche Handlungen der Geschäftsleiter ohne Bestätigung durch den Beauftragten tätigen darf.	Art. 49, Art. 50; Art. 40 Abs. 4
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Das Gericht stellt eine Person, die das Rechtsschutzverfahren überwacht (sog. Rechtschutzbeauftragter). Der Rechtsschutzbeauftragte haftet für Schäden die dem Staat, Schuldner od. Gläubiger entstehen.	Art. 12^4; Art. 12^8

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Die Wirkung der Einleitung des Rechtsschutzverfahrens ist, dass die Einzelvollstreckung ausgesetzt wird.	Art. 37 Abs. 1
reckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ausgeschlossen sind Steuerforderungen, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Finanzbehörde miteinzuschließen sind.	Art. 38 Abs. 5
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Betroffen sind alle Gläubiger sowohl gesicherte als auch ungesicherte. Gesicherte können aber die Vollstreckung des besicherten Gegenstandes verlangen, wenn ein Verzicht zu einem erheblichen Schaden beim Gläubiger führen würde. Ausgenommen von den Gläubigern sind Arbeitnehmer des Schuldners.	Art. 37 Abs. 2; Art. 38 Abs. 4
	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Die Wirkung der Einleitung des Rechtsschutzverfahrens ist, dass die Einzelvollstreckung ausgesetzt wird.	Art. 37 Abs. 1
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Durch Eröffnung des Rechtsschutzverfahrens wird die Möglichkeit zur Einzelvollstreckung für gesicherte Gläubiger weiterhin ausgesetzt. Planlaufzeit über zwei Jahre, maximale Verlängerung auf vier Jahre	Art. 45 Abs. 2 & 3; Art. 48
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

ckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
zelzwar	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Gläubigern ist es nach Eröffnung des Rechtsschutzverfahrens verboten einen Antrag auf Insolvenz zu stellen.	Art. 37 Abs. 1
ung der Einz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3	Mit Beendigung des Rechtsschutzverfahrens ist der Schuldner verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen, soweit er nicht in der Lage war dem Maßnahmenplan nachzukommen. Auch Gläubiger sind ab diesem Punkt wieder Antragsberechtigt.	Art. 51
Wirkung der Aussetzung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Im Rechtsschutzverfahren sind Handlungen ausgeschlossen, die die Rechte der Gläubiger mehr einschränken, als es für die Durchführung des Maßnahmenplans und zur Zielerreichung notwendig wäre.	Art. 38 Abs. 5
ng d	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Aussetzung von Vertragsstrafenerhöhungen	Art. 37 Abs. 1
Wirku	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Mit Beendigung des Rechtsschutzverfahrens ist der Schuldner verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen, soweit er nicht in der Lage war dem Maßnahmenplan nachzukommen.	Art. 51
rrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ingsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Plan enthält:- Alle Zahlungsverpflichtungen des Schuldners (Fälligkeit vor und nach Verfahrenseröffnung), -Zeitplan für die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen,-Einkünfte die während des Verfahrens zu erzielen sind ,-die während des Verfahrens geplanten Ausgaben,- im Verfahren anzuwendenden Methoden inkl. einer Begründung,- Dauer des Verfahrens,- Geschäfte die der Schuldner ohne Mitwirkung des Rechtsschutzbeauftragten tätigen darf,-Informationsverfahren,-Verpfändete Vermögensgegenstände,- Gläubigerentschädigungen bei Rechtseinschränkung,-Wahrheitsverpflichtung	Art. 40 Abs. 4

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Ablehnenden und Annehmenden Gläubigern muss der Plan vorgelegt worden sein.	Art. 40 Abs. 6 Nr. 2
Planan	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Der Plan wird allen Gläubigern zur Abstimmung vorgelegt.	Art. 42 Abs. 1
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Ausgeschlossen werden dem Schuldner nahestehende Personen mit Einfluss auf das betroffene Unternehmen.	Art. 42 Abs. 6

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Kategorisierung in gesicherte und ungesicherte Gläubiger.	Art. 42 Abs. 2
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Der bei Gericht eingereichte Plan wird durch Stellungnahme des Rechtsschutzbeauftragten bei Gericht eingereicht, welches prüft, ob der Anspruch des Gläubigers gerechtfertigt ist. Im Umkehrschluss somit auch, ob die Stimmberechtigung korrekt ist.	Art. 43 Abs. 3
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Der Plan gilt als angenommen, wenn insgesamt 2/3 der gesicherten Gläubiger (Summe der Forderungen) dem Plan zustimmen. Im Falle ungesicherter Gläubiger müssen 50% der betroffenen Forderungen zustimmen. Schweigen gilt als Ablehnung.	Art. 42 Abs. 3

ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Pläne zum Rechtsschutzverfahren sind zwingend vom Gericht zu bestätigen.	Art. 3 Abs. 1 & Art. 44 Abs. 1
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Werden einzelne Gläubiger im Maßnahmenplan wesentlich ungünstiger behandelt, so ist zur Planumsetzung eine gesonderte Zustimmung dieser Gläubiger von Nöten. Erst dann bestätigt das Gericht.	Art. 40 Abs. 7

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

chkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
n Möglichk	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a -	Ein Rechtsschutzverfahren ist verbindlich auch für die Gläubiger, die nicht zugestimmt haben.	Art. 45 Abs. 1
Q	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Ç	
Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Sicherstellen, dass durch den Plan ablehnende Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als jene die angenommen haben.	Art. 45 Abs. 1

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwischenfinanzierung und	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Die Möglichkeit das Grundkapital des Schuldners zu erhöhen oder Forderungen in Grundkapital zu wandeln. Die Bereitstellung von Mitteln zur Planumsetzung können mit der Gewährung von Vorteilen dieser Personen verbunden sein (Befriedigungsvorrang).	Art. 38 Abs. 1
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Justizbewertung	Prüfpunkte	Richtlinienartike 1		Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3			
tizb	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1			
lus	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2			
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			f Tage nach Zugang des Maßnahmenplans beim Gläubiger, hat ser die Möglichkeit Einspruch beim Schuldner zu erheben.	Art. 42 Abs. 5
dung	Zugang zu Entschuldungsverfahren Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 &		ürlichen Personen steht seit dem 01.01.2022 ein Gesetz zur dung zur Verfügung. Dieses Verfahren kann einmal in Anspruch genommen werden.	Art. 2 (Entschuldungsgeset z für natürliche Personen) sowie § 164
	Geschäftsfortsetzung Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im	3 Art. 21 Abs. 1 & 2			
	Insolvenzfall	Art. 22			
Entschuldung	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Erfüllun der Ne	dner hat keine Möglichkeit, Schulden zu begleichen, für die eine gspflicht entstanden ist; der Gesamtbetrag der Hauptschuld und benverbindlichkeiten aller Schulden den Betrag eines staatlich gten Mindestmonatsgehalts übersteigt, jedoch 5.000 Euro nicht übersteigt.	Artikel 5 (Entschuldungsgeset z für natürliche Personen)
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22			
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22	I	Dieses Verfahren ist nur für private Schulden vorgesehen	
	EuInsVO	Verfahren in Anhan EuInsVO gelistet oo Listung beabsichtig	der	Das Gesetz ist als Insolvenzverfahren im Rahmen der EuInsVO Restrukturierungscharakters.	gelistet, trotz des

Der Ausblick für lettische das Insolvenzrecht (Maksātnespējas likums)

Das lettische Rechtsschutzverfahren greift bereits einige Aspekte der Restrukturierungsrichtlinie auf, fußt aber auf einer hohen Justizbeteiligung mit einem geringen Grad an Selbstständigkeit der durchführenden Unternehmen. Darüber hinaus finden sich keinerlei Frühwarnsysteme für Unternehmen, um diese in Anspruch zu nehmen. Auch der hohe Grad der Einschränkungen der Handlungsfähigkeit des Geschäftsleiters zeigen die Justizverbundenheit auf.

Auch sind die To-do's im Bereich der Entschuldung sowie der Möglichkeit zur Wahrnehmung von Zwischenfinanzierungen zu finden. Im Ergebnis verfügt Lettland über Restrukturierungsmaßnahmen, welche im Ergebnis aber noch in zu vielen Punkten unzureichend sind. Entschuldung steht bisher nur privaten/natürlichen Personen offen.

Litauen

Einführung in das Gesetz über die Insolvenz von juristischen Personen (JURIDINIŲ ASMENŲ **NEMOKUMO ĮSTATYMAS**)

Ein Rückblick in die vor Verabschiedung der Richtlinie vorliegende Gesetzesfassung zeigt, dass Litauen bereits im Jahre 2019 über einen eigenen Abschnitt zur Restrukturierung respektive Sanierung juristischer Personen verfügt hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand eine hohe Schnittmenge mit der später verabschiedeten Restrukturierungsrichtlinie. Die To'do's der litauischen Legislative beschränkte sich daher primär auf eine nuancierte Anpassung an die europäische Richtlinie zur Restrukturierung.

Mit der neuesten Fassung, welche am 15.07.2021 in Kraft getreten ist, ist nach litauischer Ansicht eine hinreichende Harmonisierung erfolgt. Inwieweit eine Harmonisierung an die Richtlinie stattgefunden hat und welche Bereiche möglicherweise keinerlei Berücksichtigung fanden, wird sich die schematische Prüfung auf den folgenden Seiten widmen.

Staat	Litauen
Gesetz	JURIDINIŲ ASMENŲ NEMOKUMO ĮSTATYMAS / INSOLVENZ VON
	JURISTISCHEN PERSONEN
In Kraft getreten	15.07.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Die Artikel der Restrukturierungsrichtlinie EU-1023/2019 haben sich in das
bestehende	bereits bestehende Gesetz über die Insolvenz von juristischen Personen
Normen?	eingebettet.
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand Bereits im Gesetz mit der
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.e-tar.lt/portal/de/legalAct/68f2cad098b711e9ae2e9d61b1f977b3/asr

1. Frühwarnsysteme

teme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
arnsyst	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Jw.	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Frül	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
Щ.	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Präventiver Restrukturierungsrahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Wenn die juristische Person sich in: finanziellen Schwierigkeiten befindet, lebensfähig ist und nicht aufgrund eines Konkurses liquidiert wird.	Art. 21
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Die Gründe auf dessen Basis ein Verfahren zu versagen ist, beinhalten nicht den Verstoß gegen Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten.	Art. 22
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Bewertung des Restrukturierungsplanes dahingehend, ob jur. Person die finanziellen Schwierigkeiten überwinden wird und lebensfähig bleibt, und Konkurs vermeidet.	Art. 104 Abs. 2 Nr. 13
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit der Planbestätigung durch ein Gericht, insbesondere, wenn die EU als Beihilfengeber Auftritt sind besondere Anforderungen zu erfüllen.	Art. 109 -111
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Antrag ist bei Gericht einzureichen und muss -Restrukturierungsplan und Beschluss darüber enthalten,-Monatliche Zahlungsverpflichtungen, -Zahlungen an Gläubiger vom Zeitpunkt der Einleitung des Sanierungsverfahrens bis zum in Kraft treten des Sanierungsplanes, -Angaben über Zwischenfinanzierungen, - wesentliche Verträge,-Name des Insolvenzverwalters.	Art. 17 Abs. 3
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Auf Arbeitnehmer- und Gläubigerantrag, wenn überfällige Forderungen gegen Schuldner den Betrag von 10 staatlich genehmigten Mindestgehältern übersteigen.	Art. 4 Nr. 2

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

53	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
rwaltur	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Der Leiter der jur. Person ist für die Umsetzung des Restrukturierungsplanes verantwortlich.	Art. 102 Abs. 1 & 2
Eigenve	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Es kann ein Insolvenzverwalter für die Restrukturierung bestellt werden. Entscheidung über die Bestellung eines Insolvenzverwalters trifft das Gericht. Verpflichtend, wenn: -zur Wahrung der Interessen der jur. Person und Gläubiger erforderlich, -Bei gerichtlicher Bestätigung des Restrukturierungsplanes, -Auf Gläubigerantrag, wenn gewichtig genug,- Bei Beendigung des Insolvenzverfahrens.	Art. 35

der Einzelvollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Vom Wirksamwerden des gerichtlichen Beschlusses bis zur Eröffnung des Sanierungs-/ Restrukturierungsverfahrens sind finanzielle Verpflichtungen nicht zu vollstrecken.	Art. 28
volls	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
inzel	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Aussetzung der E	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Grundlegend ist eine Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung unter Möglichkeit der Ausnahme von Aussetzungsmaßnahmen, wenn dies eine Restrukturierung erleichtern würde. Findet Art. 111 Anwendung, so greift diese Regelung ebenfalls	Art. 28 Abs. 2
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Mit maximaler Plandauer von 4 Jahren, Verlängerung um ein Jahr möglich	Art. 28, Art. 105 Abs. 1
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Sollte sich ein Schuldner im Restrukturierungs- bzw. Sanierungsverfahren befinden, so wird ein Antrag auf Insolvenz nicht geprüft. Ein Insolvenzverfahren wird ebenfalls erst eröffnet, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist und nicht Teil eines Sanierungsverfahren ist.	Art. 15 Abs. 6, Art. 21 Abs. 2
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Antrag bliebe grdl. ohne Prüfung	Art. 15 Abs. 6
ung der Ei	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
der Aussetzu	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Die Möglichkeit der Vertragsänderung nach Genehmigung des Sanierungsplanes ist unzulässig. Nach Art. 61 Abs. 1 ergibt sich ein Ausschluss der Leistungspflicht durch den Schuldner, da er faktisch als "Erloschen" gilt.	Art. 102 ^1 Abs. 1 Nr. 2
rkung	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Keine nachteilige Änderung der Verträge, keine Ausübung von Gestaltungsrechten wie z. b. Kündigungen.	Art. 102^1
Wi	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Nicht ersichtlich. Vielmehr klare Verfahrensbindung.	
errechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Informations- und Anhörungspflichten nach dem nationalen Arbeitsgesetzen, Information über Verfahrenseinleitung und mögliche Auswirkungen.	Art. 102 ^3
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Hier ergeben sich keine Abweichenden Regelungen durch das Restrukturierungsverfahren, durch ein Insolvenzverfahren, können Arbeitsverträge aber nach dem Arbeitsgesetz beendet werden.	Art. 62

4. Der Restrukturierungsplan

ıngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Die mindestens in einem laut der Richtlinie zu erstellenden Restrukturierungsplan zu berücksichtigenden Punkte werden auch im litauischen Recht berücksichtigt und sind verpflichtend im Plan zu berücksichtigen.	Art. 104

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Durch den bestellten Insolvenzverwalter; Planvorlage zur Bestätigung bei Gericht Nach Art. 110 Abs. 1 (Max 6 Monate bis Einreichung).	Art. 103 Abs.1 Nr. 3-5 sowie Art. 103 Abs. 3 & Art. 104, 106
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Möglichkeit Planabstimmung durch Mehrheitsvereinbarung zu ersetzen, wenn Geschäftsleitung ablehnt und alle Gruppen den Sanierungsplanentwurf genehmigt haben. Sowie, wenn Gläubigergruppen ablehnen, aber die Geschäftsleitung auf Antrag die Umsetzung fordert.	Art. 111 Abs. 1 Nr. 3, sowie Abs. 2
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

ne	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahm	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gesicherte Gläubiger, andere Gläubiger	Art. 108
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	Keine gesonderte KMU-Gruppe	Art. 108
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Eine Prüfung der Stimmrechte und Klassen ist nicht ersichtlich	
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Plan gilt als genehmigt, wenn in jeder Gläubigerklasse mehr als 50% der gerichtlich zugelassenen Gläubigerforderungen zustimmen.	Art. 107 Abs. 2

مه	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a- c	Um ein Restrukturierungsverfahren (-fall) einzuleiten, muss der Restrukturierungsplan bestätigt werden.	Art. 24
Planbestä	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	-Befriedigung ablehnender Gläubiger darf nicht schlechter sein als im KonkursfallUnangemessene Beeinträchtigung ablehnender Gläubiger bei der Durchführung von FinanzierungenMaßnahmen dürfen nicht ungeeignet sein Konkurs nicht abzuwehren. Plan entspricht nicht den Kriterien zur Gewährung staatlicher Beihilfen	Art. 111

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
n Mög	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram Dow	Gleiche Befriedigung der ablehnenden		Eine Befriedigung ablehnender Gläubiger findet nach Art. 94 des Gesetzes statt: Demnach werden besicherte Gläubiger weiterhin wie besicherte behandelt. Alle anderen werden aber in einer festgelegten Rangfolge befriedigt. Nach Art. 113 findet diese Reihenfolge bereits für das Restrukturierungsverfahren Anwendung. Also doppelter Durchlauf dieser	Art. 111 Abs. 2 Nr. 3 & Art. 113 Abs. 1
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Befriedigungsstaffel in zustimmende und nicht zustimmende.	

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Der Schutz von Zwischenfinanzierungen besteht.	Art. 104 Abs. 2 Nr. 11 & Art. 110
ansaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b	Transaktionen zur Neu- oder Zwischenfinanzierung können nicht für ungültig erklärt werden, es sei denn sie wurden betrügerisch abgeschlossen. Ein Gläubiger, der neue Finanzierungen bereitstellt, unterliegt keiner zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung. Das Argument der Gläubigerbeeinträchtigung ist nicht zulässig.	Art. 102
nd Tra	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Wie aus Art. 111 hervorgeht, werden Restrukturierungspläne vom Gericht genehmigt.	Art. 111 Abs.
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	Im Falle einer Täuschung	Art. 102 Abs. 3
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	In Art. 102 Abs. 3 wird die Gläubigerbeeinträchtigung angesprochen, die durch neue Finanzierungen zulässig ist. Es ist somit die Möglichkeit gegeben einen Vorrang zu erhalten.	Art. 102 Abs.
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	Im logischen Umkehrschluss zu Art. 110 Abs. 1 welcher eine Pflicht zur Planvorlage bei Gericht vorsieht, muss Schutz sich nur auf bestätigte Pläne beziehen. Ausnahme: Abgeschlossen unter Verstoß gegen Gesetze oder mittels Täuschung.	Art. 102 Abs. 3 & Art. 110 Abs. 1
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

gu	Prüfpunkte	Richtlinienartikel		Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
/ertu	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3			
bew	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 14 Abs. 1 - 3 Art. 15 Abs. 1			
Justizbewertung	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		cht annehmenden Gläubiger sollen nicht durch u.a. neue Finanzierung ehter gestellt werden sowohl hinsichtlich der Interessenseinschränkung als auch dem Grad der Befriedigung nach.	Art. 111 Abs. 3
ehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Im Fall	e einer Planbestätigung, wird durch Berufung gegen einen gerichtlichen Beschluss der Restrukturierungsplan nicht ausgesetzt.	Art. 111 Abs. 5
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			Grundsätzliche Möglichkeit zur Anfechtung von Gerichtlichen Entscheidungen.	Art. 31
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Glä	ubigerverzicht, Abrechnung mit allen Gläubigern, Genehmigung des Sanierungsberichtes	Art. 117
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		<u> </u>	
gun	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2			
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		Keine Pflicht zur Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	
Ents	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Glä	Gläubigerverzicht, Abrechnung mit allen Gläubigern, Genehmigung des Sanierungsberichtes	
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22	Einste	llung des Restrukturierungsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit führt zu zeitgleicher Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Art. 114 Abs. 3
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22			
		erfahren in Anhang A		Das neuste Verfahren zur Restrukturierung ist nicht in Anhang A der E	uInsVO
		uInsVO gelistet oder		gelistet	
		istung beabsichtigt			

Der Ausblick für das Gesetz über die Insolvenz von juristischen Personen (JURIDINIU ASMENŲ NEMOKUMO ĮSTATYMAS)

Mit der neuesten Novelle hat sich das litauische Insolvenzrecht noch stärker an die Restrukturierungsrichtlinie angepasst. Nichtsdestotrotz bleiben einige Defizite und Regelungslücken. So sticht heraus, dass die Hervorhebung der Bedeutung kleiner und mittelständischer Unternehmen im hiesigen Gesetz keinerlei Berücksichtigung findet. Eine äußerst richtliniennahe Ausgestaltung findet sich bei der Gewährung von Zwischenfinanzierungen und den hierzu gehörenden Regelungen. Auch die Planannahmebedingungen sind sehr richtliniengetreu ausgearbeitet worden.

Einen signifikanten Stilbruch mit der Richtlinie findet man mit Blick auf die Entschuldungsverfahren und die Möglichkeit, nach drei Jahren Schuldenfrei zu sein. Eben diese Dinge sind nicht gegeben, es sei denn, es wird eine Vereinbarung mit den betroffenen Gläubigern geschlossen, dass im Anschluss an die Restrukturierung die Vollstreckung bestehender Forderungen nicht möglich ist.

Aus dem Gesetz geht darüber hinaus nicht hervor, ob eine Ex-Ante Kontrolle von Zwischenfinanzierungen stattfinden soll oder inwieweit Finanzierungen auszuschließen sind, die ein Schuldner nicht mehr bedienen kann.

Im Rahmen dieses Prüfungsrasters hat Litauen auch bereits durch die Vorarbeit einen erheblichen Teil zur Möglichkeit der Restrukturierung von Unternehmen geschaffen.

Portugal

Einführung in die nationale Ausgestaltung des Gesetzes zum Insolvenzkodex und der Unternehmensrückführung (CÓDIGO DA INSOLVÊNCIA E DA RECUPERAÇÃO DE **EMPRESAS**)

Einen besonders hohen Harmonisierungsgrad findet sich in der Ausgestaltung der neuesten Änderung des Insolvenzkodex Portugals. Diese Änderungen wurden im Einklang zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie zum Ende des Jahres 2021 umgesetzt. Hervorzuheben sind hier besonders die kurzen Fristen, die seitens des Gesetzgebers eingeführt wurden, um das Verfahren zu beschleunigen. Ebenso sehr finden hier kleine und mittelständische Unternehmen Berücksichtigung.

Zugleich betont der Gesetzgeber, dass die bereits bestehenden Maßnahmen im portugiesischen Restrukturierungsrecht ausreichend und wirksam genug seien. Doch finden sich in dieser neuesten Novellierung zur Restrukturierung keine Anmerkungen hinsichtlich der Arbeitnehmerrechte und der Möglichkeit der Entschuldung. Zudem ist die Veröffentlichung der Gläubiger und des Schuldners in einem öffentlichen Register nicht im Einklang mit den Zielen der Richtlinie. Auch die grundlegende Pflicht zur Einreichung der Pläne bei Gericht sowie der geringen Entscheidungsbefugnis des Geschäftsleiters sind Aspekte, die im neuen Gesetz im Vergleich zur Richtlinie problematisch sind.

Staat	Portugal
Gesetz	CÓDIGO DA INSOLVÊNCIA E DA RECUPERAÇÃO DE EMPRESAS /
	Insolvenzkodex und Unternehmensrückführung
In Kraft	16.12.2021
getreten am	
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	In das Insolvenzrecht sind die Maßnahmen, die sich aus der
bestehende	Restrukturierungsrichtlinie ergeben eingearbeitet
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar	http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_print_articulado.php?tabela=leis&artigo_id=&nid
unter:	=85&nversao=&tabela=leis
	Sowie:
	https://app.parlamento.pt/webutils/docs/doc.pdf?path=6148523063484d364c7939
	68636d356c6443397a6158526c6379395953565a4d5a5763765247396a6457316c6
	26e527663306c7561574e7059585270646d45764e444d304
	d6a4e6b4d6a63744d6a63354d6930304e7a67334c574a684e7a59744f57526b4e47
	55314f444e6b596d49794c6d52765933673d&fich=43423d27-2792-4787-ba76-
	9dd4e583dbb2.docx&Inline=true

1. Frühwarnsysteme

ie	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
.em	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
rühwarnsyst	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
T.	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Befindet sich eine Gesellschaft in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage oder droht eine Zahlungsunfähigkeit, kann die Gesellschaft ein Revitalisierungsverfahren bei Gericht beantragen. Befindet sich ein Schuldner in einer Situation, in der eine Zahlungsunfähigkeit unmittelbar bevorsteht, kann das Gericht ein besonderes Verfahren zur Zahlungsvereinbarung einleiten.	Art. 1
ierungsra	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
ctur	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
strul	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
Re	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Dem Gericht ist ein Antrag zur Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu übersenden	Art. 17 Abs. 3, Art. 222-C Abs. 1
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ein Unternehmen kann nach schriftlicher Bestätigung der Kriterienerfüllung das Verfahren in Anspruch nehmen. Das Verfahren zur Zahlungsvereinbarung beginnt mit Willensbekundung des Schuldners und eines seiner Gläubiger.	Art. 17 (2); Art. 222-C Abs. 1
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Der Revitalisierungsprozess beginnt mit Willensbekundung der Gesellschaft und eines Gläubigers, oder durch Gläubiger die mindestens 10% der Forderungen halten	Art. 17-C Abs. 1

${\bf 3.\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen}$

enverwaltung	waltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	genver	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Bei Ernennung eines vorläufigen gerichtlichen Verwalters ist die Gesellschaft an der Durchführung von Handlungen mit besonderer Bedeutung gehindert.	Art. 17-E Abs. 5
į	Eig	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Der Richter, bei dem der Restrukturierungsplan eingereicht wird, kann einen vorläufigen Verwalter ernennen.	Art. 17-E Abs. 5

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
kung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Mit gerichtlicher Annahme des Verfahrens wird die Einziehung von Forderungen für bis zu vier Monate ausgesetzt	Art. 17-E Abs. 1
Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Anfragen zur Freigabe von Bürgschaften und Garantien sind im Rahmen des Restrukturierungsverfahren oder des Sonderzahlungsverfahrens vorrangig zu behandeln.	Art. 9 Abs. 6
Einzel	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Ausgenommen sind Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis.	Art. 17-E Abs. 4
der	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Aussetzung	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9		
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Verlängerung um bis zu einen weiteren Monat möglich	Art. 17-E Abs. 2
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

kung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gsvollstrec	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Während der Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahme ruht gleichermaßen ein Insolvenzverfahren oder ein Antrag darauf.	Art. 17-E Abs. 9
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
etzung der	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
der Ausse	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Wesentliche Verträge, die zur Betriebsfortführung dienen, dürfen nicht geändert werden.	Art. 17-E Abs. 11
'irkun	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Keine einseitige Änderung von Verträgen zum Nachteil des Schuldners durch Gläubiger	Art. 17-E Abs. 10
*	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Es kommt zur Einleitung des Insolvenzverfahrens, wenn das Unternehmen in der Revitalisierungsphase in Insolvenz gerät.	Art. 17-G Abs. 5 f.
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Dem Antrag bei Gericht sind ein Vorschlag für einen Sanierungsplan beizufügen, der die Eigenkapital-, Finanz- und Reputationslage des Unternehmens beschreibt. Zudem Nennung der Arbeitnehmer, Partner, Banken und Kreditgeber, Warenlieferanten und Dienstleister und öffentliche Gläubiger. Art. 17-F Abs. 1 a-j;	Art. 17-C Abs. 3 d)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Bereitstellung online im Citius-Portal. Im Anschluss daran Einreichung bestehender Forderungen durch Gläubiger. Die Forderungsliste wird ebenfalls veröffentlicht.	Art. 17-D Abs. 1-4,
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Über den Plan wird innerhalb der Gläubigergruppen abgestimmt.	Art. 17-F Abs. 5
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gläubiger sind in Kategorien nach der Art der Forderung zu kategorisieren. Gruppen: Bevorzugte Gläubiger, besicherte Gläubiger, und nachrangige Gläubiger	Art. 17-C Abs. 3 d)
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	KMU können in eine separate Klasse aufgeteilt werden.	Art. 17-C Abs. 4
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Das Gericht entscheidet 5 Tage nach Einreichen des Plans über die Konformität der gebildeten Kategorien.	Art. 17-D Abs. 6
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Einstimmigkeit in der der gebildeten Kategorien. Oder Mehrheit der gebildeten Kategorien, sofern mindestens eine zustimmende Kategorie ein gesicherter Gläubiger ist. Wenn es keine besicherten Gläubiger gibt, dann muss mindestens eine Kategorie nachrangiger Gläubiger zustimmen. Zustimmung von mehr als 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Oder die Zustimmung von mindestens 50% nicht nachrangiger Kredite.	Art. 17-F Abs. 5

Planbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Grundlegend sind alle Pläne bei Gericht einzureichen und werden von diesem entsprechend bestätigt	Art. 17 Abs. 3
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Insbesondere die Wahrung der o.G. Stimmrechte und Verfahrensabläufe	

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

chkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Werden die Mehrheiten nicht erreicht, wird das Verfahren nicht eröffnet	Art. 17-G Abs. 1
1 Dow	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Neue- und Zwischenfinanzierungen genießen einen Schutz vor Anfechtung, Nichtigkeit und Vollstreckbarkeit	Art.17-H Abs. 5
ionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b	Neue- und Zwischenfinanzierungen genießen einen Schutz vor Anfechtung, Nichtigkeit und Vollstreckbarkeit	Art.17-H Abs. 5
Transaktionen	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwischenfinanzierung und Tra	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Keine Schädigung von Gläubigern auf unfaire Weise durch Zwischenfinanzierungen. Von Gläubigern vergebene Kredite an den im Verfahren befindlichen Schuldner sind zu mindestens 25% aus der Insolvenzmasse zu bedienen im Falle einer Insolvenz. Darüber hinaus genießen diese Forderungen einen allgemeinen Vorrang.	Art. 17-F Abs. 7 f; Art. 17-H Abs 2
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel		Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	Richter	kann die Bewertung des Unternehmens durch einen Sachverständigen festlegen.	Art. 17-F Abs. 8
	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1			
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2			
ehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung				
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung				
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1		Ende des Einsatzzeitraumes entscheidet ein Gericht innerhalb von 10 Tagen über eine Restschuldbefreiung. Antrag auf Restschuldbefreiung wird im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.	Art. 244, Art. 236
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3			
gun	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2			
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22			
En	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	wirtsch	Schuldner darf nicht: In den letzten 3 Jahren vor Eröffnung seine naftliche Lage falsch dargestellt haben, in den letzten 10 Jahren keine chuldbefreiung beantragt haben, seiner Insolvenzantragspflicht nicht nachgekommen sein, etc.	Art. 238
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22			
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22			
	E	Verfahren in Anhang A EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt		Das Revitalisierungsverfahren ist in Anhang A der EuInsVO gelistet, d zur Zahlungsvereinbarung hingegen nicht.	as Verfahren

Der Ausblick für den portugiesischen Insolvenzkodex und der Unternehmensrückführung (CÓDIGO DA INSOLVÊNCIA E DA RECUPERAÇÃO DE EMPRESAS)

Wie bereits zu Beginn erwähnt, hat der Gesetzgeber einige Aspekte der Richtlinie schlichtweg nicht mit aufgegriffen und keine Notwenigkeit zur Regelung gesehen. Auch Aspekte wie die Frühwarnsysteme und eine Online-Verfügbarkeit der Maßnahmen und Frühwarnsysteme fehlt gänzlich. Eine Intention dies zu ergänzen, wird aus dem Gesetz und der Initiative dazu nicht deutlich.

Deutschland

Einführung in das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Bis zum Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes, nachfolgend StaRUG, am 01.01.2021 gab es in Deutschland kein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren. Bislang war die Möglichkeit einer Unternehmenssanierung nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gemäß der Insolvenzordnung vorgesehen, welche neben der Unternehmenszerschlagung grundsätzlich neben der Unternehmenszerschlagung und -liquidation auch die Möglichkeit zur Unternehmensrettung über einen Sanierungsplan vorsieht. Dies änderte sich nun durch die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in nationales Recht.

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich dazu hierfür ein neues Gesetz – das StaRUG – zu schaffen und einige Anpassungen der Insolvenzordnung zur besseren Harmonisierung der beiden Gesetze vorzunehmen. Die Umsetzung ist dabei als so weit abgeschlossen zu betrachten.

Die Herausforderung bestand vor allem darin, erstmals einen entsprechenden Rahmen für ein vorinsolvenzliches Verfahren zu schaffen. Umgesetzt wurde dieses über eine Art Baukastensystem aus verschiedenen Elementen, welche in aller Regel getrennt voneinander durch den Schuldner in Anspruch genommen werden können. Eine Übersicht über diese findet sich in § 29 Abs. 2 StaRUG. Insgesamt handelt es sich um vier verschiedene Bausteine: das gerichtliche Planabstimmungsverfahren, die gerichtliche Vorprüfung, die gerichtliche Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen und die gerichtliche Planbestätigung.

Die öffentliche Aufmerksamkeit besteht vor allem aus Zusammenfassungen und Artikeln der verschiedensten Kanzleien und ähnlich versierter Fachkreise in verschiedenen Ausführlichkeits- und Detailgraden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten, welches nach möglichen Lösungen sucht, wird sehr sicher auch auf das StaRUG stoßen. Ob es gerade kleineren Unternehmen, aber auch im Vorfeld bekannt ist – was relevant für die Implementierung eines Frühwarnsystems wäre – kann bezweifelt werden.

Staat	Deutschland
Gesetz	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)
In Kraft getreten	01.01.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Nein, eigenes Gesetz
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://starug.online/

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Ja	§ 101-102 StaRUG
warnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Überwachungspflicht Geschäftsleitung, Pflicht bei fortbestandsgefährdenden Entwicklungen. Bericht an Überwachungsorgane der Geschäftsleitung zu erstatten; Prüfungs- und Hinweispflicht des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfer und Rechtsanwalts bei Erstellung Jahresabschlusses auf Insolvenzanhaltspunkte	§ 1, § 102 StaRUG
Frül	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Ja, Informationen zum Frühwarnsystem und eine Checkliste zu Restrukturierungsplänen unter www.bmjv.bund.de, Hinweise hierzu im Gesetz	§ 16, § 101 StaRUG
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

ű	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ırierungsrahme	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja, Zugang für jeden insolvenzfähigen Schuldner möglich, ausgenommen sind Privatpersonen, die keine Unternehmer sind und Unternehmen der Finanzbranche. Mögliche Verfahren: Gerichtliche Planabstimmungsverfahren, die gerichtliche Vorprüfung, Stabilisierungsmaßnahmen und die gerichtliche Planabstimmung.	§ 30, § 29 StaRUG
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Ja, Restrukturierungsgericht hat von Amtswegen alle Umstände zu ermitteln die von Bedeutung sind und dem Schuldner entsprechende Auskünfte zu erteilen. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der Vorprüfung vor Planabstimmung.	§ 39 Abs. 1- 2, § 46 Abs. 1 StaRUG
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		

Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Die Hauptaufgabe des Restrukturierungsgerichtes besteht in einer Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (beispielsweise bei der Gruppeneinteilung) und ggf. der Planbestätigung, sofern dies durch das gewählte Restrukturierungselement erforderlich ist oder vom Schuldner beantragt wird.	
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, Antrag an Gericht	§ 31 Abs. 1 StaRUG
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

${\bf 3.}\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja; Wenn alle Forderungen gestaltet werden sollen, kann das Gericht einen Gläubigerbeirat einsetzen (Mitglieder können auch nicht planbetroffene Gläubiger sein), diese unterstützen und überwachen Schuldner bei Geschäftsführung.	§ 93 Abs. 1, 3 StaRUG
Eigenverwaltung	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Möglich; Beispielsweise zur Überwachung der Planerfüllung; Restrukturierungsbeauftragter von Amtswegen bestellt werden, wenn Rechte von KMU-Gläubigern oder Verbrauchern berührt werden sollen, der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung gegen (nahezu) allen Gläubigern vorsieht oder eine Überwachung des Restrukturierungsplans vorgehsehen ist. Außerdem wird ein Restrukturierungsbeauftragter eingesetzt, wenn Restrukturierungsziel nur gegen Willen der Gläubiger und eine Annahme nur mit gruppenübergreifender Mehrheit möglich ist oder Restrukturierungsbeauftragter als Sachverständiger eingesetzt wird. Auf Antrag bestellt Gericht fakultativen Restrukturierungsbeauftragten, um Verhandlungen zwischen Beteiligten zu fördern. Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht Sanierungsmoderater.	§ 71 Abs. 1-2, § 73, § 74 Abs. 1-2, § 75 Abs. 1, 4, § 76, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 99 StaRUG

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, Vollstreckungs- und Verwertungssperren zu Zwecken der Stabilisierung möglich. Restrukturierungsvorhaben muss zur Inanspruchnahme bei zuständigem Restrukturierungsgericht angezeigt werden. Vollstreckungssperre und einfrieren von Ab- und Aussonderungsrechten auf Antrag des Schuldners möglich, sofern für Verwirklichung der Restrukturierung erforderlich. Schuldner muss in Antrag auf Dauer und Adressatenkreis eingehen; Aussetzung wird genehmigt, wenn dem nichts entgegensteht (z.B. Restrukturierungsplan beruht auf unzutreffenden Tatsachen oder keine Aussicht auf Erfolg)	§ 19 Abs. 2 Nr. 2, § 31 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 StaRUG
50	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Nein; Forderungen, die nicht in Restrukturierungsplan aufgenommen werden können, bleiben von Aussetzung der Einzelvollstreckung, etc. unberührt.	§ 49 Abs. 2 StaRUG
dun	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Grds. können alle Forderungen (inkl. bedingter und noch nicht fälliger) durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden. Vom Restrukturierungsplan ausgenommen sind Finanzsicherheiten bzw. Absonderungsanwartschaften einer Zentralbank; ebenso Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, unerlaubten Handlungen, Geldstrafen, Geldbußen, etc.	§§ 2-4, § 56 Abs. 1 StaRUG
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Maximal 3 Monate; Folge- oder Neuanordnung Verlängerung um weiteren Monat, d.h. max. 4 Monate, bei gerichtlicher Planbestätigung ist Aussetzung bis zur Rechtskraft der Planbestätigung möglich. Maximal aber 8 Monate;	§§ 53 Abs. 1- 3, § 55 Abs. 1, § 71 Abs. 4 StaRUG
Ausset	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Ja Verlängerung, inhaltliche Neuanordnung oder Neuanordnung sind möglich. Verlängerung um einen weiteren Monat, d.h. max. 4 Monate, bei gerichtlicher Planbestätigung ist Aussetzung bis zur Rechtskraft der Planbestätigung möglich. Maximal aber 8 Monate;	§ 52, § 55 Abs. 1, StaRUG
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens mit Anzeige des Insolvenzverfahrens oder anderen Hinweisen auf Insolvenz durch das Gericht. Gericht kann Stabilisierungsanordnung zudem auf Antrag des Schuldners aufheben. Aufhebung von Amtswegen, wenn der Schuldner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzeigt, Insolvenzantrag stellt bzw. Insolvenzverfahren über Vermögen Schuldner eröffnet ist, Schuldner (wahrscheinlich) erheblich gegen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstoßen hat oder Umstände auftreten, aus denen sich ergibt, dass das Restrukturierungsvorhaben keine Aussichten auf Erfolg hat oder bereits in einer früheren Restrukturierungssache eine Planbestätigung, Stabilisierungsanordnung oder Verfahrensaufhebung erwirkt wurde.	§ 33 Abs. 2, § 59 Abs. 1-2, 4, § 59 Abs. 1-3 StaRUG

ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Verfahren über Insolvenzantrag eines Gläubigers wird für Dauer der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung ausgesetzt.	§ 58 StaRUG
inzelzwang	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Ja	s.o.
ung der Ei	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
der Aussetz	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Während Aussetzung keine Vertragskündigung oder Leistungsverweigerung wegen Leistungsverzug durch den Schuldner; Bei rechtskräftigem Restrukturierungsplan ist die Vollstreckung alter Titel unzulässig.	§ 71 Abs. 4 StaRUG
suns (Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Ja, Lösungsklauseln bei Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungs- bzw. Stabilisierungsverfahrens sind unwirksam	§ 44 StaRUG
Wirl	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Auch während des laufenden Restrukturierungsverfahrens muss eine Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 Abs. 2 InsO unverzüglich angezeigt werden. Auch die Aussichtslosigkeit des Restrukturierungsverfahrens muss angezeigt werden.	§ 32 Abs. 1, 4, § 42 Abs. 1 StaRUG
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Regelungen zur Beteiligung der Arbeitnehmervertretungsorgane nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt	§ 92 StaRUG
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Einteilung in darstellenden und gestaltenden Teil: darstellender Teil enthält entscheidungserhebliche Informationen für Planbetroffene. Nämlich: Krisenursachen, Bewältigungsmaßnamen, ggf. auch Restrukturierungsmaßnahmen, Vergleichsrechnungen über Auswirkung Restrukturierungsplan, Befriedigungsaussichten Planbetroffener, etc. Im gestaltenden Teil wird festgehalten, wie sich die Rechtstellung der Planbetroffenen ändert, mögliche Kürzungen, Stundungen (insb. Zeitraum), Vertragsänderungen, Umwandlungen von Forderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte.; Regelungen zu neuer Finanzierung; Aussichten für Bestandsfähigkeitswiederherstellung Schuldner, Vermögensübersicht. Ggf. weitere Erklärungen der Gesellschafter/Gläubiger/Dritter	§§ 6-8, § 12, § 14, § 15 StaRUG

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Schuldner hat Gläubigern das Planangebot mit allen wichtigen Informationen zu unterbreiten.	§ 17 Abs. 1, 4, § 51 Abs. 3 StaRUG
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Abstimmung im Rahmen einer Gläubigerversammlung möglich, jede Gläubigergruppe stimmt gesondert über Plan ab. Ohne Gläubigerversammlung kann ein Planbetroffener eine Versammlung zur Planerörterung verlangen; Planabstimmung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglich. Abstimmungsberechtigt sind Inhaber von Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften oder Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechten.	§§ 17-22, § 23 StaRUG
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Abstimmungsberechtigt sind Inhaber von Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften oder Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechten;	§ 23 StaRUG

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
hme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Verpflichtende Gruppenbildung, wenn Gläubiger mit unterschiedlichen Rechtsstellungen von Plan betroffen sind, Unterteilung mind. nach Gläubigern mit Absonderungsanwartschaften, nicht nachrangige Insolvenzforderungen, nachranging Insolvenzforderungen, Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten. Gleichbehandlung von Gläubigern einer Gruppe, eine Ungleichbehandlung Einzelner ist nur mit Zustimmung der ganzen Gruppe möglich. Abkommen des Schuldners/Dritten mit einzelnen Planbetroffenen, die diesen nicht in Plan vorgesehenen Vorteil gewähren, sind nichtig.	§§ 8-10 StaRUG
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Ja, Gericht prüft bei Vorprüfung die Stimmrechte, Auswahl und Einteilung der Planbetroffenen. Wenn Abstimmung über Restrukturierungsverfahren nicht in gerichtlichem Verfahren erfolgen soll, dann Vorprüfung auf Antrag.	§ 46 Abs. 1, § 47 StaRUG
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Annahme durch sämtlicher Planbetroffene, dann keine Gerichtliche Planbestätigung erforderlich. Annahme mit mind. 3/4 der Stimmen je Gruppe. Annahme auch ohne 3/4 Mehrheit in einer Gruppe möglich, wenn "Mitglieder dieser Gruppe durch [] Restrukturierungsplan [] nicht schlechter gestellt werden als [] ohne", sie angemessen an Planwert beteiligt werden und die Mehrheit aller abstimmenden Gruppen zugestimmt hat.	§ 18, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27, 28 Abs. 1 StaRUG

Planbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz	
	stätigun	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Nein, aber gerichtliche Zustimmung i.d.R. immer dann, wenn nicht alle Planbetroffenen zustimmen. Auf Antrag des Schuldners bestätigt Gericht angenommenen Restrukturierungsplan. Auf Antrag Schuldner bestätigt Gericht Sanierungsvergleich	§ 18, § 29 Abs. 2 Nr. 4, § 60 Abs. 1, § 97 Abs. 1 StaRUG
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Wenn Bedingungen in Restrukturierungsplan für dessen Bestätigung vorgesehen sind, prüft das Gericht deren Erfüllung. Versagung der Planbestätigung von Amts wegen wenn Schuldner nicht drohend	§ 62, § 63 Abs. 1-2, 4, §	

	zahlungsunfähig ist, wesentliche Restrukturierungsvorschriften nicht beachtet	64 Abs. 1
	wurden und dieser Mangel auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist	StaRUG
	behoben wurde, die Plan Ansprüche nicht Planbetroffener Gläubiger nicht	
	erfüllt werden können oder bei Unlauterkeit oder unschlüssiger Finanzierung.	
	Versagung auf Antrag eines Ablehnenden Gläubigers, wenn dieser mit Plan	
	wahrscheinlich schlechter gestellt wird als ohne.	

${\bf 5.\ Cram-Down\ M\"{o}glichkeit\ und\ Zwischenfinanzierungen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ı Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a -	Plan wirkt verbindlich für alle Planbeteiligten. Stundung oder Forderungserlass ist hinfällig, wenn Schuldner mit Planerfüllung erheblich im Rückstand oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, Abweichungen hiervon sind möglich, sofern nicht zum Nachteil Schuldner; Such strittige Forderungen unterliegen Restrukturierungsplan; Auf Basis eines Rechtskräftigen Restrukturierungplans ist Zwangsvollstreckung durch Gläubiger möglich (erfordert neuen Titel).	\$ 67 Abs. 1, 6, \$ 68, \$ 69 Abs. 1-3, \$ 70 Abs. 1, \$ 71 Abs. 1 StaRUG
m Down	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ja, angemessene Beteiligung, beinhaltet u.a., dass kein niederrangiger oder gleichrangiger Gläubiger bessergestellt wird. Planbestätigung ist auf Antrag eines ablehnenden Gläubigers zu versagen, wenn dieser durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als ohne.	§ 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 64 Abs. 1 StaRUG

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Neue Finanzierung (Darlehen oder sonstige Kredite) kann Teil Restrukturierungsplan sein.	§ 12 StaRUG
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b	Grundsätzlich sind Forderungen und Rechtshandlungen im Rahmen eines rechtskräftigten und bestätigten Restrukturierungsplans im Insolvenzfall vor Anfechtung geschützt. Ausgenommen sind Gesellschafterdarlehen; dies gilt nicht, wenn die Planbestätigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgt ist und dies dem anderen Teil bekannt war. Bei Übertragung von großen Teilen des Vermögens greift dies nur, wenn nicht planbetroffene Gläubiger vorrangig befriedigt werden.	§ 90 StaRUG
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Nein, aber gem. § 90 weitestgehender Schutz vor Anfechtung	§ 90 StaRUG
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

rtung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel		Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3			
Justizbewertung	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1		Ja, auch ggü. ablehnenden Gläubigern	§ 17 Abs. 1, § 67 Abs. 1 StaRUG
Jſ	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		Ja	§ 62 Abs. 4, § 67 Abs. 3 StaRUG
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Recht	smittel für alle Entscheidungen durch das Restrukturierungsgerichts in Form einer sofortigen Beschwerde vorgesehen.	§ 40 Abs. 1, § 66 Abs. 1, 4 StaRUG
Rechts	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			Ja	
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1		Ja	§ 11 StaRUG
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3			
50	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2			
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22			
Entsch				alle in Plan einbezogene Verbindlichkeiten gem. Plan erfüllt wurden, wird Schuldner von möglichen Restverbindlichkeiten aus diesen kturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften befreit, es sei	
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		denn in Plan wird anderes bestimmt.	§ 11 StaRUG
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22			
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22			
	EuInsVO V E	erfahren in Anhang AuInsVO gelistet oder istung beabsichtigt		Ja, optional ist ein öffentliches Verfahren ab 17.07.22 möglich, welche 84-88 StaRUG geregelt wird	s dann in §§

Der Ausblick für das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

wesentlichen Grundgedanken der Restrukturierungsrichtlinie – Die einen Rahmen zur Unternehmenssanierung zu schaffen, dessen genaue Ausgestaltung wesentliche durch den Schuldner mitbestimmt werden kann und der gleichzeitig auch einen ausreichenden Gläubigerschutz gewährleistet, - finden sich im StaRUG wieder.

Positiv zu erwähnen ist hier insbesondere die Existenz eines Frühwarnsystems inklusive entsprechender Informationen hierzu, welche auch im Rahmen des Gesetzes ausdrückliche Erwähnung finden. Dies lassen viele andere Staaten vermissen.

Auch Regelungen zur Insolvenzantragspflicht und zum gerichtlichen Umgang mit einem Insolvenzantrag während des laufenden Restrukturierungsverfahrens wurden Regelungen getroffen.

Gleichzeitig wurden die Bereiche der Zwischenfinanzierung und Transaktionen sowie die Entschuldung nur sehr knapp geregelt. So sieht der Gesetzgeber im Bereich der Neu- und Zwischenfinanzierung zwar einen weitestgehenden Anfechtungsschutz für Zahlungen und Leistungen im Rahmen des Planes vor, ansonsten wurden hierzu keine weiteren Regelungen getroffen. Auch hinsichtlich der Entschuldung sieht das StaRUG zwar eine Restverbindlichkeitsbefreiung nach Planerfüllung vor, weitere Bestimmungen und Ausführungen hierzu oder zu der Möglichkeit eines Tätigkeitsverbots wurden aber nicht erlassen.

Österreich

Einführung in das Restrukturierungsordnung (ReO)

Die Restrukturierungsordnung (ReO) wurde am 26.07.2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 147/2021 Teil I veröffentlicht und trat rückwirkend zum 17.07.2021 in Kraft. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich für die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie EU 2019/1023 in Form eines neuen Gesetzes.

Es handelt sich nicht um das erste Gesetz, welches vorinsolvenzliche Verfahren beinhaltet. Zuvor existierte bereits die Insolvenzordnung (IO)1, die für eine größere Kompatibilität an einigen Stellen die ReO überarbeitet und an angepasst wurde, sowie seit dem 01.10.1997 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)². Die IO sieht nach § 167 Abs. 2 bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Möglichkeit ein öffentliches Sanierungsverfahren anstatt eines Konkursverfahrens, mit dem Ziel eines Sanierungsplanes vor. Das URG sieht hingegen in den §§ 3 ff. URG ein nicht-öffentliches Reorganisationsverfahren vor. Allerdings sieht dieses keinerlei Möglichkeiten zur Restschuldbefreiung vor und ist in der Praxis nahezu inexistent, weswegen das URG auch "als totes Recht bezeichnet wird".3

Ob es dem ReO anders ergehen wird und dieses in Eingang in die tatsächliche Unternehmenspraxis findet, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich hält sich die Berichterstattung über das neue Gesetz bislang in Grenzen und beschränkt sich weitüberwiegend auf Kanzleien und ähnliche Seiten. An medialer Berichterstattung findet sich nur ein Artikel der österreichischen Zeitung "der Standard" in welchem das neue Gesetz als ungeeignet, mit großem Kostenaufwand einhergehend und "nur für große Unternehmen geeignet" auseinandergenommen wird, wobei der Artikel den Eindruck erweckt, dass hier das "normale" Restrukturierungsverfahren nicht hinreichend von dem beschleunigten Restrukturierungsverfahren getrennt wird.4

Staat	Österreich
Gesetz	Restrukturierungsordnung (ReO)
In Kraft getreten am	17.07.2021
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Nein, eigenes Gesetz
bestehende Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1
	838765/BEGUT_COO_2026_100_2_1838765.pdf

¹ Insolvenzordnung (IO):

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001736

Österreich_MS_SB_Prüfung_15012022

² Unternehmensreorganisationsgesetz (URG):

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003479

³ Vgl. auch Metzler & Partner (Hrsg.), Neu Restrukturierungsordnung (ReO) in Kraft, https://www.m3ra.at/blog/2021/07/26/neue-restrukturierungsordnung-reo-in-kraft/ (Stand: 26.07.2021), aufgerufen am 19.12.2021.

⁴ Sindelar, Wolfgang, Die neue Restrukturierungsordnung funktioniert nur für Große, https://www.derstandard.at/story/2000129946736/die-neue-restrukturierungsordnung-funktioniert-nur-fuer grosse (Stand: 27.09.2021), aufgerufen am 19.12.2021

1. Frühwarnsysteme

ne	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ten	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
arnsys	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
hwa	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Frül	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja, auf Antrag des Schuldners. Ziel ist die Abwendung der Zahlungsunfähigkeit. Ausgenommen sind Kreditinstitute, Pensionskassen, Wertpapierfirmen u.ä. Unternehmen sowie natürliche Personen, die keine Unternehmer sind. Einleitung bei wahrscheinlicher Insolvenz des Schuldners. Diese wird insb. bei drohender Zahlungsunfähigkeit vermutet (Eigenmittelquote unter 8%, Schuldentilgungsdauer über 15 Jahre); Grds. "normales" Restrukturierungsverfahren. Ab §§ 45 ff. Sonderregelungen für ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren. Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren auf Antrag des Schuldners möglich, wenn nur Finanzgläubiger betroffen sind.	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1-3, 41 § 45 ff., § 45 Abs. 1-3 ReO
Präventiver Re	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Ja. Wenn der Schuldner oder Vertreter des Schuldnerunternehmens der innerhalb der letzten drei Jahre wegen falscher oder unvollständiger Darstellung wesentlicher Informationen die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und deren zukünftige Entwicklung betreffen, verurteilt wurde. Er erhält nur dann Zugang zu Restrukturierungsverfahren, wenn geeignete Maßnahmen zur Problembehebung ergriffen wurden.	§ 6 Abs. 4 ReO
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Bei Antrag auf Vollstreckungssperre muss das Gericht die Zahlungsunfähigkeit durch Einsicht in Exekutionsdaten prüfen.	§ 19 Abs. 4 ReO
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Ausschluss von Restrukturierungsverfahren, wenn letzter Sanierungs- bzw. Restrukturierungsplan vor weniger als sieben Jahren bestätigt wurde.	§ 6 Abs. 3 ReO

Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Der Justiz kommt vor allem eine bestätigende und zeitgleich kontrollierende Funktion zu - beispielsweise bei der verpflichtenden Planbestätigung.	
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja	§ 1 Abs. 1 ReO
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, Eigenverwaltung des Schuldners sofern betreffender Bereich nicht dem Restrukturierungsbeauftragten übertragen wurde. Verbot bestimmter Rechtshandlungen durch Auflage des Gerichts möglich, wenn dies für Interessenwahrung der Gläubiger erforderlich ist. Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen des Schuldners werden ohne Zustimmung erst nach vollständiger Planerfüllung wirksam, wenn der Dritte wusste, dass eine solche Zustimmung nicht vorlag; Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren darf die Eigenverwaltung des Schuldners nicht beschränkt werden.	§ 16 Abs. 1- 3, § 45 Abs. 5 ReO
Eigenver	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Gericht bestellt verpflichtenden Restrukturierungsbeauftragten bei Aussetzung der Einzelvollstreckung. Restrukturierungsplanbestätigung Klassenübergreifenden Cram-Down erfordert, auf Antrag Schuldner/Mehrheit der Gläubiger, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich schließen lässt, dass eine Eigenverwaltung des Gläubigers sich nachteilig für die Gläubiger auswirkt oder der Schuldner gegen die Interessen der Gläubiger handelt. Das Gericht kann auch darüber hinaus einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen. Insbesondere zur Prüfung, ob Zwischenfinanzierung/Transaktion Restrukturierungsplan zuträglich ist, zur Prüfung von Forderungen gegen den Einwand erhoben wurde, zur Festlegung von Verfügungsbeschränkungen, etc. Gericht bestimmt Aufgaben. Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren ist kein Restrukturierungsbeauftragter vorgesehen	§ 9 Abs. 1-3, § 11, § 12 Abs. 1-2, 4, § 14, § 45 Abs. 5 ReO

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, auf Antrag des Schuldners zur "Unterstützung der Verhandlungen über [] Restrukturierungsplan. Ablehnung des Antrags, wenn dies zur Erreichung des Restrukturierungsziels nicht erforderlich ist, hierdurch Verhandlungen nicht unterstützt werden oder Schuldner zahlungsunfähig ist.	§ 19 Abs. 1-2 ReO
ollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Grundsätzlich kann Aussetzung der Einzelvollstreckung alle Arten von Forderungen (inkl. besicherter Forderungen) umfassen. Absonderungsrechte sind allerdings nur ausnahmsweise mit einbezogen, wenn "nicht auf Forderungen des Schuldners gerichtet sind" und sie leben nach Einstellung des Restrukturierungsverfahren wieder auf. Bei Bewilligung hat Gericht Gläubiger/Gläubigergruppen zu bestimmen, die unter Vollstreckungsaussetzung fallen; Bei europäischem Restrukturierungsverfahren kann das Gericht festlegen, dass die Aussetzung der Einzelvollstreckung alle Gläubiger umfasst (= allgemeine Vollstreckungssperre).	§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 44 Abs. 3 ReO
· Einze	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Schuldner muss im Antrag die betroffenen Gläubiger inkl. Gläubigerklasse nennen, für die die Vollstreckungssperre beantragt wird.	§ 19 Abs. 3 ReO
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Forderungen von Arbeitnehmern (derzeitiger, künftiger oder ehemaliger) inkl. Rentenansprüchen, Forderungen zur betrieblichen Vorsorge, Forderungen, die nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens entstanden sind, Geldstrafen und Unterhaltsforderungen sind von Restrukturierungsverfahren ausgenommen.	§ 3 ReO
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Nur für zur Zielerreichung unerlässlichen Zeitraum von max. 3 Monaten. Maximale Gesamtdauer (inkl. Verlängerung) beträgt 6 Monate. Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren ist keine Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung vorgesehen.	§ 22 Abs. 1-4, § 45 Abs. 6 ReO
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Verlängerung oder neue Aussetzung durch Gericht auf Antrag des Schuldners und ausreichender Begründung sowie zusätzlichen Finanzplan für den Verlängerungszeitraum.	§ 22 Abs. 2-3 ReO
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Ja, möglich; Pflicht des Gerichts zur Aufhebung von Amtswegen, wenn keine Unterstützung der Restrukturierungsverhandlungen mehr. Wenn (insb. nichtplanbetroffene) Gläubiger in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, dies zu Insolvenz der Gläubiger führt oder die "Verwertung von Vermögensobjekten betrifft" die zur Unternehmensfortführung nicht notwendig sind. Ebenso Aufhebung auf Antrag des Schuldners.	§ 23 Abs. 1-2 ReO

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Ilstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Ja, Verpflichtung des Schuldners zur Eröffnung eines Insolvenzverfahren ruht während der Aussetzung der Einzelvollstreckung.	§ 24, § 25 Abs. 1 ReO
elzwangsvo	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
g der Einz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Kein Leistungsverweigerungsrecht für vor Vollstreckungssperre entstandene Forderungen betroffener Gläubiger wegen nicht erfüllter Forderungen des Gläubigers, ebenso kein Kündigungsrecht oder Recht Verträge vorzeitig fällig zu stellen	\$ 26 Abs. 1, 3-4 ReO
Wirkung de	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Verbot von Vertragsklauseln/Vereinbarungen, die die vorzeitige Fälligstellung, Kündigung, Abänderung oder sonstige Vertragsänderung zum Nachteil des Schuldners bei Einleitung des Restrukturierungsverfahrens, Vollstreckungssperre, etc. vorsehen.	§ 26 Abs. 1, 3-4 ReO
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Ja, individuelle und kollektive Recht der Arbeitnehmer (gem. Arbeitsrecht) werden weder durch ein Restrukturierungsverfahren noch durch den Restrukturierungsplan beeinträchtigt. (umfasst insb. Recht auf Tarifverhandlungen/Maßnahmen des Arbeitskampfes, auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertreter, etc.)	§ 43 ReO
Arbeitneh	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Ja, möglich	

4. Der Restrukturierungsplan

şsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Das Restrukturierungskonzept muss mind. die beabsichtigten Restrukturierungsmaßnahmen, die bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und eine Bewertung dieser enthalten. Anforderungen an Restrukturierungsplan sind Name/Anschrift des Schuldners und des Restrukturierungsbeauftragten, die Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Schuldner inkl. Unternehmensfortführungsbewertung, die Anzahl der Arbeitnehmer, Art, Ursache und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten, Planbetroffene Gläubiger und Höhe der Forderungen (inkl. Zinsen), Gläubigerklassen und Forderungshöhe/Zuordnung je Klasse, nichtplanbetroffene Gläubiger, Bedingungen des Restrukturierungsplans insb. vorgeschlagene Restrukturierungsmaßnahmen und Laufzeit dieser, Anhörungs-/Benachrichtigungsmodalitäten, Auswirkungen auf Arbeitsplätze, neue Finanzierung/Zwischenfinanzierung, Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben während Planlaufzeit, Darlehen im Rahmen Restrukturierungsplan, etc.; Angabe vorgeschlagene (veränderte) Zahlungsfristen.	§ 8 Abs. 1, § 27, § 28 ReO

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Restrukturierungsplan oder das Restrukturierungskonzept muss vom Schuldner dem Antrag auf Restrukturierungsverfahren beigelegt werden. Bei Vorlage des Restrukturierungskonzepts muss max. 60 Tage danach Restrukturierungsplan vorliegen. Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren muss der Antrag auf Eröffnung dieses Restrukturierungsvereinbarung und der Restrukturierungsplan vorliegen.	§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 45 Abs. 4 ReO
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Planbetroffene Gläubiger haben Stimmrecht. Nahe Angehörige und Rechtsnachfolger des Schuldners werden im Abstimmungsergebnis nur mitgezählt, wenn sie gegen den Planvorschlag stimmen.	§ 32 Abs. 1 ReO, § 144 Abs. 1, § 148 IO

			§ 32 Abs. 4
Abetimmun gegyegeblyeg	Art. 9 Abs. 3 a-c	Gläubiger, die ihre Forderung durch Abtretung erworben haben, besitzen kein	ReO i.V.m. §
Abstimmungsausschluss	AII. 9 AUS. 3 a-C	Stimmrecht. Wenn Recht der Anteilsinhaber vom Plan nicht betroffen ist,	94 IO, § 37
		kann Beschluss des Gerichts die Zustimmung der Anteilsinhaber ersetzen.	Abs. 1 ReO

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
lahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Klassenbildung bei Forderungskürzungen. Klasseneinteilung in bis zu fünf Klassen: 1. Gläubiger mit Pfandrecht und vergleichbarer Sicherheit, 2. Gläubiger mit unbesicherten Forderungen, 3. Anleihegläubiger, 4. Schutzbedürftige Gläubiger (insb. jene mit Forderungen unter 10.000 €) und 5. Gläubiger mit nachrangigen Forderungen. Ist der Schuldner KMU, besteht keine Verpflichtung zur Klassenbildung. Bei <u>vereinfachtem</u> <u>Restrukturierungsverfahren</u> erfolgt Klasseneinteilung in besicherte und unbesicherte Forderungen unter Berücksichtigung des Verkehrswerts der bestellten Sicherheiten.	§ 29, § 45 Abs. 8 Nr. 3 lit. b) ReO
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Ja, Prüfung der sachgerechten Gläubigergruppenbildung	§ 30 Abs. 1 Nr. 3 ReO
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Schuldner kann Restrukturierungsplan ändern; Anteilsinhaber dürfen Planannahme, Bestätigung oder Umsetzung nicht grundlos verhindern oder erschweren. Planannahme mit Kopfmehrheit und mind. 75% Summenmehrheit pro Gläubigerklasse, wenn keine Klassenmehrheit dann Mehrheitenberechnung über alle Gläubiger hinweg.	§ 37 Abs. 1, § 33 Abs. 1 ReO

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Ja, Restrukturierungsplan muss grds. durch Gericht bestätigt werden. Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren muss gerichtliche Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung erfolgen, wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.	§ 34 Abs. 1, § 45 Abs. 8 ReO
Planbestätigung	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Vorschriftsgemäße Planannahme, Gläubiger innerhalb der gleichen Klasse müssen gleichbehandelt werden (wenn keine Gläubigergruppen gebildet wurden müssen alle Gläubiger forderungsmäßig gleichbehandelt werden), der Schuldner muss bestätigen, den Plan allen Gläubigergruppen übermittelt zu haben. Mögliche neue Finanzierung muss erforderlich sein und darf die Interessen der Gläubiger nicht unangemessen beeinträchtigen, Entlohnung Restrukturierungsbeauftragter festgelegt, Überprüfung der Gewährleistung des Gläubigerinteresses auf Antrag ablehnenden Gläubigers; Verweigerung der Planbestätigung, wenn Einleitung des Restrukturierungsverfahrens unzulässig war, Gläubigern Sonderbegünstigungen eingeräumt wurden oder die Auflistung des Schuldners über die nichtplanbetroffenen Gläubiger wissentlich unvollständig war, der Schuldner fällige nicht vom Plan berührte Forderungen nicht gezahlt hat, die Plananforderungen nicht erfüllt waren oder der Schuldner Zahlungsfähig ist bzw. der Restrukturierungsplan die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung offensichtlich nicht verhindern kann. Bei vereinfachtem Restrukturierungsverfahren: Bestätigung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und zertifizierter Sachverständiger bescheinigt, dass Einteilung in Gläubigerklassen (besicherte und unbesicherte Forderungen) erfolgt ist, das Gläubigerinteresse gewährleistet wird und Restrukturierungsvereinbarung Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und Eintritt der Überschuldung verhindert oder beseitigt bzw. Bestandsfähigkeit Unternehmen gewährleistet. Gericht prüft Restrukturierungsplan auf Vollständigkeit, Gesetzmäßigkeit, Plausibilität der Begründungen, sachgemäße Klassenbildung und Gläubigerauswahl. Das Gericht kann mit Prüfung auch Restrukturierungsbeauftragten oder Sachverständigen beauftragen, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind, dann Nachbesserungsfrist.	§ 34 Abs. 1-4, § 35 Abs. 2, § 45 Abs. 8, § 30, § 31 Abs. 1-2, 6 ReO

${\bf 5.\ Cram-Down\ M\"{o}glichkeit\ und\ Zwischenfinanzierungen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt Gläubiger durch Aufnahme in Ediktsdatei oder durch öffentlicher Bekanntmachung Verfahren. Auf Antrag des Schuldners kann Plan auch dann durch Gericht bestätigt werden, wenn nicht in jeder Klasse die erforderliche Mehrheit erreicht wird, wenn Voraussetzungen für Bestätigung erfüllt sind, ablehnende Gläubigerklassen ggü. gleichrangigen Gläubigerklassen gleich und ggü. nachrangigen Gläubigerklassen bessergestellt sind, keine Klasse mehr als den Betrag ihrer Forderung erhält und eine Mehrheit der Gläubigerklassen, bei denen im Insolvenzfall mit einer Massebeteiligung zu rechnen ist, angenommen wird.	\$ 258 Abs. 1- 2 IO; \$ 36 Abs. 1-2 ReO
	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ablehnende Gläubiger dürfen durch Plan nicht schlechter gestellt werden als in einem Insolvenzverfahren/dem nächstbesten Szenario. Wenn gerichtliche Planbestätigung trotz Ablehnung einiger Gläubigerklassen erfolgt, müssen ablehnende Gläubigerklassen gleichrangigen Klassen gegenüber mindestens gleich und nachrangigen Klassen ggü. bessergestellt sein.	§ 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2 ReO

Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Gericht genehmigt neue Finanzierung/Zwischenfinanzierung/Transaktionen von bestehendem oder neuem Gläubiger auf Antrag des Schuldners, wenn diese angemessen und unverzüglich notwendig für die Betriebsfortführung, Werterhaltung, Wertsteigerung des Unternehmens und für Aushandlung des Restrukturierungsplans unmittelbar notwendig. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens gestellt werden.	§ 18 Abs. 1, 4 ReO
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b	Ja, neue Finanzierung in genehmigtem Restrukturierungsplan steht unter Anfechtungsschutz, es sei denn dem Anfechtungsgegner war Zahlungsunfähigkeit bekannt. Gleiches gilt für Transaktionen, Schutz genehmigter bzw. in Einklang mit Restrukturierungsplan durchgeführter unmittelbar notwendiger und angemessener Transaktionen, sofern Anfechtungsgegner Zahlungsunfähigkeit nicht bekannt war.	§ 36a Abs. 1- 3, § 36b Abs. 1, 3 IO
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Ja, grds. für neue Finanzierung und Zwischenfinanzierungen. Ausnahme für bestimmte Transaktionen (gem. § 18 Abs. 3) die 14 Tage vor Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens geleistet wurden.	§ 36a Abs. 2, § 36b Abs. 1 IO
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	Aufhebung des Anfechtungsschutzes nur, wenn Zahlungsunfähigkeit dem Anfechtungsgegner bekannt ist.	§ 36a Abs. 1, § 36b Abs. 2 IO
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Forderungen aus Zwischenfinanzierung, neuer Finanzierung oder Transaktionen sind nur dann Nachranging, wenn dies vereinbart wurde.	§ 57a Abs. 3 IO
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
vertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	Unternehmens-/Vermögensbewertung nur auf Antrag betroffener Gläubiger innerhalb von sieben Tagen nach Verstoß gegen Gläubigerinteresse oder Regelungen für klassenübergreifenden Cram-down.	§ 38 Abs. 1 ReO
Justizbewertung	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Ja, für Schuldner und alle planbetroffenen Gläubiger. Bei <u>vereinfachtem</u> <u>Restrukturierungsverfahren</u> hat Restrukturierungsvereinbarung Wirkung eines Restrukturierungsplanes für alle hiervon betroffenen Gläubiger.	§ 39 Abs. 1, § 45 Abs. 7 ReO
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Ja	§ 39 Abs. 3 ReO
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Grundsätzlich ist Rekurs (d.h. das Einlegen von Rechtsmitteln/Beschwerde) innerhalb von 14 Tagen möglich; Im Falle der Planannahme können ablehnende Gläubiger bzw. bei Planannahme der Schuldner Rechtsmittel ("Rekurs") einlegen. Grds. entfaltet das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise ist dies dann möglich, wenn durch die Plandurchführung ein "schwerwiegender unwiederbringlicher Schaden" entsteht.	§ 260 Abs. 1 IO, § 40 Abs. 1-3 ReO
Re	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Ja, bei Rekurs – wenn es im gemeinsamen Interesse der Gläubiger ist, Aufrechterhaltung des Plans auch bei erfolgreichem Rechtsmittel gegen Planbestätigung möglich. Dann folgt Ausgleichszahlung durch Schuldner, wenn vom Gericht vorgesehen und vom Gläubiger beantragt.	§ 40 Abs. 4-5 ReO
Entschuldung	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Bei Forderungskürzung gem. Restrukturierungsplan wird der Schuldner von entsprechender Restforderung befreit. Schuldner kann bei Insolvenzverfahren spätestens mit Annahme des Zahlungsplans einen Antrag auf ein Abschöpfungsverfahren mit Tilgungsplan bzw. Abschöpfungsplan beantragen. Abweisung des Verfahrens mit Tilgungsplan, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit das Insolvenzverfahren beantragt oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antrag Vermögen verschleudert bzw. unverhältnismäßige Verbindlichkeiten begründet hat.	§ 39 Abs. 1 ReO, § 199 Abs. 1, § 201 Abs. 1-2, § 202 Abs. 1 IO
Ents	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2	Ja, drei (Tilgungsplan) bzw. fünf (Abschöpfungsplan) Jahre; Von Entschuldung ausgenommen sind Strafen aus vorsätzlicher oder unerlaubter Handlung und Verbindlichkeiten, die wegen eines Verschuldens des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind.	§ 199 Abs. 2 IO (indirekt), § 215, § 216 Abs. 1 IO

Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22			
Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Jahren des Bemül ve J Absch Oblie Lau	rung, dass pfändbarer Teil seines Vermögens für einen Zeitraum von 3 an von Gericht bestellten Treuhänder abgetreten wird. Obliegenheiten Schuldners: Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, bzw. nen um eine solche. Herausgabe erlangten Vermögens (Erbe, Gewinne, durch Glücksspiel erworbenes, etc.) zudem Verbot Vermögen zu erheimlichen, Verbot neue Schulden einzugehen, Verbot einzelnen Insolvenzgläubigern besondere Vorteile einzuräumen. Vorzeitige höpfungsverfahrenseinstellung auf Antrag des Insolvenzgläubigers/von Amts wegen, wenn Verurteilung des Schuldners wg. Straftat o. egenheitspflichtverletzung. Vollständige Entschuldung nach Ende der ufzeit der Abtretungserklärung oder wenn alle Insolvenzforderungen edigt wurden. Entschuldung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, auch gegen jene, die ihre Forderung nicht angemeldet haben.	\$ 199 Abs. 2, \$ 210 Abs. 1, \$ 210a, 211 Abs. 1-3, \$ 213 Abs. 1, \$ 214 Abs. 1 IO
Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22	Absch	nsolvenzverfahren während Abschöpfungsverfahren möglich. Von öpfungsverfahren erfasstes Vermögen fällt nicht unter Insolvenzmasse. Bei vorzeitiger Einstellung des Abschöpfungsverfahrens, beginnt Wiederaufnahme Insolvenzverfahrens.	§ 208, § 212 IO
Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22			
I	Verfahren in Anhang A EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt		Ja, nach § 44 ReO ist optional ein offenes Verfahren möglich	

Der Ausblick für die Restrukturierungsordnung (ReO)

Die umgesetzte Restrukturierungsrichtlinie ist im ReO in vielen Paragrafen klar zu erkennen. Mit gerade einmal 50 Paragrafen ist das Gesetz – verglichen mit anderen Restrukturierungsgesetzen, beispielsweise der deutschen Restrukturierungsrichtlinie - sehr kompakt und überschaubar. Inhaltlich hat der Gesetzgeber sich im Wesentlichen auf die Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie beschränkt und auf zusätzliche Ausführungen und eigene darüberhinausgehende Ausgestaltungen verzichtet. Eine Ausnahme hiervon stellen jene Regelungen dar, die dort nicht oder nur in Form eines Verweises zur Insolvenzordnung geregelt sind, wie dies bei der Entschuldung der Fall ist.

Es fällt auf, dass der Gesetzgeber keinerlei Regelungen oder Hinweise zur Bereitstellung von Frühwarnsystemen getroffen hat. Dies ist vom österreichischen Gesetzgeber nachzuholen. Davon abgesehen, stellt sich die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in der ReO als sehr vollständig dar.

Polen

Einführung in das Prawo restrukturyzacyjne (Umstrukturierungsrecht) und das Prawo upadłościowe⁵ (Insolvenzrecht)

Der polnische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, das Umstrukturierungs- und das Insolvenzrecht in zwei verschiedenen Gesetzen zu behandeln. Im Umstrukturierungsgesetz befinden sich die entsprechenden Regelungen für die verschiedenen vorinsolvenzlichen Verfahren, während sich dem Insolvenzrecht in den Artikeln 369 ff. die gesetzlichen Regelungen über ein potenzielles Tätigkeitsverbot und die Möglichkeiten zur Entschuldung entnehmen lassen.

Ein Großteil der Richtlinie wurde mittlerweile umgesetzt und findet sich dementsprechend in der nationalen Gesetzgebung wieder bzw. befindet sich teilweise noch in der aktiven Umsetzung. Dies betrifft insbesondere die europarechtlichen Regelungen zum Frühwarnsystem.

Das Umstrukturierungsgesetz sieht insgesamt vier verschiedene Verfahren vor, die sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen und der Dauer unterscheiden. Dabei stellt die Vereinbarung das einzige Verfahren dar, welches nur zwischen dem Schuldner, einem von diesem gewählten Verwalter und den Gläubigern, weitgehend ohne die Einmischung des Gerichts stattfindet. In einigen Punkten, beispielsweise bei der Festlegung der Vergütung des Verwalters gem. Art. 61, ist auch hier eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen. Die anderen drei Verfahren verfügen über einen stärkeren Regulierungsrahmen und erfordern nach jedem Abschnitt eine gerichtliche Überprüfung und Bestätigung, beispielsweise zur Verfahrenseröffnung oder Genehmigung des Restrukturierungsplans. Hierbei handelt es sich zunächst um das Vergleichsverfahren bzw. das beschleunigte Vergleichsverfahren, welche sich vor allem hinsichtlich der Dauer und der Anforderungstiefe des formalen Rahmens unterscheiden. Das letzte Verfahren ist das sog. Sanierungsverfahren, welches am stärksten an ein Insolvenzverfahren erinnert und viele parallelen hierzu aufweist. Der größte Unterschied besteht insbesondere darin, dass das finale Ziel nicht in der Zerschlagung, sondern einem genehmigten Sanierungsplan besteht.

Staat	Polen
Gesetz	Prawo restrukturyzacyjne /Umstrukturierungsrecht, teilweise Prawo upadłościowe /
	Insolvenzrecht
In Kraft	Ursprüngliches Inkrafttreten des Umstrukturierungsgesetzes am 15.05.2015,
getreten am	Inkrafttreten der Überarbeitungen durch Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie
(tt.mm.jjjj)	(EU) 2019/1023 am 01.12.2021.
Eingebettet	Ja
in bestehende	
Normen?	
Sonstige	Informationen zum Frühwarnsystem sind im Internet verfügbar
Informatione	
n	
Abrufbar	https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20150000978/U/D20150978Lj
unter:	.pdf

⁵ Prawo restrukturyzacyjne: https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20150000978/U/D20150978Lj.pdf

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Early Warning Europe, Frühwarn- und Unterstützungssystem für KMU in Form eines internationalen, durch die EU-(mit)finanzierten Partnerschaftsprojekts und dem Rapid Reaction Instrument (RRI) wurde das derzeit laufende Frühwarn- und Unterstützungssystem "Frühwarnsystem für KMU" entwickelt. In Polen wir die Durchführung durch Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung (PARP) und Stiftung für Familienunternehmen (FFR) sichergestellt. Allerdings ist dieses den Unternehmen erst zugänglich, wenn sich wirtschaftliche Schwierigkeiten abzeichnen (z.B. entsprechender Umsatzrückgang, etc.) und vom Unternehmer erkannt werden; Informationen zum Frühwarnsystem unter https://www.parp.gov.pl/component/grants/grants/swo (nachfolgend "Frühwarnsystem")	Aktivitätsbericht, Kap. 1.1 f.; weitere Quelle
	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Nein, das System ist eher ein Unterstützungs- als ein Frühwarnsystem, da zwar Unterstützung bei der Analyse der Ursachen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Beratungen, Schulungen, ein Mentoringprogramm u. ä. angeboten wird und eine Unternehmensdiagnose stattfindet. Allerdings sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. drohende wirtschaftliche Schwierigkeiten (die von der Unternehmensleitung erkannt werden müssen) erforderlich, damit ein Zugang zum Frühwarnsystem überhaupt möglich ist. Geplant ist die Entwicklung eines frei verfügbaren Systems, mittels dem der Unternehmer online anhand einiger wesentlicher Kennzahlen den derzeitigen Zustand seines Unternehmens überprüfen kann.	Frühwarnsystem; Aktivitätsbericht S. 8
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3	Es sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. drohende wirtschaftliche Schwierigkeiten (die von der Unternehmensleitung erkannt werden müssen) erforderlich, damit ein Zugang zum Frühwarnsystem überhaupt möglich ist. Kein Zugang für Arbeitnehmer.	Frühwarnsystem; Aktivitätsbericht S. 8
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Ja, Informationen über das "Frühwarnsystem für KMU" und die Zugangsvoraussetzungen finden sich online über die Seite der Plattform für Wirtschaftsförderung (BUR).	Vgl. Frühwarnsystem
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Zugang für alle Unternehmer im Sinne des Zivilgesetzbuchs. Ausgenommen sind Banken, Investmentfonds u.ä. Unternehmen. Zugang bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit. Insgesamt sind vier verschiedene Restrukturierungsverfahren vorgesehen: 1. das Verfahren, dass zum Beschluss einer Vereinbarung führen soll, 2. das beschleunigte Vergleichsverfahren, 3. das normale Vergleichsverfahren und 4. das Sanierungsverfahren; Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die ersten drei Verfahren ist, dass maximal 15% der zur Debatte stehenden Forderungen bestritten werden. Die Vereinbarung wird nur zwischen dem Schuldner und den Gläubigern ohne die Mitwirkung des Gerichts geschlossen, dementgegen erfordern die anderen drei Verfahren die Zustimmung des Gerichts. Für das (beschleunigte) Vergleichsverfahren muss im Vorfeld das Forderungsverzeichnis erstellt und vom Gericht genehmigt werden, auch für das Sanierungsverfahren muss ein solches als Zugangsvoraussetzung erstellt und genehmigt werden	Art. 4 Abs. 1-2, Art. 6 Abs. 1 f., Art. 2, Art. 3
ver Restr	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
Präventiv	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist eine Prüfung des Schuldnervermögens durch (Vermögens-)Verwalter optional möglich; Vor Gewährung öffentlicher Beihilfen Bestandsfähigkeitsprüfung ist Teil der Prüfung.	Art. 8, Art. 28 ff.; Art. 37 Abs. 1, Vgl. Art. 140 ff., insb. Art. 142-143
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Nur ein Sanierungsverfahren zeitgleich möglich	Art. 191 Abs. 1
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Aufsichts- und Leitungspflicht des Richters über das Verfahren; Pflicht des Gerichts Fehlverhalten des Verwalters anzusprechen und ggf. zu sanktionieren; Verwalter legt Abschlussbericht mit Ende der Sanierung vor, der durch Gericht zu bestätigen ist; Bei Vergleichsverfahren oder beschleunigtem Vergleichsverfahren wird für Unternehmen über bestimmter Größe ein gerichtlicher Vertreter/Verwalter durch das Gericht bestellt. Grundsätzlich sind	Art. 19, Art. 30, Art. 33, Art. 38

		Verfahren durch das Gericht zu eröffnen und getroffene Vereinbarungen und Pläne durch dieses zu bestätigen.	
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Grds. Verfahrenseinleitung auf Antrag des Schuldners, es sei denn das Gesetz bestimmt anderes. Antragsinhalt bei beschleunigtem Restrukturierungsverfahren siehe Art. 227. Gericht entscheidet stets über Antragsgewährung/Verfahrenseröffnung.	Art. 7 Abs. 1, Art. 227, Vgl. z.B. Art. 233, Art. 265, Art. 270 Abs. 1
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Grds. nicht; Ausnahme bei Sanierungsverfahren: Dieses kann (im Insolvenzfall) auch durch Gläubiger eingeleitet werden.	s.o. (indirekt); Art, 283 Abs. 2

${\bf 3.\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, auch durch Vereinbarung über Verwalter behält Schuldner Verfügungsmacht über Vermögen. Wird gerichtlicher Aufseher (für Unternehmen über bestimmter Größe im Rahmen eines (beschleunigten) Restrukturierungsverfahrens) benannt, bleibt tägliche Geschäftsführung in Hand des Schuldners. Darüberhinausgehende Handlungen bedürfen der Genehmigung des gerichtlichen Vertreters/Verwalters oder des Gläubigerausschusses. Gericht kann Schuldner im Laufe des Verfahrens u.U. Verwaltung über Unternehmen entziehen. Wenn Verwalter Geschäftsführer ersetzt, verliert dieser Verfügungsmacht über Unternehmen, der Verwalter übt dann Tätigkeit im eigenen Namen für Rechnung des Schuldners aus und erfüllt dessen Berichtspflichten. Allgemein ist Grundsatz der Vermögensverwaltung durch Schuldner unter Aufsicht des gerichtlichen Verwalters. Gericht kann Schuldner Verwaltung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung gestatten, wenn mind. 4/5 bzw. 3/3 Mitglieder des Gläubigerrates dafür sind. Bei beschleunigtem Restrukturierungsverfahren kann Gericht Eigenverwaltung des Schuldners von Amtswegen aufheben, wenn (unbeabsichtigte) Rechtsverletzung, offensichtliche Unfähigkeit oder Pflichtverletzung. Mit Verfahrenseröffnung werden Vermögenswerte des Schuldners Teil der Vergleichsmasse, sofern nicht nachfolgend ausgeschlossen. Bei Sanierungsverfahren kann Gericht Schuldner gestatten die gewöhnlichen Geschäfte weiterzuführen. Ohne diese Erlaubnis übernimmt Verwalter Betriebsführung; Schuldner erhält Vermögensverwaltungsbefugnis spätestens mit Verfahrenseinstellung wieder	Art. 36 Abs. 1, Art. 39; Art. 48 (indirekt), Art. 53 Abs. 1, Art. 54, Art. 67 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1, Art. 239 Abs. 1, Art. 240 Abs. 1 ff., Art. 288 Abs. 3, Art. 291 Abs. 1, Art. 329

Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Für alle Restrukturierungsverfahren ist eine Aufsicht durch gerichtlichen Betreuer bzw. Verwalter; bleibt bis Beendigung oder Einstellung Sanierungsverfahren, bei vereinfachtem Antrag auf Sanierungsverfahren bleibt Verwalter bis zur Verfahrenseröffnung/-abweisung; Verwalter unterstützt Schuldner bei Entwicklung Restrukturierungsplan, Liste mit Forderungen der Gläubiger, Einholung der Stimmen der Gläubiger unter Wahrung deren Rechte, Bericht über Umsetzungschance; Bei (beschleunigtem) Restrukturierungsverfahren: Gesetzlichen Vertreter/Verwalter als "normalen" (Vermögens-)Verwalter trifft noch größere Aufsichtspflicht, insb. auch was die Bewertung der Vergleichsvorschläge betrifft (vgl. Art. 40); Ab bestimmter Unternehmensgröße muss Verwalter Qualifikation als Restrukturierungsberater vorweisen, Vorschlag Verwalter durch Schuldner oder Gläubiger möglich, Ablehnung durch Gericht, wenn offensichtlich ungeeignet, etc.; Verwalter bzw. gerichtlicher Betreuer kann mit 4/5 bzw. 3/3 Stimmen des Gläubigerrates ersetzt werden; Schuldner; Wenn kein gerichtlich bestellter Verwalter, schließt Schuldner Vertrag mit geeignetem Verwalter der Aufsichtspflichten bei Vergleichsausarbeitung, etc. übernimmt selbst; Gericht kann vorläufigen gerichtlichen Verwalter/Betreuer während der Entscheidung über die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens bestellen; Bei Entscheid über Eröffnung Sanierungsverfahren kann Gericht vorläufigen gerichtlichen Verwalter/Betreuer und mit Verfahrenseröffnung "normalen" gerichtlichen Verwalter oder anderweitigen Verwalter bestellen	Art. 23 f., Art. 27 Abs. 1-2, Art. 37 Abs. 2, Art. 40, Art. 51, Art. 133 Abs. 1- 2, Art. 210 Abs. 1, Art. 268 Abs. 1, Art. 286
---	-------------------	--	---

vollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Aussetzung der Einzelvollstr	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja	
	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ja, allerdings nur sofern im Forderungsregister eingetragen. In eine Vereinbarung einbezogen werden können Forderungen bis zur Verfahrenseröffnung. Ausgenommen sind Unterhalts- und Rentenansprüche, Ansprüche aus Erbschaften, Sozialversicherungsbeiträge, arbeitsrechtliche Ansprüche u.ä.;	Art. 65 Abs. 7, Art. 76 ff., Art. 84 Abs. 1, Art. 150, Art. 151, Art. 170 Abs. 2
Aus	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		

Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Finanztermingeschäfte sind vom Vergleich ausgenommen; Gläubiger mit Hypotheken, Pfandrechten o.ä. können während der Aussetzung im beschleunigten Vergleichsverfahren noch in besicherte Forderungen vollstrecken.	Art. 250, Art. 260 Abs. 1
Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Ja, bei allen Restrukturierungsverfahren. Aussetzung bzw. Einstellung laufender Einzelvollstreckungsverfahren mit Inkrafttreten des Vergleiches. Titel für von Vergleich umfasste Forderungen werden unvollstreckbar. Während die Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens getroffen wird, kann das Gericht auf Antrag durch den Schuldner oder vorläufigen Verwalter die Einzelvollstreckung aussetzen, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vergleichsverfahrens erforderlich ist. Vor Verfahrenseröffnung eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren werden mit Verfahrenseröffnung ausgesetzt. Für Sanierungsverfahren gilt Art. 268 bzgl. Forderungsaussetzung, d.h. Aussetzung auf Antrag, wenn diese für Verfahrenszielerreichung erforderlich ist. Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung in Sanierungsmasse ist mit Verfahrenseröffnung ausgesetzt. Vorgenommene Pfändungen können aufgehoben werden, wenn dies für die Fortführung des Unternehmens erforderlich ist. Nach Eröffnung Sanierungsverfahrens können Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren über Sanierungsmasse ausschließlich durch Verwalter gegen Schuldner eröffnet werden, ausgenommen sind Ansprüche auf Arbeitsentgelt, Rente, etc., auch von Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung sind betriebliche Renten- und Unterhaltsansprüche.	Art. 3 Abs. 1 Nr. 6. Art. 259 Abs. 2-4, Art. 268 Abs. 2, Art. 276, Art. 278 Abs. 1, Art. 286 Abs. 2, Art. 312
Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Verlängerung/neue Aussetzung durch Gericht auf Antrag Schuldner und ausreichende Begründung plus Finanzplan für Verlängerungszeitraum, §§ 19-21 gelten auch für Verlängerung/erneute Aussetzung	§ 22 Abs. 2-3
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Antrag auf Insolvenz ruht während des Entscheids über Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens. Wenn allerdings Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist, wird Antrag auf Sanierungsverfahren ausgesetzt bzw. spätestens mit Rechtskräftigem Urteil abgelehnt. Während eines laufenden Restrukturierungsverfahrens kann bis zu dessen Abschluss kein Insolvenzantrag gestellt werden. Ergehen ein Restrukturierungs- und ein Insolvenzantrag zugleich, wird der Restrukturierungsantrag zuerst geprüft - Ausnahme nur, wenn dies gegen das Interesse aller Gläubiger geht.	Art. 12 Abs. 2, Art. 13, Art. 334 Abs. 1, Art. 336, Art. 9a, Art. 9b Insolvenzgesetz
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
er I	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung de	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Ja, während des <u>Sanierungsverfahrens</u> auch teilweise rückwirkende Anfechtung möglich. Aussetzung der EVM auf Antrag für Gegenstände Aussetzbar, die zur Unternehmensfortführung benötigt werden (Aussetzung max. für 3 Monate);	Art. 304 f., Art. 260 Abs. 1
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Ja, Vertragsklauseln oder Vereinbarungen, die eine Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses vorsehen, falls der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines (beschleunigten) Vergleichsverfahren stellt oder ein solches eröffnet wird, sind nichtig. Vereinbarungen, an denen der Schuldner beteiligt ist und die das Ziel des beschleunigten Vergleichsverfahrens verhindern, sind nichtig.	Art. 247, Art. 248
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Nein	z.B. Art. 325 Abs. 1 (indirekt)
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Eröffnung des Sanierungsverfahrens berührt auch Arbeitsverhältnisse und wirkt sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer wie ein Insolvenzverfahren aus. Der Richter kann Vergütungen von Angestellten in Leitungspositionen oder Beauftragten des Schuldners für Unwirksam erklären, wenn diese nicht durch Arbeitsaufwand gerechtfertigt sind. Leitungspersonen können gekündigt werden.	Art. 300, Art. 305 Abs. 2, 5
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Änderung der Arbeitspflichten bei einem <u>Vergleich</u> möglich. Der Mindestlohn muss garantiert sein. <u>Sanierungsverfahren</u> : Abbau von Arbeitsplätzen möglich. Details hierzu sind in Sanierungsplan darzulegen.	Art. 163 Abs. 1, Art. 314

Polen_MS_SB_Prüfung_15012022

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Pflichtinhalt gem. Art. 9: Unternehmensbeschreibung und Ist-Zustand, Ursachenanalyse der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, geplante Umstrukturierungsmaßnahmen und Kosten, Zeitplan, Vermögensübersicht Schuldner, Finanzierungsmethoden und -quellen, etc.; Bei (beschleunigtem) Restrukturierungsverfahren: Angaben in Restrukturierungsplan bei Verwalter der Schuldner bei Unternehmensführung ersetzt gem. Art. 56	Art. 9, Art. 10, Art. 56

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Pläne in <u>allen Verfahren</u> nach Erarbeitung durch Schuldner oder durch den Verwalter, wenn dieser bestellt ist oder die Geschäftsführung ersetzt hat. Die Planvorlage sollte in den Meisten Verfahren innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Der Plan wird Gläubigern und beauftragten des Gerichts vorgelegt. Im Falle eines <u>Vergleichs</u> können Gläubiger mit >30% der Forderungssumme Vorschläge zum Plan beitragen, ebenso wie beauftragte des Gerichts. Eine maximale Fristverlängerung zur Planvorlage beläuft sich auf 3 Monate. Verwalter legt den Abschlussbericht mit Ende der Sanierung dem Gericht zur Bestätigung vor.	Art. 37 Abs. 2, Art. 40, Art. 52 Abs. 1, Art. 56 Abs. 1, Art. 155, Art. 180, Art. 261, Art. 280, Art. 313
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Abstimmung in Gläubigerversammlung. Stimmrecht bestimmt sich nach Summe der Forderung eines Gläubigers im Verhältnis zu allen stimmberechtigten Gläubigern. Stimmberechtigt sind grds. alle Gläubiger deren Forderungen im Forderungsregister eingetragen sind.; Werden mehrere Vorschläge für einen Vergleich eingereicht werden, wird über alle Vorschläge abgestimmt - als genehmigt gelten die Pläne, die gemessen an der Höhe der Forderungen den höchsten Zustimmungsanteil erhalten haben. Beim Vergleich	Art. 104 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1-3, Art. 114, Art. 115, Art. 119 Abs. 1-2, Art. 175 Abs. 1, Art.

		ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Gläubiger und Annahme mit 2/3	264 Abs. 1
		Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der entsprechenden	(indirekt),
		Forderungssumme erforderlich. Für Annahme des Vergleichs ist Abstimmung	Art. 321 Abs.
		in Gläubigerversammlung mit der Höhe der eigenen Forderung notwendig;	1-2
		Beschleunigtes Vergleichsverfahren: Gruppeneinteilung möglich. Gläubiger	
		stimmen in Gläubigerversammlung über Vergleich in Sanierungsplan ab.	
		Ausgenommen von der Abstimmung sind Gläubiger die ihre Forderung erst	
		nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens durch Abtretung erlangt	
Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	haben. Bei Abstimmung über Vergleich sind zudem Nahestehende Gläubiger,	
		die juristische sowie natürliche Personen aus dem familiären oder	Art. 109, Art.
		betrieblichen Umfeld sind.	116, Art. 117

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Ja, teilweise Einteilung in Klassen vorgesehen. Bei <u>Vergleich</u> kann eine Einteilung in Gruppen vorgesehen sein. Zwingend ist dies bei gesicherten Gläubigern erforderlich.	Art. 84 Abs. 2 (indirekt), Art. 121 Abs. 1-2 f., Art. 161
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Keine eindeutige justizielle Prüfung der Stimmrechte ersichtlich. Implizit bei einem teilvergleich: Bei einem <u>Teilvergleich</u> versagt das Gericht die Genehmigung, wenn die Kriterien für die Gläubigertrennung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.	Art. 325 f.
ā	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Planannahme mit Mehrheit von mind. 50% der Gläubigerstimmen und mind. 50% des gesamten Forderungsbetrages. Mind. 1/5 der Gläubiger muss für Vergleich teilnehmen. Bei einem Vergleich kann dieser auch dann angenommen werden, wenn erforderliche Mehrheit verfehlt wird, aber die Gläubiger denen mind. 2/3 der Gläubigersumme gehören dafür gestimmt haben und ablehnende Gläubiger bzw. Gläubigergruppen nicht schlechter als bei Insolvenzverfahren gestellt sind. Gleiche Bedingungen für Gläubiger einer Gruppe, es sei denn, dieser ist ausdrücklich mit schlechteren Bedingungen einverstanden und diese sind zumutbar. Bei einem Teilvergleich versagt das Gericht die Genehmigung, wenn die Kriterien für die Gläubigertrennung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Annahme mit 2/3 Mehrheit,	Art. 111, Art. 113 Abs. 1-2, Art. 119 Abs. 3, Art. 162, Art. 181 Abs. 2, Art. 186, Art. 315, Art. 325 f.

bemessen an der Höhe der Forderungen der gültigen Stimmen. Das Gericht entscheidet nach Stellungnahme der Gläubiger über den Sanierungsplan. Die
Planannahme kann untersagt werden, wenn Rechte der Gläubiger oder Dritter unangemessen beeinträchtigt sind.
unangemessen beemdachtigt sind.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Ja, von Gläubigerversammlung angenommene Pläne oder Vereinbarungen werden von Gericht bestätigt	Art. 112, Art. 120 Abs. 1, Art. 164 Abs. 1, Art. 315 Abs. 1
Planb	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Richter bestätigt Beschluss über Planannahme der Gläubigerversammlung. Richter bestätigt Annahme des Vergleichs durch Beschluss. Annahmeverweigerung der Genehmigung, wenn ein Verstoß gegen Gesetze vorliegt, insb. wenn staatliche Beihilfe vorgesehen ist, wenn unangemessene Benachteiligung Gläubiger und Beschwerde dieser, oder wenn mehr als 15% der Gesamtsumme bestritten werden. Ebenfalls bei Verstoß gegen die guten Sitten.	Art. 112, Art. 120 Abs. 1

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

t	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Möglichkeit	Möglichkeit unter			
lich	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -		
ög	Restrukturierungsrichtlinie	d		
	Schuldnerzustimmung auf KMU			
wn	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Do				
Cram				
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden			
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Wenn Kredite, Darlehen u.ä. für Schuldner vorgesehen, findet nur dann eine Abstimmung statt, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen auch eingehalten werden können; Besondere Prüfungen und Zugangsvoraussetzungen bei Unterstützung aus Staatlichen mitteln	Art. 118 Abs. 1, Art. 140 ff.
onen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
l Transakti	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
zierung und	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Vorrang Neu-/Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Finanzierung die rechtmäßig (d.h. wenn erforderlich, mit Zustimmung des Gläubigerrates oder Verwalters) nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens gewährt oder im Vergleich vereinbart wurden, werden im Insolvenzfall mit in die höchste Prioritätsklasse eingeordnet (zusammen mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, etc.)	Art. 342 Abs. 1 Insolvenzgesetz
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gun	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
Justizbewertung	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Bestätigter <u>Vergleich</u> wirkt wie ein Vollstreckungstitel gegenüber Beteiligten. Entfaltet Bindewirkung auch für Gläubiger die nicht auf Forderungsliste erfasst sind. Wenn nach Abschluss Vereinbarung gravierende, dauerhafte Veränderung im Vermögen des Schuldners bewirken, kann Änderung der Vereinbarung beantragt werden.	Art. 160 Abs. 4, Art. 166, Art. 173 Abs. 1
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Rechtsmittel gegen Verfahrenseröffnung bei Vergleich möglich. Antragssteller kann auch Beschwerde gegen Ablehnung der Änderung eines Vergleichs einlegen. Entscheidungen des Gerichts können angefochten werden, wenn Gesetz dies vorsieht. Gegen Einstellung des Sanierungsverfahrens kann nur Seitens des Antragsstellers Beschwerde eingelegt werden.	Art. 173 Abs. 4-5, Art. 200, Art. 327 Abs. 3
Recht	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Vereinbarung kann von Gericht auf Antrag des Schuldners, Gläubigers oder einer anderen zur Durchführung oder Überwachung des <u>Vergleichs</u> berechtigten Person aufgehoben werden, wenn Schuldner Pflichten aus Vergleich nicht erfüllt oder nicht erfüllen möchte. Antrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zu Erlöschen des Vergleichs.	Art. 176 Abs. 1, Art. 178 Abs. 1
Entschuldung	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Ja, innerhalb von 30 Tagen nach Einstellung des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) einen Antrag auf die Aufstellung eines Plans zur Entschuldung oder einen Erlass der Verbindlichkeiten ohne Entschuldungsplan stellen. Wenn der Schuldner den vereinbarten Tilgungsplan nicht mehr leisten kann, hebt das Gericht die Verbindlichkeiten des Schuldners vorläufig auf. Eine endgültige Entscheidung erfolgt nach 5 Jahren.	Art. 369 Abs. 1-2, Art. 370b Abs. 1, Art. 370f Abs. 2 Insolvenzgesetz
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
Щ	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2	Endgültige Entscheidung über Entschuldung nach 5 Jahren. Schuldner oder Gläubiger Feststellung dessen durch Gericht. Wenn Schuldner durch Tilgungspläne schon mind. 50% der Forderungen getilgt hat, dann kann die Laufzeit max. 2 Jahre betragen, bei 70% Tilgungsrate kann die Laufzeit max. 1 Jahr betragen. Gericht kann Plan auf Antrag anpassen und um max. 18	Art. 369 Abs. 2, 2b, 2d, 2f-h, Art. 370a Abs. 3-4, Art. 370d Abs. 1-2, Art.

				te verlängern, wenn der Gläubiger diesen nicht erfüllen kann bzw. bei	371 Abs. 1
				nuerhafter Unmöglichkeit diesen zu erfüllen auch aufheben. Nach	Insolvenzgesetz
				ntschuldung ist Vollstreckung in entsprechende Verbindlichkeiten	
			ur	nzulässig, sofern die Forderungskategorie nicht von Entschuldung	
_				ausgeschlossen ist	
				ericht kann Tätigkeitsverbot für 1-10 Jahren anordnen, wenn trotz	
				licher Verpflichtung kein fristgerechter Insolvenzantrag gestellt wurde	
				d der Schuldner hierzu durch sein Verhalten aktiv beigetragen hat,	
				esetzliche Herausgabepflichten verweigert wurden, der Schuldner	Art. 373, Art.
				venzmasse verheimlicht oder belastet hat oder er gegen anderweitige	174 Abs. 1,
				en verstoßen hat, ausgenommen ist nur ein unbedeutender Schaden. Die	Art. 376 Abs. 1
				des Tätigkeitsverbotes richtet sich nach dem Grad des Verschuldens	Insolvenzgesetz
				der Schaldenshöhe. Ein Tätigkeitsverbot kann auch verhängt werden,	
	Einstellung den Tätiglegit im			der Schuldner innerhalb von fünf Jahren erneut in Insolvenz gegangen ist bzw. wenn diese bereits zuvor insolvent war und damals ein	
	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		Forderungsverzicht bewilligt wurde.	
	HISOIVEHZIAH	AIL. 22		Antrag auf vorläufige Entschuldung wird bei Vorsatz oder grober	
				ssigkeit als Ursache der Zahlungsunfähigkeit abgelehnt (d.h. Gläubiger	
				hlungsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt oder absichtlich erheblich	Art. 369 Abs.
				größert) oder in den letzten 10 Jahren schonmal Insolvenzverfahren;	3, Art. 370a
			_	richt prüft Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Entscheidung über	Abs. 1-2, Art.
				llung eines Tilgungsplans und bestimmt die Laufzeit und den Umfang	370b Abs. 3
				ses (max. 36 Monate, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit 36-48	i.V.m. Art.
				Monate), während dieser Laufzeit Tilgung weiterer Restschulden;	370f Abs. 1,
				echtsmittel möglich, bei Erfolg Aufhebung Gerichtsentscheid über	Art. 70e, Art.
				Idenerlass, Widerruf Tilgungsplan, wenn Schuldner Verpflichtungen	370f Abs. 1
				achkommt (Tilgungs-, Auskunfts-, Genehmigungspflichten, etc.), dann	Insolvenzgesetz
				Entschuldung; Entschuldung durch Gericht, wenn Schuldner Pflichten	Inser, emgesee
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		aus Tilgungsplan erfüllt hat	
	Entschuldung als				
	Insolvenzbehinderung	Art. 22			
-	Trennung privater und geschäftlich				
	Verfahren	Art. 22			
	EuInsVO	Verfahren in Anhang	A der	Ja, wird in Art. 223 Abs. 2 und 233 Abs. 1 Nr. 3 erwähnt	l
		EuInsVO gelistet ode		,	
		Listung beabsichtigt			

Der Ausblick für die Prawo restrukturyzacyjne (Umstrukturierungsrecht) und das Prawo upadłościowe (Insolvenzrecht) Gesetzesinitiative

Der polnische Gesetzgeber arbeitet schon länger an einer Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie, eine Dokumentation des Fortschritts, insbesondere hinsichtlich der bisherigen Baustellen, lässt sich dem jährlichen Bericht über die Überwachung der Maßnahmen im Zuge der "Politik der Chancengleichheit" entnehmen.6

Aus diesem Bericht wird deutlich, dass die größte Baustelle und noch in der Entwicklung befindliche Punkt die Errichtung eines Frühwarnsystems darstellt. In der Vergangenheit beteiligte sich Polen hier vor allem an Gemeinschaftsprojekten der EU im Rahmen des "Early Warning Europe"-Projekts, an welchen verschiedener ihrer Mitgliedsstaaten teilnahmen bzw. teilnehmen. Diese Projekte gingen jeweils über den Zeitraum einiger Jahre. Die dabei gesammelten Erfahrungen wurden dann jeweils für die Entwicklung eines überarbeiteten Frühwarnsystems verwendet. Das derzeit aktuelle Frühwarnsystem läuft bis zum 30.06.2023.⁷ Allerdings richtet sich dieses nur an KMUs, die sich bereits in Schwierigkeiten befinden und dies auch festgestellt haben. Zudem bietet es keinen dauerhaften Zugang, dieser ist vielmehr nur während einer offenen Bewerbungsrunde möglich.

Ein dauerhaftes Frühwarnsystem und eine Erwähnung dieses in einem Gesetzestext sind bislang noch nicht vorhanden.

Ansonsten ist die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in nationales Recht weitgehend abgeschlossen. An vielen Stellen ist ein entsprechender Bezug zur Richtlinie erkennbar oder war von vorneherein bereits im Umstrukturierungsrecht vorhanden.

Hier fällt auf, dass dieses teilweise, insbesondere hinsichtlich des Sanierungsverfahrens, eine starke Anlehnung an das Insolvenzrecht aufweist und dem Schuldner, aber auch den Gläubigern wenige bis keine Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Vielmehr sind die Verfahren durchreguliert und häufig sind das Gericht oder ein gerichtlich bestimmter Verwalter als Kontroll- und Überwachungsorgan eingebunden.

⁶ Bericht über die Maßnahmen im Zuge der Chancengleichheit und den akteullen Stand der Umsetzung für das Jahr 2020: https://www.gov.pl/attachment/339d4a7e-3da1-41b2-8cb4-a2f54675c848.

⁷ PARP (Hrsg.), System Wczesnego Ostrzegania, https://www.parp.gov.pl/component/grants/grants/swo, Stand: unbekannt, aufgerufen am 08.12.2021.

Estland

Einführung in das Saneerimisseadus (SanS)

Der estnische Gesetzgeber hat bislang noch keine Gesetzesanpassungen zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 vorgenommen. Gleichwohl existieren im estnischen Recht bereits zwei Sanierungsrahmen: Das Saneerimisseadus (SanS), zu deutsch Sanierungsgesetz, welches sich gem. § 3 Abs. 1 SanS an juristische Personen des Privatrechts richtet und das Võlgade ümberkujundamise ja võlakaitse seadus (VÕVS)8, das Umschuldungs- und Schuldnerschutzgesetz, welches sich gem. § 1 Abs. 1 VÕVS an natürliche Personen in Zahlungsschwierigkeiten richtet.

VÕVS unterscheidet nicht zwischen Selbstständigen und natürlichen Personen im Sinne eines Verbrauchers. Da dies zu ändern eine komplette Überarbeitung des bisherigen, soweit bewährten Systems bedeutet hätte, besteht aus Vereinfachungsgründen Einigkeit darüber Gebrauch von Art. 1 Abs. 4 der Restrukturierungsrichtlinie zu machen und den Anwendungsbereich der RL auf juristische Personen zu beschränken.⁹ Dies bedeutet, dass für die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie nur eine Überarbeitung des SanS notwendig ist, weswegen sich nachfolgend auch nur auf dieses Gesetz konzentriert wurde.

Die bestehende Version des SanS deckt bereits viele der Punkte der Restrukturierungsrichtlinie ab. So ist allgemein der Zugang zu einer vorinsolvenzlichen Restrukturierung gegeben und auch Regelungen Zugangsbeschränkungen, der Bestellung, Vergütung und Pflichten den Restrukturierungsbeauftragten – hier "Sanierungsberater" genannt sowie dem Erhalt der Betriebsführung seitens des Schuldners existieren bereits. Auch die Vorgaben bezüglich der Sanierungsplanentwicklung, -abstimmung, -prüfung und -annahme sind in weiten Teilen mit den Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie vereinbar.

Staat	Estland			
Gesetz	Saneerimisseadus (SanS) und teilweise Pankrotiseadus (PankrS) /			
	Umstrukturierungsgesetz (SanS) und Konkursrecht (PankrS)			
In Kraft getreten	26.12.2008 (letzte Überarbeitung am 05.11.2021) bzw. am 01.01.2004 (letzte			
am (tt.mm.jjjj)	Überarbeitung am 01.01.2022)			
Eingebettet in	Bisher noch keine Anpassung der Gesetze an die Anforderungen der			
bestehende	Restrukturierungsrichtlinie, aber Einbettung in bestehende Normen ist			
Normen?	wahrscheinlich			
Sonstige				
Informationen				
Abrufbar unter:	https://www.riigiteataja.ee/akt/104012021039			
	sowie			
	https://www.riigiteataja.ee/akt/126062017029			

⁸ https://www.riigiteataja.ee/akt/V%C3%95VS

⁹ Kasak, A.; Peterson, T. et al.; EESTI MAKSEJÕUETUSMENETLUSTE EFEKTIIVSEMAKS MUUTMISE VÕIMALUSTE ANALÜÜS, https://vv.riigikantselei.ee/sites/default/files/contenteditors/uuringud/eesti_maksejouetusmenetluste_efektiivsemaks_muutmise_voimaluste_analuusi_loppraport.pdf, Seite 25.

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Nein, Nachbesserungsbedarf wurde für kompletten "Frühwarnsystem"-Block festgestellt.	Insolvenzanalyse S. 126
hwarn	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frü	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Auch keine Online-Checkliste als Hilfestellung zur Erstellung eines Sanierungsplans für KMU vorgesehen.	Insolvenzanalyse S. 193
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

en	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
er Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Zugang zu Restrukturierungsverfahren beschränkt auf juristische Personen des Privatrechts. Ausgeschlossen sind Kreditinstitute, Versicherer, Wertpapierfirmen, Glücksspielveranstalter etc. Beendigung Restrukturierungsverfahren mit Vorzeitiger Verfahrenseinstellung, widerruf Sanierungsplan, Durchführung Sanierungsplan vor oder mit Ablauf der festgelegten Frist. Präventiver Restrukturierungsrahmen ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt, kann aber indirekt genutzt werden, indem der Plan und die Zustimmung der Gläubiger im Vorfeld vorbereitet wird. Allerdings Zugang zu Restrukturierung bei wahrscheinlicher Insolvenz.	§ 2, § 38 Abs. 1 SanS; Insolvenzanalyse, S. 72, 76, 83
Präventiver	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Nein, aber aus § 7 Abs. 3 geht hervor, dass das Restrukturierungsverfahren nur möglich ist, wenn Unternehmen über ordnungsgemäße Buchführung verfügt, da notwendige Nachweise sonst nicht erbracht werden können. Widerruf des Sanierungsplans durch Gericht, wenn Unternehmen wegen Insolvenz oder einer Straftat im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren verurteilt wurde.	§ 7 Abs. 3, § 51 Abs. 1 Nr. 1 SanS

Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Es müssen mind. 2 Jahre seit der Beendigung des letzten Sanierungsverfahrens gegen das betreffende Unternehmen vergangen sein.	§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SanS
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Gericht leitet Sanierungsverfahren ein, wenn Anforderungen der Zivilprozessordnung erfüllt und Zahlungsunfähigkeit für Zukunft wahrscheinlich ist. Reorganisation hat Aussicht auf Erfolg, wenn mindestens 2 Jahre seit dem Abschluss des letzten Sanierungsverfahrens vergangen sind und kein Konkursverfahren eröffnet wurde. Sanierungsverfahren wird durch Sanierungsentscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Sanierungsbeschluss eingeleitet; Die Aufgaben des Gerichts beschränken sich vor allem auf eine überwachende und kontrollierende Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der verschiedenen Parteiinteressen.	§ 8, § 10 SanS
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, Antrag auf Sanierungsverfahren ("Sanierungsantrag") ist durch Unternehmen zu stellen, Unternehmen hat Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten anzugeben, das Unternehmen voraussichtlich in Zukunft Zahlungsunfähig wird und reorganisiert werden muss und das eine nachhaltige Bewirtschaftung nach der Reorganisation wahrscheinlich möglich ist. Wurde zeitgleich auch ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, prüft das Gericht die Anträge zusammen. Es gelten die Fristen des Insolvenzverfahrens.	§ 7, § 9 SanS
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Nein	§ 7 Abs. 1 (indirekt)

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

Eigenverwaltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, aber Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Unternehmens ggü. Gericht und Sanierungsberater. Bei Pflichtverletzung Verfahrenseinstellung durch Gericht.	§ 14, § 40 Abs. 1, § 50 Abs. 5 SanS, Vgl. auch Insolvenzanalyse S. 134
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Sanierungsberater wird durch Gericht bestellt. Unternehmen gibt hierzu Stellungnahme ab, die das Gericht aber nicht berücksichtigen muss. Geeignet sind Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Wirtschaftsprüfer und andere natürliche Personen mit gleichwertiger Qualifikation und Eignung.	§ 15 Abs. 1, 3, § 16 Abs. 1, 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1-2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 50 Abs. 1-3 SanS

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, Gericht setzt Einzelvollstreckung automatisch mit Einleitung Sanierungsverfahren aus. Auf Antrag des Unternehmens prüft Gericht zwischen Einleitung des Sanierungsverfahrens und Genehmigung den Sanierungsplan und die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen einer Steuerbehörde.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SanS
recl	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
llst	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Unterhaltsforderungen und Forderungen, die durch Arbeitsverhältnisse entstanden sind, sind von Aussetzung ausgenommen. Ggf. Regelungen, die die Aufrechnung und den Handel an Finanz-, Energie- und Rohstoffmärkte hiervon ausnimmt.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SanS, Insolvenzanalys e S. 175
Aussetzung	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Ja, mit Einleitung Sanierungsverfahren setzt Gericht Einzelvollstreckung bis zur Genehmigung oder Erstellung des Sanierungsplans aus (ebenso Verzugszinsen und steigende Vertragsstrafen für diesen Zeitraum). Auf Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung des Sanierungsberaters kann Gericht Einzelzwangsvollstreckung auch bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens aussetzen, solange es sich nicht um eine Forderung aus einem Arbeitsverhältnis oder eine Unterhaltsforderung handelt. Mit Gültigkeit des Sanierungsplans bleibt Einzelzwangsvollstreckung für Planbetroffene Forderungen u.ä. weiter ausgesetzt. Das Vollstreckungsverfahren für nicht planbetroffene Forderungen u.ä. wird wieder aufgenommen.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1-3, § 47 SanS, Insolvenzanalys e S. 145

Estland_MS_SB_Prüfung_15012022

Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Bisher keine Verlängerung möglich, erfordert Anpassung. Verlängerung aber insoweit bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens möglich.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1-3, § 47 SanS, Insolvenzanalys e S. 145
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

Aussetzung der svollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Nein, bisher keine Regelungen hierzu. Stattdessen Pflicht bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag zu stellen.	Insolvenzanalyse S. 175
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Ja, bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens oder der Genehmigung Sanierungsplans.	§ 11 Abs. 1, 4 SanS
usser	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung de Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Einstellung des Sanierungsverfahrens, wenn Unternehmen Eigentum verschwendet oder gegen Gläubigerinteressen handelt.	§ 41 Abs. 1 SanS
Wir] Einz	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Ja; Vereinbarungen, die den Gläubiger bei Einleitung des Sanierungsverfahrens oder Genehmigung des Sanierungsplans zu Vertragskündigung berechtigen sind nichtig.	§ 6 Abs. 1 SanS, Insolvenzanalyse S. 175
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Ja	Insolvenzanalyse S. 175
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Ja	§ 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1-2, § 27 Abs. 2, § 36 SanS
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Nein	§ 22 Abs. 2 SanS

4. Der Restrukturierungsplan

ıngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Sanierungsplan enthält u.a. eine Beschreibung der Wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bei Einleitung des Sanierungsverfahren inkl. einer Analyse der Gründe, die ein Sanierungsverfahren notwendig gemacht haben, einen Ausblick auf die erwartbare wirtschaftliche Lage nach der Reorganisation, die Fristen des Sanierungsplanes, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, inkl. ihrer Auswirkungen und die Auswirkungen der Sanierung auf die Arbeitnehmer.	§ 21 Abs. 1 SanS, Insolvenzanal yse S. 192

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im
	Trurpunkte	Kichtillichartikei	Ausgestattung im nationalen Gesetz	Gesetz
	Bereitstellung der		Sanierungsberater erstellt im Namen des Unternehmens den Sanierungsplan	
			und ermittelt für die Erstellung dieses die Sanierungsmöglichkeiten und	
			Finanzierungsquellen. Der Sanierungsplanentwurf ist mind. zwei Wochen vor	
	Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Ablauf der Vorlagefrist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 und den darin Verpflichteten	§ 20 Abs. 1-3,
	Restrukturierungsplane		zur Prüfung und Stellungnahme auszuhändigen.	§ 22 Abs. 1, §
စ္			Sanierungsberater hat dem Gericht den Sanierungsplan und die schriftliche	10 Abs. 2 Nr.
l hr			Stellungnahme zu diesem vorzulegen.	2, 5 SanS
Planannahme			Abstimmung über Annahme des Sanierungsplans durch Gläubiger, entweder	
naı			in Versammlung oder ohne Versammlung. Das Stimmgewicht des Gläubigers	
Pla			ergibt sich aus der Höhe seiner Hauptforderung. Ein Sanierungsplan ist dann	
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	angenommen, wenn mind. die Hälfte aller Gläubiger mit min. 2/3 aller	
	Tanaosimmung	711t. 7 7103. 2	Stimmen (d.h. 2/3 aller Forderungen) dem Plan zugestimmt haben. Hat eine	
			Einteilung der Gläubiger in Gruppen stattgefunden, gilt der Plan als	§ 24 Abs. 1-4,
			angenommen, wenn je Gruppe mind. die Hälfte aller Gläubiger mit insgesamt	§ 25 Abs. 1
			min. 2/3 aller Forderungen dem Plan zustimmt.	SanS
			Nichtplanbetroffene Gläubiger sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Ihre	
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Forderung fließt nicht in die Berechnung für die erforderliche	§ 24 Abs. 5
			Zustimmungssumme ein.	SnanS

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Der Sanierungsplan kann vorsehen, dass die Forderungen von Gläubigern gruppenweise befriedigt werden. Gläubiger mit gleichwertigen Rechten bilden eine Gruppe, wobei die Einzelheiten für die Gruppenbildung im Sanierungsplan festzuhalten sind. Forderungen aus dem Arbeitsvertrag und Derivatgeschäft sind von Sanierungsplan ausgenommen. Bisher keine Regelung die eigene Gruppe für Arbeitnehmer vorsehen, ebenso keine Regelungen zum besonderen Schutz besonders gefährdeter Gläubiger.	§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 SanS, Insolvenzanalyse S. 196-197
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	Bisher keine Regelungen	Insolvenzanalyse S. 196
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Indirekt durch Prüfungspflicht des Gerichts auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bei Planbestätigung; Keine Regelungen die vorgezogene Prüfung der Gruppen und Stimmrechte vorsehen. Die Ansprüche der Gläubiger hinsichtlich Höhe und bestehen durch Sanierungsbeauftragten zu prüfen. Er hat sich unverzüglich über die wirtschaftliche Lage und geplante Sanierung des Unternehmens zu informieren und dessen Zahlungsfähigkeit zu prüfen, bzw. eine sich abzeichnende Zahlungsunfähigkeit unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.	Insolvenzanalyse S. 197; § 15 Abs. 1-3, 16 Abs. 1, 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1-2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 50 Abs. 1-3 SanS
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Gericht hat über diesen binnen 14 Tagen zu entscheiden und kann dem Stattgeben, wenn §§ 31, 23 und 29 SanS erfüllt sind, das Unternehmen ein wichtiger Arbeitgeber ist und die Sanierung dieses wahrscheinlich, es müssen mind. 2 Sachverständige Sanierungsplan beurteilen, bei Ablehnung Einstellung Sanierungsverfahren; Regelungen zum Sachverständigen (Anforderungen, Haftung, etc.) gem. §§ 31-35 SanS Ein Sanierungsplan ist dann angenommen, wenn mind. die Hälfte aller Gläubiger mit min. 2/3 aller Stimmen (d.h. 2/3 aller Forderungen) dem Plan zugestimmt haben. Hat eine Einteilung der Gläubiger in Gruppen stattgefunden, gilt der Plan als angenommen, wenn je Gruppe mind. die Hälfte aller Gläubiger mit insgesamt min. 2/3 aller Forderungen dem Plan zustimmt.	§ 31, § 24 Abs. 1-4, § 25 Abs. 1 SanS

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Angenommener Sanierungsplan ist inkl. Abstimmungsprotokoll Fristgerecht dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Gericht hat diesen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zu genehmigen und anschließend zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen und Informationspflichten erfüllt wurden. Verweigerung der Genehmigung und Einstellung des Sanierungsverfahrens, wenn Verletzung der gesetzlichen Anforderungen und diese das Abstimmungsergebnis erheblich beeinflusst haben oder Gläubiger im Vergleich zu anderen Gläubigern wesentlich benachteiligt werden. Gericht genehmigt von Gläubigern nicht angenommenen Sanierungsplan, wenn gesetzliche Anforderungen nicht verletzt wurden.	§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 5, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 5, § 36 SanS
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Keine wesentliche Benachteiligung einzelner Gläubiger und keine Verletzung gesetzlicher Anforderungen und daraus resultierende wesentliche Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses.	§ 28 Abs. 5 SanS

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartike 1	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Kein Cram-Down im Sinne der Restrukturierungsrichtlinie, aber die Möglichkeit eine gerichtliche Planbestätigung bei Ablehnung einzuholen.	§ 10 Abs. 2 Nr. 5, § 26
wn Mög	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Nein, SanS sieht hierzu bislang keine Regelung vor	Insolvenzanalys e S. 258
Cram Dowi	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Nein, SanS sieht hierzu bislang keine Regelung vor	Insolvenzanalys e S. 258

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Im derzeitigen SanS sind keine besonderen Regelungen hierzu enthalten.	Insolvenzanalyse S. 308-310
onen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
Transaktic	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Bisher keine Regelungen hierzu im SanS. Bisher § 186 Insolvenzordnung einschlägig, gem. Abs. 1 kann im Falle eines Vergleichs auch ein Neukredit vorgesehen werden, welcher bei Scheitern dieses gem. Abs. 4 vorrangig befriedet wird.	Insolvenzanalyse S. 308, 310
Zwj	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	Keine Regelungen bisher. Regelungen.	Insolvenzanalyse S. 310
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	Keine Regelungen bislang	Insolvenzanalyse S. 322

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienarti kel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
			Bisher keine Regelung aber Rechtsprechung (Quelle: Analyse zur Verbesserung der Effizienz	
	Justizseitige		des estnischen Insolvenzverfahrens (https://vv.riigikantselei.ee/sites/default/files/content-	
gu	Entscheidung über die	Art. 14 Abs. 1	editors/uuringud/eesti_maksejouetusmenetluste_efektiivsemaks_muutmise_voimaluste_analu	Insolvenzanalyse,
l tr	Unternehmensbewertung	- 3	usi_loppraport.pdf, Nachfolgend als Insolvenzanalyse bezeichnet)	S. 34
Justizbewertung			Ja, mit Inkrafttreten des Planes beginnt Verbindlichkeit für Planbetroffene, es sei denn der	
zbe			Plan erlangt für einzelne Gläubiger keine Gültigkeit. Der Sanierungsplan entbindet Dritte	
sti	Verbindlichkeit		nicht von bestehenden Verpflichtungen für Unternehmen zu haften. Sanierungsplan ist	§ 45 Abs. 1-2, 4-
Ju	bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	vollstreckbar.	6 SanS
			Sanierungsplan gilt nicht für Gläubiger, denen kein Sanierungsbescheid oder Planentwurf zur	
			Prüfung und Stellungnahme vorgelegt wurde oder wenn der Gläubiger aus anderen Gründen	
	Keine Beeinträchtigung		keine Kenntnis von der Durchführung des Sanierungsverfahrens hatte, die Beweispflicht im	
	nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Streitfall liegt beim Unternehmen.	§ 46 SanS
			Antragssteller kann gegen Ablehnung der Einleitung eines Sanierungsverfahrens Beschwerde	
			einlegen. Der Gläubiger kann Rechtsmittel gegen Planannahme einlegen, wenn er gegen den	
			Plan gestimmt hat, seine Rechte durch diesen wesentlich verletzt werden oder er im Vergleich	
			mit anderen planbetroffenen Gläubigern oder Gläubigern innerhalb derselben Gruppe	
			wesentlich schlechter behandelt wird. Gegen Gerichtliche Entscheidung über Antrag auf	
			Planannahme bei Planablehnung in Gläubigerversammlung können sowohl Schuldner als	
			auch Gläubiger Rechtsmittel einlegen. Ebenso gegen Entscheidung über Sanierungsplan. Ein	§ 10 Abs. 2 Nr. 5,
			Rechtsbehelf hat auf bestätigten Plan keine aufschiebende Wirkung. Allerdings ist	§ 26, § 30 Abs. 7,
fe			Planaussetzung durch Gericht bei Bedarf möglich.	§ 37 Abs. 1, 3
hel			Bei Planablehnung durch die Gläubiger kann Unternehmen bei Gericht Antrag auf	SanS; § 4 SanS
pe			Plangenehmigung stellen, wenn weniger als die Hälfte aller Gläubiger bzw. weniger als	i.V.m. § 665 Abs.
hts			die einer Gruppe angehörenden Gläubiger an der Abstimmung teilgenommen hat oder	1 TsMS (=
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit		mind. die Hälfte aller Gläubiger bzw. die Hälfte aller Gläubiger einer Gruppe für	Zivilprozessordn
_	bei Planablehnung		Sanierungsplan gestimmt hat;	ung)
			Ja (s.o.); Restrukturierungsverfahren kann nur vor Genehmigung des Sanierungsplans	
			vorzeitig beendet werden. Das Gericht beendet das Restrukturierungsverfahren dann	
			vorzeitig, wenn das Unternehmen seine Mitwirkungspflichten verletzt. Gericht stellt	§ 39, § 40 Abs. 2,
			Sanierungsverfahren ein, wenn Unternehmen dauerhaft zahlungsunfähig ist oder andere	§ 41 Abs. 1, § 42,
	***		Grundlagen für Sanierungsverfahren wegfallen. Gericht stellt Sanierungsverfahren ein, wenn	§ 43 Abs. 1, § 44
	Kompetenz zur		Unternehmen Eigentum verschwendet oder gegen die Interessen der Gläubiger handelt.	Abs. 1, § 51 Abs.
	Planbestätigung und		Gericht widerruft Sanierungsplan, wenn Unternehmen Verpflichtungen aus diesem nicht in	1 Nr. 2-7, Abs. 2
	Aufhebung		erheblichem Umfang erfüllt. Auf Antrag des Sanierungsberaters, wenn das Unternehmen	SanS

			dessen Vergütung nicht zahlt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt. Auf Antrag der	
			Gläubiger oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	
			Ja, innerhalb von 30 Tagen nach Einstellung des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner	
			(sofern es sich um eine natürliche Person handelt) einen Antrag auf die Aufstellung eines	8 2 CO AL - 1 2 8
			Plans zur Entschuldung oder einen Erlass der Verbindlichkeiten ohne Entschuldungsplan	§ 369 Abs. 1-2, §
			stellen, wenn der Schuldner vereinbarten Tilgungsplan nicht mehr leisten kann, hebt das	370b Abs. 1, §
			Gericht die Verbindlichkeiten des Schuldners vorläufig auf, eine endgültige Entscheidung	370f Abs. 2
			erfolgt nach 5 Jahren; Gegen Entscheidung des Gericht bzgl. Schuldentilgung kann	PankrS
	Zugang zu	A . 20 A1 1	Beschwerde eingelegt werden; Ausgenommen von Entschuldung sind Unterhaltspflichten,	
	Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	arbeitsrechtliche Pflichten, Strafzahlungen u.ä.	
	Anteilige		Ja, Möglichkeit sich über Insolvenzverfahren zu entschulden. Eine Insolvenz kann jede	0.0.0.1.1.0
	Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 2	juristische Person anmelden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;	§ 2, § 8 Abs. 1-2,
	Geschäftsfortsetzung	& 3	Schuldbefreiungsmöglichkeit durch Insolvenz gilt auch für natürliche Personen.	§ 169 PankrS
			Mit Ablauf Durchführungsfrist für Sanierungsplan kann sich planbetroffener Gläubiger nur	
			insoweit auf seinen Anspruch berufen soweit er im Sanierungsplan vereinbart und nach	
			diesem nicht erfüllt wurde.	
ь́р			Umwandlung einer Forderung bedeutet Forderungserfüllung in Raten. Reduzierung der	0.50.410.00
l In	Entschuldung nach drei	Art. 21 Abs. 1	Forderung und damit der Schulden des Gläubigers oder Umwandlung der Forderungen in	§ 53 Abs. 2, § 22
Entschuldung	Jahren	& 2	Anteile der Schuldnergesellschaft.	Abs. 1 SanS
sch			Aktuell sieht Insolvenzordnung Entschuldung nach fünf Jahren vor, indem Gericht auf Antrag	
Ent			des Schuldners über Entschuldung von Restschulden entscheidet. Frühestmögliche	
			Entschuldung nach drei Jahren möglich. Ausschluss von Entschuldung oder längere	
			Entschuldungsfrist möglich, wenn Schuldner wegen Insolvenz-, Vollstreckungsdelikt oder	
			einer Straftat verurteilt wurde. Ebenso bei unredlichem oder bösgläubigem Verhalten ggü.	§ 175 Abs. 1, 3-
			Gläubigern, Verstoß gegen Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, Entschuldung innerhalb der	5, § 171 Abs. 2, §
	Einstellung der Tätigkeit		letzten 10 Jahre, etc. Ausgeschlossen von Entschuldung sind Unterhaltszahlungen und	176 Abs. 2
	im Insolvenzfall	Art. 22	Schadensersatzzahlungen wg. Vorsatz.	PankrS
			Nein; Allerdings darf Selbstständiger während Dauer des Insolvenzverfahrens nicht als	
	Entschuldungsvoraussetz		Unternehmer, Geschäftsführer oder Insolvenzverwalter tätig sein. Bei juristischen Personen	§ 91 Abs. 1-2
	ungen	Art. 22	kann dies optional von Gericht angeordnet werden (inkl. Verbot einer Prokuristentätigkeit)	PankrS
	Entschuldung als			§ 175 Abs. 1
	Insolvenzbehinderung	Art. 22	Antrag auf Entschuldung erforderlich	PankrS
				§ 11 Abs. 1,4, §
				49;
	Trennung privater und			Insolvenzanalyse
	geschäftlicher Verfahren	Art. 22	Nach geltendem Recht ist ein weiteres zeitgleiches Insolvenzverfahren nicht möglich.	S. 382
	. ~			

EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder	In Insolvenzanalyse wird auf Seite 20 eine Eintragung des überarbeiteten SanS im Sinne der Restrukturierungsrichtlinie in Anhang A empfohlen.
	Listung beabsichtigt	

Der Ausblick für das Saneerimisseadus (SanS)

In einer vom Justizministerium in Auftrag gegebenen Analyse, 10 wurden die bestehenden Gesetze mit den Anforderungen der Richtlinie und der Umsetzung in anderen Ländern abgeglichen, um Lücken inkl. des notwendigen und des optionalen Änderungsbedarfs herauszuarbeiten und Vorschläge für eine mögliche Umsetzung zu machen.

Bereiche, zu denen keine oder kaum Regelungen existieren, betreffen insbesondere das Frühwarnsystem und Informationen hierüber, den Schutz von Zwischenfinanzierung und in Teilen auch die - soweit bereits vorhanden im Pankrotiseadus (PankrS), dem estnischen Insolvenzgesetz geregelte -Entschuldung.

Dies Schlüsse gehen auch aus der Analyse des Justizministeriums hervor. Daher ist davon auszugehen, dass dem estnischen Gesetzgeber der Anpassungsbedarf bekannt ist und von diesem mit der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie behoben werden wird.

Frankreich_MS_SB_Prüfung_15012022

¹⁰ Kasak, A., Peterson, T. et al.; EESTI MAKSEJÕUETUSMENETLUSTE EFEKTIIVSEMAKS MUUTMISE VÕIMALUSTE ANALÜÜS, https://vv.riigikantselei.ee/sites/default/files/contenteditors/uuringud/eesti_maksejouetusmenetluste_efektiivsemaks_muutmise_voimaluste_analuusi_loppraport.pdf, Seite 1 ff.

Frankreich

Einführung in das Buch VI "Geschäftliche Schwierigkeiten" (Des difficultés des entreprises) im "Code de commerce"

Der französische Gesetzgeber hat die Vorgaben der Richtlinie in sein bestehendes Sanierungs- und Insolvenzrecht eingepasst. Dieses findet sich unter dem Titel "Geschäftliche Schwierigkeiten" oder in Französisch "Des difficultés des entreprises" im 6. Buch des "Code de commerce". Insgesamt sieht der Gesetzgeber hier fünf verschiedene Sanierungs- und Liquidationsverfahren vor, die eine Sanierung, notwendige Umstrukturierungen, eine komplette oder teilweise Fortführung oder eine geordnete Abwicklung bzw. ein Verkauf des gesamten oder teilweisen Betriebes ermöglichen sollen.

Neben dem gerichtlichen Sanierungsverfahren (redressement judiciaire) und dem gerichtlichen Liquidationsverfahren (liquidation judiciaire), die nur für Unternehmen gedacht sind, die sich bereits in der Zahlungsunfähigkeit befinden, stehen die drei präventive Verfahren (auch) Unternehmen in Schwierigkeiten, die jedoch bisher nicht zahlungsunfähig sind, offen. Die drei Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung.

Das Schlichtungsverfahren (procédure de conciliation) kann nur durch den Schuldner beantrag werden und setzt auf eine freiwillige Einigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern. Begleitend ist ein Ad-Hoc-Verwalter vorgesehen, dem aber in erster Linie eine unterstützende und moderierende Funktion zukommt. Die laufende Schlichtung ist i.d.R. nur den Beteiligten bekannt.

Das Sicherungsverfahren (la sauvegarde) zielt auf die Rettung eines Unternehmens durch die Ausarbeitung eines Zahlungsplanes und ggf. notwendige Umstrukturierungen ab. Im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren, welches fast ausschließlich durch die Parteien, insbesondere durch den Schuldner bestimmt wird, ist hier ein strikterer Rahmen vorgesehen. So findet beispielsweise eine Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung statt. Neben dem Verwalter, der dem Schuldner regelmäßig zur Seite gestellt wird, ernennt das Gericht weitere Experten, die ihre Sachkunde dem Verfahren zur Verfügung stellen. Das Sicherungsverfahren stellt zudem eine Zugangsvoraussetzung zur beschleunigten insolvenzrechtlichen Sanierung dar.

Die beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung (la sauvegarde accélérée) zielt auf die Entwicklung eines Sanierungsplans innerhalb weniger Monate ab. Dieser wird durch eine Abstimmung der in Gruppen eingeteilten Gläubiger angenommen – ggf. auch gegen den Widerstand einiger Gläubiger oder Gläubigergruppen und soll das Unternehmen retten.

Grundsätzlich werden alle getroffenen Vereinbarungen bzw. verabschiedete Pläne durch das Gericht bestätigt und erlangen erst dann gegenüber den Parteien oder allen Verbindlichkeiten. Hierbei achtet das Gericht darauf, ob die Rechte der beteiligten Parteien gewahrt wurden.

Frankreich hat die noch fehlenden Elemente und Anpassungen des bestehenden Rechts an die Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie am 15.09.2021 in nationales Recht umgesetzt. Die hierdurch erfolgten Anpassungen sind allerdings überschaubar, da der bisherige Stand des französischen Restrukturierungs- und Insolvenzrechts die Anforderungen bereits erfüllte oder sogar darüber hinaus ging.

Somit lässt sich sagen, dass eine weitgehende Harmonisierung im Sinne der EU mit der Richtlinie stattgefunden hat.

Staat	Frankreich
Gesetz	Code de commerce, Buch VI "Des difficultés des entreprises" /
	Handelsgesetzbuch, Buch VI Schwierigkeiten von Unternehmen
In Kraft getreten	15.09.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Ja
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000044044563

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Ja	Art. L611-1 ff.
Frühwarnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Präventionsvereinigung(-Gruppe) (Privatwirtschaftliche Organisation mit staatlicher Genehmigung). Regelmäßige Analyse der geschäftlichen Informationen der Mitglieder der Präventionsvereinigung(-Gruppe) (wirtschaftlich, buchhalterisch und finanziell). Information an Unternehmer bei festgestellten Schwierigkeiten, ggf, Vorschlag Sachverständigen hinzuzuziehen. Ggf. Vorladung des Geschäftsführers durch Handelsgerichtspräsident.	Art. L611-1 bis Art. L611-2-2; L612-3
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3	Schuldnerzugang durch Beitritt zu einer Präventionsvereinigung (-Gruppe)	Art. L611-1
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		_
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Schlichtungsverfahren: Kann durch Handelsgericht eingeleitet werden. Zugangsvoraussetzungen sind vorhersehbare oder tatsächliche wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten und nicht länger als 45-Tage Zahlungsunfähig. Sicherungsverfahren: Auf Antrag des Schuldners bei nicht allein überwindbaren Schwierigkeiten aber noch vor dem Zahlungsverzug, nach Voraussetzungen L620-2. Wenn Schwierigkeiten überwindbar, dann Aufforderung zu Schlichtungsverfahren und Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht. Bei Eröffnung Beobachtungsfrist v. bis zu 6 Monaten, Verlängerung um max. 6 weitere Monate durch Antrag Verwalter, Schuldner oder Staatsanwalt und besonders begründete Entscheidung möglich; Beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung: Eröffnung auf Antrag eines Schuldners im Schlichtungsverfahren mit Sanierungsaussichten und Planentwurf, der ausreichende Unterstützung betroffener Gläubiger erfährt (= wahrscheinliche Annahme). Zahlungsverzug unschädlich sofern bei Eröffnung Schlichtungsverfahren nicht länger als 45 Tage bestehend. Entscheidung des Gerichts über Verfahrenseröffnung nach Bericht über Stand der Schlichtung und Aussichten für Annahme des Planentwurfs.	Art. L611-4; L620-1; L621-1; L621-3; L628-1; L628-2; L628-4

Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung erfordert durch Wirtschaftsprüfer erstellte bzw. beglaubigte Rechnungslegung als Zugangsvoraussetzung.	L628-1
Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Besondere Prüfung für <u>Sicherungsverfahren</u> , wenn in letzten 18 Monaten Ad- Hoc Mandat oder Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen wurde. Es kann nur ein <u>gerichtliches Sanierungsverfahren</u> gleichzeitig gegen einen Schuldner laufen.	L621-1; L631-2
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Sicherungsverfahren: Justiz bestimmt mit Verfahrenseröffnung Richter, Verwalter (Aufgaben gem. L621-9, v.a. bei KMU verpflichtend), mind. einen Sachverständigen, zwei gerichtliche Bevollmächtigte/Justizbevollmächtigte; Ernennung mind. eines Verwalters für beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung, Generell beschränkt sich die Beteiligung des Gerichts auf die Klärung von Streitigkeiten und Problemen, eine allgemeine Kontrolle und das zur Verfügung stellen von unterstützendem Sachverstand bei Verfahrenseröffnung.	L621-4; L628-3
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Sicherungsverfahren und beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung auf Antrag verfügbar.	L620-1; L628-1
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Schlichtungsvereinbarung: Nein; Sicherungsverfahren: Einholung Stellungnahme Schuldner, wenn dieser Antrag nicht gestellt hat; Verpflichtung hierzu über den Staatsanwalt und Antrag auf Stellungnahme durch Verwalter. Grundlegendes Antragsrecht verbleibt beim Schuldner.	L621-4

${\bf 3.\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen}$

Eigenverwaltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Sicherungsverfahren: Schuldner übt weiterhin alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen sowie Rechte in Bezug auf sein Vermögen aus, die nicht dem Verwalter übertragen wurden. Betriebsfortführung während des Beobachtungszeitraums (=beginnt mit Eröffnung Sicherungsverfahren). Sanierungsplan: Wenn kein Verwalter bestellt ist, übt Schuldner dessen Möglichkeiten (z.B. Vertragsfortführung oder Vertragsbeendigung bei Mietverhältnissen) mit Zustimmung des Justizbevollmächtigten aus. Bei Streitigkeiten geschieht Klärung durch das Gericht. Gem. L621-4 beauftragte Verwalter soll Schuldner bei Geschäftsführung beaufsichtigen und bei allen oder einigen Verwaltungshandlungen unterstützen, Rechtewahrung Gläubiger und Kapazitätserhalt (Sanierungsverfahren).	L622-3; L622-9; L627-2; L627-4
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Schlichtungsverfahren: Ad-hoc-Vertreter kann auf Antrag des Schuldners durch Gericht gestellt werden. Schlichter durch Gericht für (zunächst) max. 4 Monate. Schlichter soll Findung einvernehmlicher Vereinbarung zwischen Schuldner und dessen Hauptgläubigern/häufigsten Vertragspartnern unterstützen. Sanierungsverfahren: Festlegung eines Konkursverwalters im Eröffnungsurteil. Keine Ernennungspflicht, wenn Schuldner unter gewissen Kennzahlen. Auf Antrag Ernennung möglich. Zusätzlich Ernennung eines Rechnungsprüfers, der Konkursverwalter und Gericht bei Aufgabe Unternehmensüberwachung unterstützen.	L611-3; L611-6; L611-7; L611-13; L621-4; L621-9; L621-10 f.; L622- 1; L622-4

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Schlichtungsverfahren auf Antrag des Schuldners mit (Vermögenssituationsdarlegung);	L611-6
kung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
/ollstrec	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
er Einzelv	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Während der Laufzeit bestätigter Schlichtungsvereinbarung gilt die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen für betroffene und ggf. andere Forderungen. Mit Eröffnung des Sicherungsverfahrens gilt das Verbot, alle zuvor entstandenen Forderungen zu begleichen. Ausnahme: Aufrechnungen, hier gilt eine Beobachtungsfrist mit Verfahrenseröffnung für 3-6 Monate. Mit Eröffnungsurteil beginnt die Aussetzung von Zwangsvollstreckungen sowie Vertragskündigungen. Anhalten von Verjährungsfristen und Befreiung von Mahnungen.	L611-10-1; L622-7; L621-3; L622-21; L622- 25-1
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Beobachtungsfrist Sicherungsverfahren mit besonders begründeter Entscheidung 1x um max. 6 Monate verlängerbar	L621-3
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

gu	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
cku	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
llstre	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
Izwangsvo	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Sanierungsplan: Gericht kann entscheiden, dass betriebsnotwendiges Vermögen nicht ohne gerichtliche Genehmigung veräußert werden darf. Verbot für Unternehmen mit beschränkter Haftung bei Sicherungsverfahren bis zum Verfahrens- bzw. Planabschluss betroffene Vermögenswerte zu übertragen oder Nutzung so verändern, dass dies zu Wertverringerung führt.	L626-14; L680- 6
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Vertragsklauseln, die negative Auswirkungen bei Beantragung des Schlichtungsverfahrens haben, sind nichtig. Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Vertragserfüllungspflicht. Ungeachtet Klauseln oder gesetzliche Bestimmungen, die auf Kündigung o. Auflösung eines laufenden Vertrages abzielen.	L611-16; L622- 13
Wi	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Ernennung von Arbeitnehmervertretern bei Eröffnung des Sicherungsverfahrens durch Wirtschafts- und Sozialausschuss. Ab bestimmter Unternehmensgröße folgt Stellungnahme zur Ernennung des Konkursverwalters. Bei Sicherungs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren gibt es garantierte Lohn- und Urlaubsgeldzahlung für die letzten 60 Tage. Ansprüche aus Arbeitsverträgen gesichert	L621-4; L3253- 2; L3253-4; L622-17; L625- 7; L625-9
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Entlassungen darf nur mit Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter und Genehmigung des Arbeitsinspektors bzw. Sozial- und Wirtschaftsausschusses erfolgen.	L662-4

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Sanierungsplan: Vermögensbewertung und wirtschaftliche Situation, Aussichten der Arbeitnehmer, Bedingungen des Sanierungsplans für Schuldner. Möglichkeiten zur Schuldenbegleichung. Planbetroffene und zur Durchführung erforderliche Personen, Finanzierungen, Garantien, etc.; Anteilsinhaber von KMU (= Unternehmen unterhalb des in Art. L721-8 vorgesehen Schwellenwertes) können nichtmonetären Beitrag zu Umstrukturierung leisten, z.B. indem sie ihre Reputation oder berufliche Kontakte nutzen.	L626-2; L626-5; L626-10; L626-30-2

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Vorlage des <u>Sanierungsplans</u> durch Schuldner mit Unterstützung durch den Verwalter. Wenn kein Verwalter bestellt ist, Planvorlage durch Schuldner mit Unterstützung durch Sachverständigen.	L262-2; L627-2
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Sanierungsplan: Bei Änderung der Zahlungsfristen, Umwandlung der Schulden in Wertpapiere oder Schuldennachlass holt gerichtlicher Vertreter Zustimmung jedes betroffenen Gläubigers ein, ausbleibende Reaktion gilt nach 30 Tagen als Zustimmung; Abstimmungsrecht betroffener Parteien notwendige und nicht ausschließbare Nebenbedingung für Verfahrenseröffnung. Gläubiger einer erloschenen oder übertragenen Forderung ist nicht länger betroffene Partei. Planentwurf wird Klassen zur Abstimmung zugesandt.	L262-5; L626-30-1; L626-30-2
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Sanierungsplan: Nicht (mehr) betroffene Parteien haben kein Abstimmungsrecht.	L626-30 ff.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gläubigerklassen für KMU (Unternehmen unter bestimmten Schwellenwert) nur auf Antrag des Schuldners. Klassenbildung gem. L626-30; Arbeitsvertragliche Ansprüche, inkl. Rentenansprüche im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge sind von Klassenbildung nicht betroffen. Hiernach sind die Gruppen die (1) Gläubiger, die Sicherungsrechte am Vermögen des Schuldners halten, (2) Gläubiger, die vor Verfahrenseröffnung eine Unterordnungsforderung hatten (nachrangige Forderung) und die (3) Kapitalinhaber.	L626-29; L626- 30
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Plan	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Sanierungsplan: Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann jede betroffene Partei (Schuldner, Gläubiger, etc.) eine Klärung durch das Gericht veranlassen. Justiz prüft jeden angenommenen Plan, ob korrekte Annahme und Gläubigerinformation, Ausreichender Gläubigerschutz und Gleichbehandlung der Gläubiger gleicher Klasse gewährleistet ist. Ablehnende Parteien sollen nicht schlechter gestellt sein als bei Liquidierung. Prüfung ob eventuelle Finanzierung und Betroffenenschutz erforderlich und angemessen.	L626-30; L626- 31
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Sanierungsplan: Annahme mit 2/3 Mehrheit je Klasse, Innerhalb Klasse kann Abstimmung durch Vereinbarung mit 2/3 Zustimmung ersetzt werden. Beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung: Planannahme durch Gericht 2 Monate nach Eröffnungsurteil, Frist auf Antrag durch Schuldner oder Verwalter auf max. 4 Monate Gesamtdauer verlängerbar.	L626-30-2; L626-31; L626- 32; L628-8

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Bei Schlichtungsverfahren bestätigt das Gericht die Vereinbarungen der Parteien auf deren gemeinsamen Antrag hin. Voraussetzungen sind keine Beeinträchtigung nicht betroffener Gläubiger, Unternehmensfortführung hierdurch wahrscheinlich und der Schuldner stellt Zahlungen nicht ein. Bei Sicherungsverfahren ist Plan der nach Ende des Beobachtungszeitraums durch Urteil angenommen. Sanierungsplan wird durch Justiz verabschiedet. Entscheidung nach Anhörung betroffener (Schuldner, Betriebsrat, Rechnungsprüfer, etc.). Gericht genehmigt bei Umwandlung von Forderungen in Wertpapiere die getroffene Vereinbarung. Grundsätzlich kommt es dem Gericht über alle möglichen Verfahren hinweg zu, getroffene Vereinbarungen und Pläne zu bestätigen, damit diese eine (allgemeine) Verbindlichkeit erlangen. Hierbei wird kontrolliert, ob die Rechte der Beteiligten gewahrt und diese nicht unangemessen benachteiligt wurden.	L611-8; L620-1; L626-1; L626-9; L626-18; L621-4
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Sanierungsplan: Maximal 10 Jahre Laufzeit (durch Gericht festgelegt); Zahlungsaufschub oder Reduktion von arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Zahlungen und Leistungen zur Unternehmensfortführung nach Eröffnung eines (Schlichtungs-, Sanierungs-, etc.) Verfahrens oder für Forderungen, die erst nach Verfahrenseröffnung entstanden sind, ist nur mit Zustimmung des Schuldners möglich.	L626-12; L626-20

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Sanierungsplan: Keine Verpflichtungen für Planbetroffene über Plan hinaus. Beschleunigte insolvenzrechtliche Sanierung ist nur ggü. vom Planentwurf betroffenen Parteien verbindlich. Auf Antrag Schuldner oder Verwalter kann Plan ggf. auch bei Ablehnung angenommen werden, wenn (1.)Annahme mit Klassenmehrheit und (2.)mind. einer Klasse die höherrangig als ungesicherte Gläubiger oder Klasse hätte bei Insolvenz wahrscheinlich keinen Zahlung zu erwarten, zudem werden ablehnende Gläubiger (3.) vollständig oder gleichwertig befriedigt wenn ablehnende Klasse Anspruch auf Zahlung hat, (4.) keine Partei mehr als Forderungssumme erhält und (5.) mind. eine ablehnende Klasse ist Gruppe der Kapitaleignern zuzuordnen - Abweichung von (3.) möglich, wenn zur Planzielerreichung erforderlich und betroffene Parteien nicht unangemessen beeinträchtigt.	L626-10; L628- 6; L626-31
C.	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ja, <u>Sanierungsplanannahme</u> bei Ablehnung nur möglich, wenn Zahlungen höher sind als im Falle der Liquidation und wenn Forderungen dieser Gläubiger vollständig o. Gleichwertig befriedigt werden müssen, wenn nachrangige Gruppe Anspruch auf Zahlung hat.	L626-32

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Ja, Kürzungen oder Zahlungsfristverlängerung gem. Sanierungsplan nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gläubiger. Schutz von Zwischenfinanzierung bei Eröffnung eines Sicherungs-, Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens, ausgenommen Betrugsfälle, schwerwiegende Einflussnahme auf Geschäftsführung Schuldner oder unverhältnismäßige Sicherheiten.	L626-20; L650-
lktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
und Transa	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
anzierung	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Vorrang von Finanzierung (durch Geld, Waren oder Dienstleistungen) im Insolvenzfall, etc. bei Schlichtungsvereinbarungen vor anderen Gläubigern mit gleichem Rang.	L611-11
Z	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung			
	über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
zbe	Verbindlichkeit bestätigter	Att. 14 Aus. 1 - 3	Sanierungsplan: Allgemeine Planverbindlichkeit und -durchsetzbarkeit mit	L626-11:
ısti	Pläne	Art. 15 Abs. 1	Annahme durch Gericht	L626-31
Jı	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Gegen Anordnung und den Beschluss eines <u>Sicherungs- oder Sanierungsplans</u> kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Ebenso gegen die Änderung eines solchen. Auch Einspruch dritter hiergegen ist möglich.	L661-1; L661-
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag Schuldner durch Gericht aufgehoben werden. Widerspruch gegen Schlichtungsvereinbarung durch Vertragsparteien oder Dritte möglich. Aufhebung der Schlichtungsvereinbarung bei fehlender Pflichterfüllung, Planänderungen nur durch Beschluss des Gerichtes auf Antrag des Schuldners und Bericht des Plandurchführungsbeauftragten. Planaufhebung durch Planannahmegericht möglich, wenn Schuldner seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder die Zahlung einstellt. Im letzten Falle Eröffnung des Gerichtlichen Sanierungs- oder Liquidationsverfahren. Wesentliche Planänderungen nur durch Gericht nach festgelegtem Verfahren möglich.	L611-8; L611- 10-3; L626-26; L626-27; L626-31-1
Entschuldung	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Ja, jeder natürlichen Person (i. S. d. Art. L640-2) zugänglich die Tätigkeit seit mehr als einem Jahr eingestellt und in den letzten 6 Monaten keine Arbeitnehmer beschäftigt hat und Vermögen unter bestimmten Schwellenwert hat.; Außerdem mind. fünf Jahren zwischen letztem Entschuldungs- oder Liquidationsverfahren; Kein Antrag durch Schuldner erforderlich, aber es besteht Auskunftspflicht über Schulden. Entschuldungsverfahren unabhängig von Verfahren über Aufhebung des Tätigkeitsverbots. Innerhalb von 18 Monaten nach Entschuldungsurteil ist Beschluss aufhebbar, wenn herauskommt, dass Schuldner durch falschangaben hinsichtlich seines Vermögens oder seiner Schulden zu Entschuldung gekommen sind.	L645-1; L645- 2; L645-8; L645-12
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3	Grds. komplette Entschuldung möglich. Ausgenommen sind Unterhaltszahlungen, Forderungen der Arbeitnehmer, Ansprüche aus Erbschaften und Forderungen aufgrund von Straftaten bzw. Sozialversicherungsbetrug.	L645-11
	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2	(Grds.) Verjährung drei Jahre nach Verfahrenseröffnung. Tätigkeitsverbot endet nach Ablauf der Frist automatisch, es bedarf keines Urteils, jegliche Maßnahmen	L653-1; L653- 11; L654-16

1				1
			bei Privatinsolvenz oder Tätigkeitsverbot dürfen max. 15 Jahre dauern.	
			Schlussurteil über Löschung Verbindlichkeiten stellt alle Rechte einer natürlichen	
			Person bzw. des Geschäftsführers einer juristischen Person wieder her.	
			Verjährungsfrist beginnt mit Verfahrenseröffnung.	
			Ja, bei Privatinsolvenz greift ein Verbot selbstständiger Tätigkeiten bzw. verbot der	
			direkten oder indirekten Leitung einer juristischen Person. Alternativ statt	L653-2; L653-
			Privatinsolvenz auch nur Verbot des Handelsbetriebs, Handwerksbetrieb oder	3 bis L653-6;
Einstellu	ing der Tätigkeit im		juristischen Person unmittelbar oder mittelbar zu leiten oder anderweitig	L653-8
Insolven	zfall	Art. 22	entscheidenden Einfluss zu nehmen.	
			Voraussetzungen für Entschuldungsverfahren sind gegeben. Gericht prüft	1.645 1.1.645
Entschul	dungsvoraussetzunge		finanzielle Situation des Schuldners und Entschuldungsvoraussetzungen während	L645-1; L645-
n		Art. 22	des viermonatigen Verfahrenszeitraums.	4
Entschul	dung als			
	zbehinderung	Art. 22		
	g privater und			
	licher Verfahren	Art. 22		
		Verfahren in		
		Anhang A der		
		EuInsVO gelistet	Ja	
		oder Listung		
EuInsVC)	beabsichtigt		

Der Ausblick für das Des difficultés des entreprises

Bereits im Vorfeld zielte das französische Recht – wenn möglich – auf eine Rettung von Unternehmen in geschäftlichen oder anderweitigen Schwierigkeiten ab. Ist eine Rettung des kompletten Unternehmens nicht möglich, wird versucht, dieses zumindest teilweise durch eine Umstrukturierung oder den Verkauf zur Fortführung zu retten. Eine Zerschlagung und Liquidation sind nur dann vorgesehen, wenn das Unternehmen sich als (offensichtlich) unrettbar erweist.

Auch für den Unternehmer ist grundsätzlich eine zweite Chance vorgesehen. Schärfere Sanktionen, wie beispielsweise ein Tätigkeitsverbot, sind nur im Falle einer Privatinsolvenz vorgesehen, welche v.a. dann zum Tragen kommt bzw. von den Gerichten angeordnet wird, wenn es zu einer Durchgriffshaftung - beispielsweise bei einem Missmanagement über einfache Fahrlässigkeit hinaus oder in Betrugsfällen - kommt.

Zwar sind die Umsetzungspunkte der Richtlinie über die verschiedenen Verfahren verstreut und nicht in einem gesammelt konzentriert, die Kerngedanken, die sich in den allgemeinen Erwägungen der Richtlinie finden, spiegeln sich aber dennoch im Insolvenz- und Sanierungsrecht wider.

Unerwähnt bleiben vor allem die Möglichkeit für Unternehmen, sich online und niedrigschwellig über Frühwarnsysteme und Verfahren zu informieren, auch wenn ein solches Angebot ggf. auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz bereits existieren kann.

Irland

Einführung in den Rescue Process for Small and Micro Companies im Companies Act 2021

Im Companies Act 2014 war bereits in der Vergangenheit in Teil 10 ein Restrukturierungsrahmen vorgesehen. Die Richtlinie (EU) 2019/2023 nahm der irische Gesetzgeber zum Anlass, um einen weiteren Restrukturierungsrahmen speziell für KMU zu entwickeln. Begründet ist dies darin, dass sich der bisherige Restrukturierungsrahmen aufgrund der damit einhergehenden Kosten für KMU unter Umständen als nicht wirklich nutzbar erwies. Dies soll der neue Teil 10A nun ändern. 11

Grundsätzlich verfügte der irische Gesetzgeber dabei bereits zuvor über eine solide Basis inkl. entsprechender Erfahrungswerte und bereits bestehender Elemente, auf die für die Entwicklung des Rescue Process for Small and Micro Companies zurückgegriffen werden konnte. Für den neuen Teil 10A wurden bestehende Elemente teils unverändert übernommen, teils mit entsprechenden Anpassungen und Änderungen versehen.

Insbesondere die Beteiligungsintensität des Gerichtes wurde im Rescue Process for Small and Micro Companies auf das absolut notwendige Minimum reduziert. So ist gem. Art. 509 im ursprünglichen Restrukturierungsrahmen der Prüfer durch das Gericht zu bestellen, während im Rescue Process for Small and Micro Companies gem. Art. 558E Abs. 1-2 der Verfahrensberater nach einem ersten Bericht durch einen nicht einem spezifischen Unternehmen zugewiesenen Verfahrensberater durch eine Beschlussfassung der Geschäftsführung bestimmt wird.

Staat	Irland
Gesetz	Rescue Process for Small and Micro Companies im Companies Act 2021 /
	Rettungsverfahren für kleine und kleinste Unternehmen im Companies Act 2021
In Kraft getreten	07.12.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Eigenes Gesetz, welches dem bestehenden Company Act 2014 unter der
bestehende	Nummerierung 10A einen weiteren Teil hinzufügt
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.irishstatutebook.ie/eli/2021/act/30/enacted/en/html

¹¹ Gov.ie (Hrsg.), Small Companies Administrative Rescue Process, https://www.gov.ie/en/publication/18b63-smallcompanies-administrative-rescue-process/# (Stand: 20.12.2021), aufgerufen am 31.12.2021

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frü	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Präventiver Restrukturierungsrahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja; Für förderungsberechtigte Unternehmen, die nicht oder wahrscheinlich nicht in der Lage sind, ihre Schulden zu begleichen und die keinen Liquidations- oder Auflösungsbeschluss haben. Ein Unternehmen ist dann nicht in der Lage seine Schulden zu begleichen, wenn es diese bei Fälligkeit nicht begleichen kann, die Aktiva unter dem Wert der Verbindlichkeiten liegen, (teilweise) erfolglos versucht wurde zu vollstrecken, die Verbindlichkeiten eines Gläubigers mind. 10.000 € betragen und innerhalb von 21 nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt oder besichert wurden, etc.	Art. 558B Abs. 1-3
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		

Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Ja; Verfahrensberater prüft anhand von Auskünften und eidesstattlicher Erklärung des Geschäftsführers und weiterer Informationen, ob Aussicht auf Fortbestand des Unternehmens im Ganzen oder eines Teiles besteht. Dabei werden auch die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, die Kostenstruktur, Prognosen, Know-How, die Rentabilität, u.ä. berücksichtigt. Er erstellt Bericht darüber nach Vorgaben des Art. 558D Abs. 3	Art. 558C Abs. 1-4, 558D Abs. 1-3
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Ja; Es müssen mind. fünf Jahre zwischen dem letzten Beschluss der Geschäftsführer zur Bestellung eines Verfahrensberaters oder Prüfers liegen.	Art. 558B Abs. 1
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Während des Rettungszeitraumes können sich die Unternehmensleitung bzw. Inhaber oder der Verfahrensberater jederzeit an das zuständige Gericht wenden, um alle ggf. aufkommenden Fragen zu klären. Das Gericht entscheidet über das Stattgeben eines solchen Antrages nach Ermessen; Das Verfahren kann ganz oder teilweise öffentlich verhandelt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass dies zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft oder der Gläubiger als Ganzes erforderlich ist; Ein hinzuziehen des Gerichtes ist nur in sehr wenigen Fällen vorgesehen, insbesondere bei aufkommenden Fragen, die die Parteien nicht unter sich gelöst bekommen.	Art. 558ZAD, 558 ZAE
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, auf Antrag bzw. Beschluss des Geschäftsführers.	Art. 558ZAD
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Während Sanierungszeitraum muss Geschäftsführung mit Verfahrensberater in allem diesen übertragenen Bereichen zusammenarbeiten und alle entsprechenden Informationen offenlegen.	Art. 558G Abs. 3, 558ZQ
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Erforderlich; Beschluss zur Bestellung fällt in der Vorstandssitzung. Der Verfahrensberater muss Arbeitnehmer, Gesellschafter, Gläubiger, Finanzamt und ggf. weitere über seine Ernennung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderliche Zahlungen und die Begleichung nach seiner Ernennung entstandener Verbindlichkeiten in voller Höhe und das Gericht, informieren - inkl. weiterer Informationen/Beweise/Belege. Gläubiger muss Verfahrensberater Informationen zur Höhe der Forderung zukommen lassen, tut er das nicht wird die Forderungshöhe vom Verfahrensberater geschätzt. Während der Verfahrensberater prüft, ob für Fortbestand des Unternehmens eine Vertragsauflösung notwendig ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere ob die Vertragskündigung für den Vertragspartner vorteilhafter wäre als eine Liquidation des Schuldnerunternehmens. Die Aufgabe des Verfahrensberaters endet mit Wirksamkeit des Rettungsplans, bzw. wenn dieser nicht genehmigt, wird mit Einreichung Bericht durch Verfahrensberater.	Art. 558E Abs. 2, 558H Abs. 2, 558I Abs. 2-4 und 558K Abs. 2,4, 558J Abs. 2-3, 558O, 558P Abs. 2-4, 558P Abs. 2-11, 558ZA Abs. 2- 3, 558ZK, 558ZP, 558ZS Abs. 5-6, 558ZV Abs. 1- 3, 558ZW Abs. 1, 558ZX Abs. 1-3

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, durch das Gericht ist die Aussetzung der Einzelvollstreckung ganz oder teilweise möglich, wenn dieses durch den Verfahrensberater oder die Geschäftsleitung beantragt wird und das Gericht auf Basis des Berichtes des Verfahrensberaters und ggf. weiterer Informationen das Fortbestehen der Gesellschaft für wahrscheinlich hält.	Art. 558N Abs. 2-3, 4 lit. g, Abs. 6
vollstrecku	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ja; Pfändungen, Beschlagnahmungen, etc. dürfen nur mit Zustimmung des Verfahrensberaters erfolgen. Auch das Vermögen von Bürgen, etc. ist während der Aussetzung geschützt.	Art. 558N Abs. 2, 4 lit c ff.
inzel	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9		
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	keine Aussetzung der Einzelvollstreckung, wenn Art. 212 einschlägig (Schutz von Minderheitsgeschäftsführern bei Meinungsverschiedenheiten) (noch) kein Verfahrensberater durch Geschäftsführung ernannt oder ein entsprechender Entschluss getroffen wurde, Anhörungspflicht der Gläubiger im Vorfeld auf deren Wunsch	Art. 558N Abs. 2-3, 4 lit. g, Abs. 6, Art. 212

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
vangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Gericht kann Aussetzung Insolvenzantragspflicht bzw. Aussetzung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bestimmen (muss dies aber nicht); Wenn Verfahrensberater und Insolvenzverwalter (nicht länger als 3 ununterbrochene Tage) für komplettes oder Teilvermögen berufen ist, kann Gericht festlegen, dass Insolvenzverwalter nicht mehr oder nur noch teilweise zuständig ist. Notwendig hierfür ist es begründete Aussicht auf Fortbestand Unternehmen gibt.	Art. 558N Abs. 2 lit. a, 4, Art. 558M Abs. 2-4, 6-7 i.V.m. 558N Abs. 4 lit. b
der Einzelz	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
Wirl	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Wenn der Verfahrensberater den Geschäftsführer über Ernennung informiert, so haben diese schnellstmöglich ihnen angemessen erscheinende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen. Die Information an Arbeitnehmer erfolgt über Bestellung des Verfahrensberaters.	Art. 558G Abs. 2, 558I Abs. 2, 4
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

gsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel		§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	(Geschätzte) Forderungen der Gläubiger, Gläubigerklassen, Anteilseigner- oder Gläubiger(gruppen) deren Forderungen durch Plan nicht beeinträchtigt werden, Anteilseigner- oder Gläubiger(gruppen) die durch Plan beeinträchtigt werden, Forderungsarten deren Inhaber untereinander gleichbehandelt werden müssen, es sei denn der einzelne Gläubiger stimmen ausdrücklich einer Schlechterbehandlung zu, ggf. Änderungen auf Ebene der Geschäftsführung und in der Gesellschaftsstruktur, Fristen, andere Angelegenheiten nach Ermessen des Verfahrensberaters. Dem Restrukturierungsplan/Rettungsplan ist neben der Erklärung des Verfahrensberaters über die Wirkung des Rettungsplans eine Begründung zur Rechtmäßigkeit, wahrscheinlichen Folgen und dem Ergebnis sowie weiteren Informationen der Bekanntmachung zur Gläubigerversammlung beizufügen.	Art. 558Q Abs. 3-6, 558R, 558U Abs. 3

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Der Verfahrensberater muss den Restrukturierungsplan (auch als Rettungsplan bezeichnet) so bald wie möglich erstellen. Sollte der Verfahrensberater nicht in der Lage sein den Restrukturierungsplan zu erstellen, muss dieser dies in Bericht Begründen und an die Arbeitnehmer, Gesellschafter und Gläubiger des Unternehmens sowie den Revenue Comissioner weiterleiten. Gleiches gilt, wenn Verfahrensberater eine Zerschlagung des Unternehmens empfiehlt. Bei Planannahme muss Verfahrensberater innerhalb von 48 Stunden Planbetroffene staatliche Behörden, Arbeitnehmer, die Revenue Commissioners und durch Plan beeinträchtigte Gläubiger hiervon in Kenntnis setzen. Dieser Mitteilung sind weitere Unterlagen wie Informationen über die Wirkung des Sanierungsplans, eine Begründung warum dieser als gerecht und angemessen zu verstehen ist, Auswirkungen einer Nichtdurchführung inkl. Der Folge der Zerschlagung des Unternehmens, Informationen über zur Verfügung stehende Rechtsmittel etc. Planverbindlichkeit wirkt nach 21 Tagen, sofern kein Einspruch gegen Plan erfolgt.	Art. 558L Abs. 4, 558Q Abs. 2, 558S Abs. 2-4, 558U Abs. 3, Art. 558Z Abs. 2, 4

Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Planprüfung und Abstimmung in Gläubigerversammlung die Verfahrensberater einberuft. Wurde eine ausschließbare Forderung in Sanierungsplan aufgenommen, ist der betreffende Gläubiger Stimmberechtigt. Verfahrensinformationen sind bei Versammlungsbekanntmachung beizufügen; Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung müssen mind. 2 Gesellschafter und 3 stimmberechtigte Gläubiger anwesend sein. Änderungen des Sanierungsplans können vorgeschlagen werden, bedürfen zur Annahme aber die Zustimmung des Verfahrensberaters.	Art. 558T Abs. 2-3, 7, 558U Abs. 3 lit. g, 558V Abs. 2, 4, 558W Abs. 2, 5-6, 558Y Abs. 3-5
Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Teilweise Gruppenbildung. Gläubiger deren Vertrag durch den Verfahrensberater aufgelöst wurde, werden hinsichtlich des hierbei entstandenen Schadens als (Kategorie) ungesicherte Gläubiger behandelt.	s.o. (indirekt); Art. 558P Abs.
me	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Ein Plan gilt als angenommen, wenn mind. 60% (gemessen an der Forderungssumme) diesem zustimmen. Annahme des Plans und Verbindlichkeit ggü. Planbetroffenen wird entfaltet, wenn er von mind. einer Gläubigergruppe deren Forderungen durch Plan beeinträchtigt werden, angenommen wird, das Gericht diesen innerhalb von 21 Tagen nicht beanstandet und kein Widerspruch gegen diesen eingelegt wird. Auch bei der Planbestätigung fällt dem Gericht nur eine passive Rolle zu, welche hier besonders deutlich wird. Der Plan gilt nicht mit aktiver, sondern mit passiver Zustimmung des Gerichtes nach einem gewissen Zeitraum als angenommen.	558U Abs. 3 lit. g, 558V Abs. 2, 4, 558W Abs. 2, 5-6, 558Y Abs. 3-5, 558 ZAE

Planbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Nein; Planverbindlichkeit 21 Tagen nach Information ans Gericht über Annahme des Plans, sofern kein Einspruch erhoben wurde. Ausgenommen sind Pläne, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Es gelten die Vorschriften über die Planbereitstellung.	Art. 558Z Abs. 4 lit. d, 5-6, 9, 558ZB Abs. 1-2
Id	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4		

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
Dow ι	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram				
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Verbindlichkeiten, die vom Verfahrensberater schriftlich bescheinigt wurden und die nach Ansicht des Verfahrensberaters zum Fortbestand des Unternehmens während der Rettungszeit erforderlich waren, gelten als ordnungsmäßig entstandene Kosten.	558ZAA
onen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
Transaktie	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	Die Kosten, Auslagen und die Vergütung des Verfahrensberaters sind in voller Höhe und vor allen anderen Forderungen im Rahmen eines Rettungsplans oder einer Zerschlagung zu zahlen, sofern diese durch das Gericht nach dessen Ermessen bestätigt bzw. nicht beanstandet wurden.	558ZAB i.V.m. 558ZZ Abs. 4, 6
ischenfinar	Vorrang Neu-/Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
Zwi	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gu	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
Justizbewertung	Verbindlichkeit bestätigter Pläne Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 1 Art. 15 Abs. 2	Ein von der Gläubigerversammlung angenommener Restrukturierungsplan ist für alle betroffenen Gläubiger bzw. Gläubigerklassen, das Schuldnerunternehmen und dessen Geschäftsführung nach 21 Tagen nach Einreichung verbindlich. Genehmigt das Gericht einen geänderten Rettungsplan bzw. weist einen Einspruch gegen diesen zurück, ist der Plan gegenüber allen Planbetroffenen Anteilseignern, das Schuldnerunternehmen und allen betroffenen Gläubiger(-Klassen) verbindlich.	Art. 558Y Abs. 5, 558ZB Abs. 1-2, 588ZD Abs. 12-13
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Gegen Planbestätigung kann innerhalb von 21 Tagen Einspruch eingereicht werden, danach ist Plan verbindlich. Der Einspruch kann entweder beim Verfahrensberater oder beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Mögliche Gründe für einen Einspruch sind eine nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung bzw. eine unlautere Behandlung des Einwendenden, eine wesentliche Unregelmäßigkeit bzw. nicht eingehaltene Verfahrensbestimmungen bei der Planannahme, der Zweck des Plans unzulässig ist, der Hauptzweck darin besteht geschuldete Steuerzahlungen zu vermeiden, der Plan rechtswidrige Bestimmungen enthält, etc. Möglich ist eine Anordnung zur Änderung des Rettungsplans, eine Aufhebung des Beschlusses oder der Gläubigerversammlung oder die Anordnung, dass die Sitzungen zu wiederholen sind. Wird ein Einspruch zurückgewiesen, tritt der Rettungsplan unverzüglich in Kraft. Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag Schuldner durch Gericht aufgehoben werden; Wiederspruch gegen Schlichtungsvereinbarung durch Vertragsparteien oder Dritten; Aufhebung der Schlichtungsvereinbarung bei fehlender Pflichterfüllung, Planänderungen nur durch Beschluss des Gerichtes auf Antrag Schuldner und Bericht des Plandurchführungsbeauftragten; Planaufhebung durch Planannahmegericht möglich, wenn Schuldner seinen Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder die Zahlung einstellt, im letzten Falle Eröffnung Gerichtliches Sanierungs- oder Liquidationsverfahren; Wesentliche Planänderungen nur durch Gericht nach festgelegtem Verfahren möglich	Art. 558Z Abs. 4 lit. d, 558ZC, 558ZD Abs. 1, 4-6, 9-11, 558ZE Abs. 2, 7-8, 558ZL Abs. 1 L611-8, L611-10-3, L626-26, L626-27, L626-31-1

	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Bei Aufhebungsantrag wegen Betruges kann das Gericht den Sanierungsplan widerrufen, wenn es überzeugt ist, dass der Restrukturierungsplan durch Betrug zustande gekommen ist.	558ZL Abs. 2
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3	Ja	330211703. 2
	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22	Entschuldungsmitteilung bleibt für 3 Jahre in Kraft (sog. Aufsichtszeitraum). Auf Antrag des Insolvenzdiensts bzw. Gläubigers kann das Gericht diesen in bestimmten Fällen Verlängern oder aufkündigen, wenn es dies als erforderlich ansieht. Verlängerung des Aufsichtszeitraumes auf Antrag des Schuldners um max. 12 Monate. Antrag auf Beendigung durch Insolvenzdienst möglich, wenn Schuldner Verpflichtungen nicht nachkommt oder Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt hat. Bei Beendigung und Entschuldungsmitteilung haftet der Schuldner (sofern Gericht nichts anderes angeordnet hat) in vollem Umfang. Verliert die Entschuldungsmitteilung ohne Beendigung ihre Wirkung, so ist Schuldner von den betreffenden qualifizierten Schulden befreit. Ausgenommen sind Schulden, Zinsen, Strafen, etc. die erst nach dem Antragsdatum entstanden sind, die Entschuldung des Schuldners entbindet andere Personen nicht von ihrer Haftung (z.B. als Mitgesellschafter, Bürge, etc.)	Art. 34 Abs. 1-3, 35 Abs. 1- 3, 41 Abs. 3, 42, 44, 45 Abs. 1, 46 Abs. 1, 4 PIA
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22	Antrag auf Entschuldung des Schuldners durch zugelassen Vermittler unter Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen, wie entsprechende Erklärungen, etc. Insolvenzdienst entscheidet über Entschuldung und stellt ggf. entsprechende Bescheinigung aus. Endgültige Entscheidung wird durch Gericht getroffen. Bei Positivbescheid wirkt die Entschuldung für alle im Antrag genannten Schulden; Während des Überwachungszeitraumes hat der Schuldner den Insolvenzdienst über Vermögensänderungen, Ungenauigkeiten und Auslassungen zu unterrichten und bei Vermögenszufluss über bestimmtem Betrag ggf. mind. 50% hiervon an den Insolvenzdienst abzutreten. Verbot von Kreditaufnahme über 650 Euro; Vorzeitige Beendigung Aufsichtszeitraum, wenn Schuldner einen Betrag von mind. 50% der qualifizierten Schulden an Insolvenzdienst zahlt.	Art. 29 Abs. 1-3, 31 Abs. 1- 2, 36, 37 Abs. 1-2 PIA
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		
	EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt	Keine Angaben	

Der Ausblick für den Rescue Process for Small and Micro Companies im Companies Act 2021

Nachbesserungsbedarf besteht in jeden Fall hinsichtlich des in Art. 3 der RL (EU) 2019/2023 vorgeschriebenen Frühwarnsystems. Dieses findet in im Rescue Process for Small and Micro Companies bislang keinerlei Erwähnung – sowohl hinsichtlich der verfügbaren Instrumente und Mechanismen als auch hinsichtlich weiterführender Onlineinformationen hierzu.

Im nationalen Gesetz finden sich die wesentlichsten Punkte der Richtlinie größtenteils wieder, gleichzeitig weist das Gesetz einen individuellen Charakter auf, der dem der dem bereits bestehenden Restrukturierungsgesetz entspricht.

Der Gesetzgeber hat insbesondere Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie sehr ernst genommen und die Beteiligungsintensität der Justiz auf ein absolutes Minimum beschränkt. So findet die Planbestätigung durch das Gericht i.d.R. nicht durch eine aktive Planbestätigung, sondern durch das Ausbleiben eines Einspruches während eines Zeitraums von 21 Tagen. Auch ansonsten greift das Gericht kaum ein, bzw. nur bei Einwendungen, Fragen o.ä. einer Partei.

Dafür kommt dem Verfahrensberater eine umso größere Verantwortung zu, die auch mit einer entsprechenden Haftung einhergeht. Er ist der Hauptverantwortliche für die Verfahrensorganisation, die Information der betroffenen Parteien, den Verfahrensablauf und die Planerstellung wird gleichzeitig aber nicht durch das Gericht, sondern durch einen Beschluss der Unternehmensinhaber gefasst.

Nur spärlich oder nicht geregelt sind die Regelungen zur Dauer der Aussetzung der Einzelvollstreckung Verlängerung oder Aufhebung der Cram-Down und der Umgang deren Zwischenfinanzierungen. Hier sollte der Gesetzgeber noch einmal drüber schauen und bei Bedarf nachbessern.

Zudem verfügt Irland mit dem Personal Insolvency Act über ein Gesetz, in welchem Entschuldungsverfahren vorgesehen sind, von denen eines die dreijährige Entschuldungsfrist einhält, die die Restrukturierungsrichtlinie vorschreibt. Allerdings stammt dieses Gesetz aus dem Jahr 2012 und wurde nicht speziell auf die Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie angepasst. Auch Querverweise bestehen nicht, weshalb diese Passungen eher zufälliger Natur sind. Hier sollte auch nochmals drüber geschaut und ggf. etwas nachgebessert bzw. nachträglich angepasst werden.

Luxemburg

Einführung in die Situation des luxemburgischen Restrukturierungsrechts

Der luxemburgische Gesetzgeber hat die Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 zur Kenntnis genommen, allerdings bislang noch nicht umgesetzt.

Bisher liegt noch kein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie vor. Stattdessen hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, den Gesetzesentwurf Nr. 6539, in welchem zum einen ein Administratives Verfahren zur Auflösung eines Unternehmens ohne Liquidation und zum anderen ein Gesetz zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie beschlossen werden soll, in einen Teil A und einen Teil B zu teilen. Hierbei soll zunächst der Gesetzesentwurf Nr. 6539B, der sich mit dem administrativen Verfahren zur Auflösung eines Unternehmens ohne Liquidation beschäftigt, ausgearbeitet und verabschiedet werden. Erst im Abschluss soll der Teil A und damit die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in Anspruch genommen werden.¹²

Auch in bestehenden Regelungen, beispielsweise den Normen zur Rehabilitierung (Art. 586-592) im III. Buch des Code de Commerce zu Insolvenz und Rehabilitation entsprechen nicht den Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie.

Staat	Luxemburg
Gesetz	
In Kraft getreten	
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Nein
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Bisher noch kein Gesetzesentwurf, dieser soll als Nr. 6539A erfolgen wurde
Informationen	bislang aber noch nicht in Angriff genommen.

Luxemburg_MS_Prüfung_15012022

¹² Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg (Hrsg.), Concerne: Projet de loi n°6539 relative à la préservation des entreprises et portantmodernisation du droit de la faillite, modifiant, https://data.legilux.public.lu/file2/2021-07-23/3), Stand 21.07.2021, aufgerufen am 04.01.2022, Seite 2 f.

Ungarn

Einführung in das törvény a szerkezetátalakításról és egyes törvények jogharmonizációs célú módosításáról (Gesetz über Umstrukturierungen und die Änderung bestimmter Rechtsakte zum Zweck der Rechtsangleichung) Nr. LXIV

Das ungarische Gesetz verfügte bislang lediglich über ein Insolvenz- und Liquidationsverfahren – das sog. "csődeljárásról és a felszámolási eljárásról"¹³. Dieses existiert bereits seit 1991 und ist im Gesetz XLIX geregelt. Zwar sind in dieses Gesetz auch andere Möglichkeiten vorgesehen, in der Praxis ist eine Insolvenz allerdings in aller Regel mit einer Unternehmenszerschlagung gleichzusetzen.

Seit dem Jahr 2015 besteht durch die Einführung des Gesetzes Nr. CV "természetes személyek adósságrendezéséről"14 zudem die Möglichkeit eines Schuldenregulierungseine bzw. Entschuldungsverfahrens. Natürlichen Personen stehen hierfür zwei verschiedene Verfahrensmöglichkeiten zur Verfügung.

Zudem setzte der ungarische Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2019/1023 bereits im Jahre 2021 um und führte mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. LXIV ein präventives Restrukturierungsgesetz ein. Das ungarische Restrukturierungsgesetz, welches unter dem Namen "törvény a szerkezetátalakításról és egyes törvények jogharmonizációs célú módosításáról" zu finden ist, wird aber erst zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Berichterstattung hierzu ist vorhanden, fällt aber insgesamt eher spärlich aus und beschränkt sich auf Kanzlei- und Fachseiten. Ob sich dieses Gesetz nach seinem Inkrafttreten durchsetzen kann und eine Alternative zu der Unternehmenszerschlagung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens darstellt, wird, abzuwarten bleiben.

Staat	Ungarn
Gesetz	törvény a szerkezetátalakításról és egyes törvények jogharmonizációs célú
	módosításáról / Gesetz zur Umstrukturierung und Änderung bestimmter
	Rechtsakte zum Zweck der Rechtsangleichung; Nr. LXIV
In Kraft getreten am	01.07.2022
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Nein
bestehende Normen?	
Sonstige	Wurde bereits im Jahr 2021 verabschiedet, tritt aber erst am 01.07.2022 in Kraft
Informationen	
Abrufbar unter:	https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=A2100064.TV&txtreferer=00000001.TXT

^{13 1991.} évi XLIX. Törvény a csődeljárásról és a felszámolási eljárásról: https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99100049.tv

^{14 2015.} évi CV. Törvény a természetes személyek adósságrendezéséről: https://njt.hu/jogszabaly/2015-105-00-00

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3	Ja, Informationen für Schuldner und Arbeitnehmervertreter	§ 5 Abs. 2 törvény LXIV
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Ja, Online sind Informationsmaterialien und -dienste ("Frühwarnsysteme") sowie Informationen zu Restrukturierungsverfahren und -maßnahmen zu finden. Dies soll der Identifikation und Behebung finanzieller Risiken und unangemessener Geschäftsrisiken dienen; Checkliste zur Planerstellung für KMU	§ 5, § 45 Abs. 6 törvény LXIV
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

erungsrahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja für natürliche und juristische Personen; ab dem Inkrafttreten am 01.07.2022; auf Antrag Schuldner; ausgenommen sind Banken, Wertpapierfirmen, Organisationen der öffentlichen Hand, etc.	§ 1 Abs. 1-2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 67, § 6 Abs. 1, § 2 Abs. 1 törvény LXIV
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Ja, kein Zugang, wenn die Abschlüsse nach dem Rechnungslegungsgesetz der letzten drei Geschäftsjahre nicht veröffentlicht wurden	§ 7 lit. g) törvény LXIV
Prë	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		

Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Ja, kein Zugang, wenn innerhalb der letzten drei Jahren Umstrukturierungs- oder Sanierungsverfahren mit Moratorium gewährt wurde, eine laufende Vollstreckung oder ein Strafverfahren anhängig oder mehr als 10% der Forderungen fällig oder strittig sind	§ 7 lit. e) -f), h) törvény LXIV
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Nein, Ablehnung der Restrukturierungseröffnung bei laufendem Restrukturierungs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren	§ 7 lit. a)-d) törvény LXIV
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Zuständig für außergerichtliche Sanierungsverfahren ist Metropolitan Court, ggf. Verfahrenseinstellung, ggf. Anordnung Moratorium; Einleitung Restrukturierungsverfahren; Gericht ist für jede Entscheidung zuständig gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann	§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 22 Abs. 5, § 16 törvény LXIV
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja	§ 12 Abs. 1 törvény LXIV
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

${\bf 3.}\ Verfahrenser leichter ung smaßnahmen$

gui	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja (implizit), allerdings Mitwirkungspflicht Schuldner, Verbot von Tätigkeiten die Restrukturierung verhindern oder erschweren; Wahrung Gläubigerinteresse, d.h. Insolvenzvermeidung, keine unangemessene Gläubigerbevorzugung oder unangemessene unternehmerische Risiken, Berücksichtigung Gläubigerinteressen; Zustimmungserfordernis bei neuen (dauerhaften) Verpflichtungen, die keine neue oder Zwischenfinanzierung darstellen; Schutz angemessener Geschäfte	§ 4 Abs. 1, § 12 Abs. 7, 10, § 26 Abs. 2 lit. b), § 65 Abs. 2 törvény LXIV

			§ 4 Abs. 2, § 27
			Abs. 1, § 28, §
			29 Abs. 1-2, §
Bestimmung eines	Art. 5 Abs. 2 & 3	Ja; Bestellung durch Gericht auf Antrag durch Schuldner oder Gläubiger mit	23 Abs. 1-5, §
Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Forderungsmehrheit; ggf. auch Bestellung von Amtswegen; Anforderungen an	25 Abs. 1-4, §
		diesen ergeben sich § 23 Abs. 2-5, Aufgaben nach § 25 Abs. 1-4, § 26 (ggf.	26, § 33 Abs. 5,
		Aufsichts- und Prüfungspflicht, Finanzierungsprüfung, etc.), Vergütung gem.	§ 30 törvény
		§ 30	LXIV

18	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, auf Antrag durch Schuldner	§ 10 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 37 Abs. 1 törvény LXIV
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Aussetzung der Einzelmaßnahmen kann für alle oder einzelne Forderungen erfolgen; Umfasst werden können alle Forderungen inkl. während der Aussetzung der Einzelvollstreckung entstehenden oder fällig werdenden Forderungen; Von Restrukturierungsverfahren ausgenommen sind arbeitsrechtliche Forderungen (inkl. Rentenansprüche), hieraus resultierende Steuern, geschuldete Mehrwertsteuern, Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche, EU-Beihilfen, Pfändungen, Beschlagnahmungen, etc. im Rahmen eines Strafverfahrens, etc.; ggf. ausgenommen sind strittige Forderungen gem. § 46 Abs. 5	§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1, 6, § 2 Abs. 2-4, § 10 Abs. 2, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 1-2 törvény LXIV
usset	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Einige oder alle Gläubiger	§ 6 Abs. 1 törvény LXIV
< <	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	für 4 Monate möglich	§ 36 Abs. 2 törvény LXIV
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Ja, möglich; max. 12 Monate insgesamt; Auf Antrag Schuldner, Gläubiger oder Sanierungsexperte (= Restrukturierungsbeauftragter)	§ 33 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 1 törvény LXIV

		Ja, mit Genehmigung/Ablehnung Restrukturierungsplan, Scheitern der	
Aufhebung der Aussetzung der		Restrukturierung oder (im Falle eines vorläufigen Moratoriums) mit	
8	Art. 6 Abs. 9	Ablehnung Antrag auf Moratorium; Auf Antrag Schuldner/Gläubiger nach 90	§ 36 Abs. 4-5, §
EVM		Tagen, wenn Verhandlungen hierdurch nicht mehr unterstützt werden oder	39 Abs. 1-3
		Gläubigerinteresse überwiegt	törvény LXIV

der 18	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ng (kun	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
Aussetzung der svollstreckung	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Ja, Aussetzung Insolvenzantragspflicht für Gläubiger	§ 34 Abs. 2 törvény LXIV
	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung de Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Ja, keine Vertragsaussetzung oder Änderung zugunsten des Schuldners	§ 35 Abs. 1-3 törvény LXIV
Wirk Einze	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Ja	§ 35 Abs. 4 törvény LXIV
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Dokumenteneinsicht soweit erforderlich; Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitnehmerinteressenberücksichtigung	§ 4 Abs. 3, § 11 (indirekt) törvény LXIV
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Vermögens- und Finanzlage Schuldner, Art und Ursachen der Schwierigkeiten, Auswirkungen der Restrukturierung auf Geschäftstätigkeit Schuldner, Umstrukturierungsbeginn, etc.; Restrukturierungsplan muss Gleichbehandlung der Gläubiger, nicht ausschließlichen Fokus auf Forderungserlass, etc. gewährleisten; Identifikation Gläubiger, Aktiv- und Passivvermögen des Schuldners, Gläubigerklassen, Forderungenshöhe der einzelnen Klassen, Restrukturierungsmaßnahmen, Planzeitraum, etc.	§ 12 Abs. 2, § 45 Abs. 1-3, § 46 Abs. 1-5 törvény LXIV

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Spätestens 120 Tage nach Verfahrenseröffnung; durch Schuldner; in Abstimmung mit betroffenen Gläubigern; Entweder in Gläubigerversammlung oder durch Übermittlung durch Schuldner.	§ 8 lit. g), § 12 Abs. 2, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 törvény LXIV
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Elektronisch oder in Gläubigerversammlung; Stimmhöhe bemisst sich nach Forderungshöhe (Je volle 100.000 HUF eine Stimme; Forderungen zwischen 50.000-100.000 HUF werden berücksichtigt; für KMU je volle 50.000 HUF eine Stimme und Berücksichtigung ab 25.000 HUF, Gläubiger bestrittener Forderungen haben keine Stimme); Planannahme mit zahlenmäßiger Mehrheit in jeder Gläubigerklasse und Stimmmehrheit insgesamt, wenn Schuldner	§ 49 ff., § 51, § 52 Abs. 2-3 törvény LXIV

		KMU ist genügt Unterstützung von 1/3 der Gläubiger je Gläubigerklasse, wenn der Plan insgesamt eine Stimmmehrheit erzielt.	
Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ne	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Ja, Schuldner bildet Gläubigerklassen; Klasseneinteilung nach § 42 Abs. 1 (gesicherte Gläubiger, Forderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit, etc.).	§ 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 törvény LXIV
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Planannahme	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Ja	§ 43 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 törvény LXIV
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Andere Gläubigerklassen müssen bessergestellt werden als die Klasse der Forderungen aus einem Geschäft im Interesse des Schuldners dürfen; Gläubiger mit Forderungen unter 50.000 HUF bzw. 25.000 HUF bei KMU müssen voll befriedigt werden	§ 45 Abs. 4 i.V.m. § 42 Abs. 1, § 52 Abs. 6 törvény LXIV

ätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestät	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-	Ja	§ 9 Abs. 1, § 54 Abs. 1-2 törvény LXIV

	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?		Bei Rechtsbehelf prüft Gericht ob Gläubiger ordnungsgemäß in Aushandlung Restrukturierungsplan einbezogen wurden, Gruppeneinteilung und Stimmzahl den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, Gesetzliche Anforderungen erfüllt sind, etc.	
--	--	--	---	--

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
it			Ja, Annahme trotz Ablehnung auf Antrag möglich; wenn stimmenmäßige	
lke			Mehrheit mind. einer Gläubigergruppe von Gläubigern mit gesicherten	
lich			Forderungen, bzw. Forderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen	
Möglichkeit			Tätigkeit, Annahme in mind. einer Gläubigergruppe in der davon auszugehen	
Σ	Möglichkeit unter		ist, dass ihre Mitglieder im Insolvenzfall an der Konkursmasse beteiligt	§ 62 Abs. 2, §
WID	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -	werden, keine Schlechterbehandlung ablehnender Gläubiger und kein	63 Abs. 1
Do	Restrukturierungsrichtlinie	d	Gläubiger mehr erhält als die Summe seiner Forderungen	törvény LXIV
	Schuldnerzustimmung auf KMU			Vgl. § 62 Abs. 2
Cram	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Nein	törvény LXIV
			Ablehnende Gläubiger werden nicht schlechter als Gläubiger der gleichen	
	Gleiche Befriedigung der		Gläubigerklasse und besser als Gläubiger der Klasse der Gläubiger der	§ 63 Abs. 1 lit.
	ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	"Forderungen aus einem Geschäft im Interesse des Schuldners " gestellt	c) törvény LXIV

schenfinanzierung und Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Ja, Schutz angemessener Neu- und Zwischenfinanzierung	§ 65 Abs. 1-3, 7 törvény LXIV
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b	Ja, es sei denn Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit wird durch andere Gründe als die bloße Insolvenz gerechtfertigt	§ 65 Abs. 1-3 törvény LXIV
Zwis	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Ja, bzw. bei Zwischenfinanzierung während Planaushandlung Zustimmung von 75% der Planbetroffenen Gläubiger	§ 65 Abs. 6 törvény LXIV

Ausschluss vom Schutz der			0.55.11
Zwischenfinanzierung nach Eintritt	Art. 17 Abs. 3		§ 65 Abs. 4
der Zahlungsunfähigkeit		Ja	törvény LXIV
Vorrang Neu-			
/Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü.	Art. 17 Abs. 4	Einordnung genehmigter Finanzierung im Insolvenzfall in höchste	§ 65 Abs. 5
anderen im Insolvenzfall		Gläubigergruppe nach § 57 Abs. 1 lit. b) Insolvenzgesetz	törvény LXIV
Anfechtungsschutz auf bestätigte	Art. 17 Abs. 5		
Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 3		
Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-	Aut 10 Aba 2		
/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
Ausschluss von Transaktionen, die der	Art. 18 Abs. 3		
Schuldner nicht mehr bedienen kann	A11. 10 AUS. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung			
'ert	über die	Art. 14 Abs. 1 -		
ew	Unternehmensbewertung	3		
izb	Verbindlichkeit bestätigter			§ 9 Abs. 1
ust	Pläne	Art. 15 Abs. 1	Ja, für alle Planbetroffenen	törvény LXIV
	Keine Beeinträchtigung nicht			
	annehmender	Art. 15 Abs. 2		
				§ 57 Abs. 1, §
Ife			Ja, für ablehnende Gläubiger bzw. auch für nicht Teilnehmende Gläubiger/Gläubiger	58 Abs. 1, §
-lehe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei		die sich enthalten haben für Prüfung nach § 56 Abs. 2; Rechtsbehelf berührt	59, § 64 Abs. 1
Rechtsbehelfe	Planablehnung		Auswirkungen, Rechte und Pflichten aus Plan nicht	törvény LXIV
cht	Kompetenz zur			§ 61 Abs. 1-4,
Re	Planbestätigung und		Ja, Kompetenz zur Planbestätigung, Bestätigung nach Änderung oder Ablehnung;	§ 64 Abs. 2-3
	Aufhebung		Anordnung von Sicherheitsleistungen möglich	törvény LXIV
Entschu Idung			Ja - über Gesetz Nr. CV über die Begleichung von Schulden natürlicher Personen	§ 7 Abs. 1, § 8,
ntschu Idung	Zugang zu		(https://njt.hu/jogszabaly/2015-105-00-00); Für Personen mit Schulden zw. 2 Mio. und	§§ 17 ff., §§ 32
En Ic	Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	60 Mio. HUF die das Vermögen des Schuldners um 80-200% übersteigen,	ff. törvény CV

		ausgeschlossen sind Schuldner deren Schulden Teilweise aus Zivil- oder Strafrechtlicher Haftung stammt oder der Schuldner gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt hat; Das letzte Schuldenbereinigungsverfahren muss mind. 10 Jahre her sein, weiter Ausschlussgründe sind Geldbußen bzw. offene Beihilfen oberhalb einer gewissen Höhe, u.ä.; Zur Verfügung stehen das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (Kapitel II, §§ 17 ff.) und das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (Kapitel III, § 32 ff.) Teilweise Schuldentilgung im Rahmen einer Schuldenregulierungsvereinbarung mit	
Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 2 &	den Gläubigern ist vorgesehen; Die gerichtliche Schuldenregulierungsvereinbarung	§ 30, § 41,
Geschäftsfortsetzung	3	geht mit Schuldentilgungsplan einher	törvény (
Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2	Entschuldung durch Gerichtsbeschluss nach fünf Jahren, ggf. Verlängerung um weitere 2 Jahre möglich, wenn die Mindestrückzahlungsquote innerhalb der fünf Jahre nicht erreicht wurde	§ 85 Abs. 21 i.V.m. § Abs. 3-3 törvény (
Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Kein Scheitern nach § 31, Kein Verstoß geg. Verbotene Gläubigerbefriedigung oder Handlung gem. § 41 Abs. 5-8; Kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten; keine außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten; Gericht Verweigert Vergleich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden; Gericht beendet Schuldenregulierungsvereinbarung, wenn Schuldner in schwerwiegender Weise gegen sein Pflichten aus diesem Gesetz (wie das Handeln nach Treu und Glauben, Falschangaben, etc.) verstößt, wenn der Antrag hätte abgelehnt werden müssen, etc.	\$ 31, \$ 41 5-8, \$ 42 A 1, \$ 44 Ab \$ 59 Abs. 63 Abs. 1- 80 Abs. 1 81, \$ 8 törvény (
Entschuldung als	A 22		
Insolvenzbehinderung	Art. 22		
Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22	Nein	

Der Ausblick für das törvény a szerkezetátalakításról és egyes törvények jogharmonizációs célú módosításáról (Gesetz über Umstrukturierungen und die Änderung bestimmter Rechtsakte zum Zweck der Rechtsangleichung) Nr. LXIV

Die Ausgestaltung des Gesetzes erfolgte sehr restrukturierungsrichtliniengetreu. Der ungarische Gesetzgeber berücksichtigte hier alle wesentlichen Punkte. So sollen neben einer Checkliste zur Restrukturierungsplanerstellung und weiteren Informationen, welche sich an den Schuldner und die Arbeitnehmervertreter richten, auch Informationen und Informationsdienste zur frühzeitigen Erkennung von Risiken bereitgestellt werden.

Das Restrukturierungsverfahren selbst nimmt den Schuldner bei der Durchführung in vielen Punkten in die Pflicht. Ein Beispiel hierfür stell der Entwurf des Restrukturierungsplanes dar, welcher durch den Schuldner zu erstellen und mit den Gläubigern abzustimmen ist. Grundsätzlich ist die Durchführung einer Restrukturierung sowohl mit als auch ohne die Beteiligung eines – durch das Gericht bestellten – Sanierungsexperten möglich. Gleichwohl ist die Berufung eines solchen in einigen Fällen insbesondere dann, wenn ein Moratorium, wie die Aussetzung der Einzelvollstreckung erlassen wird verpflichtend.

Die Rolle des Gerichtes während des Verfahrens beschränkt sich vor allem auf eine kontrollierende bzw. bestätigende Funktion und damit auf das von der Richtlinie geforderte Mindestmaß, ohne dabei den Gläubigerschutz zu vernachlässigen. Das Gericht trifft nur jene Entscheidungen - wie die Bestätigung der durch die Gläubiger angenommen Restrukturierungspläne – gegen die auch ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ansonsten unterliegt das Verfahren den betroffenen Parteien.

Auch Regelungen hinsichtlich einer Neu- oder Zwischenfinanzierung und dem Schutz dieser im Insolvenzfall finden sich.

Angepasst werden sollten die Fristen im Entschuldungsverfahren. Hier ist im außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren Frist vorgegeben gerichtlichen keine und im Schuldenregulierungsverfahren eine Frist von fünf Jahre vorgesehen. Die Restrukturierungsrichtlinie fordert hier in mind. einem Verfahren eine Entschuldungsmöglichkeit innerhalb von drei Jahren.

Kroatien

Einführung in das Stečajni zakon (Insolvenzgesetz)

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 wurde durch den kroatischen Gesetzgeber noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Allerdings sieht das bestehende Insolvenzgesetz "Stečajni zakon" die Möglichkeit einer vorinsolvenzlichen Restrukturierung vor. Entsprechend soll diese näher betrachtet und mit den Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie abgeglichen werden, um bestehenden Anpassungsbedarf bei einer Novellierung des Insolvenzrechts zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 aufzuzeigen.

Übereinstimmungen mit den Anforderungen der Richtlinie ergeben sich insbesondere hinsichtlich des allgemeinen Verfahrenszuganges, der für juristische wie natürliche Personen möglich ist. Allerdings werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikel 1 Abs. 3 der RL, Finanzunternehmen und Finanzdienstleister von dem präventiven Restrukturierungsverfahren ausgenommen. Auch die Eigenverwaltung bzw. die optionale Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten sowie der Arbeitnehmerschutz und die Aussetzung der Einzelvollstreckung sind geregelt.

Ausführliche Bestimmungen hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Planabstimmung und -annahme durch die Gläubiger sowie im Rahmen der gerichtlichen Planbestätigung zur Gewährleistung des Gläubigerschutzes getroffen. Anzumerken ist, dass der Gesetzgeber hinsichtlich Restrukturierungsplanes für einige Bereiche wie die Gruppeneinteilung und die Zuordnung der Stimmrechte auf die Regelungen im Insolvenzverfahren verweist.

Es lassen sich zwar einige Zusammenfassungen der wichtigsten Inhalte der Restrukturierungsrichtlinie in einigen Fachartikeln auf Kroatisch finden, eine wesentliche Rolle scheint die Umsetzung aber nicht zu spielen.

Diese Situation mag auch darin begründet sein, dass der Gesetzgeber erst am 25.01.2022 eine Änderung des Insolvenzgesetzes zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie angekündigt hat.¹⁵ Insbesondere sollen im Zuge dessen ein Frühwarnsystem eingeführt, aber auch die Regeln zur Bestellung eines Restrukturierungsverwalters, der Planabstimmung und dem Schutz der Arbeitnehmer verbessert werden.

Staat	Kroatien
Gesetz	Stečajni zakon / Insolvenzgesetz
In Kraft getreten	02.11.2017
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Ja, geplant
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ist seit dem 25.01.2022
Informationen	angekündigt aber noch nicht erfolgt
Abrufbar unter:	https://www.zakon.hr/z/160/Ste%C4%8Dajni-zakon

¹⁵ Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske (Hrsg.), https://mpu.gov.hr/vijesti/ministar-malenica-i-drzavni-tajnik-salapicpredstavili-paket-zakona-u-hrvatskom-saboru/25908 (Stand: 25.01.2022), aufgerufen am 08.02.2022.

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
hwarn	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frü	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Präventiver Restrukturierungsrahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Für juristische und natürliche Personen, vom Vorinsolvenzverfahren ausgenommen sind Finanzinstitute, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, etc.; Zugang zum Vorinsolvenzverfahren, wenn Gericht drohende Zahlungsunfähigkeit nach Art. 6 Abs. 1-2 feststellt; Gesamtdauer max. 300 Tage (Verlängerung um weitere 60 möglich)	Art. 3 Abs. 3, 6, Art. 4 Abs. 1 f., Art. 63 Abs. 1-2 Stečajni zakon
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		

			Art. 8 Abs.
			1-2, Art. 11
			Abs. 3, Art.
			18 Abs. 1,
			Art. 31 Abs.
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6		1 f., Art. 33
Beteingungsmenstat der Justiz	7 Ht. 4 7 105. 0		Abs. 1, Art.
			22, Art. 63
		Handelsgericht am Sitz des Schuldners zuständig; Entscheidung über	Abs. 3, Art.
		Verfahrenseröffnung innerhalb von 8 bzw. 16 Tagen und Ermittlung	64 Abs. 1
		Verfahrensrelevanter Tatsachen von Amtswegen; Ernennung und Überwachung	Stečajni
		Restrukturierungsbeauftragten, ggf. Verfahrenseinstellung	zakon
			Art. 11 Abs.
			1, Art. 16
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7		·
		Is suffered and show Autor have the state Dansey Dai well-way Autor and	Abs. 1, 7
		Ja, auf formgerechten Antrag berechtigter Person; Bei mehreren Anträgen auf	Stečajni
		Vorinsolvenz-/Konkursverfahren trifft Gericht eine gemeinsame Entscheidung	zakon
Antrag durch andere Parteien	A 4 A 1 O		Art. 25 Abs.
möglich	Art. 4 Abs. 8	M: 77 .: 1 0 1 11 1 1 1 01: 1:	1 Stečajni
		Mit Zustimmung des Schuldners auch durch Gläubiger möglich	zakon

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Bis zum Eröffnungsbeschluss darf Schuldner nur für gewöhnliche Geschäftstätigkeit erforderliche Zahlungen leisten, keine Vermögensveräußerung oder -belastung; Gleiches gilt während Vorinsolvenzverfahren, zuzüglich der Verpflichtungen aus möglicher Zwischenfinanzierung, Handlungen über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus sind ohne vorherige Zustimmung des Restrukturierungsbeauftragten/Gerichts unwirksam	Art. 29 Abs. 1, 3, Art. 67 Abs. 1-4 Stečajni zakon
	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Wird, falls bestellt, durch Gericht ernannt; Pflichten gem. Art. 24	Art. 22 Nr. 2, Art. 24 Stečajni zakon

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Keine Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung; Automatische Aussetzung mit Eröffnung Vorinsolvenzverfahren	Art. 30, Art. 68 Abs. 1 Stečajni zakon
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Rechtsfolgen Vorinsolvenzverfahren gelten grds. für alle Forderungen, ausgenommen sind arbeitsrechtliche Ansprüche sowie Forderungen aus Strafverfahren und Steuerstrafverfahren	Art. 65 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1 Stečajni zakon
Einze	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
etzung der	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Ausse	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Mit Vorinsolvenzverfahrenseröffnung	Art. 68 Abs. 1 Stečajni zakon
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Mit rechtskräftiger Verfahrensaussetzung oder für bestrittene Forderungen mit Abschluss Insolvenzvertrag	Art. 68 Abs. 3 Stečajni zakon

ckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
vollstre	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
zwangs	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
Einze]	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Schuldner haftet für Falschaussagen hinsichtlich seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Art. 17 Abs. 4 Stečajni zakon
ng der Aus	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
Wirkun	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung werden bis dahin fällige arbeitsrechtliche Ansprüche regulär weiterbezahlt; Ansprüche aus dem (ehemaligen) Arbeitsverhältnis sind vom Vorinsolvenzverfahren ausgenommen; Verfahrenseinstellung, wenn Schuldner mit der Zahlung arbeitsrechtlicher Ansprüche mehr als 30 Tage in Verzug ist	Art. 29 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8, Art. 64 Abs. 1 Nr. 3 Stečajni zakon
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Gründe der Zahlungsunfähigkeit, finanzielle Restrukturierungsmaßnahmen inkl. ihrer Auswirkungen, Umstrukturierungsmaßnahmen inkl. ihrer Auswirkungen, Geschäftsplan und Planbilanz, alle Ansprüche nach Höhe und Art, Gruppeneinteilung, geplante Zwischenfinanzierung, etc.	Art. 27 Stečajni zakon

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Information Gläubiger wie sich Plan auf ihre Forderungen auswirkt; Vorlage Restrukturierungsplan zur Abstimmung durch Schuldner	Art. 38 Abs. 4, Art. 55 Abs. 3 Stečajni zakon
Planannahme	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Planabstimmung durch Gläubiger erfolgt spätestens 30 Tage nach Forderungsfeststellung durch Gericht; Schriftform; Abstimmung erfolgt nach Gläubigergruppen getrennt, Annahme mit Gläubigermehrheit aller Gläubiger und doppelter Forderungssumme im Vergleich zur Forderungshöhe ablehnender Gläubiger; Jede stimmberechtigte Gläubigergruppe stimmt separat über Plan ab; Annahme mit Mehrheitsbeschluss in jeder Gruppe, wobei die Forderungssumme der doppelten Forderungssumme ablehnender Gläubiger entsprechen muss, bzw. ohne Gruppeneinteilung mit Stimm- und Forderungsmehrheit	Art. 55 Abs- 1, 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1-2, Art. 56 i.V.m. Art. 329, Art. 56 i.V.m. Art. 330 Abs. 1, 3 Stečajni zakon

			Art. 56 i.V.m.
			Art. 323, Art.
Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Gläubiger, deren Forderungen durch Plan nicht berührt werden haben keine	234 Abs. 2
		Stimmrechte, Absonderungsberechtigte Gläubiger sind nur bei Verzicht auf	Stečajni
		ihr besonderes Schutzrecht Abstimmungsberechtigt	zakon

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Absonderungsberechtigte (Razlučni vjerovnici) und aussonderungsberechtigte (Izlučni vjerovnici) Gläubiger unterrichten Finanzagentur über das Bestehen und den Umfang ihres Anspruchs und ob sie dem Einbezug in das Vorinsolvenzverfahren zustimmen, der Rechtsverzicht kann wiederrufen werden, wenn der Restrukturierungsplan eine Forderungskürzung oder Beschränkung ihrer Rechte vorsieht; Gruppeneinteilung nach Rechtspositionen und Gleichheit des wirtschaftlichen Interesses der Gläubiger, eigene Gruppe für Arbeitnehmern	Art. 38 Abs. 1-5, Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Art. 308 Stečajni zakon
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Prüfung strittiger Forderungen; ebenso Prüfung des Restrukturierungsplans auf Gläubigerbenachteiligung	Art. 50 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 Stečajni zakon
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Planannahme auch ohne die erforderliche Mehrheit möglich, wenn Gläubiger durch Plan nicht schlechter gestellt werden als ohne, sie angemessen an den wirtschaftlichen Vorteilen beteiligt werden und die Mehrheit der Gläubiger für den Plan gestimmt hat	Art. 56 i.V.m. Art. 331 Stečajni zakon

nbestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Ja, durch Gericht und Finanzagentur	Art. 61 Abs. 1-2, 4 Stečajni zakon
Planbe	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Gläubiger dürfen durch Plan nicht schlechter als ohne gestellt werden, durch den Plan ist eine Geschäftsfortführung für mind. zwei Jahre realistisch und Gläubiger mit bestrittenen Forderungen erhalten weniger als die ursprünglichen Forderungshöhe	Art. 61 Abs. 1 Stečajni zakon

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
n Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
n Down	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram			Bei Planannahme trotz Ablehnung: Erfordernis eines angemessenen	Art. 56 i.V.m.
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	wirtschaftlichen Vorteils, welcher gegeben ist, wenn kein anderer Gläubiger mehr als den vollen seiner Forderung erhält und er nicht schlechter gestellt wird als ohne Plan, nachrangige Gläubiger oder Gläubiger derselben Gruppe	Art. 331 Abs. 2 Stečajni zakon

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Zwischenfinanzierung erfordert Zustimmung von 2/3 der Gläubiger nach Forderungshöhe, Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung durch Gericht	Art. 62a Abs. 1, 3 Stečajni zakon
onen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Schulden aus gewährter Zwischenfinanzierung werden im Insolvenzfall vollständig beglichen	Art. 62a Abs. 6 Stečajni zakon
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Ja, gegenüber allen Gläubigern, auch ggü. nicht am Vorinsolvenzverfahren beteiligten; Plan ist vollstreckbar	Art. 62 Abs. 1, Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 343 Abs. 1-2 Stečajni zakon
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Keine Beeinträchtigung nicht Planbetroffener	Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 340 Abs. 1-2
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung			
Rechts	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			
			Ja, für nat. Personen; Auf Antrag mit entsprechendem Vorschlag zur Entschuldung; Ausschluss bei Verurteilung wegen Vermögensstraftat, Betruges, Steuerhinterziehung u.ä., Entschuldung innerhalb der letzten 10 Jahre, Verstoß gegen die Melde- und Mitwirkungspflichten im	Art. 372, Art. 373 Abs. 1, Art. 367 Abs. 1 Stečajni
	Zugang zu Entschuldungsverfahren Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 &	Insolvenzverfahren, etc.	zakon
gunpli	Geschäftsfortsetzung Entschuldung nach drei Jahren	3 Art. 21 Abs. 1 & 2		
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Pflichterfüllung Schuldner gem. Art. 381 Abs. 1 (Bemühen angemessene wirtschaftliche Betätigung, Meldepflichten, etc.); Entschuldung wirkt gegenüber allen Forderungen die auch in Insolvenzverfahren einbezogen werden können; Ausgenommen von Entschuldung sind Geldbußen und Geldstrafen	Art. 381 Abs. 1, Art. 387 Abs. 1, Art. 388 Stečajni zakon
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		

Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		
EuInsVO	Verfahren in	Ja	
	Anhang A der		
	EuInsVO		
	gelistet oder		
	Listung		
	beabsichtigt		

Der Ausblick für das kroatische Restrukturierungsrecht

Bislang existieren keinerlei Regelungen rund um das Frühwarnsystem, was auch der Gesetzgeber erkannt und in der Ankündigung¹⁶ zur Reform des Stečajni zakon als Änderungspunkt aufgeführt hat. Auch im Bereich der Digitalisierung sieht der Gesetzgeber einen wesentlichen Anpassungsbedarf und plant entsprechende Änderungen.

Aktuell sind in der bestehenden Fassung des Vorinsolvenzverfahrens auch der Schutz von Zwischenfinanzierungen und die Entschuldung nur spärlich geregelt. Für Letztere hat der Gesetzgeber ebenfalls einen Anpassungsbedarf an die Anforderungen der Richtlinie gesehen. In diesem Zusammenhang plant er das Verbraucherinsolvenzverfahren an diese anzupassen, indem die Beobachtungsfrist für die Entschuldung von bislang fünf Jahren auf drei verkürzt werden soll.

Belgien_KS_(SB)_Prüfung_15012022

¹⁶ Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske (Hrsg.), https://mpu.gov.hr/vijesti/ministar-malenica-i-drzavni-tajnik-salapicpredstavili-paket-zakona-u-hrvatskom-saboru/25908 (Stand: 25.01.2022), aufgerufen am 08.02.2022.

Belgien

Einführung in das belgische Restrukturierungsrecht

Ein Rückblick auf die bestehenden Gesetzänderungen bzgl. der Restrukturierung zeigt, dass Belgien schon vor der Restrukturierungsrichtlinie der EU ein Gesetz zur Restrukturierung von Unternehmen hatte. Am 01.05.2018 wurde das Gesetz zur Restrukturierung in das belgische Wirtschaftsgesetzbuch "Code de droit économique" hinzugefügt welches auch weiterhin erweitert wurde. Das belgische Gesetz beinhaltet viele Schnittstellen mit der Restrukturierungsrichtlinie der EU, welche in dem folgenden Teil widergespiegelt werden.

Staat	Belgien
Gesetz	Code de droit économique/ Kodex für Wirtschaftsrecht
In Kraft	01.05.2018
getreten am	
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Die Artikel zur Reorganisation sind in den Code de droit économique eingebettet.
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand schon vorab der EU-Richtlinie, sie
Informationen	wurde nach all den Jahren immer auf den aktuellen Stand aktualisiert
Abrufbar	https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_
unter:	name=loi&cn=1997080880
	https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_
	name=loi&cn=2009013133

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
Frühwarnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
ihwarı	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Ja, unter dem Link: https://www.restructurations.be/de/introduction/index.html. Es werden Informationen über die Umstrukturierung hinsichtlich der Entlassung, Betriebsschließung und weiteren Möglichkeiten gegeben. Kein expliziter Verweis im Gesetz	
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

hmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Der Restrukturierungsrahmen dient dazu eine <u>Gütliche Einigungen</u> zu ermöglichen, oder die Zustimmung zu einem <u>Sanierungsplan</u> zu erwirken. Oder der <u>Übergang aller oder eines Teils der Vermögenswerte</u> . Der Rahmen steht auf Antrag zur Verfügung.	Art.XX.39.; Art. XX.65 sowie Art. XX67ff.
ver	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Die Genehmigung kann nur im Falle der Nichteinhaltung der nach diesem Gesetz erforderlichen Formalitäten oder wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung versagt werden. Dies würde also bedeuten, dass bei der Verletzung der Buchführungspflicht der Plan abgelehnt wird.	Art.XX.79 (§3)
Präventi	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Der Schuldner muss in seinem Antrag den Nachweis erbringen, dass der Fortbestand des Unternehmens im Sinne von Artikel XX.45 kurzfristig oder langfristig gefährdet ist. Im Urteil zur Eröffnung der gerichtlichen	Art.XX.39/1; Art.XX.45

Belgien_KS_(SB)_Prüfung_15012022

		Reorganisation oder in einem späteren Urteil wird entschieden, inwieweit der Auftrag aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben werden soll.	
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Zuständigkeit unterliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts: Das Gericht führt eine Justizorganisationsakte.	Art.XX.39/1(§1); Art. XX.40 § 1
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Durch einseitigen Antrag durch den Schuldner	Art.XX.39/1(§1); Art. XX.41 § 1
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

${\bf 3.}\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen$

gu	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
enverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Implizit wird deutlich, dass der Schuldner das Unternehmen weiterführt.	
Eigen	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Das zuständige Gericht weist dem Schuldner einen Beauftragten (Richter/Justizbeamten) zu. Eine wörtliche Übersetzung spricht von einem beauftragen Richter.	Art.XX.42/1(§1)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Durch die Genehmigung bzw. Bewilligung für den Restrukturierungsplan entfällt die Einzelvollstreckung. Unabhängig von der Entscheidung über die Reorganisation ist nach Antrag eine Aussetzung der Einzelvollstreckung vorgesehen.	Art.XX.39/1(§7); Art.XX.44 § 1
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Neben seinem Antrag für die Reorganisation, muss der Schuldner eine Bilanz, die die Aktiva und Passiva widerspiegelt, und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht älter als drei Monate ist beifügen, die mithilfe eines Steuerberaters/Buchhalters u.a. auch Wirtschaftsprüfers erstellt worden ist	Art.XX.41.§2,5
inzelv	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Auf einfache Anfrage stellt der Schuldner dem Justizverwalter eine Liste der Gläubiger zur Verfügung	Art.XX.39/1(§3)
ung der E	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Aussetz	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Aussetzung nicht länger als 4 Monate, sonst Zwangsvollstreckung. Unter außerordentlicher Verhandlung kann dies auf 12 Monate erweitert werden. Wenn der Termin für die Zwangsversteigerung innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags abläuft, kann Zwangsversteigerung fortgesetzt werden.	Art.XX.39/1(§3); Art.XX.74; Art. XX.44 § 2
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Wie zuvor erwähnt bei außerordentlicher Verhandlung auf bis zu 12 Monate verlängerbar.	Art.XX.39/1(§3)
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Der Vorsitzende des Gerichts kann die eingeräumte Aussetzung jederzeit von Amtswegen, auf Initiative eines beteiligten Gläubigers oder des Gerichtsvollziehers durch eine begründete Entscheidung nach Anhörung des Schuldners beenden.	Art.XX.39/1(§3)

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Solange das Gericht nicht über den Antrag auf gerichtliche Reorganisation entschieden hat, unabhängig davon, ob die Klage eingereicht oder der Vollstreckungsweg eingeleitet wurde, bevor oder nachdem der Antrag eingereicht wurde, darf der Schuldner nicht in Konkurs gehen. Im Rahmen einer juristischen Person darf diese nicht aufgelöst werden.	Art.XX.44.§1
Einzelzwan	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
etzung der	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
g der Ausse	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Es darf keine Verwertung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Schuldners infolge der Ausübung eines Vollstreckungsmittels erfolgen.	Art.XX.44.§1
/irkung	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Der Antrag oder die Eröffnung des Verfahrens beendet bestehende Verträge nicht, auch nicht deren Art und Weise der Erfüllung.	Art. XX.56 §
*	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
errechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Die Verpflichtungen zur Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter gemäß den geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang bestehen.	Art.XX.65.§7
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Allein im Falle der Umstrukturierung durch Voll- Oder Teilübertragung des Unternehmens sind umfangreiche Änderungen an Arbeitsverträgen und Tarifvereinbarungen möglich. Insbesondere im Zusammenhang mit der Übernahme der Arbeitnehmer.	Art.XX84 §§1 -4

4. Der Restrukturierungsplan

S	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	-Angabe des Ziels; -Angabe einer E-Mail für die Erreichbarkeit, die letzten beiden Jahresabschlüsse, die gemäß der Satzung hätten eingereicht werden müssen, sowie die Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, die möglicherweise noch nicht eingereicht wurden, -eine Bilanz, die die Aktiva und Passiva widerspiegelt, und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht älter als drei Monate ist, die durch den Buchhalter/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beglaubigt wurde; -ein Budget mit einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für die Mindestdauer der beantragten Stundung; - eine vollständige Liste der anerkannten Gläubigern; eine Beschreibung der Maßnahmen und Vorschläge, die er zur Wiederherstellung der Rentabilität und Solvenz seines Unternehmens, zur Umsetzung eines möglichen Sozialplans und zur Befriedigung der Gläubiger in Betracht zieht; eine Beschreibung, wie der Schuldner seinen gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter nachgekommen ist; -die Liste der Gesellschafter; -eine Kopie der Vollstreckungsbescheide zur Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen	Art.XX.41.§2

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Wird im belgischen Staatsblatt verkündet.	Art.XX.48; Art.XX.77
Planan	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Abstimmung findet bei der Anhörung des Schuldners statt	Art.XX.78
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
le le	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Eine Gläubigerkategorisierung wird in der Vorschrift erwähnt jedoch nicht explizit wie die Kategorisierung aufgebaut ist.	Art.XX.73
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Ь	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Das Gericht prüft den Antrag auf gerichtliche Reorganisation innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Einreichung im Register. Sofern der Schuldner nicht auf diese Vorladung verzichtet hat, wird er vom Gerichtsschreiber spätestens drei volle Tage vor der Verhandlung vorgeladen. Der Schuldner wird in einer Ratskammer angehört, es sei denn, er hat ausdrücklich seinen Wunsch geäußert, in einer öffentlichen Sitzung angehört zu werden. Nachdem der beauftragte Richter seinen Bericht gehört hat, entscheidet das Gericht innerhalb von acht Tagen nach Prüfung des Antrags durch Urteil.	Art.XX.46
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Der Plan muss vollständig sein im Sinne der Art.XX.41.§2, sonst wird dieser abgelehnt.	Art.XX.45.§4

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

lichkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
n Möglichk	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
n Dowi	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
en	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
pun gun	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
ischen	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
Zwi	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

gu	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die			
e	Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
izb			Die Bestätigung des Reorganisationsplans macht diesen für alle Gläubiger	
ust	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	verbindlich.	Art.XX.82.
ſ	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
ehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Gegen die Ablehnung der Genehmigung kann der Schuldner Berufung einlegen. Gegen die Genehmigung können sich die Parteien wehren, die sich während des Reorganisationsverfahrens durch einen Antrag beteiligt haben. Die Berufung eines Gläubigers richtet sich gegen alle am Verfahren beteiligten Parteien sowie gegen den Schuldner.	Art.XX.81
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Jeder Gläubiger kann durch Vorladung des Schuldners den Widerruf des Reorganisationsplans beantragen, wenn dieser nicht pünktlich ausgeführt wird oder wenn er nachweist, dass dies nicht anders möglich ist und er dadurch einen Schaden erleidet. Der Staatsanwalt kann die Aufhebung auf die gleiche Weise beantragen, wenn er feststellt, dass der Plan ganz oder teilweise nicht erfüllt wird.	Art.XX.83.
			Der Schuldner, der eine natürliche Person ist und dessen Unternehmen in	
			Anwendung von Artikel XX.93 vollständig veräußert wurde, kann die Tilgung	
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	der Restschulden erwirken.	Art.XX.96.
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
Entschuldung	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		
sch	Einstellung der Tätigkeit im			
Ent	Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher	AIL 22		
	Verfahren	Art. 22		

EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet	Keine Informationen hierzu
	oder Listung beabsichtigt	

Der Ausblick für das belgische Restrukturierungsrecht

Mit der neuesten Novelle (26.03.2021) hat sich das belgische Gesetz zur Restrukturierung näher an die Restrukturierungsrichtlinie angenähert. Obwohl sich die belgische Gesetzgebung bemüht hat, sich an der europäischen Richtlinie zu orientieren, sind weiterhin Defizite und Regelungslücken vorhanden. So lässt sich herausstellen, dass die Frühwarnsysteme nicht implementiert wurden, sodass beispielsweise die Onlineverfügbarkeit des Verfahrens nicht gegeben ist. Darüber hinaus müssen auch die Benachrichtigungssysteme ausgebaut werden, sodass auch Arbeitnehmer über den Status des Unternehmers informiert sind.

Ferner müssen die Cram Down Möglichkeiten und Zwischenfinanzierung in die belgische Restrukturierung aufgenommen werden. Zusammengefasst muss Belgien die Implementierung der Restrukturierungsrichtlinie der EU in die nationale Gesetzesausgestaltung ausbauen.

Bulgarien

Einführung in das bulgarische Restrukturierungsrecht

Der EU-Mitgliedsstaat Bulgarien hat am 01.07.2017 in sein Gesetz zum Wirtschaftsrecht die Restrukturierung von Unternehmen aufgenommen. Der bulgarische Gesetzgeber hat die meisten Aspekte der Restrukturierung, welche in der EU-Richtlinie vorgesehen sind, schon vorab in dessen Gesetz implementiert.

Staat	Bulgarien
Gesetz	ТЪРГОВСКИ ЗАКОН/ Wirtschaftsrecht
In Kraft	In Kraft getreten am: 01.07.2017
getreten am	
(tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Im Kapitel dreiundfünfzig des bulgarischen Wirtschaftsgesetzbuch (Neu - SG
bestehende	105/2016, in Kraft ab 1.07.2017) wurde die Restrukturierung in den Art. 761 ff.
Normen?	implementiert
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand schon vorab der EU-Richtlinie.
Informationen	
Abrufbar	https://lex.bg/laws/ldoc/-14917630
unter:	

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
је	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Nicht vorhanden	
nsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frühwarns	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Zur Verhinderung einer Insolvenz steht dem Schuldner (Gewerbetreibender) ein Stabilisierungsverfahren zur Verfügung. Es soll eine Einigung zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gläubigern erzielt werden, hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung seiner Verpflichtungen.	Art. 761
Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Das Gericht lehnt den Antrag auf Eröffnung eines Stabilisierungsverfahrens durch Beschluss ab, wenn es feststellt, dass das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Gewerbetreibenden auf Bösgläubigkeit oder mangelnde Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit zurückgeht.	Art. 773 Abs. 1 Nr. 6
tu	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
frul	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
Sesi	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Präventiver R	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Pflicht zur Einreichung bei Gericht Wird der Antrag von einem Gewerbetreibenden gestellt, bei dem Hindernisse für die Eröffnung eines Stabilisierungsverfahrens nach Art. 762 Abs. (3) festgestellt werden, so stellt das Gericht das Verfahren über den Antrag durch Beschluss ein und gibt ihn an den Antragsteller zurück.	Art. 771 Abs. 2-3, Art. 772 Abs. 1 Nr. 4
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Das Stabilisierungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Gewerbetreibenden bei Gericht eingeleitet.	Art. 769
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
waltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Das Gericht kann den Gewerbetreibenden nur mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders anweisen, sein Geschäft unter der Aufsicht des Treuhänders fortzuführen, einschließlich des Abschlusses aller oder derjenigen Geschäfte, die das Gericht anordnen kann.	Art. 776 Abs. 2
Eigenver	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Stellt das Gericht fest, dass die Handlungen des Gewerbetreibenden geeignet sind, die Interessen der Gläubiger zu gefährden, so kann das Gericht das Recht des Gewerbetreibenden, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, einschränken oder entziehen und dieses Recht dem Treuhänder übertragen. Das Gericht kann anordnen, dass der Treuhänder die Erfüllung einer dem Gewerbetreibenden geschuldeten Verpflichtung übernimmt. Das Gericht kann die Beschränkungen, die dem Gewerbetreibenden auferlegt wurden, aufheben, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht erforderlich ist, um die Ziele der Stabilisierung zu erreichen.	Art. 776 Abs. 3, 4, 6, 8

kung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ussetzung der Einzelvollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Nach Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens ist es unzulässig, ein Vollstreckungsverfahren gegen den Gewerbetreibenden einzuleiten und die Vollstreckung nach dem Pfandrechtsgesetz in das Vermögen des Gewerbetreibenden zu betreiben. Mit der Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens werden alle Vollstreckungsverfahren gegen den Gewerbetreibenden sowie die Vollstreckung nach dem Pfandrechtsgesetz in das Vermögen des Gewerbetreibenden ausgesetzt. Im Rahmen des ausgesetzten Vollstreckungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden können Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.	Art. 780 Abs. 1-
Auss	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Alle Forderungen von Gläubigern werden in einem Verzeichnis dokumentiert	Art. 770 Abs. 2 Nr. 1

Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Gesicherte Gläubiger und Pfandrechtsgläubiger; Gläubiger mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen oder beendeten Arbeitsverhältnissen, die vor dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens entstanden sind; Gläubiger mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses des Stabilisierungsverfahrens entstanden sind; Gläubiger mit ungesicherten Forderungen.	Art. 789 Abs.1
Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Handlungen, die vor der Aussetzung vorgenommen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Nach der Aussetzung darf der Gerichtsvollzieher keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen durchführen, wohl aber Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen. Während des Zeitraums der Aussetzung werden Zinsen fällig.	Art. 780 Abs 3
Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Nach Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens ist es unzulässig, ein Vollstreckungsverfahren gegen den Gewerbetreibenden einzuleiten und die Vollstreckung nach dem Pfandrechtsgesetz in das Vermögen des Gewerbetreibenden zu betreiben.	Art. 780 Abs. 1-
Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Wird das Stabilisierungsverfahren beendet, ohne dass ein Stabilisierungsplan bestätigt worden ist, so werden das ausgesetzte Vollstreckungsverfahren und die Befriedigungsmaßnahmen nach dem Pfandrechtsgesetz unverzüglich wiederaufgenommen.	Art. 780 Abs. 6

der ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung de Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Liegt vor Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, so wird dieses eröffnet. Eine Pflicht zur Beantragung während des Verfahrens ist nicht ersichtlich. Mit der Bestätigung des Stabilisierungsplans werden die Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Pfandrechtsgesetz ausgesetzt. Die ausgesetzten Durchsetzungsverfahren und Durchsetzungsmaßnahmen werden wieder aufgenommen, wenn der Plan nicht umgesetzt wird.	Art. 773 Abs. 3, Art. 791. Abs. 8
Wirku Einzel	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		

	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Auf Antrag einer der Parteien kann das Gericht die Beendigung eines zweiseitigen Vertrags, an dem der Gewerbetreibende beteiligt ist, genehmigen, wenn dieser zum Zeitpunkt der Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens ganz oder teilweise nicht erfüllt wurde.	Art. 777
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ıngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Der Antrag auf Eröffnung eines Stabilisierungsverfahrens muss enthalten: den Namen bzw. die Bezeichnung, den Sitz und die Anschrift des Gewerbetreibenden sowie den Ort der Geschäftstätigkeit während der letzten drei Jahre; die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber den Gläubigern unter Angabe der Art, des Betrags und der Fälligkeit der Verpflichtungen, der gewährten Sicherheiten oder der zu ihren Gunsten angeordneten Sicherungsmaßnahmen; Angaben zu den Gläubigern, die mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind oder in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Antrags waren, unter Angabe der Höhe der diesen Gläubigern geschuldeten Beträge; Angaben über die Vermögenslage des	Art. 790 Abs. 1-2

Gewerbetreibenden, über die für das Vermögen bestellten Sicherheiten und	
über die auferlegten Sicherheitsmaßnahmen.	

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Der Treuhänder hat den Inhalt des Stabilisierungsplans den Gläubigern zugänglich zu machen.	Art. 783 Abs 2, 4
Planan	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Der Plan muss von jeder Gruppe mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Forderungen in der Gruppe angenommen werden, wobei für die Annahme des Plans durch die betreffende Gruppe mindestens drei Viertel der Gläubiger der Gruppe für den Plan gestimmt haben müssen.	Art. 789 Abs.
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Die Gläubiger, die in der vom Gericht genehmigten, endgültigen Gläubigerliste aufgeführt sind, können an der Anhörung zur Prüfung des Stabilisierungsplans teilnehmen und für dessen Annahme stimmen. Die Gläubiger stimmen über den vorgeschlagenen Stabilisierungsplan getrennt in den folgenden Klassen ab: gesicherte Gläubiger und Pfandrechtsgläubiger, Gläubiger mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen oder beendeten Arbeitsverhältnissen, die vor dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Stabilisierungsverfahrens entstanden sind, Gläubiger mit öffentlichrechtlichen Forderungen, die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses des Stabilisierungsverfahrens entstanden sind, Gläubiger mit ungesicherten Forderungen, alle Gläubiger, die mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind, unabhängig von den oben genannten Gruppen.	Art. 786 Abs. 5, Art. 789 Abs. 1 Nr. 1-5
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Der Stabilisierungsplan wird in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung unter Beteiligung des Gewerbetreibenden, der in Artikel 786 Absatz 5 genannten Gläubiger, des Treuhänders, des Prüfers und des Sachverständigen, sofern solche Personen bestellt wurden, geprüft.	Art. 787 Abs.

	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Ein Plan gilt als angenommen, wenn mehr als drei Viertel der Gläubiger, die Forderungen in der Klasse halten, für den Plan gestimmt haben.	Art. 789 Abs.
	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a- c	Das Gericht genehmigt oder verweigert durch Beschluss die Genehmigung des in nichtöffentlicher Sitzung beschlossenen Plans.	Art. 790 Abs.
Planbestätigung	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Das Gericht bestätigt den Plan, wenn: die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, der Plan mit der in § 789 Absatz 2 genannten Mehrheit angenommen worden ist. Gläubiger derselben Klasse vorbehaltlich der Voraussetzungen des Artikels 770 Absätze 4 und 5 gleichermaßen befriedigt werden, der Plan nicht die Schaffung günstigerer Bedingungen für einen der Gläubiger vorsieht, es sei denn, mehr als drei Viertel aller Gläubiger und mehr als drei Viertel der Gläubiger der Klasse des Gläubigers, für den die günstigeren Bedingungen geschaffen werden, haben dem zum Zeitpunkt der Annahme des Plans zugestimmt. Wenn kein Gläubiger mehr erhält, als ihm aufgrund seiner Forderung zusteht, der Plan die vollständige Befriedigung der mit dem Gewerbetreibenden verbundenen Personen nach der vollständigen Befriedigung der übrigen Gläubiger vorsieht, sie die vorherige Zustimmung des Finanzministers, die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten wurden, auch in Fällen, in denen dies eine Entscheidung der Europäischen Kommission erfordert.	Art. 790 Abs. 2 Nr. 1-8

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	t	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	chke	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
		Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		

Gleiche Befriedigung der ablehnenden		
Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
onen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
und Tra	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
zierung u	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
Zwisc	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

gunt	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
vert				Art. 772 Abs.
)ev	Justizseitige Entscheidung über die		Gericht kann zur Wertüberprüfung einen eingetragenen Wirtschaftsprüfer	1 Nr. 4, Art.
tizb	Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	bestellen.	784 Abs. 1
Ins			Der vom Gericht genehmigte Stabilisierungsplan ist für den	Art. 791 Abs.
	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Gewerbetreibenden und für die Gläubiger verbindlich.	1

	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Der Gewerbetreibende kann innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Gericht eine schriftliche Stellungnahme zu den von den Gläubigern erhobenen Einwänden einreichen. Das Gericht genehmigt oder verweigert durch Beschluss die Genehmigung des in nichtöffentlicher Sitzung beschlossenen Plans. Gegen den Beschluss über die Ablehnung des Antrags kann der Gewerbetreibende innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung im Handelsregister gemäß der Zivilprozessordnung Widerspruch einlegen	Art. 786 Abs.1 Art. 790 Abs. 1, Art. 773 Abs. 3
bn	Zugang zu Entschuldungsverfahren Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 & 3	Sieht der Stabilisierungsplan einen teilweisen Erlass der Schulden des Gewerbetreibenden vor, so muss der Plan die Befriedigung von mindestens 50 % der Forderungen jedes Gläubigers vorsehen, mit Ausnahme von Gläubigern, die mit dem Gewerbetreibenden verbundene Personen sind, für die eine geringere Befriedigung vorgesehen werden kann. Sieht der Stabilisierungsplan eine gestaffelte Zahlung der Schulden vor, so darf die Frist für die Zahlung an alle Gläubiger nicht länger als drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Stabilisierungsverfahrens sein.	Art. 770 Abs. 3 Art. 770 Abs. 5
Entschuldung	Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 21 Abs. 1 & 2 Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22 Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		

Ī	EuInsVO	Verfahren in Anhang	Keine Angaben hierzu
		A der EuInsVO	
		gelistet oder Listung	
		beabsichtigt	

Der Ausblick für das bulgarische Restrukturierungsrecht

Mit der Novelle vom 01.07.2017 hat sich die bulgarische Restrukturierung, welche im Wirtschaftsgesetzbuch zu finden ist, an die Restrukturierungsrichtlinie der EU angepasst. Wie auch schon bei vielen EU-Mitgliedsstaaten erwähnt, fehlt dem Land Bulgarien das Frühwarnsystem, welches noch verankert werden muss. Dazu muss auch geklärt werden, ob neben dem Schuldner auch andere Parteien einen Antrag auf die Restrukturierung stellen können. Vielmehr muss auch in Sachen Arbeitnehmerrechten im bulgarischen Gesetz für die Restrukturierung einiges ergänzt werden. Diese werden in der Restrukturierung völlig außer Acht gelassen. Über die Cram Down Möglichkeiten oder der Zwischenfinanzierung der Unternehmen fehlen auch jegliche Regelungen, welche entsprechend nachgebessert werden müssen. Außerdem darf man bei der Entschuldung einige Punkte nicht außer Acht lassen, die es zu verabschieden gilt.

Dänemark

Einführung in das dänische Restrukturierungsrecht

Schon vor der Restrukturierungsrichtlinie der EU hatte der EU-Mitgliedsstaat Dänemark ein Gesetz zur Restrukturierung von Unternehmen. Am 03.05.2021 wurden in die Verordnung über das Konkursrecht neue Vorschriften hinzugefügt und ausgeweitet. Das dänische Gesetz beinhaltet viele Schnittstellen mit den Restrukturierungsrichtlinien der EU, welche in dem fortfolgenden Teil widergespiegelt werden.

Staat	Dänemark
Gesetz	Bekendtgørelse af konkursloven / Verordnung über das Konkursrecht
In Kraft getreten	03.05.2021
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Das Restrukturierungsverfahren ist in die Verordnung über das Konkursrecht
bestehende	eingebettet
Normen?	
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand schon vorab der EU-Richtlinie
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/775

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Frühwarnsysteme	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Ist der Schuldner ein Gewerbebetreibender, so muss er sich in das IT-System des Zentralamt für Handel eintragen. Darin sind Informationen über die wichtigsten Aktiva und Passiva des Schuldners und, soweit möglich, ein Verzeichnis der Gläubiger und der gestellten Sicherheiten, Informationen über die Konten des Schuldners.	§ 11b Abs. 2 Nr. 1-4
	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Ist der Schuldner ein Gewerbebetreibender, so muss er sich in das IT-System des Zentralamt für Handel eintragen, worin Informationen über den Termin der Gläubigerversammlung stehen.	§ 11b Abs. 2 Nr. 1-4
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

Präventiver Restrukturierungsrahmen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ist ein Schuldner zahlungsunfähig im Sinne des § 17 Abs.2 (Wenn der Schuldner nicht in der Lage ist seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen), ist dieser durch Eigenantrag oder Antrag des Gläubigers in ein Sanierungsverfahren zu überführen. Der Antrag ist beim zuständigen Gericht zu stellen.	§ 11 Abs. 1, § 17 Abs. 2
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	In dem Entwurf des Sanierungsplans muss eine Bewertung vorliegen, ob sich die Sanierung lohnt bzw. erfolgreich wäre. Diese wird auch vom Gericht überprüft.	§ 11c Abs. 2 (1)

Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Die Justiz stellt sicher, dass der Antrag auf Sanierung durch einen Wirtschaftsprüfer/Treuhänder/Verwalter geprüft wird.	§ 11 Abs. 2
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Das Sanierungsverfahren steht dem Schuldner auf Antrag zur Verfügung	§ 11 Abs. 1
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Neben dem Schuldner kann der Gläubiger auch einen Antrag auf einen Sanierungsplan stellen	§ 11 Abs. 1

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Wird das Sanierungsverfahren ohne Zustimmung des Schuldners eröffnet, so ordnet das Insolvenzgericht zugleich an, dass der Sanierer die Geschäftsführung übernimmt. Der Schuldner darf ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters keine Verfügungen von erheblicher Bedeutung treffen. Die Zahlung vom Schulden darf nur in Übereinstimmung mit dem Konkursbeschluss geschehen.	§ 11a Abs. 3, § 12 Abs. 1
Ē	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Das Insolvenzgericht bestellt bei der Eröffnung des Sanierungsverfahrens einen oder mehrere Verwalter für den Schuldner. Das Insolvenzgericht ist nicht an die im Antrag enthaltenen Vorschläge für einen Verwalter gebunden. Werden mehrere Verwalter bestellt, so handeln sie getrennt, sofern das Gericht nichts anderes beschließt. Der Verwalter kann jeden Sachverständigen hinzuziehen.	§ 11a Abs. 1

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Die Justiz (wörtl. Justizminister) kann nach Bestimmungen entscheiden, ob der Schuldner die Aussetzung in Anspruch nehmen darf oder nicht.	§ 6 Abs. 1
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ausgenommen sind im Rahmen eines Vergleichs: -Forderungen, die nach Eingang eines Sanierungsvorschlags, der eine Bestimmung über einen Zwangsvergleich enthält. -Forderungen, die im Falle eines Konkurses Vorrang vor gewöhnlichen Forderungen haben. -Forderungen, die unter einem bestimmten geringeren Betrag liegen -Forderungen aus einem Leasingvertrag -etc.	§ 10a Abs. 1-5
er Einz	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
etzung de	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Auss	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Während des Sanierungsverfahrens gelten für das Recht, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen: Es darf keine Pfändung oder Beschlagnahme vorgenommen werden, Ein Pfandrecht kann nicht ausgeübt werden, Die Pfändung darf nicht als Mittel der Enteignung eingesetzt werden, Ohne Zustimmung des Schuldners und des Verwalters kann aus einer Pfändung keine Befriedigung erlangt werden.	§ 12c Abs. 1 Nr. 1-4
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Das Insolvenzgericht entscheidet, dass das Sanierungsverfahren beendet wird, wenn die in Artikel 13b genannten Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist oder einer verlängerten Frist nach Artikel 13a bei dem Insolvenzgericht eingegangen sind. Daraus folgt, dass der Schuldner in die Insolvenz gerät.	§ 13 Abs. 5
er Au	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
ng de Izwan	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirku Einzel	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Erklärt der Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens, dass er das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer im Sinne des § 12 o nicht fortsetzen will, so wird der Vergütungsanspruch für die Zeit nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens als Vergütung für den vorangegangenen Zeitraum festgesetzt.	§ 12u
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Eine begründete Erläuterung der Art des beabsichtigten Umstrukturierungsvorschlags und eine Bewertung, ob der Durchführung dieser Umstrukturierung wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Soweit möglich, Angaben zur Bilanz des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens unter Angabe etwaiger Abweichungen aufgrund späterer Änderungen. Informationen darüber, ob der letzte Jahresbericht des Schuldners Mängel aufweist. Wurde ein Treuhänder bestellt, so sind die Informationen von diesem zu erteilen. Eine Erklärung über die wichtigsten Schritte, die während des Sanierungsverfahrens unternommen werden sollen.	§ 11c Abs. 2 Nr. 1-4

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Spätestens eine Woche vor der Gläubigerversammlung hat der Verwalter seinen Vorschlag für einen Sanierungsplan allen ihm bekannten Gläubigern und dem Insolvenzgericht zu übersenden.	§ 11c Abs. 1
Planann	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Der Reorganisationsentwurf wird angenommen, es sei denn, die Mehrheit der Gläubiger stimmt dagegen und diese Mehrheit entspricht mindestens 25 % des bekannten Gesamtbetrags der Forderungen.	§ 11e Abs. 2
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Auf Antrag des Verwalters kann die Abstimmung erneut abgehalten werden (innerhalb vor vier Wochen), jedoch muss beachtet werden, dass die Mehrheit nicht vorab gegen den Sanierungsplan stimmt/ stimmen wird.	§ 11e Abs. 5

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Die Gläubiger sind gleich zu behandeln, es sei denn, sie stimmen einer weniger günstigen Behandlung zu oder das Gesetz sieht etwas anderes vor. Forderungen, die nahen Verwandten des Schuldners gehören, berechtigen nicht zum Stimmrecht	§ 10c, § 12d Abs. 3
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Die Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, nehmen vorläufig an der Abstimmung über den Entwurf der Sanierungsbedingungen teil. Ergibt die Abstimmung, dass diese Stimmen für das Ergebnis ausschlaggebend sein werden, so bestimmt das Gericht, wer von ihnen stimmberechtigt ist und in welcher Höhe.	§ 13d Abs. 2
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Falls der Verwalter einen Sanierungsplan vorschlagen sollte, muss dieser vom Schuldner bestätigt werden.	§ 10c Abs. 2 Nr. 4

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Der angenommene Sanierungsvorschlag ist erst nach Bestätigung durch das Gericht gültig.	§ 13e Abs. 1
Planbestätigung	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Das Insolvenzgericht kann die Bestätigung verweigern, wenn die Bedingungen des Sanierungsvorschlags in keinem Verhältnis zur finanziellen Lage des Schuldners stehen. Das Insolvenzgericht kann die Bestätigung davon abhängig machen, dass sich der Schuldner der Überwachung durch den Verwalter unterwirft. Die Überwachung soll sicherstellen, dass der Schuldner die Sanierungsbedingungen einhält und nicht durch sein Geschäftsgebaren oder seinen Konsum daran gehindert wird. Zu diesem Zweck kann die Aufsichtsbehörde dem Schuldner besondere Anweisungen erteilen.	§ 13e Abs. 5-

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

1öglichkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
⁄n Möglic	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d		
ı Dow	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger			

onen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
d Tra	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
erung und	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
Zwische	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Justizbewertung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	In dem Entwurf des Sanierungsplans muss eine Bewertung vorliegen, ob sich die Sanierung lohnt bzw. erfolgreich wäre. Diese wird auch vom Gericht überprüft.	§ 11c Abs. 2 Nr. 1
usti	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1		
J	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung			
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Wenn das Insolvenzgericht den Plan nicht bestätigt oder ablehnt, ist das Sanierungsverfahren beendet. Eine Sanierung kann auf Antrag eines Gläubigers oder des Sachwalters vom Insolvenzgericht beendet werden, wenn der Schuldner sich im Zusammenhang mit der Sanierung eines Betrugs schuldig gemacht hat oder der Schuldner oder andere mit Wissen des Schuldners vor der Bestätigung der Sanierung einem Gläubiger heimlich Vorteile gegenüber den anderen Gläubigern gewährt haben, oder der Schuldner seine Verpflichtungen aus dem Wiederaufbau in schwerwiegender Weise verletzt hat.	§ 13f Abs. 1, § 14e Abs. 1 Nr. 1-2
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Das Insolvenzgericht kann auf Antrag eines Schuldners einen Schuldenerlass anordnen, wenn der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist und keine Aussicht hat, seine Schulden in den nächsten Jahren zu begleichen, und anzunehmen ist, dass der Schuldenerlass zu einer dauerhaften Verbesserung der finanziellen Situation des Schuldners führen wird.	§ 197 Abs. 1 i.V.m. § 231a
Entschuldung	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3 Art. 21 Abs. 1 &	Ein Schuldenerlass kann die Streichung oder Reduzierung der Schulden des Schuldners zum Gegenstand haben. Im Falle der Ermäßigung kann eine Stundung und Ratenzahlung des verbleibenden Teils der Schuld vorgesehen werden.	§ 198
	Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im	2		
	Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Voraussetzung: Wenn der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist und in den nächsten Jahren keine Aussicht hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und anzunehmen ist, dass der Schuldenerlass zu einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners führen wird.	§ 197 Abs. 1 iV.m. § 231a

Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22	Bei der Entschuldung wird das private und das geschäftliche getrennt (Bürgschaften, Ehegatte, Schuldner etc.)	§ 231
EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt	Keine Angaben hierzu	

Der Ausblick für das dänische Restrukturierungsrecht

Hervorzuheben ist im dänischen Recht die Umsetzung eines Frühwarnsystems für sanierungsbedürftige Unternehmen, welches darüber hinaus vollkommen automatisiert und online ist. Darüber hinaus sieht das dänische Gesetz noch keinen Verfahrensausschluss bei einem Verstoß gegen Rechnungslegungsund Buchführungspflichten vor, was das Verfahren auch für missbräuchliche Anträge anfällig macht. Aber auch die Cram Down Möglichkeiten und die Zwischenfinanzierungen bei der Sanierung von Unternehmen müssen eingefügt und erarbeitet werden. Ferner muss auch geklärt werden, wie die Gläubiger bei Ablehnung des Sanierungsplans behandelt werden. Insofern sind auch einige Punkte bei der Entschuldung zu klären, die von sehr großer Bedeutung sind.

Malta

Einführung in das Restrukturierungsrecht Maltas

Das Hauptgesetz in Malta, welches für den Wiederaufbau, Insolvenz und Umstrukturierung anwendbar ist, ist im Kapitel 386 des Companies act geregelt (Chapter 386 Companies act).

Am 12. Mai 2020 veröffentlichte Malta Vorschriften mit dem Titel Legal Notice 192 von 2020, Companies Act (Company Reconstructions Fund) Regulations mit dem Ziel, Unternehmen zu sanieren.

Mit der neuesten Fassung des "Chapter 386 – Companies Act" welche am 12.05.2020 in Kraft getreten ist, ist nach Maltas Ansicht eine hinreichende Harmonisierung erfolgt. Inwieweit eine Harmonisierung an die Richtlinie stattgefunden hat und welche Bereiche möglicherweise keinerlei Berücksichtigung fanden, wird sich die schematische Prüfung auf den folgenden Seiten widmen.

Staat	Malta
Gesetz	Rekonstruktionen von Unternehmen/ Company Reconstruction
In Kraft getreten	12.05.2020
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Ja
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Eine Restrukturierung wurde nach der Verordnung erlassen
Informationen	
Abrufbar unter:	https://legislation.mt/eli/cap/386

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Keine Angaben bzgl. eines Frühwarnsystems	
arnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frühwar	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Fr	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
len	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Der Schuldner kann einen Antrag auf eine Sanierungsvereinbarung beim Gericht beantragen.	329B Abs. 1 a
ungsrahn	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
Restrukturierungsrahmen	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Der Kompromiss, wie er in der Gesetzauslegung genannt wird, muss vom Gericht beglaubigt werden, um überhaupt zustande zu kommen. Diese wird auch vom Gericht überprüft. Außerdem überprüft das Gericht, ob das Unternehmen überhaupt in der Lage ist, sich zu sanieren.	327 Abs. 2 a, 329b Abs. 3 B (ii)
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
Präventiver	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
ven	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6		
Prä	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Antrag kann durch die Gesellschaft gestellt werden.	329B Abs. 1 b (i)
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

gun	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
valtı	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1		
Eigenverv	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Die Bestellung eines Sonderkontrolleurs erfolgt für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten, wobei das Gericht zu jedem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Sanierung des Unternehmens in Kraft ist, den Zeitraum bei Vorliegen eines triftigen Grundes um weitere Zeiträume von vier Monaten verlängern kann, sofern die zusätzlichen Zeiträume insgesamt acht Monate nicht überschreiten. Anschließend führt dieser die Geschäftstätigkeit fort.	329B Abs. 1 d, Abs. 6 a

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
der Einzelvollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Nach Einreichung eines Antrags und sofern dieser nicht abgewiesen wird, oder während des Zeitraums, in dem das Sanierungsverfahren für ein Unternehmen in Kraft ist, wird die Vollstreckung von Geldforderungen gegen die Gesellschaft und von Zinsen, die sonst darauf anfallen könnten, ausgesetzt. Es dürfen keine anderen Schritte unternommen werden, um eine Sicherheit für das Eigentum der Gesellschaft zu erzwingen oder Waren, die sich aufgrund eines Mietkaufvertrags im Besitz der Gesellschaft befinden, wieder in Besitz zu nehmen, es sei denn mit Erlaubnis des Gerichts und vorbehaltlich der Bedingungen, die das Gericht für angemessen hält, aufzuerlegen.	329B Abs. 4 (c, e, f)
Einz	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Gläubiger mit verschiedenen Interessen werden als unterschiedliche Gruppen behandelt.	329b Abs. 3 c (i)
tzu	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Aussetzung	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9		
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Das Gericht kann in begründeten Fällen nach 312 der ZPO Erlaubnis erteilen Zwangsvollstreckungen durchzuführen.	329b 4 (f)

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
der Einzelzwangsvollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
ng der Einz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Nur durch Erlaubnis des Gerichts können Schuldner Gegenstände aus dem Vermögen herausverlangen	329B (4) (e)
Wirkung de	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
errechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

gsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	In dem Antrag sind, soweit möglich, alle Tatsachen, Umstände und Gründe darzulegen, die dazu geführt haben, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich in Kürze nicht in der Lage sein wird, seine Schulden zu begleichen, sowie eine Erklärung der Antragsteller darüber abzugeben, wie die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Interesse seiner Gläubiger, der Arbeitnehmer und des Unternehmens selbst als lebensfähiges Unternehmen verbessert werden kann. Beizufügen ist eine Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft, die bis zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, der nicht mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, und eine Liste mit den Namen und Anschriften, einschließlich der E-Mail-Adressen, der Gläubiger, unter Angabe des jedem dieser Gläubiger geschuldeten Betrags und der etwaigen Sicherheiten der jeweiligen Gläubiger.	329B Abs. 2 a-b

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung beruft der besondere Kontrolleur eine oder mehrere Versammlungen der Gläubiger und Gesellschafter oder von Gruppen von Gesellschaftern ein, entweder getrennt oder gemeinsam, wie er es für angemessen hält, um ihnen zur Information und Prüfung einen umfassenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zusammen mit vorläufigen Vorschlägen über die künftigen Aussichten und die Leitung der Gesellschaft vorzulegen.	
ld l	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Nach der Vorschrift wird eine Abstimmung vorgenommen.	329B Abs.1 (b) (ii)
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gläubiger mit unterschiedlichen Interessen sollten in getrennten Klassen kategorisiert werden. Gibt es sowohl gesicherte als auch ungesicherte Gläubiger, so sind sie als getrennte Gruppen zu behandeln. werden, die diese Interessen widerspiegeln.	329B Abs. 1 c (i, ii)
Plaı	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Bei der Anhörung eines Antrags kann das Gericht nach Prüfung aller Umstände und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entweder den Antrag abweisen oder einen Sanierungsbeschluss, in diesem Artikel auch "Beschluss" genannt, erlassen, dem es beitritt und das Unternehmen dem Sanierungsverfahren unterstellt. Ein weiterer Sanierungsplan, welcher dem Gericht für die Fortführung des Unternehmens vorgelegt wird: Genehmigt das Gericht den vom besonderen Kontrolleur vorgelegten Sanierungsplan mit oder ohne die vom Gericht angeordneten Änderungen, so ist der Sanierungsplan wirksam und für alle Beteiligten in rechtlicher Hinsicht verbindlich.	329B 3 (a), 329b 12 g
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4		

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

shkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Möglichk	Möglichkeit unter			
Mö	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -		
ram Down N	Restrukturierungsrichtlinie	d		
	Schuldnerzustimmung auf KMU			
	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden			
ŭ	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	(Gläubigerseitig) Wird mit dem vorgeschlagenen Sanierungsplan eine neue Finanzierung angestrebt, so sind die Geldgeber von der zivil- und strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren befreit, sofern keine betrügerischen Handlungen vorliegen.	329B Abs 12 I
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
und Tra	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
Zwisc	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

Justizbewertung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
ustizbe	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Wenn der "Kompromiss" vom Gericht bewilligt wird, ist er sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger verbindlich.	327 Abs. 2 a- b
T T	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung			
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Nimmt das Gericht den vorgeschlagenen Sanierungsplan mit oder ohne Änderungen an, so können die widersprechenden Gläubiger das gemäß Artikel 41 Absatz 6 des Code of Conduct eingerichtete Berufungsgericht (Inferior Jurisdiction) anrufen. Organisation und Zivilprozessordnung, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Rechte wahrscheinlich auf ein Niveau reduziert werden, das niedriger ist als das, das ihnen zugestanden hätte, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt des Sanierungsantrags im Sinne von Unterartikel (1)(b) aufgelöst und liquidiert worden wäre.	329B Abs 12 H
	Zugang zu Entschuldungsverfahren Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 &	Der "Sonderkontroller" kann dem Gericht einen Umfassenden Bericht vorlegen, der über die Situation des Unternehmens berichtet. Dabei wird näher beschrieben, ob das Unternehmen zum Teil oder voll saniert wird (Teilentschuldung oder volle Entschuldung)	329b 11a (i)
Entschuldung	Geschäftsfortsetzung Entschuldung nach drei Jahren	3 Art. 21 Abs. 1 & 2	S. O.	329b 11a (i)
	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22 Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		

	EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO	Keine Angaben hierzu.
		gelistet oder Listung beabsichtigt	

Der Ausblick für das Restrukturierungsrecht Maltas

Die Restrukturierungsrichtlinien wurden nicht wie erhofft im Companies act implementiert. Wie man an der Erarbeitung erkennen kann, wurden viele Artikel der Richtlinie der EU außer Acht gelassen. Ein Frühwarnsystem ist bspw. im Restrukturierungsgesetz nicht vorhanden, welches nach der Richtlinie Pflicht ist. Zusätzlich muss man hier auch die Cram Down Möglichkeiten und die Zwischenfinanzierungen (Schutz der Zwischenfinanzierung) erwähnen, die sehr kurzgehalten wurden oder auch gar nicht berücksichtigt wurden. Ferner muss auch die Rechtsbefehlsmöglichkeit bei Planablehnung berücksichtigt werden, welche wiederum auch fehlt. Zusammengefasst müsste das EU-Mitgliedsland Malta noch einiges bei der Umsetzung seines Restrukturierungsgesetzes vornehmen.

Rumänien

Einführung in das Lege nr. 85 din 25 iunie 2014 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență (Gesetz Nr. 85 vom 25. Juni 2014 über Insolvenzprävention und Insolvenzverfahren)

Der rumänische Gesetzgeber hat die Restrukturierungsrichtlinie und die Notwendigkeit ihrer Umsetzung in nationales Recht zur Kenntnis genommen und arbeitet aktuell an einem entsprechenden Gesetzesentwurf. Da dieser sich mit der Konsultationsphase aktuell noch in einem sehr frühen Stadium befindet, werden wir dessen bisherige Kernelemente nur kurz vorstellen. Ansonsten haben wird das bestehende Gesetz über Insolvenzprävention und Insolvenzverfahren ("privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență") Nr. 85 vom 25.06.2014 angeschaut, in welchem bereits ein Vorinsolvenzverfahren vorgesehen ist, welches die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1023 teilweise erfüllt.

Das bestehende Vorinsolvenzverfahren sieht ein präventives Restrukturierungsverfahren vor, durch welches eine Einigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern innerhalb von 60 Tagen erzielt werden soll. Insgesamt darf die Verfahrensdauer maximal 90 Tage betragen. Hierfür kann zur Begleitung ein Ad-Hoc-Verwalter oder auch ein regulärer Verwalter bestellt werden, welcher den Schuldner gleichermaßen beaufsichtigt wie unterstützt. Mit Unterstützung des Verwalters erarbeitet der Schuldner ein Vergleichsangebot, welches durch die Gläubiger entweder mit einer Mehrheit von 75% aller Forderungen angenommen oder anderenfalls entsprechend abgelehnt wird.

Insgesamt fallen die bestehenden Regelungen aber eher dürftig aus und viele Bereiche - wie beispielsweise das Frühwarnsystem, die Möglichkeit für und der Schutz von Neu- und Zwischenfinanzierung und ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Arbeitnehmern – fehlen ganz.

Insgesamt existieren bei einer Suche mit einer Suchmaschine lediglich wenige Artikel – größtenteils von Kanzleien – die sich mit der Restrukturierungsrichtlinie und der Umsetzung dieser in nationales Recht beschäftigen. Sehr Präsent in der öffentlichen Wahrnehmung scheint die Möglichkeit einer Umstrukturierung hier daher nicht zu sein.

Staat	Rumänien
Gesetz	LEGE nr. 85 din 25 iunie 2014 privind procedurile de prevenire a insolvenței și
	de insolvență / Gesetz zur Insolvenzverhütung und zum Insolvenzverfahren
In Kraft getreten	25.06.2014
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Die Möglichkeit zur Restrukturierung wurde ins Insolvenzgesetz eingebettet, als
bestehende	dieses aktualisiert wurde.
Normen?	
Sonstige	Ja, Novellierung des bestehenden Gesetzes geplant
Informationen	
Abrufbar unter:	https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/159286

1. Frühwarnsysteme

4)	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
arnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
Frühwar	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
臣	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

${\bf 2.\ Pr\"{a}ventiver\ Restrukturierungsrahmen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ahmer	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja; Ziel ist Einigung zw. Schuldner und Gläubiger innerhalb von 90 Tagen; bzw. Verhandlung von max. 60 Tagen	Art. 6, Art. 13 Abs. 2, Art. 26 Abs. 3
Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Ja, Ausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungsgesetz	Art. 16 lit. b)
ıktu	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	letzter Vergleich muss mind. 3 Jahre her sein, zudem Ausschluss bei vorsätzlichen Straftaten (z.B. wg. Korruption, Urkundenfälschung, Steuerhinterziehung) in den letzten fünf Jahren	Art. 16 lit. a)-b)
ltiv	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Präventiver	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Gericht am Hauptsitz Schuldner ist zuständig	Art. 8 Abs. 1
Prä	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten kann bei zuständigem Gericht Antrag auf Eröffnung des präventiven Vergleichsverfahrens stellen	Art. 23 Abs.1
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

altung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, Fortführung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und Aufsicht Verwalter	Art. 33 Abs. 1
Eigenverv	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Bestellung zugelassenen Ad-Hoc-Verwalter durch Gericht auf Antrag des Schuldners der diesen Vorschlägt; gleiches bei einem "normalem" Verwalter; Vergütung gem. Art. 14 (Ad-Hoc-Verwalter) bzw. Art. 20 (Verwalter); Aufgaben Verwalter gem. Art. 19	Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1, Art. 14 und Art. 20, Art. 17 lit. a), Art. 19

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
kung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, Antrag durch Schuldner bei Gericht; Aussetzen des Zwangsverfahrens Aufgrund der Besserstellung des präventiven Vergleichs	Art. 17 lit. d), Art. 25 Abs. 1
trec	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
/olls	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
Aussetzung der	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Aussetzung der Einzelvollstreckung bis zur Entscheidung über Plan; Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung zudem automatisch durch Gericht mit Plangenehmigung	Art. 25 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
5	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	zu Zeitraum während Verhandlung finden sich keine Angabe, aber keine Insolvenzeröffnung während der Laufzeit des genehmigten Vergleichs	Art. 31
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
der Aus	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Nein	
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c		
	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2	Personalabbau möglich	Art. 13 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 lit. a)

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Mögliche Maßnahmen sind Umschuldungen, teilweiser Schuldenerlass, Vertragsfortführung/-beendigung, etc.; Erklärung des Schuldners über die Schwierigkeiten, Gläubigerverzeichnis inkl. Forderungen; Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Schuldner, Ursachen, Prognosen, etc.	Art. 13 Abs. 3, Art. 23 Abs. 6, Art. 24

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Erarbeitung gemeinsam durch Schuldner und Verwalter; Vergleichsangebot ist Gläubigern zu übermitteln	Art. 19 lit. b), Art. 27 Abs. 2
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Abstimmung mit Forderungsmehrheit; Abstimmung innerhalb von 60 Tagen und i.d.R. Schriftlich, ausnahmsweise auch mittels Versammlung möglich, Annahme mit mind. 75% der Forderungsmehrheit	Art. 21 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1, 3, 5
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Gläubiger die direkte oder indirekte Kontrolle auf das Unternehmen ausüben, sind von Abstimmung ausgeschlossen, es sei denn der Plan sieht einen geringeren Rückfluss als im Insolvenzfall vor	Art. 27 Abs. 6

a)	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ınahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gläubigerversammlung wählt Gläubigervertreter	Art. 21 Abs. 1 lit. b)
nan	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4	-	
Plar	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Ja, nach Planannahme durch Gläubiger (Prüfung auf Annahme mit 75% Forderungsmehrheit, etc.)	Art. 28 Abs.
	Planannahmebedingungen Art. 9 Abs. 6 & '		max. 25% strittige Forderungen, Wert von 75% Zustimmung wird nicht bestritten und keine Zweifel bzgl. Rechtmäßigkeit	Art. 27 Abs. 1

gui	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
igi	Von Justiz verpflichtend zu	Art. 10 Abs. 1 a-		Art. 28 Abs.
stäl	bestätigende Pläne	c	Ja	1
Planbes	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	siehe "Planannahmebedingungen"	

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

öglichkeit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ich	Möglichkeit unter			
lgc	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -		
Ĕ	Restrukturierungsrichtlinie	d		
wn	Schuldnerzustimmung auf KMU			
Do	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
am]				
Cra	Gleiche Befriedigung der ablehnenden		Nein, aber Stundung der Forderungen auf Antrag Verwalter ist auf max. 18	
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Monate begrenzt	Art. 30 Abs. 2

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
Transaktionen	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
und Tra	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwischenfinanzierung un	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

gun	Prüfpunkte Richtlinienartikel		Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ertun	Justizseitige Entscheidung über die			
Sev	Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
Justizbev	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1		
Jus	Keine Beeinträchtigung nicht			
	annehmender	Art. 15 Abs. 2		
			Ablehnende Gläubiger können innerhalb von 15 Tagen (bzw. bei	
Ife			Nichtigkeitsgründen innerhalb von 6 Monaten) nach Plangenehmigung	
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei		Rechtsmittel einlegen, vorläufige Planaussetzung durch Gericht ist möglich;	Art. 34, Art.
tsb	Planablehnung		Aussetzung Plan bei Planaufhebungsklage wg. Pflichtverletzung	35 Abs. 3
ch1			Ja, auf Rechtmittel hin und wenn Gläubiger seinen Pflichten schwerwiegend	
Re	Kompetenz zur Planbestätigung und		verletzt, kann Gläubigerversammlung über Klage zur Planaufhebung	Art. 35 Abs.
	Aufhebung		entscheiden und diese einreichen	1-2, 4

Rumänien_MS_BB_Prüfung_15012022

			•	
			Mit erfolgreichem Planabschluss werden die in diesem vorgesehene	
			Forderungsänderungen endgültig; Mit Einstellung Insolvenzverfahren wird	
			Schuldner von seinen Verpflichtungen entlastet, es sei denn es fand eine	
			Verurteilung wg. betrügerischer Handlungen statt; Mit der Planbestätigung im	
			Rahmen des Sanierungsverfahrens wird Schuldner von Differenz zw. den	Art. 36 Abs.
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	ursprünglichen und im Plan festgehaltenen Verbindlichkeiten befreit	1, Art. 181
b 0	Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 2 &		
gur	Geschäftsfortsetzung	3		
ıldı		Art. 21 Abs. 1 &		
Entschuldung	Entschuldung nach drei Jahren	2		
nts	Einstellung der Tätigkeit im			
山	Insolvenzfall	Art. 22		
			Forderungskürzungen werden mit erfolgreicher Erfüllung des Insolvenzplanes	Art. 175 Abs.
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	wirksam	1
	Entschuldung als			
	Insolvenzbehinderung	Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher			
	Verfahren	Art. 22		
	EuInsVO	Verfahren in	bislang keine Angaben	
		Anhang A der		
		EuInsVO		
		gelistet oder		
		Listung		
		beabsichtigt		

Der Ausblick für das Lege nr. 85 din 25 iunie 2014 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență (Gesetz Nr. 85 vom 25. Juni 2014 über Insolvenzprävention und Insolvenzverfahren)

Wie zuvor erwähnt, stellt sich das bestehende Vorinsolvenzverfahren im Vergleich mit den Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie als mangelhaft dar. Dies soll durch den aktuell in Arbeit befindliche Gesetzesentwurf, der am 22.12.2021 in seiner aktuellsten Fassung auf der Seite des Justizministeriums veröffentlicht wurde, ¹⁷ geändert werden.

Dieser sieht auf einer Länge von derzeit achtunddreißig Seiten eine Überarbeitung des bestehenden Gesetzes Nr. 85 vom 25.06.2014 über Insolvenzprävention und Insolvenzverfahren vor.

Insbesondere soll das derzeitige Vorinsolvenzverfahren angepasst und durch ein weiteres ergänzt werden. Hierbei handelt es sich um ein neues überwiegend außergerichtliches Vorinsolvenzverfahren, welches vor allem dann zum Einsatz kommen soll, wenn die geschäftlichen Schwierigkeiten vergleichsweise leicht zu beheben sind.

Im Zuge der Gesetzesnovellierung ist darüber hinaus auch eine Überarbeitung der Regelungen des Restrukturierungsplans, wie der Entwicklung, Abstimmung - inkl. einer Klasseneinteilung der Gläubiger - und Planbestätigung vorgesehen. Auch die Regelungen zur Aussetzung der Einzelvollstreckung sollen geändert werden.

Wesentliche Baustellen, die im Gesetzesentwurf angegangen werden, sind darüber hinaus die Einrichtung eines Frühwarnsystems, für welches mit dem "Kapitel III" ein neues Kapitel eingefügt werden soll, die Schaffung der Möglichkeit von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit einer Planablehnung -bestätigung Regelungen bzw. sowie Schutz von Neuund zum Zwischenfinanzierungen.

¹⁷ Ministerul Justitiei (Hrsg.), Update 22.12.2021 – Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr.85/2014 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență – forma transmisă pe circuitul de avizare, https://www.just.ro/update-22-12-2021-proiectul-de-lege-pentru-modificarea-si-completarea-legii-nr-85-2014-privindprocedurile-de-prevenire-a-insolventei-si-de-insolventa/ (Stand: 22.12.2021), aufgerufen am 08.02.2022.

Italien

Einführung in die Gesetzesdekrete nr. 118 vom 24.08.2021 und nr. 14 vom 12.01,2019

In Italien wurde die Inhalte der Restrukturierungsrichtlinie über zwei Gesetzesdekrete umgesetzt.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Verordnung mit Gesetzeskraft (Decreto-legge¹⁸) nr. 118 vom 24.08.2021, die sich auf Art. 77¹⁹ der italienischen Verfassung stützt. Der Titel dieser Verordnung lautet "Misure urgenti in materia di crisi d'impresa e di risanamento aziendale, nonche' ulteriori misure urgenti in materia di giustizia" – zu Deutsch "Dringende Maßnahmen im Bereich der Unternehmenskrisen und -restrukturierungen sowie weitere dringende Maßnahmen im Justizbereich". Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wurde dieses – mit einigen kleinen Änderungen – durch das Gesetz (Legge) nr. 147 vom 21.10.2021²⁰ in ein Gesetz umgewandelt. Maßgeblich ist entsprechend die konsolidierte Version des Gesetzesdekretes (Testo coordinato del Decreto-legge) nr. 118 vom 24.08.2021. Auf Letzteres wird folglich auch abgestellt.

In diesem Dekret wurde in Artikel 1 das Inkrafttreten der Restrukturierungsverfahren auf den 16.05.2022 verschoben bzw. im Falle des zweiten Kapitels wurde das Inkrafttreten, welches die Regelungen rund um das Frühwarnsystem beinhaltet, auf den 31.12.2023 verschoben.

Das Gesetzesdekret nr. 118 beinhaltet insbesondere Regelungen zur Errichtung einer Onlineplattform auf welcher entsprechende Informationen, Frühwarnsysteme und Checklisten für KMU bereitgestellt werden sollen. Die Festlegung von Ansprechpartnern bei geschäftlichen Schwierigkeiten, Regelungen zum Schutz von Gläubigern sowie Arbeitnehmern und auch Punkte zur Aussetzung der Einzelvollstreckungsmaßnahmen als Instrument zu Gunsten des Schuldners erfolgen hier und es wurde die Möglichkeit eines Restrukturierungsvertrages in Form eines außergerichtlichen Restrukturierungsverfahrens gem. Artikel 2 ff. geschaffen.

Zum anderen ist die Gesetzesverordnung (Decreto legislativo) nr. 14 vom 12.01.2019 maßgeblich, welche Vorschriften zu Unternehmenskrisen und Insolvenzen in Umsetzung des Gesetzes Nr. 155 vom 19.10.2017 enthält. Im Unterschied zum Decreto-legge, wurde das notwendige Delegationsgesetz durch das Parlament bei einem Decreto legislativo bereits vor Erlass des Gesetzesdekretes durch die Regierung verabschiedet.²¹ Die nachträgliche Gesetzesumwandlung entfällt folglich.

https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2021-10-23&atto.codiceRedazionale=21G00158#:~:text=LEGGE%2021%20ottobre%20201%2C%20n.%20147%20Conversione%2 0in,giustizia.%20%2821G00158%29%20%28GU%20Serie%20Generale%20n.254%20del%2023-10-2021%29

¹⁸ Treccani (Hrsg.), Decreto-legge, https://www.treccani.it/enciclopedia/decreto-legge/ (Stand: unbekannt), aufgerufen am 08.02.2022.

¹⁹ Articolo 77: https://www.senato.it/istituzione/la-costituzione/parte-ii/titolo-i/sezione-ii/articolo-77

²⁰ Legge 21 ottobre 2021, n. 147:

²¹ Treccani (Hrsg.), Decreto legislativo, https://www.treccani.it/enciclopedia/decreto-legislativo/ (Stand: unbekannt), aufgerufen am 08.02.2022.

Teilweise wird zudem auf das bestehende Insolvenzgesetz - den königlichen Erlass nr. 267 vom $16.03.1942^{22}$, zur Regelung von Insolvenzen, Vergleichsmaßnahmen Gläubigern, mit Zwangsverwaltung und Zwangsliquidation – verwiesen.

Neben Details den Frühwarnsystemen, den Zugangsvoraussetzungen für die zu Restrukturierungsverfahren und der Möglichkeit eines Entschuldungsverfahren sieht diese Regelung verschiedene Möglichkeiten zur gerichtlichen Restrukturierung vor. Bei diesen handelt es sich um eine gerichtliche Restrukturierungsvereinbarung, einen beglaubigten Sanierungsplan oder ein Moratorium in individuell benötigtem Umfang. Insbesondere die Bereiche der Planabwicklung und Abstimmung sowie der Inanspruchnahme einer Aussetzung der Einzelvollstreckung bzw. eines weiterreichenden Moratoriums sind detailliert geregelt. Insbesondere Letzteres geht teilweise über die Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie hinaus. Dies wird entsprechend nicht vollständig durch das Template abgebildet.

Da es sich bei den vorgestellten Gesetzesdekreten um eine wesentliche Novellierung des Insolvenzrechtes handelt, findet sich hierzu - insbesondere durch fachlich versierte Medien und Unternehmen wie Anwaltskanzleien – Berichterstattung. Gleichwohl scheint diese sich hauptsächlich auf diese Gruppe zu beschränken. Entsprechend wird insbesondere die Annahme der Frühwarnsysteme und Informationsmöglichkeiten abzuwarten bleiben.

Staat	Italien
Gesetz	Gesetzesdekrete nr. 118 vom 24.08.2021 und nr. 14 vom 12.01.2019
In Kraft getreten	Inkrafttreten des Gesetzesdekret nr. 118 gem. Art. 27 für die Art. 2, 3 Abs. 6-9,
am (tt.mm.jjjj)	4-19 am 15.11.2021; Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzesdekret nr. 14
	gem. Art. 1 des Gesetzesdekrets nr. 118 zum 16.05.2022 bzw. im Falle der
	Regelungen des Frühwarnsystems in beiden Fällen erst zum 31.12.2023
Eingebettet in	Eigenständiges Gesetz
bestehende	
Normen?	
Sonstige	
Informationen	
Abrufbar unter:	https://www.gazzettaufficiale.it/atto/vediMenuHTML?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2021-10-
	23&atto.codiceRedazionale=21A06353&tipoSerie=serie_generale&tipoVigenza
	=originario
	sowie
	https://def.finanze.it/DocTribFrontend/getAttoNormativoDetail.do?ACTION=getSommario&id=%7BAD235697-1BA5-40CD-A0A5-05B8CDFE95B0%7D

²² Regio Decreto 16 marzo 1942, n. 267: https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:regio.decreto:1942-03-16;267

1. Frühwarnsysteme

Frühwarnsysteme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Ja, ab 31.12.2023 (siehe unten); aber Pflicht geeignete Maßnahmen zur Erkennung und Behebung von Krisensituationen zu ergreifen, bzw. angemessene Organisationsformen und- Strukturen zu wählen	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 3 Abs. 1
	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Nationaler Rat der Wirtschaftsprüfer veröffentlicht regelmäßig als Hilfestellung eine Liste mit Krisenindikatoren nach Abs. 1 für jeden Wirtschaftszweig; Meldepflichten Wirtschafts- und Abschlussprüfer, Sozialversicherungsträger und Inkassounternehmen bei Auffälligkeiten bzw. Schulden über bestimmtem Betrag	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1-2, Art. 15 Abs. 1-2
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Einrichtung Plattform inkl. Checkliste für KMU und Test zu den Restrukturierungsaussichten bis zum 31.12.2023 vorgesehen	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 3 Abs. 1-2, 9
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

ımen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Präventiver Restrukturierungsral	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Auf Antrag über Onlineplattform bzw. Industrie- und Handelskammer als Ansprechpartner bei Verdacht auf Schwierigkeiten; Zur Verfügung stehen Verhandlungslösung (in DL 24.08.2021 Nr. 118), vereinfachtes Vergleichsverfahren innerhalb von max. 3 Monate (mit Option der Verlängerung auf insg. max. 6 Monate) (nach DL 12.01.2019 Nr. 14 Abschnitt II bzw. Art. 12 ff.), bestätigte Restrukturierungsplan und geringfügiger Vergleich (nach DL 12.01.2019 Nr. 14 Abschnitt IV bzw. Art. 56 ff. und Art. 74 ff.); Antrag über OCC	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 ff., Art. 17 Abs. 1 ff.; DL 12.01.2019 nr. 14, Art. 12 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1, Art. 56, Art. 76 Abs. 1

Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Geringfügiger Vergleich auf einmal alle fünf Jahre beschränkt	DL 12.01.2019 nr Art. 77 Abs. 2
Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Hauptverantwortung und Entscheidungsmacht für Verfahrenseinleitung, etc. v.a. beim OCRI (Gremium, welches bei Industrie- und Handelskammer angesiedelt ist), weniger beim Gericht; Die Kontaktperson sorgt für die Rechtzeitigkeit des Verfahrens und überwacht die Einhaltung der Fristen durch alle Beteiligten und das Verfahren für den Zugang zu einem der Verfahren zur Regelung der Krise oder Insolvenz findet vor dem Gericht; Bezirksgericht am Hauptsitz Schuldner oder Fachgericht zuständig; Durch Gericht zu treffende Entscheidungen bestimmen sich nach Art. 49 Abs. 1-3	DL 12.01.2019 n Art. 16-18, Art. Abs. 1-2, Art. Abs. 1-3
Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, dem Antrag sind erforderliche Unterlagen beizufügen; Mehrere Anträge werden in einem Verfahren behandelt, der Antrag auf Restrukturierung ist zu bevorzugen	DL 24.08.2021 118 Art. 5 Abs. 1 Art. 17 Abs. 1 ff. 12.01.2019 nr. Art. 7 Abs. 1-2, 37 Abs. 1, Art. Abs. 1-3
Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Nein - Umkehrschluss aus Art. 37 Abs. 2, wo diese Möglichkeit für die gerichtliche Unternehmensabwicklung ausdrücklich erwähnt wird	DL 12.01.2019 n Art. 37 Abs. 2 (indirekt)

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Eigenverwaltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, Pflicht zu einer Unternehmensführung die finanzielle oder wirtschaftliche Nachteile vermeidet; Pflicht nach Treu- und Glauben zu handeln; Wahrheits- und Transparenzpflicht; Genehmigung für Handlungen über gewöhnliche Geschäftsführung hinaus benötigt	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 4 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 4 Abs. 1-2, Art. 47 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1
Eig	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Antrag auf Ernennung eines unabhängigen Sachverständigen aus Liste gem. Art. 3 Abs. 3 entspricht Antrag auf Einleitung Restrukturierungsverfahren; Ernennung durch Ausschuss; Sachverständiger muss außerordentliche Entscheidungen des Schuldners genehmigen; Vergütung gem. Art. 16; Ernennung Gerichtskommissar gem. Art. 92 Erlass nr. 14; auf Antrag einer Partei kann Gericht Verwalter bestellen; Aufgaben Verwalter in Art. 105 und Art. 115	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 5 Abs. 1 ff., Art. 9 Abs. 2, Art. 16; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 54 Abs. 1, Art. 105, Art. 115

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gu	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, auf Antrag unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 1-2; Auch bei bestätigtem Restrukturierungsplan sind Sicherungsmaßnahmen durch Gericht auf Antrag Parteien möglich; Auf Antrag Gläubiger, sofern erforderlich	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 3 Abs. 6, Art. 6 Abs. 1; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. Art. 4 Abs. 1-2, Art. 54 Abs. 1-2, Art. 70 Abs. 1,
ollstreckı	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Forderungen von Arbeitnehmern grds. ausgenommen	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 6 Abs. 3
ızelv	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Aussetzung der Einzelvollstreckung für alle oder einzelne Forderungen oder Gläubiger(gruppen) möglich; Reguläre Befriedigung vorabzugsfähige Forderungen auch während Verfahren	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 7 Abs. 4; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 98
Auss	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Aussetzung maximal (inkl.) Verlängerung für 240 Tage möglich; Schutzmaßnahmen für max. 3 Monate möglich	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 7 Abs. 5; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 20 Abs. 3
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Auf Antrag der Parteien nach Einholung Gutachten kann Gericht Aussetzung verlängern; Auf Antrag Schuldner können Schutzmaßnahmen auf max. 6 Monate verlängert werden - wenn innerhalb dieses Zeitraumes keine Einigung mit Gläubigern, dann muss Schuldner innerhalb von 30 Tagen Antrag auf Zugang zu Krisen- oder Insolvenzverfahren stellen; Gesamthöchstdauer der Schutzmaßnahmen beträgt insgesamt max. 12 Monate	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 7 Abs. 5; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 8, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 1, Art. 21

			Abs. 1 i.V.m. Art. 37, Art. 8
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Auf Antrag einer Partei ist Aufhebung oder Verkürzung nach Anhörung der Partei durch Gericht jederzeit möglich; Ja, durch Gericht von Amts wegen bei Scheitern Verfahren, wenn Schuldner Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begeht, Maßnahmen Verhandlungen nicht unterstützen; oder ggf. auf Antrag Gläubiger; bei Betrug, sofern nicht für das Verfahren unerlässlich	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 7 Abs. 6; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 20 Abs. 5, Art. 70 Abs. 5, Art. 55 Abs.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Ja, Aussetzung der Insolvenzfeststellung	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 6 Abs. 4
SSA	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
ang	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Alle Parteien sind zu fairem Verhalten nach Treu und Glauben verpflichtet	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 4 Abs. 4; DL 16.03.1942 nr. 267 Art. 66; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 4 Abs. 1, 3
Wirkung (Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Verbot der Kündigung bestehender Kreditlinien; Verbot Leistungen zu verweigern, Verträge zu kündigen, zum Nachteil des Schuldners zu ändern etc.; Aussetzung oder Kündigung nicht oder nicht vollständig erfüllter Verträge möglich	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 4 Abs. 6, Art. 6 Abs. 5; DL 12.02.2019 Art. 97

	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Konsultationspflicht, wenn 15+ Arbeitnehmer und diese betroffen sind	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 4 Nr. 8
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen			

4. Der Restrukturierungsplan

ingsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Ja, wirtschaftliche Lage, Gläubiger inkl. Forderungen, etc.	12.01.2019 nr. 14 Art. 56 Abs. 2-3, Art. 87 Abs. 1-2

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ne	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Bei geeigneter Lösung zur Überwindung der Situation besteht Möglichkeit 1) Vertrag mit einem/mehreren Gläubigern zu schließen (mit Aufschubvereinbarung, etc.) 2) Restrukturierungsvereinbarung gem. Art. 182 bis, 182 septies und 182 novies des Erlasses Nr. 267 sofern Annahme mit 60% oder 3) alternativ beglaubigten Sanierungsplan gem. Art. 67 Abs. 3 Erlass Nr. 267 bzw. vereinfachtes Vergleichsverfahren gem. Art. 18; Planerstellung innerhalb Frist von 30-60 Tagen; bestätigter Restrukturierungsplan wird von Schuldner erstellt; Gläubiger mit mind. 10% der Forderungssumme können grds. ebenfalls Restrukturierungsplanvorschlag machen	24.08.2021 nr. 118 Art. 11 Abs. 2; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 44 Abs. 1 lit. a), Art. 56 Abs. 1, 90 Abs. 1
Planannahme	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Mind. 60 % der Gesamtforderungshöhe muss von Plan erfasst werden; Reduktion auf 30 %, wenn nicht planbetroffene Gläubiger nicht beeinträchtigt werden (Zahlungsaufschub, Aussetzung Einzelvollstreckung); Abstimmungen elektronisch; bei geringfügigem Vergleich innerhalb von 30 Tagen und mit Forderungsmehrheit; Annahme mit Forderungs- und Gläubigermehrheit bzw. Gläubigergruppenmehrheit bei Gläubigerklassen; Annahme Moratorium mit 75 % der Gläubiger einer Klasse	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 57 Abs. 1, Art. 60, 107 Ab.1, Art. 78 Abs. 2 lit. c, Art. 79 Abs. 1, Art. 109 Abs. 1, Art. 62 Abs. 2 lit. b)
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Gläubiger mit Vorkaufsrecht sind von Abstimmung ausgeschlossen bzw. werden für nicht hiervon abgedeckten Forderungsteil wie ungesicherte Gläubiger behandelt, ebenfalls ausgeschlossen sind Ehegatten, Tochterunternehmen, vom Schuldner kontrollierte Unternehmen u.ä.	DL 12.01.2019 Art. 109 Abs. 3-5

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Ja, Unterteilung der Gläubiger in Klassen, erwähnt werden Gläubiger mit Sozialversicherungs- oder Steueransprüchen, gesicherte Gläubiger, Gläubiger mit Hypotheken, Sicherungs- oder Pfandrechten und ungesicherte Forderungen	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 61 Abs. 2 (indirekt), Art. 85 Abs. 5-7
lan	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
d.	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Nein, aber Prüfung des Abstimmungsergebnisses, der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und der rechtlichen Zulässigkeit und Durchführbarkeit des Plans	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 48 Abs. 3
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Stellt Sachverständiger Scheitern der Verhandlungen fest, muss Schuldner innerhalb von 60 Tagen Liquidationsplan vorlegen	DL 24.08.2021 nr. 118 Art. 18 Abs. 1

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Ja. Das Gericht genehmigt die Restrukturierungsvereinbarung, ggf. auch bei geringfügigem Vergleich; Genehmigung gem. Art. 48	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 48 Abs. 5, Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 1, Art. 48
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Sachverständiger bescheinigt Durchführbarkeit und co.; Mindestbefriedigung von +10% im Vergleich zur Liquidation bzw. mind. 20% der Forderung ungesicherter Gläubiger; Durchführbarkeit des Plans, der zudem den Anforderungen des Art. 87 entspricht	DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 57 Abs. 4, Art. 84 Abs. 4, Art. 85 Abs. 2

${\bf 5.\ Cram-Down\ M\"{o}glichkeit\ und\ Zwischenfinanzierungen}$

Möglichkeit	eit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichk	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a -		
	wn	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
	am D			In mind hai Insalvanz zu anventanda Pafriadigung zudam dürfan	DL 12.01.2019
	Cram	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ja, mind. bei Insolvenz zu erwartende Befriedigung, zudem dürfen Ablehnende Gläubiger nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 1-2 einbezogen werden; mind. gleiche Befriedigung als bei Liquidation	nr. 14 Art. 62 Abs. 2 lit. c)

Zwischenfinanzierung und Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Ja, von Gericht nach Art. 10 genehmigte Finanzierung ist von widerruf gem. Art. 67 Nr. 267 ausgenommen; grds. Vorsteuerabzugsfähigkeit genehmigter/im Plan vorgesehener Neu- und Zwischenfinanzierung	DL 24.08.2021 nr 118 Art. 12; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 101 f. Abs. 1
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a-b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Nein, aber Genehmigung des Gerichts für neue Finanzierung erforderlich (Darlehen, Kredite, ggf. Leistungsänderungen in Langzeitverträgen); Zinsermäßigungen auf gesetzliche Zahlungen wie Steuerschulden; Nichtigkeit nicht genehmigter Finanzierung, Wertegrenze möglich	24.08.2021 nr 118 Art. 10 Abs. 1-2, Art. 14; DL 12.01.2019 nr. 14 Art. 94 Abs. 2, 4
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		

	Vorrang Neu-		
	/Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü.	Art. 17 Abs. 4	
	anderen im Insolvenzfall		
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2	
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	

${\bf 6.\ Justizbewertung,\ Rechtsbehelfe\ und\ Entschuldung}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
				DL 12.01.2019
				nr. 14 Art.
Ju	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Ja, ggü. allen Gläubigern	117 Abs. 1
	Voine Desintations and alst		Unton hastinamton Wagayasatana aya kiina aya ayah yisht alambatailista	DL
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Unter bestimmten Voraussetzungen können auch nicht planbeteiligte Gläubiger durch Plan beeinträchtigt werden	12.01.2019 nr. 14 Art. 61
	amemmender	Alt. 13 Aus. 2	Glaubiger durch Flan beeintrachtigt werden	DL
				24.08.2021
				nr. 118 Art.
				18 Abs. 2; DL
Rechtsbehelfe			Ja, Schuldner kann Beschwerde auf Genehmigung Vergleich einlegen; Gegen	12.01.2019
			das Dekret kann gemäß Artikel 50 Berufung eingelegt werden; Ablehnende	nr. 14 Art. 80
	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei		Gläubiger ablehnender Klasse oder ablehnende Gläubiger die mind. 20% der	Abs. 7, Art.
	Planablehnung		Forderungen vereinen können Rechtsbehelf gegen Planannahme einlegen	112 Abs. 1
Re				DL
				12.01.2019
			Ja, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei bei betrügerischer o.ä.	nr. 14 Art. 82
	Kompetenz zur Planbestätigung und		Handlung oder starker Vermögenswertveränderung; Auf Antrag Gläubiger	Abs. 1, Art.
	Aufhebung		oder gerichtlicher Kommissar wg. Nichterfüllung	119 f. Abs. 1

		Ja, ausgenommen sind Schuldner die wg. Straftaten, Vermögensveruntreuung	DL
		oder Insolvenzbetruges verurteilt wurden, bei denen ein entsprechendes	12.01.2019
		Strafverfahren anhängig ist oder die Situation des Unternehmens durch	nr. 14 Art.
		unbegründete Verbindlichkeiten Verursacht bzw. das Verfahren verhindert	278 i.V.m.
Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	oder verzögert hat, die letzte Entschuldung muss mind. 5 Jahre her sein	Art. 280
Anteilige Schuldentilgung und	Art. 20 Abs. 2 &		
Geschäftsfortsetzung	3		
			DL
			12.01.2019
	Art. 21 Abs. 1 &	Ja, nach drei Jahren ggf. verkürzbar auf 2 Jahre; bei Zwangsabwicklung nach 3	nr. 14 Art.
Entschuldung nach drei Jahren	2	Jahren	279
Einstellung der Tätigkeit im			
Insolvenzfall	Art. 22		
			DL
			12.01.2019
		Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen bei Verfahrenseinstellung oder	nr. 14 Art.
		Antrag Schuldner; Ausgenommen von Entschuldung sind	281 Abs. 1-2,
		Unterhaltsforderungen, Schadenersatzforderungen und Geldbußen; Bei	7, Art. 282
Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Zwangsabwicklung von Rechts wegen durch Gerichtsbeschluss	Abs. 1-2
Entschuldung als			
Insolvenzbehinderung	Art. 22		
Trennung privater und geschäftlicher			
Verfahren	Art. 22		
EuInsVO	Verfahren in	keine Informationen	
	Anhang A der		
	EuInsVO		
	gelistet oder		
	Listung		
	beabsichtigt		
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall Entschuldungsvoraussetzungen Entschuldung als Insolvenzbehinderung Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung Art. 20 Abs. 2 & 3 Art. 21 Abs. 1 & 2 Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall Art. 22 Entschuldungsvoraussetzungen Entschuldung als Insolvenzbehinderung Art. 22 Trennung privater und geschäftlicher Verfahren Art. 22 EuInsVO Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung	oder Insolvenzbetruges verurteilt wurden, bei denen ein entsprechendes Strafverfahren anhängig ist oder die Situation des Unternehmens durch unbegründete Verbindlichkeiten Verursacht bzw. das Verfahren verhindert oder verzögert hat, die letzte Entschuldung muss mind. 5 Jahre her sein Art. 20 Abs. 2 & Geschäftsfortsetzung Art. 21 Abs. 1 & Ja, nach drei Jahren ggf. verkürzbar auf 2 Jahre; bei Zwangsabwicklung nach 3 Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall Art. 22 Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen bei Verfahrenseinstellung oder Antrag Schuldner; Ausgenommen von Entschuldung sind Unterhaltsforderungen, Schadenersatzforderungen und Geldbußen; Bei Zwangsabwicklung von Rechts wegen durch Gerichtsbeschluss Entschuldung als Insolvenzbehinderung Art. 22 Trennung privater und geschäftlicher Verfahren Verfahren Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung keine Informationen

Der Ausblick für die Gesetzesdekrete nr. 118 vom 24.082021 und nr. 14 vom 12.01.2019

Der italienische Gesetzgeber erfüllt im Großen und Ganzen die Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie. Wesentliche Lücken sind hier nicht zu entdecken. Auch zum Frühwarnsystem, welches in vielen Ländern einen Problembereich darstellt, wurden Regelungen im Sinne der Richtlinie getroffen – auch wenn deren tatsächliche Umsetzung und Ausgestaltung noch abzuwarten bleibt.

Eher spärlich sind hingegen die Regelungen zur Entschuldung und zum Schutz von Neu- und Zwischenfinanzierung ausgestaltet. Insbesondere im Bereich der Letzteren sollten ggf. nochmals Anpassungen vorgenommen werden.

Zypern

Einführung in das Restrukturierungsrecht Zyperns

Das Land Zypern besaß schon vor der Restrukturierungsrichtlinie der EU ein Restrukturierungsgesetz für Unternehmen, welches am 19.06.2015 in Kraft getreten ist. Anhand der Prüfpunkte, welche in dem folgenden Verlauf gezeigt werden, kann man erkennen, dass sich das Land bemüht hat, ein Restrukturierungsgesetz aufzubauen.

Staat	Zypern
Gesetz	Ο περί Εταιρειών Νόμος (ΚΕΦ.113) / Das Gesellschaftsgesetz (Cap.113)
In Kraft getreten	19.06.2015
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Eingebettet in bestehende Normen
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Die Restrukturierungsmöglichkeit bestand vor der Restrukturierungsrichtlinie
Informationen	
Abrufbar unter:	http://www.cylaw.org/nomoi/enop/non-ind/0_113/index.html

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Ein Frühwarnsystem ist nicht vorhanden	
arnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Frühw	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
I	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Restrukturierungsrahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Durch eine Verhandlung zwischen den Gläubigern und Schuldnern soll die Zahlungsunfähigkeit verhindert werden. In der Verhandlung wird hauptsächlich über die Übertragung/Fusionierung/Veräußerung/ der bedrohten Gesellschaft gesprochen. Jedoch kann der Schuldner als Ausgleich einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft übertragen.	201, 201a
ıkturierur	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Das Gericht muss bei der Prüfung des Antrags bzgl. der Restrukturierung nachschauen, ob das Unternehmen noch in der Lage wäre fortzubestehen.	202F (2)
Präventiver	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
ivei	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
Prż	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6		
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Der Schuldner beantragt die Reorganisation	201C (1) (a)
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8	Gläubiger und Schuldner können die Reorganisation beantragen (auch als Gruppe)	199, 200 (1)

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
waltung	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Die Betriebsfortführung hängt davon ab, wie hoch verschuldet die Gesellschaft ist. Falls die Schulden durch die Spaltung und Neugründung abgedeckt sind, besteht die Betriebsfortführung fort.	
Eigenver	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Kann bei bestimmten Kriterien beantragt werden, bspw. wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, seine Schulden zu begleichen, und es wurde kein Beschluss über die Auflösung des Unternehmens gefasst und im Amtsblatt veröffentlicht, und wenn es kein Beschluss über die Auflösung des Unternehmens gefasst wurde.	202A

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
guny	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Durch den "Schutz" durch das Gericht kann die Einzelvollstreckung gestoppt werden, wie lange das Unternehmen geschützt ist, hängt von der Beurteilung des Gerichts ab.	202C (1) (5)
der Einzelvollstreckung	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2		
ızelvol	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Eir	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
_	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Pfändung, Hinterlegung, Beschlagnahme oder Vollstreckung in das Vermögen oder die Habe der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung des Prüfers erfolgen.	202H (2) (c)
Aussetzung	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Hat der Prüfer dem Gericht einen Bericht gemäß diesem Abschnitt vorgelegt und ist die in Abschnitt 202H Unterabschnitt (1) genannte Frist sowie eine nach Unterabschnitt (3) zulässige Verlängerungsfrist abgelaufen, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Prüfers diese Frist so lange verlängern, wie es dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung gemäß Abschnitt 202E treffen zu können.	202I⊙(4)

der ng	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Aussetzung der svollstreckung	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
usse ollst	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
der A	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung de Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
Wi	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Vertragsklauseln werden unter dem Schutz des Gerichts unwirksam.	202H (2) (f)
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer jeder der an der Umstrukturierung beteiligten Gesellschaften wird nach dem Gesetz über die Wahrung und Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen aus dem Jahr 2000 geregelt.	201H
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gesellschaften, das Umtauschverhältnis der Aktien und die Höhe der in bar zu zahlende Gegenleistung, mit der Maßgabe, dass diese Angaben nicht erforderlich sind, wenn es sich um Unternehmensumstrukturierungen im Sinne von Abschnitt 201A Unterabschnitt (1) Absatz (a) Ziffern ii) und iii) handelt.	201C (1) (a)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
nnahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Der Plan muss jedem zur Verfügung gestellt werden (Gläubiger/Schuldner).	201C (4)
Planam	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Über den Plan wird durch die Gläubiger abgestimmt.	198-2
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
l e	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Eine Kategorisierung in gesicherte und ungesicherte Gläubiger findet statt.	202KZ (6)
lahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Planann	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
Ā	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Nimmt die Mehrheit der Gläubiger oder Gläubigerklassen oder die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder oder Mitgliederklassen, die bei der Versammlung anwesend sind und entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen, einen Vergleich an, so gilt der Vergleich als angenommen.	198 (2)

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a- c	Wird von der Justiz bestätigt Wenn Vorschläge für einen Vergleich oder ein Scheme of Arrangement in Bezug auf eine Gesellschaft gemacht werden sollen, kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Gerichts jeden Vertrag bestätigen oder ablehnen, bei dem ein Teil der Leistung, mit Ausnahme der Zahlung, sowohl von der Gesellschaft als auch von der anderen Partei noch zu erbringen ist. Bestätigt das Gericht die Vorschläge mit oder ohne Änderungen, so sind die Vorschläge ungeachtet der Bestimmungen eines anderen Gesetzes für alle Gläubiger oder gegebenenfalls für eine oder mehrere Gruppen von Gläubigern verbindlich, die von dem Vorschlag in Bezug auf eine oder mehrere Forderungen gegen die Gesellschaft betroffen sind, sowie für jede Person, die nicht die Gesellschaft ist und die nach den Bestimmungen eines anderen Gesetzes für alle oder einen Teil der Schulden der Gesellschaft haftet.	201E. (1), 202KA (1) 202KE (7)
	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Wenn eine Versammlung der Gläubiger nicht zustande kommt, kann das Gericht die Planannahmebestätigung ablehnen und dies führt dazu, dass die Auflösung der Gesellschaft angeordnet wird.	202KE (12) (b)

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

keit	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
öglichkei	Möglichkeit unter			
99	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -		1
\mathbf{Z}	Restrukturierungsrichtlinie	d		
wn	Schuldnerzustimmung auf KMU			
Do	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d		
am			Falls der Vorschlag bzw. das Scheme of Arrangement bzgl. einer Gesellschaft	ı
Ç	Gleiche Befriedigung der ablehnenden		abgelehnt wird und dabei der Gläubiger einen Schaden erleidet, bleibt er in	1
_	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Höhe dieses Schadens als ungesicherter Gläubiger bestehen.	202KA (2)

und Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
tioi	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Ein Schutz von Zwischenfinanzierungen wird im Gesetz nicht erwähnt.	202A (j)
ransak	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		
Zwischenfinanzierung	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4		
Zwisc	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		

Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2	
Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3	Ein unabhängiger Gutachter, der bestellt wird, bestimmt spätestens zehn (10) Tage nach seiner Bestellung den Marktwert des Sicherungsguts und die von einem solchen Gutachter vorgenommene Bewertung ist für das Unternehmen, den Prüfer, den gesicherten Gläubiger und gegebenenfalls den Bürgen verbindlich.	202KZ (23) c
Jus	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Der Plan wird verbindlich, wenn dieser durch das Gericht bestätigt wird.	198 (2)
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Der Wirtschaftsprüfer prüft für alle, ob Benachteiligungen für die Gläubiger entstehen könnten.	202IB. (5) a
lfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung			
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und		Das Unternehmen oder jede interessierte Partei kann innerhalb von einhundertachtzig (180) Tagen nach der Bestätigung der Vorschläge durch das Gericht den Widerruf der Bestätigung mit der Begründung beantragen, dass sie in betrügerischer Absicht erwirkt wurde, und das Gericht kann, wenn es davon überzeugt ist, die Bestätigung unter den Bedingungen widerrufen, die es für angemessen hält, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Rechte von Parteien, die auf der Grundlage dieser Bestätigung gutgläubig und entgeltlich	
	Aufhebung		ein Interesse oder Eigentum erwerben.	202L. (1)

	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Keine Angaben über die volle Entschuldung	
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
gunpli	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		
Entschuldung	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22	Nach zwei Jahren kann der Insolvente Unternehmer seine Tätigkeit wieder aufnehmen.	327A (1) (a)
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22		
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22		
	EuInsVO	Verfahren in	Keine Informationen hierzu	
	EulisvO	Anhang A der EuInsVO	Keine informationen merzu	
		gelistet oder Listung beabsichtigt		

Der Ausblick für das Restrukturierungsrecht Zyperns

Die aktuelle Gesetzlage in dem Gesellschaftsgesetz (Cap.113) weist einige Defizite auf, als dass es die Richtlinien der EU vollständig abzudecken könnte. Wie bei vielen EU-Mitgliedsstaaten hat auch Zypern kein Frühwarnsystem hinsichtlich einer Restrukturierung. Neben den Frühwarnsystemen müssen die Zwischenfinanzierungen im zyprischen Gesetz weiterhin ausgeweitet sowie der Zugang eines Entschuldungsverfahrens für den Schuldner gewährt werden. Weitere Defizite können anhand der Ausarbeitung begutachtet werden.

Slowakei

Einführung in das Gesetz 7/2005 z.Z. o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung sowie über die Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte)

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 wurde durch den slowakischen Gesetzgeber bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Jedoch existiert hier seit dem 09.12.2004 das Gesetz 7/2005 z.Z. o konkurze a reštrukturalizácii a o zmene a doplnení niektorých zákonov, welches seither immer wieder überarbeitet bzw. angepasst wurde. Die letzte Aktualisierung wurde am 02.11.2021 beschlossen, tritt aber erst zum 08.07.2022 in Kraft und beschäftigt sich nicht mit der Restrukturierungsrichtlinie.

Im dritten Teil des Gesetzes ist – überschrieben mit dem Titel "Umstrukturierung" – allerdings ein präventives Restrukturierungsverfahren vorgesehen. Dieses sieht in den §§ 108 ff. die Möglichkeit zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung vor, welche in vielen Teilen bereits die Anforderungen der RL (EU) 2019/1023 erfüllt.

Insbesondere zum Planinhalt der Planausgestaltung und Planannahme finden sich zahlreiche Regelungen, die den Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie genügen. Im Vergleich zur Richtlinie existieren allerdings einige Besonderheiten. Diese bestehen aus der Bildung eines Gläubigerausschusses, der den Schuldner und den Verwalter bei der Planerstellung unterstützt, der Pflicht zur Forderungsanmeldung durch die Gläubiger, damit diese bei der Restrukturierung berücksichtigt werden können und ihre Forderungen nicht spätestens mit der Entschuldung verfallen und dem Leistungsverweigerungsrecht für Gläubiger, solange die gegenseitige Vertragserfüllung nicht sichergestellt ist.

Auch der Erhalt der Geschäftsführung und die Bestellung eines Verwalters im Zusammenhang mit der Restrukturierung sind geregelt. Gleichzeitig besteht eine derzeitige Besonderheit darin, dass im Rahmen der Plandurchführung auch eine vorübergehende Zwangsverwaltung des Schuldnerunternehmens vereinbart werden kann.

Informationen zur Restrukturierungsrichtlinie und deren Umsetzung finden sich nur wenige. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um eine Information über den Inhalt der Richtlinie (EU) 2019/1023 und die Ankündigung des Gesetzgebers in 2022 die Novellierung des bestehenden Gesetzes anzugehen.

Staat	Slowakei
Gesetz	Gesetz Nr. 7/2005 z.Z.
In Kraft getreten	In seiner Ursprungsform 09.12.2004; letzte Aktualisierung 01.03.2017
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Ja, es ist eine Überarbeitung des bestehenden Gesetzes vorgesehen ²³
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand schon vor der EU-Richtlinie;
Informationen	Gesetzesnovellierung zur Umsetzung der Richtlinie wurde angekündigt
Abrufbar unter:	https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2005/7/20170301

²³ Justizministerium der slowakischen Republik (Hrsg.), Nový právny rámec pre podnikateľov vo finančných ťažkostiach, https://www.justice.gov.sk/Stranky/aktualitadetail.aspx?announcementID=3345 (Stand: 30.04.2021), aufgerufen am 07.02.2022.

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
l swe	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
arnsysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
`	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Früh	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
srahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Bei (drohender) Insolvenz kann Schuldner Verwalter mit Restrukturierungsbeurteilung hinsichtlich der Anforderungserfüllung beauftragen	§ 108 Abs. 1 7/2005 Z.z.
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
cturierung	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	Unternehmensbewertung durch Verwalter im Rahmen der Restrukturierungsbeurteilung und ggf. Restrukturierungsempfehlung, wenn Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen	§ 109 Abs. 1, 3 7/2005 Z.z.
struk	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4		
er Re	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Nein	§ 113 Abs. 4 7/2005 Z.z
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Verfahrenseinleitung durch Gericht; Genehmigung Restrukturierung nach max. 30 Tagen, wenn Anforderungen erfüllt und Überprüfung dieser Entscheidung anhand der Restrukturierungsaussichten nach weiteren 60 Tagen; Beaufsichtigt Schuldner und Verwalter während Verfahren; ggf. Verfahrenseinstellung z.B. bei Ablehnung Planentwurf, Verfahrensfehlern oder Zahlungsverzug Schuldner	§ 113 Abs. 1, § 116 Abs. 2-3, § 131 Abs. 1, § 131 Abs. 2, § 154 Abs. 3 7/2005 Z.z.
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, Antrag durch Schuldner oder Gläubiger beim zuständigen Gericht	§ 111 Abs. 1 7/2005 Z.z.

Antrag durch anders Dortsian		Ja, Antrag auf Restrukturierungsbeurteilung auch durch Gläubiger möglich,	§ 108 Abs. 2, § 11
Antrag durch andere Parteien	Art. 4 Abs. 8	wenn Zusammenarbeitsvereinbarung mit Schuldner; ebenso Antrag auf	Abs. 1 i.V.m. § 112
möglich		Restrukturierungsverfahren	Abs. 3 7/2005 Z.z.

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

valtung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1	Ja, für gewöhnliche Geschäftstätigkeit, darüberhinausgehende Handlungen bedürfen der Zustimmung des Verwalters	§ 114 Abs. 1 lit. a) 7/2005 Z.z.
Eigenver	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Verwalter muss in Treuhänderliste eingetragen sein; Verwalter haftet Gläubigern des Schuldners für entstandenen Schaden, wenn dieser Restrukturierung empfiehlt, es sei denn er weist nach, dass er mit "professioneller Sorgfalt" gehandelt hat; Mit Genehmigung Restrukturierungsverfahren bestimmt Gericht (erneut) Verwalter; Verwalter überwacht Geschäft Schuldner	§ 108 Abs. 3, § 109 Abs. 5, § 116 Abs. 4, § 129 Abs. 1-2, § 130 Abs. 1 7/2005 Z.z.

Aussetzung der Einzelvollstreckung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, Aussetzung der Einzelvollstreckung und laufender Vollstreckungsverfahren mit Verfahrenseinleitung für die von diesem umfassten Forderungen	§ 114 Abs. 1 lit. b)-c); § 118 Abs. 3 7/2005 Z.z.
	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Nur fristgerecht angemeldete Forderungen	§ 16 Abs. 4 i.V.m. § 120 Abs. 1 7/2005 Z.z.
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Gläubiger(-gruppen) mit vorrangigen Forderungen sind ausgenommen (Ausnahme: bei ausdrücklicher Zustimmung)	§ 120 Abs. 2 7/2005 Z.z.
	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b	Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Forderungen aus dem Verfahrensanmeldungsmonat	§ 120 Abs. 2 7/2005 Z.z.
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Ja, für von Restrukturierungsverfahren umfasste Forderungen bis zur Bekanntmachung der Verfahrensaussetzung	§ 114 Abs. 1 lit. b)-c), Abs. 4 7/2005 Z.z.

Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
der	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Sofern Gesetz nichts anderes bestimmt, verhindert die Umstrukturierung die Eröffnung oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner	§ 118 Abs. 2 7/2005 Z.z.
ung Sckr	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2		
Aussetzung der svollstreckung	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung de Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Nein, aber über gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Rechtsakte des Schuldners ohne Genehmigung Verwalter sind zwar wirksam, können im Insolvenzfall aber angefochten werden; Verbot von Ausschüttungen an Anteilseigner bis zur Planbeendigung	\$ 114 Abs. 2, \$ 130 Abs. 4, \$ 155a 7/2005 Z.z.
Wirk	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Nein, allerdings sind Vertragskündigungen oder -rücktritte wegen eines Sanierungsverfahrens unwirksam; allerdings Leistungsverweigerungsrecht solange gegenseitige Erfüllung nicht sichergestellt ist	§ 114 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 7/2005 Z.z.
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
Arbeitnehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Rechtshandlungen des Schuldners die das Arbeitsverhältnis betreffen benötigen die Zustimmung des Verwalters	§ 130 Abs. 1 7/2005 Z.z.
Arbeitneh	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	Beschreibender Teil: Schuldner, Geschäftsbeschreibung, einbezogene Forderungen, nach Gruppen getrennt den Rechts- und Befriedigungsstaus, erforderliche Maßnahmen wie Forderungsverlängerung, Forderungskürzungen, etc. sowie alle gesetzlich Vorgesehenen Angaben und Daten; Verbindlicher Teil: Rechte und Pflichten der Planbetroffenen inkl. ggf. erforderlicher Willenserklärungen; Festlegung einer vorläufigen Zwangsverwaltung des Schuldnerunternehmens möglich	§ 135, § 135 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 lit. a)-b), Abs. 2 lit. a)-c), § 136, § 139 Abs. 1, § 141, § 162 7/2005 Z.z.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Planerstellung durch Schuldner, Verwalter und nach § 127 gebildeten Gläubigerausschuss	§ 134 Abs. 2 7/2005 Z.z.
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Gläubiger wählen Gläubigerausschuss durch Abstimmung auf Basis der Forderungshöhe; Gläubigerausschuss genehmigt Planentwurf innerhalb von 15 Tagen, bei Ablehnung weitere 15 Tage für eventuelle Nachbesserung und erneute Abstimmung; Anschließend Abstimmung durch Gläubiger in Genehmigungsversammlung, die Stimmzahl entspricht der Forderungshöhe in Euro; Annahme mit Zustimmung jeder Gläubigergruppe mit gesicherten Forderungen, absoluter Mehrheit in jeder Gruppe unbesicherter Gläubiger und mind. 1% der gesamten Forderungssumme, Abwesenheit wird als Zustimmung gewertet	§ 127 Abs. 1, § 144 Abs. 1- 2, § 146 Abs. 1, 5, § 148 Abs. 1-2 7/2005 Z.z.
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c	Abstimmungsausschluss nicht Planbetroffener und zudem von Eventualgläubigern, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 5 nicht gegeben sind	§ 146 Abs. 5 7/2005 Z.z.

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gruppeneinteilung in Gläubiger mit gesicherten und mit ungesicherten Forderungen sowie ggf. weiteren Gruppen wie nichtbetroffenen Gläubiger oder Anteilseigner; Gleichbehandlung der Gläubiger eine Gruppe, Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffen Gläubiger möglich	§ 137, § 139 Abs. 2 7/2005 Z.z.
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
Pla	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5	Gericht prüft das "ob" und den Umfang des Stimmrechtes von Gläubigern mit strittigen Forderungen	§ 125 Abs. 3 7/2005 Z.z.
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Ungesicherte Gläubiger müssen durch Plan mind. 20% mehr als im Insolvenzfall erhalten; Gericht kann bei einer Planablehnung durch die Genehmigungsversammlung/den Schuldner die erforderliche Zustimmung einer dieser Gruppen durch seine Entscheidung ersetzen, wenn Plan insgesamt mit einer absoluter Mehrheit angenommen wurde	§ 134 Abs. 1, §§ 151 Abs. 2 i.V.m. 152 7/2005 Z.z.

oestätigung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-	Ja, grundsätzlich	§ 151 Abs. 1, § 153 Abs. 1 7/2005 Z.z.
Planbe	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Ablehnung der Planbestätigung bei erheblichem Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes, wenn der Plan abgelehnt wurde (außer Planannahme bei Ablehnung greift), die Planannahme durch betrügerische Verhaltensweisen erzielt wurde, die Gläubigerinteressen nicht gewahrt sind, etc.	§ 154 Abs. 1 7/2005 Z.z.

${\bf 5.\ Cram-Down\ M\"{o}glichkeit\ und\ Zwischenfinanzierungen}$

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 11 Abs. 1 a - d	Nicht Planbetroffene dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung durch Plan verpflichtet werden	§ 140 Abs. 1 7/2005 Z.z.
ram Dowr	Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	Nein, Schuldnerzustimmung ist für Planannahme generell nicht erforderlich	§ 148 Abs. 4 7/2005 Z.z.
O	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Ablehnende Gläubiger dürfen nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan	§ 152 Abs. 1 lit. a) 7/2005 Z.z.

nd Transaktionen	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
pun	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Aufnahme neuer Finanzierung in Plan möglich; Regelungen zu neuer Finanzierung im Plan gelten gegenüber Jedermann; Allerdings gilt im Insolvenzfall die Unwirksamkeit des Plans ggü. allen Planbetroffenen deren Ansprüche aus diesem noch nicht erfüllt wurden, die Folgen für neue Finanzierung im Insolvenzfall werden nicht ausdrücklich erwähnt	§ 141, § 155 Abs. 1, §§ 160 f. 7/2005 Z.z
Zwischenfinanzierung	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b		
	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2		
Zwisc	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3		

Vorrang Neu-		
/Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü.	Art. 17 Abs. 4	
anderen im Insolvenzfall		
Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	
Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-	Art. 18 Abs. 2	
/Neufinanzierungen	AII. 16 AUS. 2	
Ausschluss von Transaktionen, die der	A # 10 A ha 2	
Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

		Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gun	tung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
	Justizbewertung			Verbindlichkeit bestätigter Pläne für Planbetroffene; Kommt Schuldner finanziellen Verpflichtung nicht nach, so wird Plan für betreffenden Gläubiger in Bezug auf die betreffende Forderung unwirksam; Bei unerwarteten Gewinnen des Schuldners ist nachträglich höhere Gläubigerbefriedigung	§ 132 Abs. 1, § 155 Abs. 1, § 159, § 159b Abs. 1 7/2005
	Jı	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	möglich	Z.z.
		Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		
	Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Ja, Rechtsmittel gegen Planablehnung möglich; ebenso gegen Planannahme	§ 154 Abs. 2, § 157 Abs. 1, § 159a 7/2005 Z.z.
	Rech	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			
	Entschuldung		A 4 20 Ala 1	Ja; wenn Voraussetzungen für Entschuldung nach §§ 166 ff. Erfüllt, mind. 10 Jahre seit letztem Insolvenz/Entschuldungsverfahren vergangen sind und Insolvenz oder Insolvenzähnliches Verfahren anhängig ist; Ausgeschlossen sind Unterhaltsansprüche, Geldstrafen, Prozesskostenhilfen, nicht-monetäre Forderungen, etc.; Entschuldung ist nur von Schuldenarten möglich die auch von Insolvenz oder Tilgungsplan erfasst werden können; Antrag auf hierfür erforderlichen Tilgungsplan nach § 168 Abs. 2 ist jeder natürlichen Person	§ 155 Abs. 2, § 166 Abs. 1- 3, § 166c Abs. 1, § 166e Abs. 2, § 168 Abs.
L		Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	zugänglich	1 7/2005 Z.z.

Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2		
Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Nicht zum Plan angemeldete Forderungen, Sicherungsrechte und Eventualforderungen sind mit Planbestätigung und Veröffentlichung nicht mehr durchsetzbar, es sei denn der Plan wird nachträglich für nichtig erklärt; Antragsvoraussetzungen für Tilgungsplan müssen erfüllt sein und selbiger durch Gericht genehmigt, hierfür muss eine Befriedigung von mind. 30% der ungesicherten Forderungen vorgesehen sein und die Befriedigungsquote mind. 10% höher ausfallen als im Insolvenzfall; Anforderungen für Ratenplanentwurf erfüllt; Widerruf der Entschuldung durch Gericht bei unlauteren Absichten des Schuldners innerhalb von sechs Jahren möglich	§ 155 Abs. 2, § 168a Abs. 1, § 168c i.V.m. § 168e Abs. 1, §§ 166f Abs. 1, 4, 6 i.V.m. 166g Abs. 2 7/2005 Z.z.
Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22		
Trennung privater und geschäftl Verfahren	Art. 22		
EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt	keine Angaben	

Der Ausblick für das Gesetz 7/2005 z.Z. o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung sowie über die Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte)

Keine Regelungen und somit Nachbesserungsbedarf bestehen für sämtliche Pflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Frühwarnsystem. In der derzeitigen Fassung des Gesetzes 7/2005 ist ein solches nicht vorgesehen.

Auch der Schutz der erforderlichen Finanzierung während der Durchführung Vorinsolvenzverfahrens oder der Planausführung des hieraus resultierenden Restrukturierungsplans ist bislang kaum geregelt und sollte entsprechend geprüft und weiter ausgebaut werden. Ebenso ist eine Überarbeitung der derzeitigen Möglichkeit zur Entschuldung nötig. Gem. Art. 21 Abs. 1 der Restrukturierungsrichtlinie muss diese innerhalb von drei Jahren erlangt werden können. Das bestehende Gesetz sieht hier bislang allerdings keine festen Fristen, sondern vielmehr eine Mindestbefriedigungsquote der Gläubiger vor.

Der slowakische Gesetzgeber hat die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie im Blick und eine schrittweise Vorlage ab dem ersten Quartal 2022 angekündigt. In diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt wurde neben der allgemeinen Überarbeitung des bestehenden Gesetzes insbesondere die Notwendigkeit der Einführung von Frühwarninstrumenten.²⁴

²⁴ Justizministerium der slowakischen Republik (Hrsg.), Nový právny rámec pre podnikateľov vo finančných ťažkostiach, https://www.justice.gov.sk/Stranky/aktualitadetail.aspx?announcementID=3345 (Stand: 30.04.2021), aufgerufen am 07.02.2022.

Slowenien

Einführung in das Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju – ZFPPIPP (Gesetz über Finanzgeschäfte, Insolvenz- und **Zwangsliquidationsverfahren**)

Der Gesetzgeber der Republik Slowenien hat bislang noch keine Gesetzesnovellierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 vorgenommen. Allerdings sieht das ZFPPIPP in seiner bestehenden Fassung im Abschnitt 2.3 ein Vorinsolvenzverfahren vor, in welchem sich bereits wesentliche Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie wiederfinden lassen. Diese sollen nachfolgend näher erläutert und die noch fehlenden Aspekte aufgezeigt werden.

Grundsätzlich existieren bereits Regelungen, die dem Schuldner den Zugang zu einem Restrukturierungsverfahren ermöglichen. Die Voraussetzungen hierfür fallen restriktiver aus, als von So ist für die Genehmigung zur gefordert wird. Restrukturierungsverfahrens u.a. eine Zustimmung von mind. 30 % der Gläubiger – bemessen nach der Höhe ihrer Forderungen – notwendig. Auch Regelungen zur Aussetzung der Einzelvollstreckung, Planentwicklung und Annahme und zum Gläubigerschutz im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsplan existieren bereits. Die Regelungen, die den Restrukturierungsplan – d.h. dessen Entwicklung, Abstimmung u.ä. - unmittelbar betreffen, nehmen den größten Teil der Normen zur Restrukturierung ein. Auch zu den Entschuldungsmöglichkeiten finden sich Regelungen im ZFPPIPP, diese scheinen sich jedoch nur auf Privatinsolvenzen zu beschränken.

In der öffentlichen Wahrnehmung spielt die Restrukturierungsrichtlinie keine Rolle. Erwähnungen zu dieser sind – bis auf eine Diplomarbeit, welche das bestehende Restrukturierungsrecht näher betrachtet - quasi nicht vorhanden. Detailliertere Informationen oder Pläne hinsichtlich einer zukünftigen Umsetzung dieser in nationales Recht sind gar nicht zu finden.

Staat	Slowenien
Gesetz	Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o finančnem poslovanju, postopkih
	zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (ZFPPIPP) / Gesetz zur Änderung
	des Gesetzes über Finanzgeschäfte, Insolvenzverfahren und Zwangsauflösung
In Kraft getreten	31.03.2016 (letzte Aktualisierung)
am (tt.mm.jjjj)	
Eingebettet in	Noch offen, eine Novellierung des ZFPPIPP zur Umsetzung der
bestehende	Restrukturierungsrichtlinie wäre allerdings naheliegend und wurde im Jahr 2019
Normen?	bereits in Betracht gezogen ²⁵
Sonstige	Eine Restrukturierungsmöglichkeit bestand schon weit vor der EU-Richtlinie
Informationen	
Abrufbar unter:	https://zakonodaja.com/zakon/zfppipp

²⁵ GOV.SI (Hrsg.), Sedmi sestanek implementacijske skupine v zvezi z zadnjima novelama Zakona o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju (ZFPPIPP-E in ZFPPIPP-F), https://www.gov.si/novice/2019-09-30sedmi-sestanek-implementacijske-skupine-v-zvezi-z-zadnjima-novelama-zakona-o-financnem-poslovanju-postopkih-zaradiinsolventnosti-in-prisilnem-prenehanju-zfppipp-e-in-zfppipp-f/ (Stand: 30.09.2019), aufgerufen am 07.02.2022.

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
me	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1		
ısysteı	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c		
ühwarn	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3		
Frü	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4		
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
srahmen	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Ja, für Schuldner, der noch nicht zahlungsunfähig ist, aber dies voraussichtlich innerhalb eines Jahres würde; mind. 30% Gläubiger (nach Forderungssumme) müssen Verfahrenseröffnung zustimmen	Art. 44c Abs. 1-2, Art. 44h Abs. 2 ZFPPIPP
	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2		
erun	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3		
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	es sind mind. 2 Jahre seit Abschluss des letzten präventiven Restrukturierungsverfahren vergangen, und kein laufendes Zwangsvergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren	Art. 44g Abs. 1 ZFPPIPP
	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5	Nein, Ausnahme (außer im Insolvenzfall), wenn 75% aller Gläubiger nach Forderungssumme Verfahrenseinleitung zustimmen	Art. 44g ZFPPIPP
	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Einleitung Restrukturierungsverfahren durch Gericht nach Art. 44 j; Bezirksgericht zuständig	Art. 44f Abs. 1, Art. 44j, Art. 44b Abs. 2 i.V.m. Art. 51 ZFPPIPP
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Ja, durch Schuldner	Art. 44f Abs. 2 ZFPPIPP
	Antrag durch andere Parteien möglich	Art. 4 Abs. 8		

Slowenien_BB_MS_Prüfung_15012022

${\bf 3.\ Verfahrenserleichterungsmaßnahmen}$

ltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
wa	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1		
Eigenverv	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ja, automatisch bzw. auf Antrag Schuldner mit Eröffnung präventiven Restrukturierungsverfahren	Art. 44m ZFPPIPP
	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	Ja, jeder Gläubiger der Inhaber einer finanziellen Forderung gegen den Schuldner ist	Art. 44e ZFPPIPP
Sinzelv	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3		
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		
	Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	bis Verfahrensabschluss	Art. 44I Abs. 2 i.V.m. Art. 44m ZFPPIPP
	Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7		
	Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9		

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ollstreckun	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1		
elzwangsve	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Aussetzung von Insolvenzanträgen durch Dritte und Insolvenzeröffnung mit der Verfahrenseröffnung bis zum Verfahrensabschluss	Art. 44k Abs. 1-5 ZFPPIPP
ng der Einz	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Wirkung der Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4		
Virkung de	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d		
	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7		
nerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	Jeder Arbeitnehmer kann einen Rechtsbehelf auf Aufsetzung Restrukturierungsverfahren stellen	Art. 44u Abs. 8 ZFPPIPP
Arbeitnehmerrechte	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

ngsplanes	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	notwendige finanzielle Umstrukturierungsmaßnahmen, Zeitplan, mögliche Bedingungen, sonstige Rechte und Pflichten, Forderungsliste	Art. 44c Abs. 2 ZFPPIPP

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Plan muss Vertragsparteien schriftlich zur Verfügung gestellt werden; Antrag auf Genehmigung durch Schuldner innerhalb von 3 (KMU) bzw. 5 Monaten, ggf. einmalig Verlängerung möglich	Art. 44b Abs. 2 i.V.m. Art. 123 Abs. 1, Art. 44r Abs. 1, 3-4 ZFPPIPP
Plane	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Annahme Restrukturierungsplan erfordert Zustimmung Schuldner und 75% der gewöhnlichen Gläubiger nach Forderungssumme bzw., 75% aller Forderungen, wenn dieser auch Auswirkungen auf gesicherte Forderungen hat, Vereinbarung strengere Abstimmungsanforderungen ist möglich; Annahme mit notariell beurkundeter Restrukturierungsvertragsunterzeichnung	Art. 440 Abs. 1-2, Art. 44p Abs. 1-2 ZFPPIPP
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
hme	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	Gleichbehandlungspflicht aller Gläubiger in vergleichbarer Situation; Bei Forderungskürzungen oder -aufschub muss dieser für alle gewöhnliche Forderungen gleichermaßen gelten, es sei denn der einzelne Gläubiger stimmt einer Schlechterbehandlung ausdrücklich zu, Forderungen des Staates und von Banken mit Staatsgarantie gelten als vorrangige Forderungen, Umstrukturierung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung möglich	Art. 44b Abs. 2 i.V.m. Art. 46, Art. 44c Abs. 4-7 ZFPPIPP
Planannahme	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7	Abschlussprüfer prüft alle Vereinbarungen finanzieller Natur, die Vereinbarkeit dieser mit dem Gesetz und erteilt einen Bestätigungsvermerk	Art. 44o Abs. 4-6 ZFPPIPP

50	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planbestätigung	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a- c	Ja, Plangenehmigung durch Gericht erforderlich	Art. 44t Abs. 1-3 ZFPPIPP
Plan	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?		Zurückweisung des Planbestätigungsantrag, wenn dieser außerhalb Antragsfrist erfolgt, wenn Genehmigungsanforderungen nicht erfüllt, die erforderliche Unterlagen nicht vollständig sind, mind. 30% der Gläubiger nach Forderungshöhe Verfahrensaussetzung beantragen oder wenn Schuldner mind. 15 Tage mit Arbeitslohn oder Lohnsteuern im Verzug ist	Art. 44u Abs. 1 i.V.m. Art. 444 Abs. 1-3 ZFPPIPP

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Cram Down Möglichkeit	Möglichkeit unter Anwendungsvoraussetzungen der Restrukturierungsrichtlinie Schuldnerzustimmung auf KMU beschränkt	Art. 11 Abs. 1 a - d Art. 11 Abs. 1 d	Planverbindlichkeit für alle annehmenden Gläubiger; Forderungsverlängerungen oder -kürzungen sind auch für ablehnende Gläubiger verbindlich, sofern Umstrukturierung dieser Zulässig ist	Art. 44v Abs. 2-4 ZFPPIPP
Crai	Gleiche Befriedigung der ablehnenden Gläubiger	Art. 11 Abs. 2		

pun	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Zwischenfinanzierung ur Transaktionen	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1		
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b	Nein, allerdings sind Rechtshandlungen des Schuldners zur Forderungsbefriedigung und Pflichtenerfüllung aus bestätigtem Restrukturierungsplan im Insolvenzfall nicht anfechtbar	Art. 44z Abs. 4 ZFPPIPP
Z	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Ja	Art. 44z Abs. 4 ZFPPIPP

Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	
Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	
Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5	
Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2	
Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3	

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Justizbewertung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 14 Abs. 1 - 3 Art. 15 Abs. 1	Ja	Art. 44v Abs. 2-4 ZFPPIPP
snf	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2		

Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Ja, gegen Planbestätigung oder -ablehnung durch Gericht ist Rechtsbehelf möglich	Art. 44u Abs. 5 ZFPPIPP
Rec	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung			
	Zugang zu Entschuldungsverfahren	Art. 20 Abs. 1	Auf Antrag Schuldner für alle Schulden, die nicht im Insolvenzverfahren bezahlt werden; Ausschluss bei Verurteilung wegen Wirtschafts- oder Vermögensstraftat, wenn die letzte Entschuldung vor weniger als 10 Jahren war oder in letzten fünf Jahren missbräuchliches Insolvenzverfahren bzw. Entschuldungsantrag stattfanden	Art. 398 Abs. 1, Art. 399 Abs. 2-4 ZFPPIPP
	Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 2 & 3		
Entschuldung	Entschuldung nach drei Jahren	Art. 21 Abs. 1 & 2	Gericht bestimmt Prüfungszeitraum, welcher zwischen zwei und fünf Jahren liegen kann, auf Antrag Insolvenzverwalter ist ggf. auch eine kürzere Probezeit zw. Sechs Monaten und zwei Jahren möglich; Entschuldung für alle Verbindlichkeiten außer Geldbußen bzw. Erträge aus Straftaten, Geldbußen aus Vertragsverletzungen oder Schadensersatz aus Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit	Art. 400 Abs. 2, 5, 8, Art. 408 ZFPPIPP
	Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 22		
	Entschuldungsvoraussetzungen	Art. 22	Erlassbeschluss am Ende des Prüfungszeitraumes durch Gericht und keine Entschuldungshindernisse gem. Art. 399	Art. 407 Abs. 1 ZFPPIPP
	Entschuldung als Insolvenzbehinderung	Art. 22	Nein	Art. 410 Abs. 1 ZFPPIPP
	Trennung privater und geschäftlicher Verfahren	Art. 22	Entschuldung scheint nur im Rahmen einer Privatinsolvenz möglich	
	EuInsVO	Verfahren in Anhang A der EuInsVO gelistet oder Listung beabsichtigt	keine Angaben	

Der Ausblick für das Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju – ZFPPIPP (Gesetz über Finanzgeschäfte, Insolvenz- und **Zwangsliquidationsverfahren**)

Die Bestehenden Normen im Rahmen des Abschnittes 2.3 des ZFPPIPP sehen keine Regelungen hinsichtlich eines Frühwarnsystems, Onlineinformationen zu diesem, dem Verfahren an sich und der Möglichkeit zur Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor. Hier besteht die Notwendigkeit zur Nachbesserung seitens des Gesetzgebers.

Zudem verfügt das derzeitige Restrukturierungsverfahren über eine sehr niedrige Justizbeteiligung, die sich vor allem auf die Verfahrenseinleitung auf Antrag und Rechtsbehelfe beschränkt. Um einen besseren Gläubigerschutz zu gewährleisten, wäre eine Erhöhung dieser zu prüfen. Auch die Regelungen zu einer möglichen Neu- und Zwischenfinanzierung sowie zur Aussetzung der Einzelvollstreckung fallen sehr spärlich aus und sollten bei der Richtlinienumsetzung berücksichtigt und ggf. angepasst werden. Gleiches gilt für die Entschuldung.

Griechenland

Ein Rückblick auf die bestehenden Gesetzänderungen bzgl. der Restrukturierung zeigt, dass Griechenland die Restrukturierungsrichtlinie der EU ein Gesetz zur Restrukturierung von Unternehmen erlassen hat. Am 27.10.2020 wurden ein neues Gesetz zur Restrukturierung erlassen. Das griechische Gesetz hat im Großen und Ganzen die Restrukturierungsrichtlinien der EU umgesetzt, welche in dem fortfolgenden Teil widerspiegelt, werden.

Staat	Griechenland
Gesetz	ΝΟΜΟΣ ΥΠ' ΑΡΙΘΜ. 4738: Ρύθμιση οφειλών και παροχή δεύτερης ευκαιρί- ας
	και άλλες διατάξεις/ NOMOS NO 4738: Schuldenregulierung, zweite Chance und andere Bestimmungen
In Kraft getreten am (tt.mm.jjjj)	27.10.2020
Eingebettet in	Das Gesetz besteht als eigenständiges Restrukturierungsgesetz
bestehende	
Normen?	
Sonstige	Neben Unternehmen können auch Privatpersonen eine Restrukturierung in
Informationen	Anspruch nehmen.
Abrufbar unter:	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EL/TXT/PDF/?uri=NIM:202105923&qid=1629900747952

1. Frühwarnsysteme

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Verfügbarkeit	Art. 3 Abs. 1	Den Schuldnern wird der Zugang zu klaren und transparenten Frühwarninstrumenten verschafft, mit denen Umstände erkannt werden können, die zu einer Insolvenz führen können und die den Schuldner darauf aufmerksam machen, dass eine sofortige Reaktion erforderlich ist.	Art. 1 Nr. 1
ysteme	Benachrichtigungs- und Hinweissystem	Art. 3 Abs. 2 a-c	Zu den Frühwarninstrumenten gehören elektronische Mechanismen zur Alarmierung der Schuldner sowie die Beratungsdienste der Kreditnehmer-Servicezentren und der Berufsverbände wie Handelskammern, Berufsverbände und Institute der institutionellen Sozialpartner. Der elektronische Frühwarnmechanismus hat drei Risikostufen, nämlich niedrig, mittel und hoch in Bezug auf das Risiko der Zahlungsunfähigkeit.	Art. 1 Nr. 2
Frühwarnsysteme	Schuldner und Arbeitnehmerzugang	Art. 3 Abs. 3	Zu den Frühwarninstrumenten gehören elektronische Mechanismen zur Alarmierung der Schuldner sowie die Beratungsdienste der Kreditnehmer-Servicezentren und der Berufsverbände wie Handelskammern, Berufsverbände und Institute der institutionellen Sozialpartner. + Die Schuldner müssen Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit der Frühwarninstrumente gemäß Absatz 1 haben sowie zu den Verfahren und Maßnahmen zur Umschuldung und zum Schuldenerlass gemäß den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Buches über die Website des Sondersekretariats für private Schuldenverwaltung.	Art. 1 Nr. 1, 2, 3
	Onlineverfügbarkeit	Art. 3 Abs. 4	Das elektronische Verfahren wird auf Antrag der betroffenen Partei über die in Artikel 29 genannte elektronische Plattform (S.S.D.I.M.S.) bereitgestellt und umgesetzt.	Art. 2 Nr. 1, Art 29
	Unterstützung durch Arbeitnehmervertreter	Art. 3 Abs. 5		

2. Präventiver Restrukturierungsrahmen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
и	Zugang zum Restrukturierungsrahmen	Art. 4 Abs. 1	Jede natürliche oder juristische Person, die insolvenzfähig ist, kann eine außergerichtliche Schuldenregulierung beantragen. Ausgeschlossen sind die von der Richtlinie erfassten Unternehmensgruppen (Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Rückversicherer, etc.) Jede Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in Griechenland hat und sich in einer Situation befindet, in der sie gegenwärtig oder unmittelbar nicht in der Lage ist, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen in allgemeiner Weise nachzukommen, kann die Ratifizierung des Sanierungsvertrags beantragen.	Art. 7 Nr. 1. Art. 32 Nr. 1
Präventiver Restrukturierungsrahmen	Verfahrensausschluss bei Verstoß geg. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	Art. 4 Abs. 2	Kein Antrag zulässig, wenn natürliche oder jur. Person Aufgrund u.a. von Steuerhinterziehung oder Geldwäsche verurteilt worden ist. Im Falle eines zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Sanierungsvertrags sind dem Antrag auf Ratifizierung unter Androhung der Unzulässigkeit die folgenden Unterlagen beizufügen: die Jahresabschlüsse des Schuldners, falls vorhanden, für das letzte Geschäftsjahr, für das sie vorliegen. Bei Kapitalgesellschaften müssen die oben genannten Jahresabschlüsse veröffentlicht und von einer Hauptversammlung genehmigt werden	Art. 7 Abs. 3 e), Art. 46 Nr. 1 b
r F	Bestandsfähigkeitsprüfung	Art. 4 Abs. 3	verorientation and von emer readprocessamming generaling werden	10111110
ventive	Zugangsbegrenzung	Art. 4 Abs. 4	Wenn bereits ein gleichwertiges Verfahren in den letzten 15 Monaten anhängig wurde, oder nicht seit mindestens 12 Monaten abgeschlossen ist.	Art. 7 Nr. 3 d
rä	Mehrere Verfahren möglich	Art. 4 Abs. 5		
I	Beteiligungsintensität der Justiz	Art. 4 Abs. 6	Die außergerichtliche Schuldenregulierung läuft auf elektronischem Wege über die S.G.D.I.H., wo der Antrag über drei Jahre gespeichert wird. Eine Einbeziehung der Justiz findet vorerst nicht statt. Auf gegenseitiger Basis können Schuldner und Staat auf Antrag	Art. 8 Abs. 1
	Verfügbarkeit auf Antrag	Art. 4 Abs. 7	Der Antrag auf außergerichtliche Schuldenregulierung wird vom Schuldner auf elektronischem Wege beim Sondersekretariat für private Schuldenverwaltung (S.G.D.I.H.) über die elektronische Plattform für die außergerichtliche Schuldenregulierung gemäß Artikel 29 eingereicht. Der Antrag muss vollständige Angaben nach Art. 9 enthalten: Hierunter fallen die vollständige Angabe zum Schuldner, eine Liste aller Gläubiger, ein Vermögensverzeichnis sowie ein Verzeichnis über Pfand- und Sicherungsrechte	Art. 8 Nr. 1, Art. 29

Antı	rag durch andere Parteien	Art 1 Abe 8	Der Staat, die Sozialversicherungsträger oder die Finanzinstitute können als	
	möglich	Art. 4 Abs. 8	Gläubiger das außergerichtliche Schuldenrestrukturierungsverfahren einleiten	Art. 8 Nr. 2

3. Verfahrenserleichterungsmaßnahmen

rwaltung	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
ıve	Erhalt der Betriebsführung	Art. 5 Abs. 1		
Eiger	Bestimmung eines Restrukturierungsbeauftragten	Art. 5 Abs. 2 & 3	Das Gericht bzw. der Richter ernennt den Sonderbeauftragten	Art. 51 Abs. 1

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Aussetzung der Einzelvollstreckung	Möglichkeit der Inanspruchnahme	Art. 6 Abs. 1	Ab Einreichung des Antrages auf Umschuldung/Umstrukturierung bis zum Abschluss des Verfahrens in jeglicher Form (also als ergebnislos beendet oder als unterzeichnet), gilt ein Vollstreckungsverbot gegen den Schuldner in sein Vermögen. Gilt die Restrukturierungsvereinbarung als abgeschlossen, so wird die Verlängerung der Aussetzung der Vollstreckung bis zum Ende der Laufzeit fortgeführt, solange diese eingehalten wird.	Art. 18, Art. 19
	Erfassung aller Forderungen	Art. 6 Abs. 2	In das Verzeichnis der Gläubiger sind alle Gläubiger ohne Rücksicht auf allgemeine oder besondere Vorrechte aufzunehmen, deren Forderungen zum Zeitpunkt der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes bestanden, auch wenn sie nicht fällig sind. + Die Forderungen von Gläubigern muss in der Buchführung des Schuldners ausgewiesen sein oder durch eine Entscheidung eines beliebigen Gerichts, einschließlich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung, anerkannt worden sein	Art. 34 Nr. 3, 5
	Betroffene Gläubigergruppen	Art. 6 Abs. 3	Aussetzung gilt nicht für die ausstehenden Raten des Vertrags,	Art.23 a (i)
	Einbeziehung von Forderungen	Art. 6 Abs. 4 a, b		

Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung	Art. 6 - 9	Einzel- und Gesamtvollstreckungsmaßnahmen werden gegen den Schuldner zur Befriedigung von Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Ratifizierung des Sanierungsvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob sie anhängig sind oder nicht, automatisch ausgesetzt	Art. 50 Nr. 1 a
Verlängerung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 7	Darf bis zu 12 Monate nicht überschreiten.	Art. 52 Nr. 1
Aufhebung der Aussetzung der EVM	Art. 6 Abs. 9	Durch die versäumte Ratifizierung kann die Aussetzung aufgehoben werden	Art. 52 Nr. 1

gun	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
gsvollstreck	Keine Insolvenzantragspflicht	Art. 7 Abs. 1	Wenn der Sanierungsplan nicht ratifiziert wird, fällt der Schuldner in den Konkursbereich	Art. 54 Nr. 4
der Einzelzwangsvollstreckung	Antragsaufschub für Gläubiger	Art. 7 Abs. 2	Bei der Verhandlung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Gericht anordnen, dass ein oder mehrere Gläubiger des Schuldners oder der Schuldner im Falle eines Schuldners, der sich nicht am Abschluss der Vereinbarung beteiligt hat, vorgeladen werden.	Art. 52 Nr. 3
ler I	Wiederkehrende Antragspflicht	Art. 7 Abs. 3		
Aussetzung d	Verbot nachteiliger Handlungen zur Betriebsfortführung des Schuldners	Art. 7 Abs. 4	Jede Handlung, die die Betriebsfortführung in irgendeiner Weise beeinträchtigen würde, wird ausgesetzt	Art. 50 Nr. 1 b
Wirkung der A	Ausschluss von Vertragsklauseln	Art. 7 Abs. 5 a-d	Forderungen, die während des Zustandekommens der Restrukturierungsvereinbarung entstanden sind (Forderungen durch vertragliche Vereinbarungen) werden ausgesetzt.	Art. 19
Wirl	Keine Insolvenzeröffnung bei Auslauf der Einzelvollstreckung	Art. 7 Abs. 7	Nach dem Ablauf der Frist von 4 Monaten wird automatisch das Konkursverfahren eröffnet	Art. 50 Nr. 3

ehmerrechte	Keine Beeinträchtigung der individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte	Art. 13 Abs. 1 a-c	die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, soweit dies nach Unionsrecht und nationalem Recht vorgeschrieben ist; die Art der im Falle einer Umstrukturierung zu treffenden Maßnahmen; die im Falle einer Umstrukturierung zu treffenden Maßnahmen, Ein Vertreter der Arbeitnehmer kann bei der Anhörung anwesend sein und gehört werden. Jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse hat, kann mündlich das Wort ergreifen.	Art. 45 Nr. 1 g, Art. 49 Nr. 4
Arbeitne	Änderungen Arbeitsverträgen werden genehmigt, wenn das nationale Recht oder TV dies vorsehen	Art. 13 Abs. 2		

4. Der Restrukturierungsplan

8	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Inhalt des Restrukturierungsplanes	Planvollständigkeit gemäß der Restrukturierungsrichtlinie	Art. 8 Abs. 1 a-h	 α) Änderung der Bedingungen für Verpflichtungen mit öffentlichen Einrichtungen oder Sozialversicherungsträgern. (b) Die Kapitalisierung der Verbindlichkeiten des Schuldners durch Ausgabe von Aktien jeglicher Art oder von Anteilen an der Gesellschaft. (c) die Regelung der Beziehungen zwischen den Gläubigern und Schuldnern im Fall einer Kapitalisierung (d) die Herabsetzung von Forderungen gegen den Schuldner. (e) Verkauf eines Teils des Vermögens des Schuldners. f) die Übertragung der Führung des Unternehmens des Schuldners an einen Dritten (g) die Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens des Schuldners auf einen Dritten oder auf eine Gesellschaft von Gläubigern, wie in Artikel 64 vorgesehen. η) die Aussetzung von Einzel- und Sammelklagen der Gläubiger. (i) der Erhalt einer Zwischenfinanzierung oder einer neuen Finanzierung 1) die Ernennung eines Restrukturierungsbeauftragten 	Art. 39

	k) die Zahlung zusätzlicher Beträge zur Begleichung von Forderungen im
	Falle einer Verbesserung der finanziellen Lage des Schuldners.
	(1) Bürgschaften, Kreditversicherungen und andere Verträge mit
	entsprechender Wirkung zugunsten aktivierter Forderungen sind, soweit nicht
	anders angegeben, vom Schuldner zu erfüllen.
	2. Kredite, die durch einen Vertrag über eine finanzielle Sicherheit im Sinne
	von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 3301/2004 (A 1 263), soweit sie durch diese
	Sicherheit befriedigt werden, es sei denn, der Darlehensnehmer hat etwas
	anderes vereinbart.
	3. Zu den Verpflichtungen, die durch den Sanierungsvertrag neu geregelt
	werden können, gehören auch die bedingten, künftigen oder unbekannten
	Verpflichtungen des Schuldners,
	5. Der Sanierungsvertrag berührt nicht:
	(a) das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und kollektive
	Mobilisierung,
	(b) das Recht auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Richtlinie
	2002/14/EG und der Richtlinie 2009/38/EG; und
	(c) die durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG und 2008/94/EG
	garantierten Rechte.
<u> </u>	

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
Planannahme	Bereitstellung der Restrukturierungspläne	Art. 9 Abs. 1	Der Sanierungsvereinbarung ist ein Geschäftsplan beizufügen, dessen Laufzeit der Laufzeit der Vereinbarung entspricht und der von den Parteien zu genehmigen ist (explizit steht nichts darüber im Gesetz, jedoch kann man durch den Art. 43 davon ausgehen)	Art. 43
	Planabstimmung	Art. 9 Abs. 2	Für die Ratifizierung eines Sanierungsvertrags ist die Zustimmung des Schuldners und seiner Gläubiger erforderlich, die mehr als fünfzig Prozent (50%) der besonders bevorrechtigten Forderungen und mehr als fünfzig Prozent (50%) der übrigen Forderungen vertreten, und zwar jeweils die von dem Sanierungsvertrag betroffenen Forderungen.	Art. 34 Nr. 1
	Abstimmungsausschluss	Art. 9 Abs. 3 a-c		

Planannahme	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Gläubigerkategorisierung	Art. 9 Abs. 4	In Art. 45 Nr. 1 d wird über eine Gläubigerkategorisierung geredet, die auf den Art. 34 hinweist, jedoch nicht näher beschrieben wird	Art. 45 Nr. 1
	Keine weitere KMU Aufgliederung	Art. 9 Abs. 4		
	Justizielle Prüfung der Stimmrechte und Klassen	Art. 9 Abs. 5		
	Planannahmebedingungen	Art. 9 Abs. 6 & 7		

		Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	.	Von Justiz verpflichtend zu bestätigende Pläne	Art. 10 Abs. 1 a-c	Gericht bestätigt den Vertrag nur wenn der Schuldner sowie die Gläubiger sich verständigt haben.	Art. 54 Nr. 1
	Planbestätigung	Behördliche Planbestätigung von Mindestkriterien abhängig?	Art. 10 Abs. 2 - 4	Ein Sanierungsvertrag, dem die Gläubiger, die die Mehrheit der Forderungen eines der in Absatz 1 genannten Gläubiger vertreten, nicht zugestimmt haben, kann vom Gericht bestätigt und für die nicht zustimmende Klasse verbindlich gemacht werden, sofern die Sanierungsvereinbarung mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt: (a) es von Gläubigern gebilligt wurde, die mehr als sechzig Prozent (60 %) der gesamten Forderungen gegen den Schuldner und mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Forderungen mit Sonderprivileg vertreten, (b) nicht wiederkehrende betroffene Gläubiger werden günstiger behandelt als Gläubiger, deren Forderung eine niedrigere Zahlungspriorität hat, wenn sich dies aus ihrer Einstufung in der Insolvenzabwicklung gemäß Buchstabe a ergibt. 2 des Artikels 167,	Art. 54 Nr. 2

(c) keine Gruppe von Betroffenen darf nach dem Sanierungsvertrag einen	
Wert erhalten, der ihre Gesamtforderung gegen den Schuldner übersteigt, und	
(d) speziell für Unternehmen, die die Kriterien für die Einstufung als	
Kleinstunternehmen gemäß Gesetz Nr. 4308/2014 (A´ 251) ist es zusätzlich	
erforderlich, dass die Vereinbarung vom Schuldner vorgeschlagen wurde oder	
die Zustimmung des Schuldners vorliegt.	

5. Cram-Down Möglichkeit und Zwischenfinanzierungen

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
			Ein Sanierungsvertrag, dem die Gläubiger, die die Mehrheit der Forderungen	
			eines der in Absatz 1 genannten Gläubiger vertreten, nicht zugestimmt haben.	
			1 kann vom Gericht bestätigt und für die nicht zustimmende Klasse	
ı <u>t</u> .			verbindlich gemacht werden, sofern die Sanierungsvereinbarung mindestens	
lke			die folgenden Bedingungen erfüllt:	
Möglichkeit	Möglichkeit unter		wenn es von Gläubigern gebilligt wurde, die mehr als sechzig Prozent (60 %)	
ög	Anwendungsvoraussetzungen der	Art. 11 Abs. 1 a -	der gesamten Forderungen gegen den Schuldner und mehr als fünfzig Prozent	
\mathbf{Z}	Restrukturierungsrichtlinie	d	(50 %) der Forderungen mit Sonderprivileg vertreten	Art. 54 Nr. 2
Down	Schuldnerzustimmung auf KMU		keine Gruppe von Betroffenen darf nach dem Sanierungsvertrag einen Wert	Art. 54 Nr. 2
Ŏ	beschränkt	Art. 11 Abs. 1 d	erhalten, der ihre Gesamtforderung gegen den Schuldner übersteigt	c
Cram			Das Sanierungsverfahren ist ein kollektives vorinsolvenzliches Verfahren mit	
Ç			dem Ziel, das Unternehmen durch die Ratifizierung der in diesem Kapitel	
			vorgesehenen Vereinbarung zu erhalten, zu entwickeln, umzustrukturieren und	
			zu sanieren, sofern der Grundsatz der Nichtverschlechterung der Stellung der	
			Gläubiger erfüllt ist Der Grundsatz der Nichtverschlechterung der Stellung der	
			Gläubiger gilt als erfüllt, wenn keiner der nicht zustimmenden Gläubiger nach	
	Gleiche Befriedigung der ablehnenden		dem Sanierungsvertrag schlechter gestellt ist, als wenn der Schuldner in	Art. 31, Art.
	Gläubiger	Art. 11 Abs. 2	Konkurs wäre.	54 Nr. 3 b

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
	Schutz von Zwischenfinanzierungen	Art. 17 Abs. 1	Zwischenfinanzierung die Während der Ratifizierung eines Sanierungsvertrags durchgeführt werden, sind geschützt	Art. 50 c
	Keine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder nicht Vollstreckbarkeit	Art. 17 Abs. 1 a- b	Zwischenfinanzierungen sind mit der Zustimmung der Sanierungsvereinbarung nicht vollstreckbar	Art. 50 Nr. 1
und Transaktionen	Bedingung der justiziellen Planbestätigung	Art. 17 Abs. 2	Die Zwischenfinanzierung ist im Restrukturierungsplan enthalten und wird von der Justiz bestätigt	Art. 39 Nr. 1 (i)
Zwischenfinanzierung und Tra	Ausschluss vom Schutz der Zwischenfinanzierung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Art. 17 Abs. 3	Kommt der Schuldner mit den Zahlungen im Rahmen der Sanierungsvereinbarung in Verzug, so dass der rückständige Gesamtbetrag entweder den Wert von drei (3) Raten oder den Wert von mindestens drei Prozent (3 %) des nach der getroffenen Vereinbarung geschuldeten Gesamtbetrages übersteigt, kann jeder Gläubiger, der im Besitz ist, die Sanierungsvereinbarung kündigen. Die Kündigung füht dazu, dass die Aussetzung der Vollstreckung nichtig ist	Art. 27 Nr. 1
Zwischenf	Vorrang Neu- /Zwischenfinanzierungsgläubiger ggü. anderen im Insolvenzfall	Art. 17 Abs. 4	Der Kreditgeber hat nach der Kündigung des Vertrages weiterhin als gesicherter Gläubiger einen Anspruch gegenüber dem Schuldner	Art. 27 Nr. 2
	Anfechtungsschutz auf bestätigte Pläne beschränkt	Art. 17 Abs. 5		
	Ex-Ante Kontrolle bei Zwischen-/Neufinanzierungen	Art. 18 Abs. 2		
	Ausschluss von Transaktionen, die der Schuldner nicht mehr bedienen kann	Art. 18 Abs. 3		

6. Justizbewertung, Rechtsbehelfe und Entschuldung

	Prüfpunkte	Richtlinienartikel	Ausgestaltung im nationalen Gesetz	§ / Art. Im Gesetz
artung	Justizseitige Entscheidung über die Unternehmensbewertung	Art. 14 Abs. 1 - 3		
Justizbewertung	Verbindlichkeit bestätigter Pläne	Art. 15 Abs. 1	Die Wirksamkeit des Sanierungsvertrags hängt von seiner gerichtlichen Bestätigung ab, es sei denn es sei denn, der Vertrag ist nach dem Willen der Parteien ganz oder teilweise auch ohne Ratifizierung nach dem Gewohnheitsrecht zwischen ihnen gültig.	Art. 41
	Keine Beeinträchtigung nicht annehmender	Art. 15 Abs. 2	Der Grundsatz der Nichtverschlechterung der Stellung der Gläubiger gilt als erfüllt, wenn keiner der nicht zustimmenden Gläubiger nach dem Sanierungsvertrag schlechter gestellt ist, als wenn der Schuldner in Konkurs wäre.	Art. 31
ehelfe	Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Planablehnung		Gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Zwangsgeld abgelehnt wird, kann nach den üblichen Regeln ein Rechtsmittel eingelegt werden.	Art. 58
Rechtsbehelfe	Kompetenz zur Planbestätigung und Aufhebung		Die Wirksamkeit des Sanierungsvertrags hängt von seiner gerichtlichen Bestätigung ab, es sei denn es sei denn, der Vertrag ist nach dem Willen der Parteien ganz oder teilweise auch ohne Ratifizierung nach dem Gewohnheitsrecht zwischen ihnen gültig. das Gericht kann den Sanierungsplan aufheben	Art. 41, Art. 52 Nr. 1
Entschuldung	Zugang zu Entschuldungsverfahren Anteilige Schuldentilgung und Geschäftsfortsetzung	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 & 3	Falls das Konkursverfahren gegenüber dem Schuldner eröffnet wird, hat er am Ende der Liquidation seines Vermögens, die Möglichkeit eine volle Entschuldung bzw. Befreiung von seinen Schulden in Anspruch zu nehmen	Art. 192
Entsc	Entschuldung nach drei Jahren Einstellung der Tätigkeit im Insolvenzfall	Art. 21 Abs. 1 & 2 Art. 22	Alle Schulden erlöschen nach 3 Jahren	Art. 192

Der Ausblick für das griechische Restrukturierungsrecht

Das neue Restrukturierungsgesetz des Mitgliedsstaats Griechenland wurde sehr nah an den Restrukturierungsrichtlinien der EU umgesetzt. Das Frühwarnsystem, welches von großer Bedeutung ist, wurde sehr gut in das Restrukturierungsgesetz implementiert. Darüber hinaus wurde auch der Antrag auf eine Restrukturierung sehr gut ausgearbeitet. Die Aussetzung der Vollstreckung sowie der Inhalt des Restrukturierungsplans sind auch sehr umfangreich vorformuliert. Aber auch die Planbestätigung wurde ganz strukturiert abgearbeitet. In Sachen Cram Down Möglichkeiten sowie der Zwischenfinanzierung wurde auch nichts außer Acht gelassen, jedoch muss man bei der Zwischenfinanzierung aufpassen bzw. Regeln, dass der Schuldner bei Überschuldung keine weiteren Kredite mehr kriegt sowie die Ex-Ante Kontrolle von neuen Zwischenfinanzierungen. Insofern muss auch noch geklärt werden, ob im Insolvenzfall die Tätigkeit des Schuldners eingestellt wird sowie dessen Voraussetzung für eine Entschuldung.

Tschechien

Das tschechische Insolvenzgesetz (Nr. 182/2006 Slg.) und die Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren (2015/848) sind die primären Rechtsvorschriften für Insolvenzund Umstrukturierungsverfahren in der Tschechischen Republik. Die EU-Richtlinie über Umstrukturierungsverfahren vor der Insolvenz wurde noch nicht umgesetzt. Eine Umstrukturierung von Darlehen oder anderen Schulden vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner ist nach tschechischem Recht nicht ausdrücklich geregelt. Es basiert in der Regel auf vertraglichen Vereinbarungen und unterliegt gesellschafts-, handels- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

C. Fazit

Der Abgleich des bestehenden Status quo mit der Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 führt zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Länder der EU die Umsetzung der Richtlinie in nationale Recht bereits abgeschlossen haben oder sich noch in einem entsprechenden Prozess befinden. In einigen dieser Länder ist das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze und Verfahren auf die Zukunft datiert. Länder, die den Umsetzungsprozess noch nicht vervollständigt haben, befinden sich in ganz unterschiedlichen Stadien desselbigen, die von einer bloßen Umsetzungsankündigung bis hin zu einer fast ausgearbeiteten oder in Teilen bereits erfolgten Anpassungen reichen. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass den nationalen Gesetzgebern die Umsetzungsnotwendigkeit der Richtlinie (EU) 2019/1023 bewusst ist.

Zudem verfügen die Länder, in denen die Richtlinie bislang noch nicht vollständig umgesetzt oder – in Ausnahmefällen – eine entsprechende Umsetzung noch nicht angegangen wurde, häufig über vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren, welche in Teilen bereits den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Diese sind in der Mehrheit der Fälle im nationalen Insolvenzgesetz angesiedelt. Nur eine Minderheit aller Länder verfügte zuvor über kein präventives Restrukturierungsverfahren. In der Konsequenz erfolgte die Richtlinienumsetzung insgesamt häufiger durch die Novellierung eines bestehenden Gesetzes als durch die Einführung eines neuen.

Die Gesamtbetrachtung wies darüber hinaus einige Auffälligkeiten, die sich in einer Mehrheit der Länder wiederfanden, auf. So ergaben sich insbesondere in den Bereichen der Planentwicklung, abstimmung und -annahme selten Abweichungen zu den Richtlinienanforderungen, auch wenn die Regelungen untereinander teilweise Unterschiede und individuelle Ausgestaltungsformen aufwiesen. Gleichzeitig kristallisierten sich auch einige Problembereiche heraus, in denen oftmals nur spärliche oder keine Regelungen getroffen wurden.

Dies betrifft insbesondere das Frühwarnsystem, welches in seiner Gesamtheit eine wesentliche Neuerung für jeden Mitgliedsstaat bedeutet. In zahlreichen Mitgliedsstaaten wurden hierzu – selbst bei einer ansonsten erfolgten Richtlinienumsetzung – keine oder nur unzureichende Regelungen getroffen. Ein weiterer Bereich, der häufig nur unzureichend geregelt wurde, stellt die Gewährung von Finanzierung während des Restrukturierungsverfahrens und nach Restrukturierungsplans dar. Dies umfasst sowohl detailliertere Regelungen zur Finanzierung selbst als auch Regelungen zum Schutz der Gläubiger im Insolvenzfall. Auffällig war hier auch der Bereich der Entschuldung, welche in einigen Ländern nur über eine Privatinsolvenz erlangt werden kann. Entsprechend groß fällt in diesen Bereichen der Nachbesserungsbedarf aus. Insgesamt lässt sich sagen, dass zwischen den Ländern teilweise große Unterschiede hinsichtlich der Art, des Umfangs bzw. Detailgrades und der Intensität der Richtlinienorientierung bestehen. Es hat sich erwartungsgemäß bestätigt, dass die Richtlinie (EU) 2019/1023 zu einer weiteren Angleichung bestehender und neuer einzelstaatlicher Regelungen führt. Von einer abschließenden Harmonisierung kann aber noch lange nicht gesprochen werden.